



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

APRIL 2023

54. JAHRGANG

2/2023

S. 69 – 140

BRAK

MITTEILUNGEN

Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht

BEIRAT

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe, Vorsitzender
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln
RA Prof. Dr. Christoph Knauer, München
RAin Melanie Theus, Koblenz
RAin Dr. Sigrid Wienhues, Hamburg
Prof. Dr. Christian Wolf, Hannover

www.brak-mitteilungen.de

■ AKZENTE

U. Wessels
Am Ball

■ AUFSÄTZE

K. Trierweiler/F. Boog
Neues Rechtsinstrument für den Schutz des
Anwaltsberufs

T. Nitschke
Aktuelle Rechtsprechung zum beA

Chr. Dahns
Der berufsrechtliche Jahresüberblick

A. Jungk/B. Chab/H. Grams
Pflichten und Haftung des Anwalts –
Eine Rechtsprechungsübersicht

■ AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der Satzungsversammlung

■ BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BGH
Fehlende Signatur der Berufungsschrift

OLG Frankfurt
Anspruch bei nicht mehr aktuellem Beitrag auf
anwaltlicher Homepage

SIE BERATEN UND VERHANDELN

MIT GROSSEM EINSATZ.

WIR OPTIMIEREN IHRE PROZESSE

MIT DIGITALEN LÖSUNGEN.

Vertrauen Sie auf 25 Jahre Erfahrung: DATEV unterstützt Sie bei der Digitalisierung Ihrer Rechtsanwaltskanzlei – mit DATEV Anwalt classic, ergänzt um professionelle Lösungen rund um Fallbearbeitung, Kommunikation und Rechnungswesen. So bleibt mehr Zeit für das Wesentliche: beste Ergebnisse für Ihre Mandantinnen und Mandanten.



Mehr Informationen
unter **0800 3283872**
und **datev.de/anwalt.**
Oder gleich hier scannen:



Zukunft gestalten.
Gemeinsam.

INHALT

AKZENTE

U. Wessels Am Ball	69
------------------------------	----

AUFSÄTZE

K. Trierweiler/F. Boog Neues Rechtsinstrument für den Schutz des Anwaltsberufs – Ein Zwischenbericht	70
T. Nitschke Aktuelle Rechtsprechung zum beA – Ein Überblick nach einem Jahr aktiver Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs	74
Chr. Dahns Der berufsrechtliche Jahresüberblick – Ein Blick zurück auf die berufsrechtliche Rechtsprechung des Jahres 2022	81
A. Jungk/B. Chab/H. Grams Pflichten und Haftung des Anwalts – Eine Rechtsprechungsübersicht	86

AUS DER ARBEIT DER BRAK

T. Nitschke Die BRAK in Berlin	93
A. Gamisch/N. Flegler/F. Boog Die BRAK in Brüssel	96
V. Horrer/S. Schaworonkowa/R. Khalil Hassanain Die BRAK International	98

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der 4. Sitzung der 7. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 5.12.2022	100
Änderung der Satzung der Bundesrechtsanwaltskammer	118
Sitzung der Satzungsversammlung	119

BUCHBESPRECHUNG

Chr. Wolf Gernot Murko, Bettina Nunner-Krautgasser (Hrsg.), <i>Anwaltliches und notarielles Berufsrecht</i> , 1.956 Seiten, 389 Euro	120
--	-----

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND PFLICHTEN

Hamburgisches AnwG	17.11.2022	III 3/21 EV 125/20 n.rkr.	Keine Berufspflicht gegenüber Rechtsschutzversicherer des Mandanten	121
-----------------------	------------	------------------------------	--	-----

Alle Entscheidungen und Aufsätze in unserer Datenbank
www.brak-mitteilungen.de

VERGÜTUNG

BGH	30.11.2022 XII ZB 311/22	Vergütung des anwaltlichen Betreuers für Insolvenzantrag des Betreuten (LS)	122
OLG Düsseldorf	1.12.2022 I-24 U 109/21	Grundsätzliche Entgeltlichkeit der anwaltlichen Dienstleistung (LS)	122

ZULASSUNG

BGH	20.12.2022 AnwZ (Brfg) 22/22	Widerlegung der Vermutung von Vermögensverfall (LS)	123
-----	------------------------------	---	-----

SYNDIKUSANWÄLTE

Bayerischer AGH	23.11.2022 BayAGH I-5-15/21 n.rkr.	Keine Zulassung als Syndikus für GmbH-Geschäftsführer (LS)	123
-----------------	------------------------------------	--	-----

ABWICKLUNG UND VERTRETUNG

BGH	21.12.2022 AnwZ (Brfg) 16/22	Vergütung für die Abwicklung der Kanzlei eines verstorbenen Anwalts (LS)	124
-----	------------------------------	--	-----

PROZESSUALES

BGH	20.12.2022 VI ZR 279/21	Schriftsatz unter dem Briefkopf eines anderen Rechtsanwalts (LS)	124
OLG Nürnberg	30.1.2023 8 W 3449/22	Beordnung eines Notanwalts	124
LSG Niedersachsen-Bremen (13. Senat)	12.1.2023 L 13 AS 281/22 B	Beordnung eines Rechtsanwalts im PKH-Verfahren (LS)	126

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

BGH	19.1.2023 V ZB 28/22	Fehlende Signatur der Berufungsschrift	128
BGH	7.12.2022 XII ZB 200/22	Übermittlung einer Beschwerde in einem FamFG-Verfahren (LS)	130
Schleswig-Holsteiner AGH	19.12.2022 1 AGH 3/22	Aktive Nutzungspflicht bei den Anwaltsgerichten (LS)	130

NOTARRECHT

BGH	14.11.2022 NotZ (Brfg) 2/22	Fehlerhafte Besetzung der Aufgabenkommission (LS)	130
BGH	14.11.2022 NotZ 1/22	Rechtsweg bei Rechtsstreitigkeiten über Mitwirkungspflichten des Notars (LS)	131

SONSTIGES

VerfGH Baden-Württemberg	21.11.2022 1 VB 98/19	Befangenheit einer Anwältin als Richterin am Verfassungsgerichtshof	132
OLG Frankfurt	19.1.2023 16 U 255/21	Anspruch bei nicht mehr aktuellem Beitrag auf anwaltlicher Homepage	135

IMPRESSUM

BRAK-MITTEILUNGEN UND BRAK-MAGAZIN Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht
HERAUSGEBERIN Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. (0 30) 28 49 39-0, Telefax (0 30) 28 49 39-11, E-Mail: redaktion@brak.de, Internet: <https://www.brak.de/publikationen/brak-mitteilungen/brak-magazin/>, Online-Ausgaben und Archiv: <http://www.brak-mitteilungen.de>.

REDAKTION Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (Schriftleitung), Rechtsanwalt Christian Dahns, Frauke Karlstedt (sachbearbeitend).

VERLAG Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-997 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), Telefax (02 21) 9 37 38-943 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), E-Mail: info@otto-schmidt.de.

KONTEN Sparkasse KölnBonn (DE 87 3705 0198 0030 6021 55); Postgiroamt Köln (DE 40 3701 0050 0053 9505 08).

ERSCHEINUNGSWEISE Zweimonatlich: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember.

BEZUGSPREISE Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern werden die BRAK-Mitteilungen im Rahmen des Mitgliedsbeitrages ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Jahresabonnement 109 € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 21,80 €

(zzgl. Versandkosten). In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer mit 6,54% (Steuersatz 7%) enthalten. Kündigungstermin für das Abonnement 6 Wochen vor Jahresschluss.

ANZEIGENVERKAUF sales friendly Verlagsdienstleistungen, Pfaffenweg 15, 53227 Bonn; Telefon (02 28) 9 78 98-0, Fax (02 28) 9 78 98-20, E-Mail: media@sales-friendly.de. Gültig ist Preisliste vom 1.1.2022

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

ISSN 0722-6934

DATENSCHUTZHINWEISE unter <https://www.brak.de/datenschutz>

AKTUELLE HINWEISE

IM BUNDESGESETZBLATT VERKÜNDET

Hinweis: Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes werden seit dem 1.1.2023 nicht mehr im gedruckten Bundesgesetzblatt verkündet. Verkündungsorgan ist nun ausschließlich die elektronische Plattform www.rec.ht.bund.de. S. dazu Nachrichten aus Berlin 1/2023 v. 11.1.2023.

Bekanntmachung über die Anwendbarkeit des Strompreisbremsegesetzes

BGBl. 2023 I Nr. 52 v. 28.2.2023

Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Gesetze

BGBl. 2023 I Nr. 51 v. 28.2.2023

Verordnung zur Aussetzung von Verpflichtungen nach § 28b I des Infektionsschutzgesetzes (Schutzmaßnahmen-aussetzungsverordnung)

BGBl. 2023 I Nr. 25 v. 30.1.2023

Sechstes Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes

BGBl. 2023 I Nr. 11 v. 13.1.2023

Gesetz zur Umsetzung der Bestimmungen der Umwandlungsrichtlinie über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitenden Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen

BGBl. 2023 I Nr. 10 v. 13.1.2023

IM EU-AMTSBLATT VERKÜNDET

Durchführungsbeschluss (EU) 2023/117 der Kommission v. 13.1.2023 über die Anforderungen an das Dienstleistungsniveau für die von eu-LISA im Zusammenhang mit dem e-CODEX-System durchzuführenden Tätigkeiten

ABl. der Europäischen Union L 015 v. 17.1.2023

Durchführungsbeschluss (EU) 2023/134 des Rates v. 17.1.2023 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1696 hinsichtlich der Nutzung von Videokonferenzen für Anhörungen von Bewerbern und Kandidaten

ABl. der Europäischen Union L 017 v. 19.1.2023

Durchführungsbeschluss (EU) 2023/201 der Kommission v. 30.1.2023 zur Festlegung des Zeitpunkts, zu dem der Betrieb des Schengener Informationssystems gemäß der Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgenommen wird

ABl. der Europäischen Union L 027 v. 31.1.2023

Beschluss (EU) 2023/367 des Europäischen Parlaments v. 19.1.2023 über die Verlängerung der Mandatszeit des Untersuchungsausschusses zum Einsatz von Pegasus und ähnlicher Überwachungs- und Spähsoftware

ABl. der Europäischen Union L 050 v. 17.2.2023

Beschluss (EU) 2023/368 des Rates v. 14.2.2023 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und Neuseeland andererseits über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen neuseeländischen Behörden

Abkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und Neuseeland andererseits über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen neuseeländischen Behörden

ABl. der Europäischen Union L 051 v. 20.2.2023

Durchführungsbeschluss (EU) 2023/423 der Kommission v. 24.2.2023 über ein Pilotprojekt zur Umsetzung der Bestimmungen über die Verwaltungszusammenarbeit in Bezug auf reglementierte Berufe gemäß den Richtlinien 2005/36/EG und (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates mithilfe des Binnenmarkt-Informa-

SAVE THE DATE
6. Konferenz



Anwaltschaft
IM BLICK DER WISSENSCHAFT

Freitag | 10. 11. 2023

Prozess als Investment

Anwaltschaft zwischen Mandant, Versicherer und Finanzierer

Herausforderungen für Anwaltschaft und Zugang zum Recht zwischen

- Anwalts-Regress der Rechtsschutzversicherer,
- privater Prozessfinanzierung und
- Rechtsschutzversicherern als Rechtsdienstleistern.

Die Konferenz

Idee der Konferenz ist es, aktuelle berufsrechtliche und berufspolitische Diskussionen aus einer wissenschaftlichen Perspektive zu begleiten. Sie öffnet den **Dialog** zwischen den zum Berufsrecht Forschenden und all denjenigen, die täglich mit Anwaltsrecht in Berührung kommen, Anwältinnen und Anwälten ebenso wie Rechtsanwaltskammern.

weitere Informationen in Kürze unter www.anwaltskonferenz.de



BUNDESRICHTSANWALTSKAMMER



IPA Institut für Prozess- und Anwaltsrecht

tionssysteme und zur Integration der Datenbank reglementierter Berufe in dieses System

ABl. der Europäischen Union L 061 v. 27.2.2023

Beschluss (EU) 2023/436 des Rates v. 14.2.2023 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union das Zweite Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität über eine verstärkte Zusammenarbeit und die Weitergabe elektronischen Beweismaterials zu ratifizieren

ABl. der Europäischen Union L 063 v. 28.2.2023

AUS DEN ZEITSCHRIFTEN

BRAK-Mitteilungen und Anwaltsblatt sind für jeden berufsrechtlich Interessierten Pflichtlektüre. Nachfolgend dokumentiert das Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln Aufsatzliteratur zum Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater, die in den zurückliegenden Wochen in anderen Periodika und Sammelwerken veröffentlicht worden ist. Aus Platzgründen muss eine wertende Auswahl getroffen werden:

Zusammengestellt vom Institut für Anwaltsrecht der Universität zu Köln durch Dilan Hafthalla.

Kontakt zur Literaturschau: anwaltsrecht@googlemail.com

Anwalt und Kanzlei (AK) Nr. 1: *Rinke*, beA-Kartenaustausch und Fernsignaturwechsel: Für das Software-Zertifikat bleibt alles beim Alten (2); *Bieniek/Westphalen*, Was steckt hinter den neuen Kooperations-Chancen mit anderen freien Berufen (8); *Cosack*, Letztes beA-Update in 2022: die Version 3.16 (11); Nr. 2: *Huff*, Neuregelung des § 4 Abs. 1 BORA soll Sammelanderkonten retten (19); *Huff*, Auch der anwaltliche Insolvenzverwalter muss das beA nutzen (21); *Rinke*, Die neue Fernsignatur: Reichweite und haftungsrechtliche Aspekte des Signaturerfordernisses (28).

Anwalts Gebühren Spezial (AGS) Nr. 1: *Burhoff*, Die Abrechnung der anwaltlichen Tätigkeit in mehreren Strafverfahren – Teil 2: Trennung von Verfahren (1).

Anwaltsrevue (Schweiz) Nr. 2: *Staehelin*, Honorarinkasso und Anwaltsgeheimnis revisited (87).

AO-Steuerberater (AOSTB) Nr. 1: *Bilsdrofer*, Entstehung einer Termingebühr bei erfolgreichem Gerichtsbescheid (23).

beck.digital Nr. 1: *Kalb*, Digitale Infrastruktur für den steuerberatenden Berufsstand: die Steuerberaterplattform und das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) als digitaler Ankerpunkt (52).

Berliner Anwaltsblatt (BerlAnWB) Nr. 1-2: *Brandenburg*, beA-KSW-Schnittstellen in Zusammenhang mit den neuen beA-Karten inkl. Fernsignatur (16); *Bolz-Fischer*, Stimmbildung als Schlüssel zum Lawyer Well-being (41); Nr. 3: *Cordes*, 100 Jahre Frauen in juristischen Berufen. Chancengleichheit? (57); *Beyme*, Sozialversiche-

rungspflicht von Gesellschafter-Geschäftsführern einer RA-GmbH. Sozialversicherungsrecht sticht Berufsrecht (93); Nr. 4: *Brandenburg*, Störungen beim beA – Auswirkungen und Möglichkeiten (139).

Compliance Berater (CB) Nr. 1-2: *Brockhaus*, Praktische und berufsrechtliche Grenzen bei der anwaltlichen Tätigkeit als Ombudsperson (8).

Das Juristische Büro (JurBüro) Nr. 1: *Enders*, Anwaltsvergütung bei Abwendung der Sicherungsvollstreckung (11); *Hansens*, Kostenrecht. Rundschau (14).

Deutscher AnwaltSpiegel Nr. 2: *Birkholz*, Geldwäscheparadies Deutschland: Anwälte als Teil des Problems? (3); *Glock*, Karriere in, mit oder ohne Legal-Tech? (22); Nr. 3: *Theisen*, Ist Arbeitszeiterfassung in Kanzleien umsetzbar? (18).

Die Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten (RENO) Nr. 1: *Stubbsmann*, Rechtsanwaltsgebühren im Verkehrsunfallrecht (8).

Die Steuerberatung (Stbg) Nr. 12: *Pohl*, Aktuelle Brennpunkte zum ab dem 1.1.2023 verpflichtenden besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach (beSt) – dringender Handlungsbedarf für den Gesetzgeber! (426); *Beyme/Radunski*, Steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften können durch Aufnahme eines Rechtsanwalts unbeschränkt rechtsdienstleistungsbefugt werden (435); Nr. 1: *Böke*, Einfluss der Digitalisierung auf die Zukunft der Steuerberatungskanzleien (28).

Familie und Recht (FuR) Nr. 3: *Wick*, Anwaltsregress wegen Fehlern im Versorgungsausgleichsverfahren (118).

Kanzleiführung professionell (KP) Nr. 1: *Kalb*, Seit 1.1.2023 ist die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) auch für Steuerberater relevant (10); *Gildan*, Ab welcher Höhe gelten die strengen Formvorschriften für Vergütungsvereinbarungen (15); Nr. 2: *Bieniek*, Neue Kooperationsmöglichkeiten für Steuerberater und Rechtsanwälte mit anderen freien Berufen (20); *Pohl*, Wann beginnt die aktive Nutzungspflicht des beSt? (25).

Monatsschrift für Deutsches Recht (MDR) Nr. 5: *Frank/Rogosik*, Vergleichsverhandlungen seit der aktiven Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (273).

Neue Juristische Wochenschrift (NJW) Nr. 7: *Altmeyen*, Abhängige Beschäftigung von Minderheitsgesellschaftler-Geschäftsführern der Anwaltsgesellschaften? (393); Nr. 8: *Willems*, Haftungsrisiken bei drohender Verjährung (17) (Beilage NJW-aktuell); Nr. 11: *Altmeyen*, Der Anwalt: Engel oder Ekel? Ein historischer, soziologischer und auch literarischer Blick auf das Berufsethos und die Kunst der Anwaltsrede (718).

Neue Juristische Wochenschrift Spezial (NJW-Spezial) Nr. 1: *Schneider*, Haftzuschlag auch für den Nebenklagevertreter? (27); *Dahns*, Erneute Änderung des § 4 BORA beschlossen (31); Nr. 4: *Schneider*, Rechtsprechungsreport: Verfahrens- und Kostenrecht (123).

Werden Sie Law Rethinker.

Shaping the new legal world

REthinking: Law – Das Fachmagazin für die digitalen Pioniere des Rechts

Mit REthinking Law werfen wir einen 360-Grad-Blick auf den Wandel im Recht und unterstützen Sie dabei, Ihre Zukunft im Rechtsmarkt optimal zu gestalten.

REthinking Law liefert Ihnen das entscheidende Know-how zu den Themen Legal Tech, Legal Innovation, Digitalisierung im Recht und Change Management.

Erstklassige Sachkenntnis in Autorenschaft, Chefredaktion und Herausgeberschaft garantieren ein hohes Niveau der Berichterstattung – aufbereitet in lesefreundlicher Magazinform.

Jede Ausgabe der REthinking Law widmet sich einem ausgewählten Schwerpunktthema zum Wandel im Rechtsmarkt – von Legal Tech bis hin zu agilen Arbeitsformen.



Jetzt 1 Ausgabe gratis testen (inkl. Owlit Online-Bibliothek):
www.fachmedien.de/rethinking-law

**Jetzt scannen
und testen!**



Neue Wirtschafts-Briefe (NWB) Nr.4: Römermann/Beyme, Steuerberater, beratende Betriebswirte und das neue Recht der interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaften (272); *Günther*, Ausnahme vom Leitererfordernis für eine weitere Beratungsstelle (282).

Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung (NZI) Nr. 3: Berner, Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht: Der ideale Antrag (62).

Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (NZG) Nr. 7: Schwerdtfeger/Solka, Die straf- und berufsrechtliche Haftung von anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften (302).

Recht Digital (RDl) Nr. 3: Skupin, Die Entwicklung der Legal Tech-Rechtsprechung im Jahr 2022 (93).

RVG professionell (RVG prof.) Nr. 1: Goebel, Allein für das Betreiben des Kostenfestsetzungsverfahrens entstehen keine Anwaltsgebühren (2); *Burhoff*, Bei Teilerfolg wird Vergütung voll auf die Wahlanwaltsgebühren angerechnet (4); *Schneider/Mock*, Anwaltsgebühren bei Horizontalverweisung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (9); Nr. 2: *Schneider*, Anwaltsgebühren bei Diagonal- und Vertikalverweisung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (31).

Strafverteidiger Forum (StraFo) Nr. 2: Graeber, Der angestellte Anwalt als Scheinverteidiger? (46).

Wissenswertes Informationen der RAK Nürnberg (WIR) Nr. 1: Sojka/Heinz, Qualifizierte oder einfache elektronische Signatur? (6).

Zeitschrift für die Anwaltspraxis (ZAP) Nr. 1: Cosack, beA-Report: Rechtsprechung 2022 (33); Nr. 3: *Henssler/Sossna*, Kolumne: Eine Kehrtwende mit Hindernissen – die Pflicht zum Nachweis von Kenntnissen im Berufsrecht nach § 43f BRAO (97); *Markworth/Özman*, Berufsrechtsreport (107); Nr. 5: *Holling*, Wie Rechtsanwälte ihre Haftung wirksam begrenzen können(ten) – Tipps für Haftungsbegrenzungen und -beschränkungen (251).

Zeitschrift für Rechtspolitik (ZPR) Nr. 2: Grziwotz, Der Notar als Pflichtteilsstaatsanwalt? (42).

Zeitschrift zum Innovations- und Technikrecht (InTeR) Nr. 1: Müller, Künstliche Intelligenz vor Gericht – ein Blick in die Zukunft (1).

DAI – VERANSTALTUNGSKALENDER

DAI Deutsches
Anwaltsinstitut e.V.

Mai – Juni 2023

Alle aktuellen Termine finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de. Die Auswahl wird stetig erweitert und aktualisiert!

Agrarrecht

Online-Vortrag LIVE: Das landwirtschaftliche Sondererbrecht, insbesondere die nordwestdeutsche Höfeordnung, das Landguterbrecht des BGB und das Zuweisungsverfahren nach dem Grundstücksverkehrsgesetz
11.5.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Arbeitsrecht

Online-Vortrag LIVE: Fallstricke im Kündigungsrecht
5.5.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Der Dauerbrenner: Die fristlose Kündigung – Aktuelle Rechtsprechung des BAG
8.5.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Urlaubsrecht: Arbeitsvertraglichen Mehrurlaub sinnvoll regeln – Online-Vortrag via Teams
9.5.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Der perfekte Aufhebungsvertrag
17.5.2023, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Verhaltensbedingte Kündigung und Beweisprobleme
26.5.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Erfolgreiche Prozessführung im Arbeitsrecht – Vergütungsklage
7.6.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Update Sportarbeitsrecht – Schwerpunkt Spieler-/Trainertransfers
13.6.2023, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Arbeitsrecht im Arbeitgebermandat
14.6.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Update Beschäftigungs – Weiterbeschäftigungsanspruch – Vollstreckung
16.6.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die 10 wichtigsten Vertragsklauseln in Arbeitsverträgen
16.6.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Fallstricke im Kündigungsrecht
20.6.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Bank- und Kapitalmarktrecht

Online-Vortrag LIVE: Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) und seine Auswirkungen auf die Bankpraxis
11.5.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles zu Missbrauch im elektronischen Zahlungsverkehr – Rechtsentwicklungen und Haftungsfragen
22.5.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Entgelte
31.5.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Kreditsicherheiten
31.5.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Höchste Effizienz.



Neuaufgabe!

Tschöpe Arbeitsrecht Handbuch

Tschöpe **Arbeitsrecht** Handbuch
Begründet von FAArbR Dr. Ulrich Tschöpe.
Bearbeitet von 30 erfahrenen Spezialistinnen und
Spezialisten des Arbeitsrechts aus der Beratungspraxis
und der Arbeitsgerichtsbarkeit.
13. neu bearbeitete Auflage 2023, 3.366 Seiten,
Lexikonformat, gbd. 179 €. ISBN: 978-3-504-42074-1

i Das Werk online
otto-schmidt.de/aka-juris.de/arbr

In einem Band konzentriert und auf inhaltlich höchstem Niveau bietet der *Tschöpe* einen vollständigen Überblick über das Individual- und Kollektivarbeitsrecht sowie das Arbeitsgerichtsverfahren. Der Fokus liegt auf praxisnahen Fallgestaltungen im Arbeitsrecht. Dank seines Aufbaus nach Themenkomplexen und optisch hervorgehobener Hilfen ist dieses Werk ein effizienter Begleiter in der arbeitsrechtlichen Beratung.

Die Neuaufgabe berücksichtigt neben aktueller Rechtsprechung die jüngsten Gesetzesänderungen. Dazu zählen u. a. das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten, das Betriebsrätemodernisierungsgesetz, das Hinweisgeberschutzgesetz und das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sowie die Änderungen im Rentenrecht, bei der Arbeitnehmerüberlassung und dem Mindestlohn.

Leseprobe und Bestellung unter otto-schmidt.de

otto schmidt

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Fragen des Kapitalanlagerechts
5.6.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Bau- und Architektenrecht

Online-Vortrag LIVE: Kündigung und Abrechnung von Bauverträgen
10.5.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Baurecht für Auftraggeber: Nachtragsrisiken begrenzen – Nachtragsbearbeitung optimieren
25.5.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die Bauinsolvenz – Online-Vortrag via Teams
13.6.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Nachhaltiges Planen und Bauen – Typische Praxisprobleme bei Vertragsgestaltung und Bauabwicklung – Online-Vortrag via Teams
20.6.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Erbrecht

Fortbildungsplus zur 15. Jahresarbeitstagung Erbrecht
11.5.2023, Hybrid: Hamburg, Ameron Hotel Speicherstadt und Live-Übertragung im eLearning Center

15. Jahresarbeitstagung Erbrecht
12.-13.5.2023, Hybrid: Hamburg, Ameron Hotel Speicherstadt und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Testamentsvollstreckung in der Praxis
25.5.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Internationales Privatrecht im Bereich des Erbrechts
16.6.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Anwaltschaftung im Erbrecht – typische Beratungsfehler und Haftungsrisiken in der Mandatsbearbeitung
27.6.2023, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Familienrecht

Die Scheidungsimmoblie
5.5.2023, Hybrid: Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

22.6.2023, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Familienverfahrensrecht für Anwälte in FG-Familienachen: Kindschaftssachen, Ehenwohnungs- und Haushaltssachen
16.5.2023, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Familienrecht aktuell: Unterhalt und Kindschaftsrecht
14.6.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Gutachten in Kindschaftssachen effektiv prüfen und verstehen
19.6.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Abrechnung in Ehe- und Familienachen
21.6.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Familienrecht aktuell: Güterrecht und Versorgungsausgleich
21.6.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Update Unterhalt: Atypisches und paritätisches Wechselmodell – Kindesunterhalt und Ehegattenunterhalt in der neuen Rechtsprechung des BGH
30.6.2023, Präsenz: Potsdam, MAXX Hotel Sanssouci Potsdam

Gewerblicher Rechtsschutz

Online-Vortrag LIVE: Schnittstellen Gewerblicher Rechtsschutz und IT-Recht – eine Rechtsprechungsübersicht
12.6.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Verfahrensrecht und Besonderheiten des Prozessrechts im Gewerblichen Rechtsschutz
15.6.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung zum Wettbewerbsverfahrensrecht
28.6.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

(Fortsetzung S. XI)



**QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG**

Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DAS FORTBILDUNGSZERTIFIKAT DER BRAK

- Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage, Visitenkarten oder in Anzeigen

Weitere Informationen unter: www.brakfortbildungszertifikat.de

AKZENTE

AM BALL

Kaum ein Bereich ist derzeit so stark in Bewegung wie die Justiz. Dabei geht es bei weitem nicht nur um das Mammutprojekt elektronische Akte, das die Gerichte in Bund und Ländern in den nächsten Jahren schultern müssen –

etwas, das in vielen Kanzleien längst normal ist. Aber ehrlicherweise ist es dort natürlich viel einfacher umsetzbar.

Das Bundesjustizministerium arbeitet an einer ganzen Reihe von Projekten, die gerichtliche Verfahren moderner und digital machen sollen. Jedes einzelne von ihnen hat ganz erhebliche Auswirkungen auch auf die Anwaltschaft und darauf, welche Möglichkeiten

Rechtssuchende künftig haben, ihren Anliegen vor Gericht Gehör zu verschaffen. Dass die Sicht der Anwaltschaft hier präsent sein muss, versteht sich von selbst.

Am prominentesten ist aktuell die Diskussion, ob strafgerichtliche Hauptverhandlungen künftig audiovisuell dokumentiert werden sollen. Glaubt man den Medienberichten zum Richter- und Staatsanwalts-Tag, wäre das aus Daten- und Persönlichkeitsschutzgründen problematisch und deshalb abzulehnen. Doch auch in der Richterschaft gibt es Befürworter. Die BRAK fordert schon seit längerem eine audiovisuelle Dokumentation von Hauptverhandlungen – darin sind wir uns mit dem Bundesjustizminister einig. Hier geht es um echte Qualitätsverbesserung für Beschuldigte, Verteidigung und Richterschaft.

Was die weiteren Reformprojekte angeht, ist die BRAK in engem Austausch. Auf ihrer Ende April anstehenden Hauptversammlung wird das Ministerium den Kammerpräsidentinnen und -präsidenten seine jüngsten Überlegungen zum Online-Verfahren für geringfügige Streitigkeiten und zur Online-Rechtsantragsstelle darlegen. Und die Länder Niedersachsen und Bayern berichten aus dem von ihnen und der Universität Regensburg durchgeführten Forschungsprojekt zur Erhöhung der Effizienz von Zivilverfahren. Auf den Blick ins Reallabor

sind wir sehr gespannt! Denn sicher wäre ein Werkzeug reizvoll, mit dem Massenverfahren oder andere komplexe Verfahren effizienter und schneller zu bearbeiten sind. Klar ist aber, wozu strukturierter Vortrag nicht führen darf – nämlich dazu, dass Anwältinnen und Anwälte (und damit auch den Rechtssuchenden) die Handlungsmöglichkeiten im Prozess beschnitten werden.

Dass Maßnahmen zur Entlastung und Verfahrensbeschleunigung bei Massenverfahren ebenfalls auf der Agenda des Ministeriums stehen, ist nur folgerichtig. Mit dem Entwurf hierzu und zur Umsetzung der EU-Verbandsklagerichtlinie, mit dem das neue Instrument der Abhilfeklage eingeführt werden soll, hat die BRAK sich auf Bitte des Ministeriums intensiv auseinandergesetzt. Die Regulierung sollte im Blick behalten, dass eine Lösung nicht auf der Seite derer liegen kann, die von Massenschäden teilweise existenziell betroffen sind. Ihre verfahrensmäßigen Rechte dürfen nicht um der Effizienzsteigerung willen eingeschränkt werden; nötig ist ein schlüssiges Gesamtkonzept!

Doch wie geht eine Entlastung bei Massenverfahren zusammen mit rückläufigen Eingangszahlen in der Zivilgerichtsbarkeit? Darüber wird noch zu diskutieren sein. Der vom Bundesjustizministerium beauftragte Forschungsbericht wurde für Ende April angekündigt. Die anwaltliche Sicht ist dabei präsent, weil die BRAK in den Beirat des Forschungsprojekts eingebunden ist, aber auch, weil Anwältinnen und Anwälte für die Untersuchung befragt wurden.

Eng mit diesen beiden Punkten verbunden sind die Überlegungen aus Justizministerkonferenz und Ministerium, die Zuständigkeitsstreitwerte der Amtsgerichte zu erhöhen. Eine Erhöhung hätte massive Auswirkungen für Rechtssuchende und Anwaltschaft. Ihre Bedenken hat die BRAK in einem Positionspapier formuliert. Vor allem darf dies nicht zu einem weiteren Rückzug der Justiz aus der Fläche führen!

Nicht minder bedeutsam ist auch die Diskussion um mehr Videoverhandlungen vor Zivil- und Fachgerichten; ein Vorhaben, das die BRAK positiv sieht. Seien Sie versichert, liebe Kolleginnen und Kollegen: Die BRAK wird bei all diesen wichtigen Entwicklungen am Ball bleiben!

Ihr

Dr. Ulrich Wessels



Dr. Ulrich Wessels

AUFSÄTZE

NEUES RECHTSINSTRUMENT FÜR DEN SCHUTZ DES ANWALTSBERUFS

EIN ZWISCHENBERICHT

RECHTSANWÄLTIN KRISTINA TRIERWEILER, LL.M., UND ASS. JUR. FREDERIC BOOG, LL.M.*

Im Europarat wird gegenwärtig ein neues Rechtsinstrument zum Schutz der freien Berufsausübung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erarbeitet. Der vorliegende Beitrag gibt einen Überblick über den Hintergrund und die Beweggründe für die Erarbeitung des Instruments, über mögliche Inhalte sowie über die Herausforderungen in den Verhandlungen und den möglichen Fortgang des Projekts. Die Autoren plädieren für die Ausgestaltung des Instruments als robustes, verbindliches, internationales Abkommen, das klare Mindeststandards festlegt und damit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Anwaltsorganisationen und auch die Mandantschaft effektiv schützt.

I. EINFÜHRUNG

Es gibt kein bindendes internationales oder europäisches Übereinkommen, das umfassend Rechte und Standards für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs vorgibt. Dabei spielen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine Schlüsselrolle bei der Verteidigung rechtsstaatlicher Prinzipien und individueller Freiheiten. Sie nehmen eine zentrale Stellung in der Rechtspflege ein und sorgen insb. dafür, dass das in Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantierte Recht auf ein faires Verfahren gewährleistet wird. Wo die Rechtsstaatlichkeit bedroht ist, werden oft auch die mit der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs verbundenen Rechte eingeschränkt.

Ein neues Rechtsinstrument des Europarats für den Schutz der freien Berufsausübung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, häufig auch als Konvention zum Schutz des Anwaltsberufs bezeichnet, könnte über die bestehenden Instrumente hinausgehen und künftig insb. durch die Festlegung von Mindeststandards, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine freie und unabhängige Berufsausübung – einschließlich z.B. dem Recht auf Zugang zu ihrer Mandantschaft oder der Wahrung des Berufsgeheimnisses – garantieren, einen bedeutenden Beitrag zur Sicherung der Rechtsstaatlichkeit in den Vertragsstaaten leisten. Die Erarbeitung eines solchen Instruments im Europarat befindet sich noch in einer frühen Phase. Wesentliche Grundfragen,

wie z.B. seine Rechtsnatur, grundlegende Definitionen oder die Öffnung eines möglichen Abkommens auch für Staaten, die nicht Mitglied des Europarats sind, sind noch nicht abschließend geklärt.

Auch die BRAK ist durch den Ausschuss Menschenrechte und den Ausschuss Europa über das Bundesministerium der Justiz und über den Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE) in den Prozess der Erarbeitung intensiv eingebunden.

Im Folgenden sollen bestehende Instrumente und damit zugleich die Relevanz des neuen Instruments aufgezeigt (II.), die im Vorfeld im Europarat geführten Debatten, insb. zur wichtigen Frage der Rechtsnatur, erläutert (III.) und die möglichen Inhalte des Instruments zum gegenwärtigen Stand der Verhandlungen überblicksartig beleuchtet werden (IV.). Abschließend (V.) sollen eine Bewertung und ein Ausblick gegeben werden.

II. AUSGANGSLAGE

Einige internationale und regionale unverbindliche Instrumente befassen sich mit Fragen des fairen Verfahrens, die für den Beruf der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts von Bedeutung sind. Verbindliche, aber nur punktuelle Regelungen finden sich in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

1. UNVERBINDLICHE INTERNATIONALE UND REGIONALE INSTRUMENTE

Zu den wichtigsten internationalen Instrumenten gehört die Empfehlung Nr. R (2000) 21 über die freie Ausübung des Rechtsanwaltsberufs des Ministerkomitees der Mitgliedstaaten des Europarats aus dem Jahr 2000,¹ mit der zumindest Mindeststandards gesetzt wurden. Darin wird die grundlegende Rolle unterstrichen, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Berufsorganisationen auch bei der Gewährleistung des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten spielen. Ferner werden allgemeine Grundsätze zur freien Ausübung des Rechtsanwaltsberufs beschrieben. So sollen „alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen wer-

* Die Autorin *Trierweiler* ist Rechtsanwältin in Berlin und Geschäftsführerin im Berliner Büro der BRAK. Der Autor *Boog* ist Referent im Brüsseler Büro der BRAK.

¹ Recommendation Nr. R (2000) 21 of the Committee of Ministers to member States on the freedom of exercise of the profession of lawyer, adopted by the Committee of Ministers on 25 October 2000 at the 727th meeting of the Ministers' Deputies (zuletzt abger. am 13.1.2023).

den, um die freie Ausübung des Rechtsanwaltsberufs ohne Diskriminierung und ohne unzulässige Einmischung seitens der Behörden oder der Öffentlichkeit zu achten, zu schützen und zu fördern.“ Es finden sich ferner Grundsätze zur juristischen Aus- und Fortbildung, zur Rolle und zu den Pflichten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, zum Zugang von jedermann zu anwaltlicher Beratung und Vertretung, zu Berufsorganisationen sowie zu Disziplinarmaßnahmen.

Die „Checkliste zur Rechtsstaatlichkeit“ der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (sog. Venedig-Kommission) aus dem Jahr 2016 enthält einen Abschnitt über die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Anwaltschaft. Darin wird festgestellt, dass der Anwaltschaft eine grundlegende Rolle im Justizsystem zukommt.²

Auch Anwaltsvereinigungen haben sich aktiv für die Setzung von Standards eingebracht. So hat die International Bar Association verschiedene Richtlinien zum Anwaltsberuf herausgegeben.³ Die Union Internationale des Avocats hat im Jahr 2018 eine Resolution mit Grundprinzipien für die Anwaltschaft beschlossen.⁴ Der CCBE hat 2019 eine Charta der Grundprinzipien des europäischen Rechtsanwaltsberufs verabschiedet.⁵

Die 1990 verabschiedeten unverbindlichen Grundprinzipien der Vereinten Nationen über die Rolle der Rechtsanwälte⁶ betonen die entscheidende Rolle, die Anwaltsvereinigungen „bei der Aufrechterhaltung der beruflichen Normen und der Berufsethik, beim Schutz ihrer Mitglieder vor Verfolgung und unzulässigen Beschränkungen und Verstößen, bei der Bereitstellung von Rechtsdienstleistungen für alle, die sie benötigen, und bei der Zusammenarbeit mit staatlichen und anderen Institutionen zur Förderung der Ziele der Justiz und des öffentlichen Interesses“ spielen.

All diese Texte haben jedoch keine verbindliche Rechtskraft. Bestehende innerstaatliche Regelungen für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs sind von Staat zu Staat unterschiedlich.

2. DAS RECHT AUF EIN FAIRES VERFAHREN UND DIE RECHTSPRECHUNG DES EGMR

Ein verbindlicher Rechtstext ist die EMRK, die in Art. 6 das Recht auf ein faires Verfahren schützt. Dieses Recht betrifft auch Fragen, die für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs von Bedeutung sind. So gehört dazu in Strafverfahren (Art. 6 III EMRK) z.B. das Recht auf ange-

messene Zeit und Möglichkeit zur Vorbereitung der Verteidigung, das Recht auf einen Rechtsbeistand eigener Wahl oder, falls die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.

Diese Bestimmungen hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit seiner Rechtsprechung konkretisiert und mit Leben ausgefüllt. Zum Beispiel muss für die Wahrung von Art. 6 III lit. b EMRK der Angeklagte die Möglichkeit haben, seine Verteidigung in angemessener Weise zu organisieren, ohne dass er in seiner Möglichkeit eingeschränkt wird, alle relevanten Verteidigungsvorbringen vor dem Gericht geltend zu machen und so den Ausgang des Verfahrens zu beeinflussen.⁷ So hat der EGMR beispielsweise im Fall *Gregačević gegen Kroatien* dargelegt, dass in einem komplexen Wirtschaftsstrafverfahren die bloße Verlesung umfangreicher Korrespondenz im Verfahren, die für die Anklage relevant ist, eine Verletzung von Art. 6 III lit. b EMRK darstellte. Der Verteidiger hatte keine Möglichkeit, im Vorfeld oder im Wege einer Unterbrechung des Verfahrens Einsicht in diese Korrespondenz zu nehmen, so dass keine angemessene Zeit und Möglichkeit zur Vorbereitung der Verteidigung bestand.⁸

Der EGMR hat zudem auch andere unmittelbar mit der anwaltlichen Berufsausübung zusammenhängende Rechte in Strafverfahren konkretisiert und ihnen Geltung verschafft, beispielsweise die Voraussetzungen für das in Art. 6 III lit. c EMRK enthaltene Recht auf unentgeltliche Bestellung einer Pflichtverteidigung.⁹ Auch in Zivilverfahren sind einzelne Rechte abgesichert, obwohl Art. 6 EMRK keine detaillierten Bestimmungen für Zivilverfahren enthält. So hat der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung beispielsweise festgestellt, dass es unter bestimmten Umständen zur Wahrung des Rechts auf ein faires Verfahren notwendig sein kann, dass der Staat Prozesskostenhilfe gewährt¹⁰ oder dass bestimmte Grundsätze beachtet werden müssen, um die Waffengleichheit zwischen den Parteien zu gewährleisten.¹¹

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass bestimmte im Zusammenhang mit der anwaltlichen Berufsausübung stehende Einzelthemen rechtsverbindlich in der EMRK geregelt sind und durch die Rechtsprechung des EGMR konkretisiert wurden. Jedoch sind eine Vielzahl anderer Themen, die von grundlegender Bedeutung für den Beruf der Anwältin bzw. des Anwalts sind, nur in nicht bindenden Instrumenten zu finden.

Zugleich kommen in vielen Mitgliedstaaten des Europarates Belästigungen, Drohungen und Angriffe gegen

² The Rule of Law Checklist, Venice Commission of the Council of Europe, adopted by the Venice Commission at its 106th Plenary Session (Venice, 11-12 March 2016), S. 33-43 (zuletzt abger. am 13.1.2023).

³ Zu finden unter <https://www.ibanet.org/resources> (zuletzt abger. am 13.1.2023).

⁴ Core Principles of the Legal Profession, Resolution ratified on Tuesday October 30, 2018, during the General Assembly in Porto (zuletzt abger. am 13.1.2023).

⁵ Charter of core principles of the European legal profession & Code of conduct for European lawyers, approved by the Plenary Session on 17 May 2019 (zuletzt abger. am 13.1.2023).

⁶ Basic Principles on the Role of Lawyers, adopted on 7 September 1990 by the Eighth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Havana, Cuba (zuletzt abger. am 13.1.2023).

⁷ EGMR, Ur. v. 12.4.2012 – 39908/05 (*Iglin/Ukraine*), Rn. 65; Ur. v. 10.7.2012 – 58331/09 (*Gregačević/Kroatien*), Rn. 51; ebenso schon EKMR, Bericht v. 12.7.1984 – 9300/81 (*Can/Austria*), Rn. 53.

⁸ EGMR, Ur. v. 10.7.2012 – 58331/09 (*Gregačević/Kroatien*), Rn. 53 ff.

⁹ EGMR, Ur. v. 24.5.1991 – 12744/87 (*Quaranta/Schweiz*), Rn. 27; EGMR, Ur. v. 25.4.1983 – 8398/78 (*Pakelli/Deutschland*), Rn. 36 ff.

¹⁰ Vgl. EGMR, Ur. v. 12.6.2003 – 45681/99 (*Gutfreund/Frankreich*), Rn. 38.

¹¹ Vgl. z.B. für eine widersprüchliche und unzutreffende Ablehnung einer Zeugenvernehmung im Zivilverfahren EGMR, Ur. v. 15.6.2004 – 40847/98 (*Tamminen/Finnland*), Rn. 39 ff.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte weiterhin vor oder verschärfen sich zunehmend.¹² Teils sind sie weit verbreitet oder werden sogar systematisch betrieben und sind das Ergebnis einer bewussten Politik. In Situationen, in denen der Rechtsstaat insgesamt unter Druck gerät, sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, aber auch Anwaltsorganisationen nicht selten eine der „letzten Bastionen“ zur Verteidigung von Menschenrechten und elementaren demokratischen Freiheiten.

III. DEBATTEN ZU ZIELSETZUNG UND RECHTSNATUR

Angesichts dieser Ausgangslage kam in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates die Debatte auf, ob und wie der rechtliche Status der Empfehlung Nr. R (2000) 21 gestärkt werden kann.¹³ Es wurde überlegt, diese Bestimmungen in ein verbindliches Abkommen zu überführen, verbunden mit einem Frühwarnmechanismus zur Reaktion auf unmittelbare Bedrohungen, um die Sicherheit, Unabhängigkeit und die Fähigkeit, ihre beruflichen Pflichten wirksam erfüllen zu können, für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte jederzeit zu gewährleisten. Als Vorbild wurde die bestehende Plattform des Europarates zur Förderung des Schutzes des Journalismus und der Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten genannt.

1. STARTSCHUSS FÜR EIN NEUES RECHTSINSTRUMENT

Am 24.1.2018 hat die Parlamentarische Versammlung des Europarates sodann mit großer Mehrheit eine Empfehlung angenommen, eine bindende Europäische Konvention zum Beruf des Rechtsanwalts zu erarbeiten.¹⁴ Die Empfehlung, ein bindendes Instrument zu schaffen, hatte bereits das Ministerkomitee in der vorbezeichneten Recommendation im Jahr 2000 vorgesehen. Auch von Seiten der Anwaltschaft war über den CCBE die Schaffung eines solchen, bindenden Instruments gefordert worden.¹⁵

Daher hat das Ministerkomitee die Ausarbeitung eines neuen Rechtsinstruments für den Schutz des Anwalts beschlossen.¹⁶ Zuständig ist der Ausschuss für juristische Zusammenarbeit des Europarats (CDCJ), der für die gesamte Rechtssetzung im Europarat und somit auch für den Schutz der Rechtsanwältinnen und Rechts-

anwälte verantwortlich ist. Der CDCJ erarbeitet Stellungnahmen, die auf dem Input aller (seit dem Austritt Russlands nur noch 46) Mitgliedstaaten beruhen. Der Wirkungsbereich geht also weit über die Grenzen der EU hinaus.

2. STREITPUNKT RECHTSVERBINDLICHKEIT

Innerhalb des CDCJ war und ist das Meinungsbild sehr unterschiedlich. Befürworter und Gegner der Schaffung eines bindenden Rechtsinstruments halten sich dem Vernehmen nach in etwa die Waage. Entscheidend ist, dass ein völkerrechtlich verbindliches Abkommen ein Konsensverfahren voraussetzt, wobei es jedem Staat freisteht, das Abkommen zu ratifizieren.

Im Jahr 2020 beauftragte der CDCJ eine Studie über die Durchführbarkeit eines neuen, verbindlichen oder nicht verbindlichen europäischen Rechtsinstruments zum Schutz des Anwaltsberufs sowie dessen Mehrwert. In dieser Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2021 analysierte Jeremy McBride (Barrister, London) die Hintergründe und die Rechtsprechung des EGMR.¹⁷ Trotz bestehender Risiken, beispielsweise in Bezug auf das erwähnte Ratifizierungserfordernis, hat er sich gleichwohl für die Erarbeitung eines bindenden Instruments ausgesprochen.

Angesichts dieser Meinungsfrage hat man sich im CDCJ auf einen vorläufigen Kompromiss geeinigt und den Unterausschuss CJ-AV im Januar 2022 gegründet, der nun das Rechtsinstrument erarbeiten und die Frage der Rechtsnatur vorbereitend klären soll. Schlussendlich wird die Entscheidung aber der CDCJ treffen, möglicherweise erst nach Abschluss der Arbeiten am Text des Rechtsinstruments.

Der Unterausschuss CJ-AV hat 15 reguläre Mitglieder und viele Beobachter aus zahlreichen Dachverbänden, die ein Mitspracherecht haben. Auch der CCBE ist mit Beobachterstatus vertreten, so dass auch auf diese Weise anwaltlicher Input gewährleistet ist. Geleitet wird der Unterausschuss CJ-AV vom deutschen Vertreter im CDCJ, einem leitenden Beamten des Bundesministeriums der Justiz.

IV. INHALTE, HERAUSFORDERUNGEN UND STAND DER VERHANDLUNGEN

Der Unterausschuss CJ-AV hat seit Arbeitsaufnahme im April 2022 bisher drei Mal getagt und, unter fortgesetzter Einbindung des Beraters Jeremy McBride, ein erstes Gerüst des neuen Rechtsinstruments erarbeitet. Im Entwurf sind bisher insbesondere grundlegende Garantien und Rechte für Rechtsanwälte sowie die ihre Unabhängigkeit gewährleistenden Rechtsanwaltsorganisationen niedergelegt.

¹² S. dazu etwa den Bericht von Remmert, BRAK-Magazin 2/2023, 12.

¹³ Vgl. Parliamentary Assembly of the Council of Europe, The case for drafting a European convention on the profession of lawyer, Motion for a recommendation, Doc. 14181, 13 October 2016, und Report, Doc. 14453, 15 December 2017 (jeweils zuletzt abger. am 13.1.2023).

¹⁴ Parliamentary Assembly of the Council of Europe, The case for drafting a European convention on the profession of lawyer, Recommendation 2121 (2018), adopted by the Assembly on 24 January 2018 (6th Sitting) (zuletzt abger. am 13.1.2023).

¹⁵ Vgl. CCBE contribution on the proposed European Convention on the Profession of Lawyer, CCBE, 15. September 2017, S. 5f., <https://www.ccbe.eu/actions/european-convention-on-the-profession-of-lawyer/> (zuletzt abger. am 13.1.2023).

¹⁶ Vgl. Committee of Ministers of the Council of Europe, The case for drafting a European convention on the profession of lawyer, Reply to Recommendation: Recommendation 2121 (2018), Doc. 14825, 5 February 2019 (zuletzt abger. am 13.1.2023).

¹⁷ Profession of lawyer: study on the feasibility of a new European legal instrument, Report prepared by Jeremy McBride, consultant, under the supervision of the European Committee on Legal Co-operation (CDCJ), Council of Europe, April 2021 (zuletzt abger. am 13.1.2023).

Beispielsweise werden Mindeststandards für die Zulassung zum Beruf, zur öffentlichen Meinungsäußerung und zu Disziplinarmaßnahmen sowie das Verbot der Gleichsetzung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mit ihrer Mandantschaft normiert. Grundlegende Berufsrechte, wie etwa der Zugang zu und die umfassende Beratung von Mandanten, Informations-, Teilnahme- und Stellungnahmerechte und insb. auch der Schutz des Berufsgeheimnisses bzw. der Vertraulichkeit werden formuliert. Zur effektiven Umsetzung der Maßnahmen durch die Vertragsstaaten gibt es zudem erste Vorschläge für einen Vollzugsmechanismus.

Das Vorhaben ist jedoch ein schwieriges Unterfangen und führt regelmäßig zu intensiven Diskussionen auf allen relevanten Ebenen. Zahlreiche Fragen, wie beispielsweise das Verhältnis des Instruments zu bestehenden und künftigen Instrumenten sowie zur EMRK und der Rechtsprechung des EGMR, sind zu beachten.

Besonders kontrovers diskutiert werden Fragen, denen ein Zielkonflikt zwischen Anspruch und politischer Umsetzbarkeit zugrunde liegt. Einerseits sollte nach ganz überwiegender Meinung der Anwaltsorganisationen ein Instrument geschaffen werden, das einen Mehrwert zur jetzigen Situation bietet und besonders im Krisenfall grundlegende Rechte und Garantien durch Normierung eines klaren Schutzbereichs wirksam absichert.

Andererseits muss für eine bindende Ausgestaltung des Instruments wie erwähnt mit allen Staaten des Europarats Konsens gefunden werden. Dabei ist durchaus nicht nur Widerstand von Staaten zu erwarten, in denen der Rechtsstaat sich bereits in Schieflage befindet. Vor dem Hintergrund der Heterogenität der jeweiligen nationalen Rechts- und Justizsysteme haben auch gefestigte Demokratien in der Regel kein Interesse daran zur Umsetzung des neuen Rechtsinstruments z.B. ihr Verfahrensrecht und anwaltliches Berufsrecht samt Organisation von Anwaltsorganisationen grundlegend reformieren zu müssen. Insofern ist den Diskussionen die Gefahr inhärent, dass man sich auf unbestimmte und interpretationsoffene Formulierungen im Sinne eines kleinsten gemeinsamen Nenners einigt, die dem genannten Schutzzweck des Instruments kaum noch gerecht werden.

Deutlich wird dieses Spannungsverhältnis beispielsweise bei den erforderlichen konkreten Definitionen der Termini „Lawyer“ (Rechtsanwalt), „Professional Association“ (Rechtsanwaltsorganisation) oder „Confidentiality/Professional Secrecy/Legal Professional Privilege“ (sinngemäß etwa Berufsgeheimnis/Vertraulichkeit). Hier spielen das jeweilige nationale Vorverständnis und auch die verwendete Sprache regelmäßig eine wesentliche Rolle bei der Interpretation. In der Folge besteht bereits unter den im CCBE vertretenen europäischen Anwaltschaften ein sehr hoher Diskussionsbedarf, die Kompromissfindung gerade in Detailfragen erweist sich oft als herausfordernd.

V. BEWERTUNG UND AUSBLICK

Je nach Ausgestaltung hat das neue Instrument das Potenzial, die Rechtsstellung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Anwaltsorganisationen und der Mandantschaft in den Staaten des Europarats und ggf. auch darüber hinaus effektiv abzusichern. Gegenüber den bestehenden Instrumenten könnte das neue Rechtsinstrument wesentliche Vorteile entfalten. So könnten Schutzstandards gebündelt und kohärent, möglichst umfassend und detailliert und insb. rechtsverbindlich festgelegt sowie praktisch handhabbar werden. Insofern würden die Standards der bald 23 Jahre alten Empfehlung des Ministerkomitees im Lichte der in der Zwischenzeit entstandenen Rechtstexte, einschließlich der Entwicklungen in der Rechtsprechung des Gerichtshofs, aktualisiert und neu gefasst werden.

Zugleich wäre die Umwandlung bestehender nicht verbindlicher Normen in ein verbindliches Instrument ein wichtiges politisches Signal für die Anerkennung der Bedeutung der Anwaltschaft für den demokratischen Rechtsstaat. Es würde die Notwendigkeit unterstreichen, dass die Vertragsstaaten wirksame Maßnahmen ergreifen, um ihre Sicherheit und Unabhängigkeit zu gewährleisten. Auch gilt es zu beachten, dass das Rechtsinstrument eine Vorbildwirkung für andere, künftige Instrumente entfalten könnte. So könnte z.B. neben dem Instrument des Europarats ein vergleichbares, potenziell verbindliches Rechtsinstrument auf EU-Ebene geschaffen werden. Dies wurde im Frühjahr 2022 erstmals im Rat der EU diskutiert. Dabei wurde jedoch entschieden, dass vor weiteren Beratungen zunächst der Abschluss der Arbeiten im Europarat abgewartet werden soll.

Ein Mehrwert gegenüber den bestehenden Instrumenten wird freilich nur geschaffen werden, wenn nicht nur unbestimmte Kompromissformeln, unter denen sich der kleinste gemeinsame Nenner der jeweiligen nationalen Regelungen subsumieren lässt, sondern ein hinreichend ambitionierter und klarer Schutzbereich festgelegt wird.¹⁸ Schutzrechte wie der Schutz des Berufsgeheimnisses oder das Verbot der Gleichsetzung von Rechtsanwältinnen mit ihren Mandanten sollten präzise, detailreich und weitestmöglich ausgestaltet werden und zum Beispiel auch schon im Anbahnungsverhältnis, vor einer Mandatserteilung, greifen.

Bei alledem sollte der Schutz hinreichend unabhängiger Anwaltsorganisationen für die Gewährleistung der Unabhängigkeit der Anwaltschaft nicht vergessen werden. Wünschenswert wäre es überdies, wenn das Rechtsinstrument nicht nur Verpflichtungen der nationalen Gesetzgeber zum Erlass bestimmter Regelungen enthielte, sondern unmittelbare Rechte für Rechtsanwältinnen

¹⁸ Eingehend dazu BRAK-Stn.-Nr. 45/2022 zum Draft Text for a Future Legal Instrument on the Protection of the Profession of Lawyer (working version 2, CJ-AV(2022)5).

und Rechtsanwälte begründete.¹⁹ Von entscheidender Bedeutung dürfte zudem, auch angesichts sich abzeichnender Fragen bei der Auslegung und Umsetzung des Instruments durch die Vertragsstaaten, die Festlegung eines effektiven Vollzugsmechanismus sein.²⁰

Angesichts der geschilderten Herausforderungen ist der weitere Fortgang der Verhandlungen mit Spannung zu erwarten. Es sind noch viele Hürden zu nehmen und es ist nicht sicher, ob und inwieweit das Instrument letztlich tatsächlich ein wesentlicher Schritt für den Schutz des Anwaltsberufs und die Sicherung der Rechts-

¹⁹ Vgl. dazu BRAK-Stn.-Nr. 2/2023 zum Draft Text for a Future Legal Instrument on the Protection of the Profession of Lawyer (working version 3 – 16/12/2022, CJ-AV(2022)05 prov3).

²⁰ Vgl. dazu z.B. Position Paper des Deutschen Anwaltvereins Nr. 2/2023, on the Draft text for a future legal instrument on the protection of the Profession of Lawyer (working version 3 – 16/12/2022), 9 January 2023.

staatlichkeit in den Unterzeichnerstaaten sein wird. Derzeit ist vorgesehen, dass das Projekt im Jahr 2025 abgeschlossen ist. Für 2023 und 2024 sind jeweils weitere drei Sitzungen des Unterausschusses CJ-AV geplant, mit denen die Arbeit am Text abgeschlossen werden soll. Sodann soll der finale Entwurf der Konvention im Unterausschuss CJ-AV und im Ausschuss CDCJ des Europarats angenommen und dem Ministerkomitee geleitet werden. Nach der Annahme im Ministerkomitee steht im Falle der Ausgestaltung als bindendes völkerrechtliches Abkommen die Ratifizierung der Konvention durch die Vertragsstaaten an, wobei das Abkommen, wie üblicherweise normiert, ggf. erst nach Ratifizierung durch eine Mindestanzahl von Staaten in Kraft tritt. Bis zum vollständigen Abschluss des Projekts wird damit weiterhin ein intensives Engagement für ein starkes Abkommen erforderlich sein.

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG ZUM beA

EIN ÜBERBLICK NACH EINEM JAHR AKTIVER NUTZUNGSPFLICHT DES ELEKTRONISCHEN RECHTSVERKEHRS

RECHTSANWÄLTIN DR. TANJA NITSCHKE, MAG. RER. PUBL.*

Gut ein Jahr gilt inzwischen die aktive Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der Beitrag gibt einen Überblick über die seitdem ergangene Rechtsprechung dazu, welche Personen verpflichtet sind, Schriftsätze über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) einzureichen, mit wessen Signatur und über wessen Postfach dies zu geschehen hat und wie bei technischen Störungen zu verfahren ist.

I. EINLEITUNG

Das Jahr 2022 markiert einen wichtigen Meilenstein für den elektronischen Rechtsverkehr (ERV). Seit dem 1.1.2022 müssen – von einigen Ausnahmen abgesehen – Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, aber auch Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts, vorbereitende Schriftsätze, Anträge und Erklärungen als elektronische Dokumente bei Gericht einreichen. Der von § 130a ZPO und den parallelen Regelungen in den anderen Verfahrensordnungen (§ 32a StPO, § 55a VwGO, § 46c ArbGG, § 52a FGO, § 65a SGG) dafür vorgesehene Weg ist für die Anwaltschaft primär das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA;

§ 130a IV Nr. 2 ZPO), für Behörden ist es das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo; § 130a IV Nr. 3 ZPO).

Neu in der „ERV-Familie“ ist seit dem 1.1.2023 das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt; vgl. ebenfalls § 130a IV Nr. 2 ZPO). Durch das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften¹ wurden Regelungen im StBerG geschaffen, die im Wesentlichen denen in §§ 31a ff. BRAO zum beA entsprechen. Sie sehen eine Registrierungspflicht für Steuerberaterinnen und -berater an der Steuerberaterplattform vor (§ 86c I StBerG), deren Bestandteil das beSt ist. Für dieses besteht, wie beim beA, auch eine passive (§ 86d VI StBerG) und aktive (§ 53d FGO i.V.m. § 52a IV 1 Nr. 2 FGO) Nutzungspflicht.

Bereits in der Phase der freiwilligen Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs vor dem Jahr 2022 haben sich einige Fragen im Zusammenhang mit der wirksamen elektronischen Einreichung von Schriftsätzen herauskristallisiert. Mit dem Eintritt der aktiven Nutzungspflicht des ERV für die Anwaltschaft zum 1.1.2022 traten derartige Fragen erwartungsgemäß verstärkt auf. Ein großer Teil davon kreist darum, wer überhaupt das beA zum Einreichen von Schriftsätzen nutzen muss

* Die Autorin ist Rechtsanwältin in Karlsruhe, Geschäftsführerin der BRAK sowie Schriftleiterin der BRAK-Mitteilungen und des BRAK-Magazins.

¹ „große BRAO-Reform“; BGBl. 2021 I 2363.

(oder anders herum: wer noch in Papierform einreichen darf), wer mit welcher Art von Signatur einen Schriftsatz signieren muss und aus wessen Postfach dieser versendet werden muss, damit er wirksam eingereicht ist. Der Beitrag gibt einen Überblick über die in der Rechtsprechung bislang gegebenen Antworten zu diesen Fragen.

II. WER MUSS PER beA EINREICHEN?

Nach § 130d S. 1 ZPO (und parallel § 32d StPO, § 55d VwGO, § 46g ArbGG, § 52d FGO, § 65d SGG) sind Schriftsätze und Anlagen, die durch „einen Rechtsanwalt“ eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln. Damit verbunden ist die prozessuale Folge, dass Dokumente nicht wirksam eingereicht und damit ggf. Rechtsmittelfristen versäumt sind, wenn sie trotz bestehender Nutzungspflicht in Papierform oder per Fax bei Gericht eingehen.

Die aktive Nutzungspflicht ist unproblematisch in allen Fällen gegeben, in denen eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt als Prozessvertretung agiert. Weniger klar ist es indes, wenn die Person, die einen Schriftsatz bei Gericht einreicht, zwar auch Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt ist, aber daneben noch eine weitere Zulassung oder eine besondere Rolle innehat.

1. AUFTRETEN IN EIGENER ANGELEGENHEIT

Das VG Berlin² hatte einen Fall zu entscheiden, in dem es um eine eigene Angelegenheit des Rechtsanwalts (nämlich seine Pflicht, Mindestbeiträge an das Versorgungswerk der Rechtsanwälte abzuführen) ging. Damit stellte sich die Frage, ob die aktive Nutzungspflicht am Status als Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt oder an der Rolle im konkreten Verfahren festzumachen ist; denn in eigener Sache kann eine Anwältin oder ein Anwalt auch als Privatperson handeln und unterläge dann möglicherweise keiner ERV-Nutzungspflicht.

Das VG äußerte Zweifel daran, ob eine statusbezogene Auslegung der aktiven Nutzungspflicht (hier: gem. § 55d S. 1 VwGO) verfassungsrechtlich zu rechtfertigen sei, da sie im Ergebnis Anwältinnen und Anwälte wegen der Verletzung beruflicher Pflichten im elektronischen Rechtsverkehr in privaten Angelegenheiten den Zugang zur Justiz verwehre. Entscheiden musste das VG die Frage indes nicht, denn im konkreten Fall war klar, dass der Antragsteller als Rechtsanwalt und nicht als Privatperson auftrat. Eine höchstrichterliche Klärung, ob der bloße Status als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt die Verpflichtung mit sich bringt, in allen gerichtlichen Angelegenheiten unabhängig von der Rolle, in der man an einem konkreten Verfahren beteiligt ist, den elektronischen Rechtsverkehr zu nutzen, steht noch aus.

² VG Berlin, Beschl. v. 5.5.2022 – 12 L 25/22, BRAK-Mitt. 2022, 236 Ls.; dazu auch Dahns, BRAK-Mitt. 2023, 81, 84 (in diesem Heft).

2. AUFTRETEN ALS BOTE

Um die Rolle im konkreten Verfahren ging es auch in einem vom AG Ludwigshafen³ entschiedenen Fall. Der verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwalt hatte den Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens in Papierform an das Gericht gesandt. Auf Hinweis des Gerichts erklärte er, er habe den Antrag „als Bote“ für seinen Mandanten eingereicht. Das AG hielt den Antrag für unzulässig, weil § 130d ZPO nicht an die funktionale Rolle im Verfahren anknüpfe, sondern an den Status als Rechtsanwalt. Dieser könne sich nicht durch einen beliebigen Rollenwechsel seiner Nutzungspflicht des ERV entziehen. Entscheidungserheblich war die Frage auch hier nicht, da der Anwalt zugleich auch seine Bevollmächtigung in dem Verfahren angezeigt hatte, also erkennbar als Rechtsanwalt auftrat.

3. NUTZUNGSPFLICHT FÜR ANWÄLTICHE INSOLVENZVERWALTER

Der BGH⁴ hat klargestellt, dass die aktive Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs über § 4 InsO auch im Insolvenzverfahren gilt. Ein auch als Rechtsanwalt zugelassener Insolvenzverwalter unterliegt ihr jedenfalls dann, wenn er im Insolvenzverfahren Rechtsmittel einlegt.

Damit hat der BGH einen bis dahin bestehenden Meinungsstreit über die Anwendbarkeit von § 130d ZPO auf anwaltliche Insolvenzverwalter entschieden. Dagegen war angeführt worden, dass die Nutzungspflicht eine Ungleichbehandlung gegenüber nicht-anwaltlichen Insolvenzverwaltern darstelle.⁵ Angesichts der im Gesetz bereits vorgezeichneten weiteren Entwicklung des ERV überzeugt dieser Einwand nicht, denn absehbar werden weitere Berufsgruppen nutzungspflichtig; seit dem 1.1.2023 unterliegen etwa Steuerberaterinnen und -berater einer aktiven Nutzungspflicht.

4. NUTZUNGSPFLICHT FÜR SYNDIKUSRECHTSANWÄLTINNEN UND -RECHTSANWÄLTE

Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälte unterliegen der ERV-Nutzungspflicht auch dann, wenn sie für einen Verband auftreten und dieser (und nicht der Syndikus selbst) zur Prozessführung bevollmächtigt ist. Dies haben das LAG Hamm⁶ und das ArbG Stuttgart⁷ klargestellt.⁸

Ab dem 1.1.2026 werden allerdings Verbände, die regelmäßig vor Gericht auftreten – beispielsweise Gewerkschaften, wie in den vom LAG Hamm und vom ArbG Stuttgart entschiedenen Fällen – ebenfalls einer

³ AG Ludwigshafen, Beschl. v. 26.4.2022 – 3 c IK 115/22, BRAK-Mitt. 2022, 280; dazu auch Dahns, BRAK-Mitt. 2023, 81, 84 (in diesem Heft).

⁴ BGH, Beschl. v. 24.11.2022 – IX ZB 11/22, BRAK-Mitt. 2023, 58 Rn. 6.

⁵ Vgl. etwa Kollbach, ZInsO 2022, 624 und die Nachw. bei BGH, a.a.O. Rn. 11.

⁶ LAG Hamm, Beschl. v. 27.9.2022 – 10 Sa 29/22, BRAK-Mitt. 2022, 340.

⁷ ArbG Stuttgart, Beschl. v. 25.2.2022 – 4 Ca 688/22.

⁸ Vgl. dazu auch Dahns, BRAK-Mitt. 2023, 81, 83 (in diesem Heft) und – mit ausführlicher Darstellung des Meinungsstandes – Müller, ERVJustiz.de v. 16.12.2021 sowie Heimann/Steidle, NZA 2021, 521.

Nutzungspflicht im ERV unterliegen. Sie müssen nach dem Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften⁹ ab dann das elektronische Bürger- und Organisationspostfach (eBO) nutzen.¹⁰

5. NUTZUNGSPFLICHT BEI MEHRFACHZULASSUNG

Ob Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auch dann zur Nutzung ihres beA verpflichtet sind, wenn sie daneben auch noch als Steuerberaterin oder Steuerberater zugelassen sind und in dieser Funktion auftreten, hatte das FG Berlin-Brandenburg¹¹ zu entscheiden. Auch hier ging es also um die im Zusammenhang mit dem Auftreten in eigener Angelegenheit oder als Bote (oben 1. und 2.) aufgeworfene Frage, ob die beA-Nutzungspflicht an den Status als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt anknüpft oder an die konkrete Rolle im Verfahren.

Nach Ansicht des FG ist ein Rechtsanwalt auch dann zur Nutzung seines beA verpflichtet, wenn er zugleich als Steuerberater zugelassen ist. Dass eine ERV-Nutzungspflicht für Steuerberater zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestand,¹² spielt aus Sicht des FG keine Rolle, da die anwaltlichen Berufspflichten unteilbar seien. Eine Wahlfreiheit wie etwa bei der Abrechnung widerspreche dem Sinn und Zweck der aktiven Nutzungspflicht, die die Digitalisierung in der Justiz insgesamt fördern solle.

Angesichts der grundsätzlichen Bedeutung dieser Frage hat das FG die Rechtsbeschwerde zugelassen. Das ist konsequent, denn die Frage betrifft auch andere Kombinationen von Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft, als Steuerberaterin oder -berater und als Wirtschaftsprüferin oder -prüfer, und auch Berufsbetreuerinnen und -betreuer, die zudem zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind.¹³

III. WAS MUSS PER beA EINGEREICHT WERDEN?

Die Pflicht, Dokumente elektronisch einzureichen, betrifft nach § 130d ZPO „vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen“. Hierzu zählen sämtliche Arten prozessualer Anträge und Erklärungen, etwa auch der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil,¹⁴ Anträge im Eilrechtsschutz,¹⁵ der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,¹⁶ die Verteidigungsanzeige im zivilpro-

zessualen schriftlichen Vorverfahren¹⁷ sowie Erklärungen und Anträge im Insolvenzverfahren.¹⁸

§ 130d S. 1 ZPO ist insoweit enger gefasst als § 130a I ZPO, nach dem zusätzlich auch schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter elektronisch eingereicht werden können.

Was signiert werden muss, hat der BGH jüngst klargestellt: Es genügt nicht, lediglich eine mitgesandte Anlage mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) zu versehen, signiert werden muss vielmehr der Schriftsatz selbst¹⁹ – also die oben erwähnten Anträge und Erklärungen. Denn die Signatur lediglich der Anlage bietet nach Ansicht des BGH keine vergleichbare Gewähr dafür, dass der Rechtsanwalt den Schriftsatz verantwortet und in Umlauf bringen will.

IV. WER MUSS WIE SIGNIEREN UND WORAUS VERSENDEN?

Die wirksame elektronische Einreichung erfordert, dass das Dokument den in §§ 2, 5 ERVV geregelten technischen Vorgaben u.a. für das Dateiformat entsprechen muss und dass es auf einem der in § 130a IV ZPO festgelegten sog. sicheren Übermittlungswege eingereicht werden muss. Das gilt für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente nach § 130a III 1 Alt. 1 ZPO deshalb, weil § 4 I ERVV den sicheren Übermittlungsweg in Nr. 1 als zulässigen Versandweg festlegt.²⁰ Über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden müssen Dokumente außerdem nach § 130a III 1 Alt. 2 ZPO, wenn damit zugleich ohne qeS die Form gewahrt werden soll. Dann müssen sie durch die verantwortende Person einfach signiert und von ihr aus dem eigenen beA versendet werden.

Wer ein Dokument signiert hat und aus welchem Postfach es von wem versandt worden ist, ist also entscheidend dafür, ob es die prozessuale Form wahrt. In der Praxis zeigten sich hierbei Unklarheiten etwa in Vertretungskonstellationen, aber auch infolge der in Kanzleien üblichen Arbeitsteilung zwischen Anwältinnen und Anwälten und ihrem Kanzleipersonal.

1. VERSAND DURCH KANZLEIPERSONAL

In Kanzleien ist seit jeher die Aufgabenteilung üblich, dass eine Anwältin oder ein Anwalt einen Schriftsatz unterzeichnet und eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Kanzlei den Schriftsatz sodann an das Gericht

⁹ BGBl. 2021 I 4607.

¹⁰ Dazu *Nitschke*, BRAK-Mitt. 2021, 218, 223.

¹¹ FG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 8.3.2022 – 8 V 8020/22, BRAK-Mitt. 2022, 165 mit Anm. von *Seltmann*.

¹² Zur Nutzungspflicht seit dem 1.1.2023 s. oben I.

¹³ Zu letzteren von *Seltmann*, BRAK-Mitt. 2022, 167.

¹⁴ LG Köln, Urt. v. 22.2.2022 – 14 O 395/21, JurPC Web-Dok. 40/2022 (Einspruch per Fax unwirksam).

¹⁵ FG Münster, Beschl. v. 22.2.2022 – 8 V 2/22 (Antrag auf Aussetzung der Vollziehung).

¹⁶ OLG Oldenburg, Beschl. v. 25.2.2022 – 1 Ss 28/22 (Wiedereinsetzungsantrag per Fax unwirksam).

¹⁷ LG Frankfurt/Main, Versäumnisurt. v. 19.1.2022 – 2-13 O 60/21, BRAK-Mitt. 2022, 102.

¹⁸ AG Hamburg, Beschl. v. 21.2.2022 – 67h IN 29/22 (Geltung von § 130d ZPO über die Verweisung des § 4 InsO).

¹⁹ BGH, Beschl. v. 19.1.2023 – V ZB 28/22, BRAK-Mitt. 2023, 127 (in diesem Heft) Rn. 8.

²⁰ Das in Nr. 2 genannte elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) wird in der Praxis seit Einführung des beA durch Anwältinnen und Anwälte praktisch nicht mehr genutzt.

sendet. Will man dies auf das beA abbilden, muss nach § 130a III 1 Alt. 1 ZPO die Anwältin oder der Anwalt den Schriftsatz qualifiziert elektronisch signieren. Sodann kann eine dritte Person – etwa das Kanzleipersonal, aber auch eine anwaltliche Vertretung – diesen per beA versenden. Gemeint ist damit, dass die versendende Person zum Versand entweder ihr eigenes beA nutzt, sofern sie über ein solches verfügt, oder sich mit einer beA-Karte Mitarbeiter (vgl. § 23 II RAVPV) am Postfach der Anwältin oder des Anwalts anmeldet und hierüber versendet.

Unzulässig ist hingegen der aus Bequemlichkeit verlockend erscheinende und in manchen Kanzleien praktizierte Ablauf, dass ein Kanzleimitarbeiter sich mit der beA-Karte der Anwältin oder des Anwalts an deren bzw. dessen Postfach anmeldet und daraus die Schriftsätze ohne qeS versendet. Technisch ist dies ohne weiteres möglich. Jedoch untersagt § 26 I RAVPV den Inhabern von beA-Postfächern, ihr Zugangszertifikat – also die beA-Karte oder einen beA-Software-Token – an andere Personen weiterzugeben; zudem müssen sie die dazugehörige PIN geheim halten. § 23 III 5 RAVPV stellt klar, dass Anwältinnen und Anwälte das Recht, Dokumente ohne qeS auf einem sicheren Übermittlungsweg einzureichen, nicht auf andere Personen übertragen können.

Das OLG Hamburg hat für einen solchen Fall, in dem die Kanzleimitarbeiterin aus dem beA des Anwalts versandt hatte, klargestellt, dass dann keine Einreichung über einen sicheren Übermittlungsweg i.S.v. § 130a III 1 Alt. 2 ZPO vorliegt.²¹ Auf den Verstoß dieser Praxis gegen die berufsrechtlichen Vorgaben der RAVPV brauchte das OLG nicht einzugehen, da er für sich genommen keinen Einfluss auf die prozessuale Wirksamkeit der abgegebenen Erklärungen hat.

2. PERSONENIDENTITÄT VON VERSENDENDER UND EINFACH SIGNIERENDER PERSON

Das OLG Hamburg stellte damit auf das Erfordernis einer Personenidentität von versendender und den Schriftsatz verantwortender Person ab. Es folgt insofern dem BAG,²² das ausführlich dargestellt hat, weshalb ein privilegierter Versand ohne qeS auf einem sicheren Übermittlungsweg i.S.v. § 130a III 1 Alt. 2 ZPO erfordert, dass die Person, die den Schriftsatz verantwortet, ihn selbst aus ihrem eigenen beA versendet. Ob die einfach signierende und die versendende Person identisch sein müssen, war zuvor in Rechtsprechung und Literatur umstritten.²³

Das BAG hat klargestellt, dass ein elektronisches Dokument, das aus einem beA versandt wurde, nur dann auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht ist, wenn die das Dokument signierende und damit verantwortende Person mit der des tatsächlichen Versenders über-

einstimmt.²⁴ Dies hat das Gericht aus der Funktion dieser Art der Einreichung als Unterschriftersatz sowie aus dem Sinn und Zweck von deren Einführung hergeleitet, nämlich einen der qeS gleichwertigen, aber einfacher zugänglichen Weg der elektronischen Einreichung zu schaffen.²⁵

Dass die Person, die den Schriftsatz verantwortet und dies durch ihre einfache Signatur zum Ausdruck bringt, und diejenige, die den Schriftsatz aus ihrem eigenen beA versendet, identisch sein müssen, entspricht inzwischen der ständigen Rechtsprechung.²⁶

3. DIE EINFACHE SIGNATUR BEIM „SICHEREN ÜBERMITTLUNGSWEG“

Wann bei Nutzung des sicheren Übermittlungsweges nach § 130a III 1 Alt. 2 ZPO von einer einfachen Signatur auszugehen ist und was die Folgen ihres Fehlens sind, bereitet ebenfalls in der Praxis zuweilen Schwierigkeiten.

a) ANFORDERUNGEN AN DIE EINFACHE SIGNATUR

Klar sind die grundlegenden Anforderungen an eine einfache Signatur. Nach der Legaldefinition in Art. 3 Nr. 10 EIDAS-VO aus Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verbunden werden und die zum Unterzeichnen verwendet werden. Die maschinenschriftliche Wiedergabe des Namens oder eine eingescannte Unterschrift am Ende des Schriftsatzes genügen diesen Anforderungen.²⁷

Wird eine eingescannte Unterschrift als einfache Signatur verwendet, muss diese allerdings auch entzifferbar, sprich: als Unterschrift des verantwortenden Rechtsanwalts bzw. der verantwortenden Rechtsanwältin erkennbar, sein.²⁸ Anderenfalls kann das Gericht schließlich nicht überprüfen, ob es sich um dieselbe Person handelt, aus deren beA der Schriftsatz übersandt wurde.

Auch die maschinenschriftliche Wiedergabe des Namens als einfache Signatur kann das Risiko bergen, dass ein Gericht von einer unwirksamen Einreichung ausgeht. Das OVG Hamburg²⁹ hat angenommen, dass allein der Umstand, dass auf dem Kanzleibriefkopf zwei Rechtsanwälte mit demselben Nachnamen aufgeführt seien, keine Zweifel daran begründen, dass derjenige, der den Schriftsatz ausschließlich mit seinem Nachnamen signiert hat, ihn auch inhaltlich verantwortet und ihn über sein beA versandt hat. Es ist aber – auch mit Blick auf die nachfolgend dargestellten Entscheidungen – durchaus davon auszugehen, dass andere Gerichte dies strenger sehen könnten.

²⁴ BAG, Beschl. v. 5.6.2020 – 10 AZN 53/20 Rn. 14.

²⁵ Vgl. BAG, a.a.O. Rn. 18 ff. sowie BT-Drs. 17/12634, 1, 20.

²⁶ S. nur BVerwG, Beschl. v. 12.10.2021 – 8 C 4.21, BRAK-Mitt. 2022, 49; BSG, Beschl. v. 16.2.2022 – B 5 R 198/21 B, JurPC Web-Dok. 50/2022; Sächsisches OVG, Beschl. v. 21.9.2021 – 3 A 542/20 Rn. 6.

²⁷ Vgl. nur BGH, Beschl. v. 7.9.2022 – XII ZB 215/22 Rn. 10 m.w.N.

²⁸ BSG, Beschl. v. 16.2.2022 – B 5 R 198/21 B Rn. 9

²⁹ OVG Hamburg, Beschl. v. 4.6.2021 – 3 Bs 130/21 Ls. 2 und Rn. 15 ff.

²¹ OLG Hamburg, Urt. v. 17.9.2021 – 11 U 71/20 Rn. 32 ff.

²² BAG, Beschl. v. 5.6.2020 – 10 AZN 53/20 Rn. 24 = BRAK-Mitt. 2020, 367 Ls.

²³ Zum Meinungsstand s. die Nachw. bei BAG, Beschl. v. 5.6.2020 – 10 AZN 53/20 Rn. 13; dazu bereits ArbG Lübeck, Verfügung v. 19.6.2019 – 6 Ca 679/19, BRAK-Mitt. 2019, 266 mit Anm. *Miedtank*.

b) „RECHTSANWALT“ ALS EINFACHE SIGNATUR?

Für ein gewisses Aufsehen sorgten Entscheidungen mehrerer Gerichte zu Fällen, in denen Schriftsätze maschinenschriftlich mit „Rechtsanwältin“ oder „Rechtsanwalt“ abgeschlossen wurden, ohne dass der Name der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts genannt wurde. Dabei handelt es sich um eine tückische Fehlerquelle vor allem in der Anfangszeit der ERV-Nutzungspflicht, denn im analogen Rechtsverkehr wurde ein Schriftsatz exakt so fertiggemacht und anschließend ausgedruckt und handschriftlich unterzeichnet.

Der BGH³⁰ hat „Rechtsanwalt“ ohne Namenswiedergabe ausdrücklich nicht als einfache Signatur i.S.v. § 130a III ZPO genügen lassen, ebenso wie der 5. Senat des BAG.³¹

Zwar ist anerkannt, dass das Fehlen einer einfachen Signatur ausnahmsweise unschädlich sein kann, wenn ohne Beweisaufnahme aufgrund anderer Umstände zweifelsfrei feststeht, dass die oder der Prozessbevollmächtigte die Verantwortung für den Schriftsatz übernimmt.³² Anwältinnen und Anwälte sollten sich jedoch nicht darauf verlassen, dass Gerichte es für zweifelsfrei halten, dass sie diejenigen sind, die die Verantwortung für einen Schriftsatz übernehmen.

Für einen nach dem Briefkopf als solcher ausgewiesenen Einzelanwalt sei durch den maschinenschriftlichen Zusatz „Rechtsanwalt“ hat das BAG³³ angenommen, dass der Kanzleiinhaber die inhaltliche Verantwortung für den Schriftsatz übernehme, weil im Briefkopf keine weiteren Rechtsanwälte aufgeführt seien. Anders sehen es jedoch – ebenfalls für Einzelkanzleien – das OLG Karlsruhe,³⁴ das Niedersächsische OVG,³⁵ das OVG Hamburg³⁶ und das Sächsische OVG.³⁷ Die Gerichte hielten es nicht für zweifelsfrei, dass außer der Einzelanwältin bzw. dem Einzelanwalt nicht auch angestellte Anwältinnen und Anwälte oder eine Vertretung den Schriftsatz verantworteten oder dass dieser etwa lediglich eine versehentlich abgesandte Vorfassung darstellte.

Zweifel hatte auch der BGH in der oben erwähnten Entscheidung,³⁸ obwohl der Schriftsatz mit dem Vermerk „Rechtsanwältin“ abgeschlossen war und nur eine Rechtsanwältin neben mehreren Rechtsanwälten auf dem Kanzleibriefbogen genannt war. Denn es sei nicht ausgeschlossen, dass eine im Briefkopf nicht genannte Rechtsanwältin die Verantwortung für den Schriftsatz übernommen habe.³⁹

Angesichts der überwiegend strengen Sicht der Rechtsprechung empfiehlt es sich, bei Versand aus dem eigenen beA in jedem Fall eine korrekte einfache Signatur mit vollständiger Namenswiedergabe anzubringen (oder gleich eine qeS).

4. VERTRETUNGSKONSTELLATIONEN

Gewisse Schwierigkeiten bereiten Vertretungskonstellationen. Hier ist genau auf die Details des Versands zu achten. Wird ein Dokument durch dritte Personen – insbesondere eine anwaltliche Urlaubsvertretung – eingereicht, muss es nach § 130a III 1 Alt. 1 ZPO mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein. Wer die verantwortende Person ist bzw. wie damit umzugehen ist, wenn ein Rechtsanwalt den Schriftsatz einfach signiert und ein anderer Rechtsanwalt später das Dokument mit seiner qeS versehen und/oder versandt hat, wird unterschiedlich beurteilt.

Der BGH⁴⁰ und das BayObLG⁴¹ hatten jeweils Fälle zu entscheiden, in dem der Pflichtverteidiger die Revisionschrift maschinenschriftlich gezeichnet bzw. unterzeichnet (also: einfach signiert) und ein anderer, nicht am Verfahren beteiligter Rechtsanwalt diese über sein beA an das Gericht gesendet hatte. Das genügte nach Ansicht beider Gerichte nicht den Anforderungen des § 32a III StPO (entspr. § 130a III ZPO), weil das elektronische Dokument weder mit einer qeS des den Schriftsatz verantwortenden Verteidigers versehen war noch von diesem auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wurde. Erforderlich sei, dass das Dokument über das Postfach desjenigen Rechtsanwalts übertragen werde, dessen Name als Signatur in dem Schriftsatz als verantwortende Person aufgeführt sei.

Großzügiger hat das BAG⁴² dieselbe Situation beurteilt. Es hat die Nichtzulassungsbeschwerde als wirksam eingereicht angesehen, die ein Rechtsanwalt einfach signiert, aber ein anderer Rechtsanwalt derselben Kanzlei mit qeS versehen und aus seinem beA versandt hatte. Seiner Ansicht nach hat der zweite Rechtsanwalt die Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes übernommen, indem er seine qeS anbrachte, ist also (ebenfalls) „verantwortende Person“ i.S.v. § 130a III 1 Alt. 1 ZPO. Das BAG verweist dazu auf die (auf analogen Rechtsverkehr bezogene) Rechtsprechung des BGH, wonach ein bevollmächtigter Rechtsanwalt einen bestimmenden Schriftsatz nicht selbst verfasst haben, sondern es genügt, dass er diesen nach eigenverantwortlicher Prüfung genehmigt und unterschreibt und damit zugleich die Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes übernimmt.⁴³

In diese Richtung geht auch das LG Hamburg.⁴⁴ Es achtete als ausreichend, dass ein Anwalt einen Kosten-

³⁰ BGH, Beschl. v. 7.9.2022 – XII ZB 215/22, BRAK-Mitt. 2022, 336.

³¹ BAG, Beschl. v. 14.9.2020 – 5 AZB 23/20, BRAK-Mitt. 2020, 367 Ls. 1 und Rn. 15.

³² Etwa BAG, Beschl. v. 14.9.2020 – 5 AZB 23/20, BRAK-Mitt. 2020, 367 Rn. 19; zuletzt BGH, Beschl. v. 19.1.2023 – V ZB 28/22, BRAK-Mitt. 2023, 127 (in diesem Heft) Rn. 11, jeweils m.w.N.

³³ BAG, Beschl. v. 25.8.2022 – 2 AZN 234/22, BRAK-Mitt. 2022, 338 mit Anm. Nitschke; s. insb. Rn. 2 des Beschlusses.

³⁴ OLG Karlsruhe, Beschl. v. 6.9.2021 – 17 W 13/21.

³⁵ OVG Niedersachsen, Beschl. v. 31.1.2023 – 13 ME 23/23 (unter 1.).

³⁶ OVG Hamburg, Beschl. v. 12.8.2022 – 6 Bs 57/22 (unter 1.).

³⁷ Sächsisches OVG, Beschl. v. 21.9.2021 – 3 A 542/20 Rn. 8.

³⁸ BGH, Beschl. v. 7.9.2022 – XII ZB 215/22, BRAK-Mitt. 2022, 336.

³⁹ BGH, Beschl. v. 7.9.2022 – XII ZB 215/22 Rn. 12.

⁴⁰ BGH, Beschl. v. 18.10.2022 – 3 StR 262/22 Rn. 2; Beschl. v. 3.5.2022 – 3 StR 89/22 Rn. 11 m.w.N.

⁴¹ BayObLG, Beschl. v. 19.1.2023 – 207 StRR 2/23.

⁴² BAG, Beschl. v. 24.10.2019 – 8 AZN 589/19.

⁴³ BGH, Beschl. v. 13.6.2017 – XI ZB 25/16 Rn. 6 ff. m.w.N.

⁴⁴ LG Hamburg, Beschl. v. 19.1.2021 – 322 T 92/20 Rn. 3 ff.

festsetzungsantrag mit qeS versehen, den übersandten Schriftsatz aber nicht zusätzlich einfach signiert hatte. Nach § 130a III ZPO brauche eine einfache Signatur nur dann angebracht zu werden, wenn der sichere Übermittlungsweg anstelle einer qeS benutzt werde, nicht wenn beides kumulativ genutzt werde. In dem vom LG Hamburg entschiedenen Fall lag zwar keine Vertretungskonstellation vor, auf Basis seiner Ansicht käme es aber ebenfalls nicht auf eine etwaige zusätzlich vorhandene einfache Signatur des Vertretenen an.

Nicht ausreichend ist es, wenn ein Rechtsanwalt den Schriftsatz einfach signiert und ein anderer, ohne dass er neben einem Vertretungshinweis auch seine eigene einfache Signatur (oder eine qeS) anbringt, den Schriftsatz anschließend aus seinem beA an das Gericht übermittelt.⁴⁵

Um Haftungsrisiken zu minimieren, empfiehlt es sich in derartigen Vertretungskonstellationen, das Vertretungsverhältnis klar zu benennen. Dementsprechend sollte die vertretende Person den Schriftsatz einfach signieren und aus ihrem beA versenden bzw. ihn qualifiziert signieren und anderweitig versenden lassen. Die zweite risikofreie Option ist, dass die vertretene Person den Schriftsatz selbst mit ihrer qeS versieht;⁴⁶ das wird in der Praxis freilich in vielen Fällen, insbesondere bei krankheitsbedingter Vertretung, nicht machbar sein.

5. VERSAND AUS DEM KANZLEI-beA

Der Versand aus den seit dem 1.8.2022 eingerichteten beA-Postfächern für Berufsausübungsgesellschaften nach § 31b BRAO⁴⁷ kann ebenfalls als sicherer Übermittlungsweg nach § 130a III 1 Alt. 2 ZPO genutzt werden. Diese Möglichkeit wurde für Berufsausübungsgesellschaften durch § 59I II 2 BRAO i.V.m. § 23 III 7 RAVPV eröffnet; § 130a IV Nr. 2 ZPO wurde entsprechend ergänzt. Die Berufsausübungsgesellschaft kann Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als sog. „VHN-Berechtigte“ festlegen. Diese sind dann berechtigt, lediglich mit ihrer einfachen Signatur für die Gesellschaft aus dem Gesellschafts-beA formwirksam Dokumente einzureichen. Dabei ist – wie die oben unter 3. dargestellte Rechtsprechung zeigt – ebenfalls genau darauf zu achten, dass die Person einfach signiert, die den Schriftsatz inhaltlich verantwortet. Rechtsprechung dezidiert zur Einreichung über ein Gesellschafts-beA gibt es, soweit ersichtlich, bislang noch nicht.

Für eine Übergangszeit hat die BRAK empfohlen, Schriftsätze, die aus einem Gesellschafts-beA eingereicht werden, auch mit einer qeS der verantwortenden Person zu versehen.⁴⁸ Hintergrund ist, dass mit der Justiz noch rechtliche und technische Fragen zu klären sind, die u.a. die Prüfung des VHN betreffen.

⁴⁵ BSG, Beschl. v. 16.2.2022 – B 5 R 198/21 B.

⁴⁶ Vgl. Jungk, BRAK-Mitt. 2022, 126, 129.

⁴⁷ Dazu von Seltmann, BRAK-Magazin 3/2022, 10 f. und dies., BRAK-Magazin 4/2022, 10 f.

⁴⁸ S. von Seltmann, BRAK-Magazin 4/2022, 11.

IV. DIE ERSATZEINREICHUNG BEI TECHNISCHER UNMÖGLICHKEIT

Mit Beginn des verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehrs wurde die Frage relevant, was geschieht, wenn fristwahrende Schriftsätze wegen technischer Störungen nicht rechtzeitig eingereicht werden können. § 130d S. 2 und 3 ZPO und die parallelen Regelungen in den Fachgerichtsordnungen eröffnen für derartige Fälle die Möglichkeit der Ersatzeinreichung nach den allgemeinen Vorschriften.

Wie auch beim Fax gilt, dass die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt sich darum bemühen muss, so rasch wie möglich für Abhilfe zu sorgen.⁴⁹ Hierzu zählt etwa auch, dass bei einem Ausfall der Internetverbindung die beA-Webanwendung über einen mobilen Hotspot genutzt werden muss.⁵⁰

Die umfangreiche Rechtsprechung zu technischen Problemen bei der Einreichung von Schriftsätzen per Fax ließ erwarten, dass auch im ERV eine Reihe rechtlicher Fragen im Zusammenhang mit technischen Störungen auftreten werden. Einige von ihnen wurden bereits von Gerichten beantwortet.

1. VORÜBERGEHENDE TECHNISCHE STÖRUNGEN

Die Ersatzeinreichung ist nach § 130d S. 2 ZPO eröffnet, wenn die Übermittlung als elektronisches Dokument (also: nach § 130a ZPO i.V.m. § 4 ERVV) „aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich“ ist. Ob die technische Störung in der Sphäre des Gerichts oder des Einreichenden liegt, spielt dabei keine Rolle. Die Ersatzeinreichung ist verschuldensunabhängig ausgestaltet und erfordert nur die (unverzögliche) Glaubhaftmachung der technischen Störung als solcher.⁵¹

a) ABGRENZUNG VON MENSCHLICHEN EINFLÜSSEN

Der BGH⁵² hat klargestellt, dass die vorübergehende Unmöglichkeit der elektronischen Übermittlung auf einer Störung der technischen Einrichtungen für die Übermittlung beruhen muss. Gründe, die in der Person des oder der Einreichenden liegen – etwa Krankheit⁵³ – berechtigen also nicht zur Ersatzeinreichung; hier stellt sich allenfalls die Frage, ob Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist.

Die Rechtsprechung lässt keinen Zweifel daran, dass von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erwartet wird, zu wissen, wie man das beA bedient. Das zeigen etwa zwei Entscheidungen des Bayerischen VGH: Dass ein Rechtsanwalt nicht in der Lage ist, das beA zu be-

⁴⁹ BT-Drs. 17/12634, 28.

⁵⁰ OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 6.7.2022 – 16 B 413/22 Rn. 7.

⁵¹ BT-Drs. 17/12634, 27; vgl. auch OVG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 25.1.2022 – 4 MB 78/21 Rn. 4; Bayerischer VGH, Beschl. v. 1.7.2022 – 15 ZB 22.286 Rn. 10 m.w.N.; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 23.3.2022 – 12 U 61/21 Rn. 13.; erstmals ArbG Lübeck, Urt. v. 1.10.2020 – 1 Ca 572/20, BRAK-Mitt. 2021, 122 Ls.

⁵² BGH, Beschl. v. 25.1.2023 – IV ZB 7/22, BRAK-Mitt. 2023, 61 Ls.

⁵³ BGH, Beschl. v. 25.1.2023 – IV ZB 7/22 Rn. 13.

dienen, ist keine technische Störung i.S.d. § 130d ZPO, sondern ein menschlicher Grund für das Scheitern der elektronischen Übermittlung.⁵⁴ In dem Fall wusste ein Rechtsanwalt nicht, wie er die Empfängeradresse des zuständigen Gerichts suchen und einsetzen konnte. Auch (behauptete) Bedienungsfehler sind keine technische Störung.⁵⁵

Ebenso liegt keine vorübergehende technische Störung vor, wenn die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt die Voraussetzungen für eine Einreichung per beA noch gar nicht geschaffen hat; strukturelle Mängel in der IT-Infrastruktur eröffnen daher nicht die Ersatzeinreichung.⁵⁶ Gleiches gilt auch für den schlichten Unwillen, das beA zu nutzen.⁵⁷

Auch in einem Fall, in dem einer Rechtsanwältin die beA-Karte gestohlen worden war, hat das OLG Düsseldorf dies nicht als vorübergehende technische Unmöglichkeit gewertet.⁵⁸ Die Anwältin hatte vorgebracht, sie habe die Berufungsbegründung nicht mit ihrer qeS versehen können, weil sie nach dem Diebstahl ihrer bisherigen beA-Karte als Ersatz nur eine beA-Karte Basis habe, die Signaturfunktion habe ihr die Bundesnotarkammer noch nicht wieder zur Verfügung gestellt. Das genüge schon deshalb nicht als Rechtfertigung für eine Ersatzeinreichung, weil die Rechtsanwältin mit ihrer beA-Karte jedenfalls nach § 130a III 1 Alt. 2 ZPO mit einfacher Signatur und aus ihrem eigenen beA formwährend hätte einreichen können. Diese Möglichkeit hatte sie aber nicht genutzt.

b) TECHNISCHE STÖRUNGEN

Darzulegen ist nach § 130d S. 2 ZPO, dass eine vorübergehende technische Störung die rechtzeitige elektronische Einreichung des Dokuments unmöglich gemacht hat. Die Gründe dafür können vielfältig sein. Aus der anwaltlichen Sphäre können dies etwa ein Ausfall der Internetverbindung, oder Probleme in der Kanzlei-IT sein.⁵⁹ Auch Störungen des beA-Systems können den Versand beeinträchtigen; über diese informiert die BRAK und dokumentiert sie in einer Störungshistorie.⁶⁰

Auch auf Seiten der Justiz können Störungen und Ausfälle auftreten, die etwa die Adressierung von Gerichten oder aber den Nachrichteneingang verhindern. Diese können einzelne Gerichte, aber z.B. auch die Justizserver eines gesamten Landes betreffen.⁶¹ Derartige Störungen werden auf einem zentralen Portal dokumentiert.⁶²

⁵⁴ Bayerischer VGH, Beschl. v. 1.7.2022 – 15 ZB 22.286 Rn. 14.

⁵⁵ Bayerischer VGH, Beschl. v. 20.1.2023 – 8 CS 22.2562 Rn. 16.

⁵⁶ OLG Düsseldorf, Beschl. v. 23.3.2022 – 12 U 61/21 Rn. 13 m.w.N.

⁵⁷ OLG Düsseldorf, a.a.O.

⁵⁸ OLG Düsseldorf, Beschl. v. 23.3.2022 – 12 U 61/21 Rn. 14.

⁵⁹ Vgl. von *Seltmann*, BRAK-Magazin 6/2021, 12.

⁶⁰ https://www.brak.de/fileadmin/02_fuer_anwaelte/bea/beA-St%C3%96B6rungsdokumentation_02.pdf

⁶¹ Dazu von *Seltmann*, BRAK-Magazin 6/2021, 12, 13.

⁶² <https://egvp.justiz.de/meldungen/index.php>.

c) VORÜBERGEHENDER CHARAKTER

Die Ersatzeinreichung ist nur eröffnet, wenn eine Störung „vorübergehend“ ist. Letztlich wird das eine Einzelfallfrage sein. In einer vom OVG Nordrhein-Westfalen⁶³ entschiedenen Sache war dies nicht mehr der Fall. Dort hatte ein Rechtsanwalt geltend gemacht, die Telefon- und Internetverbindung sei seitens der Telekom fünf Wochen lang ausgefallen.

Das Gericht machte deutlich, dass die Möglichkeit der Ersatzeinreichung Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht von ihrer Pflicht nach § 31a VI BRAO entbindet, die notwendigen technischen Einrichtungen für die Einreichung elektronischer Dokumente vorzuhalten.⁶⁴ Es verlangt zudem, dass sie bei technischen Ausfällen unverzüglich für Abhilfe sorgen. Konkret hätte der Anwalt im Fall des OVG Nordrhein-Westfalen zumindest darlegen müssen, dass er auf eine schnellere Behebung der technischen Störung bei der Telekom hingewirkt habe; oder er hätte einen mobilen Hotspot nutzen müssen.⁶⁵

Die Entscheidung legt nahe, bei einem absehbar nicht kurzfristig zu behebbenden Ausfall unverzüglich eine alternative Möglichkeit zu suchen, auf das beA zumindest über die Webanwendung (sofern die Kanzleisoftware nicht nutzbar sein sollte) zuzugreifen. Wie streng die Rechtsprechung sich hier gegenüber der Anwaltschaft in künftigen Fällen zeigt, ob etwa verlangt wird, bei Problemen mit der Kanzleisoftware oder -hardware auf das private Notebook oder Rechner anderer Personen mit Internetzugang auszuweichen, bleibt abzuwarten.

2. WIE SIND TECHNISCHE STÖRUNGEN DARZULEGEN?

Ist der Versand einer Nachricht per beA nicht möglich, sollten die tatsächlichen Abläufe, wie es dazu kam, möglichst genau dargestellt werden.⁶⁶ Gegebenenfalls muss auch erläutert werden, weshalb es sich um eine technische Störung und nicht um einen bloßen Bedienfehler handelt.⁶⁷ Dies entspricht letztlich der Rechtsprechung des BGH zu Fällen, in denen technische Defekte an Faxgeräten oder Computern auftraten.⁶⁸

Der Bayerische VGH⁶⁹ hat auch ein Problem mit dem Kartenlesegerät als technische Störung angesehen. Wird, wie in dem Fall des Bayerischen VGH, die beA-Karte vom Kartenlesegerät nicht erkannt, ist allerdings Vorsicht geboten. Denn dies kann auch auftreten, wenn nutzerseitig Updates versäumt wurden, was eher in den Bereich eines Bedienungsfehlers fallen dürfte.

Zur Glaubhaftmachung der technischen Störung kommen grundsätzlich alle präsenten Beweismittel i.S.v. §§ 355 ff. ZPO in Betracht. Für technische Störungen

⁶³ OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 6.7.2022 – 16 B 413/22.

⁶⁴ OVG Nordrhein-Westfalen, a.a.O. Rn. 7.

⁶⁵ OVG Nordrhein-Westfalen, a.a.O. Rn. 11.

⁶⁶ Vgl. etwa LAG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 8.4.2021 – 1 Sa 358/20 Rn. 13.

⁶⁷ LAG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 8.4.2021 – 1 Sa 358/20.

⁶⁸ Etwa BGH, Beschl. v. 10.10.2006 – XI ZB 27/05 Rn. 12; Beschl. v. 17.5.2004 – II ZB 22/03.

⁶⁹ Bayerischer VGH, Beschl. v. 8.6.2022 – 1 ZB 22.30532 Rn. 3.

bieten sich insbesondere Auszüge der eben genannten Störungsdokumentationen und Screenshots der Fehlermeldungen⁷⁰ an. Ferner kommen etwa Belege des Internetproviders bei einer Störung des Internetzugangs oder eine eidesstattliche Versicherung des IT-Administrators der Kanzlei u.ä. in Betracht.⁷¹

3. WANN HAT DIE GLAUBHAFTMACHTUNG ZU ERFOLGEN?

Bereits das ArbG Lübeck⁷² hat klargestellt, dass die Möglichkeit der Ersatzeinreichung die unverzügliche Glaubhaftmachung erfordert. Eine Glaubhaftmachung 17 Tage nach der Störung ist nach Ansicht des ArbG nicht mehr unverzüglich i.S.d. § 46g S. 4 ArbGG. Dabei handelt es sich um eine der ersten Entscheidungen zur Ersatzeinreichung, weil Schleswig-Holstein die aktive Nutzungspflicht u.a. für seine Arbeitsgerichtsbarkeit auf den 1.1.2020 vorgezogen hatte.⁷³

Inzwischen haben andere Gerichte dies aufgegriffen und die Anforderungen präzisiert. Das OLG München⁷⁴

hält jedenfalls eine Glaubhaftmachung, die erst auf Hinweis des Gerichts erfolgt, für nicht mehr ausreichend. Der BGH⁷⁵ hat klargestellt, dass die vorübergehende technische Unmöglichkeit zusammen mit der Ersatzeinreichung glaubhaft gemacht werden muss.

Ist dies nicht möglich, muss die Glaubhaftmachung zumindest unverzüglich nachgeholt werden.⁷⁶ Erfolgt diese nachgeholte Glaubhaftmachung erst nach über einer Woche, ist dies, ohne dass besondere Umstände vorliegen, nach Ansicht des Bayerischen VGH⁷⁷ nicht mehr unverzüglich. Fünf Wochen nach der Ersatzeinreichung ist nach Ansicht des BGH⁷⁸ (erst recht) auch zu spät.

Fehlt die Glaubhaftmachung oder erfolgt sie nicht mehr unverzüglich, so ist auch die Ersatzeinreichung unwirksam.⁷⁹ Daher empfiehlt es sich beim Auftreten technischer Störungen, diese bereits zusammen mit der Ersatzeinreichung so konkret wie möglich darzulegen und glaubhaft zu machen.⁸⁰

⁷⁰ Bayerischer VGH, Beschl. v. 8.6.2022 – 1 ZB 22.30532 Rn. 3.

⁷¹ Ausf. dazu von *Seltmann*, BRAK-Magazin 6/2021, 12, 13.

⁷² ArbG Lübeck, Urt. v. 1.10.2020 – 1 Ca 572/20, BRAK-Mitt. 2021, 122 Ls.

⁷³ Vgl. § 24 II Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs; § 1 der Landesverordnung über die Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs v. 13.12.2019, GVBl. Schleswig-Holstein 2019, 782.

⁷⁴ OLG München, Beschl. v. 24.1.2022 – 28 U 8331/21 Bau.

⁷⁵ BGH, Beschl. v. 17.11.2022 – IX ZB 17/22, BRAK-Mitt. 2023, 61 Ls. sowie Beschl. v. 25.1.2023 – IV ZB 7/22, BRAK-Mitt. 2023, 61 Ls.; dazu auch *Chab*, BRAK-Mitt. 2023, 86, 87 f. (in diesem Heft).

⁷⁶ Vgl. BT-Drs. 17/12634, 38.

⁷⁷ Bayerischer VGH, Beschl. v. 2.5.2022 – 6 BZ 22.30401 Rn. 8.

⁷⁸ BGH, Beschl. v. 15.12.2022 – III ZB 18/22; s. auch BAG, Urt. v. 25.8.2022 – 6 AZR 499/21 (zwei Wochen).

⁷⁹ Bayerischer VGH, a.a.O.; s. auch *Siegmund*, NJW 2021, 3617, 3618.

⁸⁰ S. dazu ferner die Hinweise von *Chab*, BRAK-Mitt. 2023, 86, 89.

DER BERUFSRECHTLICHE JAHRESÜBERBLICK

EIN BLICK ZURÜCK AUF DIE BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG DES JAHRES 2022

RECHTSANWALT CHRISTIAN DAHNS*

Der Autor befasst sich in seinem Jahresrückblick mit den wichtigsten berufsrechtlichen Entscheidungen, die im Jahr 2022 in den BRAK-Mitteilungen veröffentlicht worden sind. Die Rechtsprechung zum Fachanwaltsrecht sowie zum Rechtsdienstleistungsgesetz wird wie gewohnt in eigenen Beiträgen gewürdigt.

I. BERUFSRECHTE UND -PFLICHTEN

1. VORSICHT BEI ORTSANGABEN!

Während früher von der Anwaltschaft genutzte gewerbliche Werbeformen bereits den Anschein einer Unzulässigkeit in sich trugen, sind die heutigen Möglichkeiten, auf die eigene Rechtsdienstleistung hinzuweisen, nahezu grenzenlos. Aber auch heutzutage muss immer noch das allgemeine wettbewerbsrechtliche Irreführungsverbot beachtet werden.

Das OLG Hamburg¹ hatte über eine von einem Berliner Rechtsanwalt bundesweit geschaltete Google-AdWords-Anzeige zu entscheiden. Es betonte, dass der im Rahmen dieser Anzeige angesprochene Verkehr nach den konkreten Umständen der Anzeige mangels entgegenstehender Angaben bei der Angabe „Schuldnerberatung Köln“ annimmt, dass der Werbende einen Standort an dem in der Anzeige angegebenen Ort unterhält und die beworbene Beratung auch dort erfolgen kann. Unterhält der Rechtsanwalt aber entgegen der Erwartung des Rechtsverkehrs in Köln keine Kanzlei und findet auch die beworbene Schuldnerberatung nicht vor Ort in Köln statt, wird der Verkehr in die Irre geführt. Diese Irreführung ist nach Auffassung des OLG Hamburg auch geeignet, einen potentiellen Mandanten zu einer Mandatierung zu veranlassen, die er anderenfalls nicht in die Wege geleitet hätte. Bei der Angabe von Orten ist mithin stets davon auszugehen, dass Rechtsuchende annehmen, dass die wer-

* Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin und Geschäftsführer bei der Bundesrechtsanwaltskammer.

¹ OLG Hamburg, BRAK-Mitt. 2022, 40.

bende Sozietät an allen genannten Orten eine Niederlassung bzw. zumindest eine Zweigstelle unterhält.²

2. SEHR ZUGESPITZTES SCHLUSSPLÄDOYER

Auch wenn inzwischen sogar vom BVerfG³ anerkannt worden ist, dass ein Rechtsanwalt im Kampf um das Recht auch starke und eindringliche Ausdrücke bzw. sinnfällige Schlagworte benutzen darf, um seine Rechtspositionen zu unterstreichen, wird um die Grenzen des berufsrechtlichen Sachlichkeitsgebots noch immer regelmäßig gerungen.

Der AGH Nordrhein-Westfalen⁴ hat klargestellt, dass die Freiheitsrechte eines Rechtsanwalts die Teilhabe des Bürgers am Recht nur dann sachgerecht gewährleisten können, wenn jedenfalls dem Strafverteidiger in seinem Schlussplädoyer die größtmöglichen Handlungsräume für seinen Mandanten eröffnet werden. Die Kritik eines Strafverteidigers darf auch pointiert, polemisch und überspitzt erfolgen. Im Rahmen der Abwägung einander widerstreitender Rechtspositionen innerhalb eines Strafverfahrens muss darüber hinaus berücksichtigt werden, dass jedenfalls ein Staatsanwalt wie auch ein Richter schon von Berufs wegen in der Lage und gehalten sein müssen, scharfe und schärfste Kritik an ihrer Arbeit beim Kampf um das Recht auszuhalten.

Die Generalstaatsanwaltschaft hatte in diesem Fall einem Rechtsanwalt im Ergebnis ohne Folgen zur Last gelegt, im Zuge seines Schlussvortrags vor einer kleinen Strafkammer Folgendes geäußert zu haben: „Dass ich sowas von einem noch jungen Staatsanwalt in einer Sitzung in einem deutschen Gericht hören muss – das macht mich als Bürger betroffen. Wir hatten schon einmal sowas in Deutschland. Das ist zum Glück schon lange her. Da war ich noch nicht Strafverteidiger. Da gab es auch einen Gerichtshof. Der hieß Volkserichtshof.“ Der AGH verstand diese Äußerung als den zeitlos legitimen, eindringlichen Apell an das dortige Gericht, rechtsstaatliche Grundsätze stets zu wahren und Verfahrensvorschriften wie das Beweisverwertungsverbot unbeirrt über eine vermeintlich offenkundige materielle Gerechtigkeit zu stellen.

3. PROVISIONEN VERBOTEN

Im Zusammenhang mit dem Vordringen sog. Legal Tech-Angebote wird auf berufspolitischer Ebene vermehrt über das für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte geltende Provisionsverbot nach § 49b III BRAO diskutiert. Im Rahmen seines Gesetzes zur Förderung verbrauchsgerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt⁵ hat der Gesetzgeber zwar das Verbot der Vereinbarung von Erfolgshonoraren gelockert, das die Unabhängigkeit schützende Provisionsverbot jedoch unangetastet gelassen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, eine Entscheidung des OLG Düsseldorf⁶ in Erinnerung zu rufen. Das OLG stellte klar, dass eine Vereinbarung zwischen Rechtsanwälten, nach der die Vermittlung von Mandaten gegen Entgelt erfolgen soll, ohne dass hierfür eine konkrete, dem Mandat zuzuordnende Tätigkeit geschuldet ist, gegen § 49b III BRAO verstößt. § 49b III BRAO stellt ein Verbotsgesetz i.S.d. § 134 BGB dar. Gleichzeitig stellte das Gericht fest, dass es nach § 49b III 2 BRAO aber zulässig ist, eine über den Rahmen der Nr. 3400 der Anl. 1 zum RVG hinausgehende Tätigkeit eines anderen Rechtsanwalts angemessen zu honorieren. Danach kann ein Rechtsanwalt einen weiteren Anwalt beauftragen, an der Bearbeitung des Mandats mitzuarbeiten und diesen hierfür im eigenen Namen honorieren.

4. ÜBERREAKTION AUF GOOGLE-BEWERTUNG

Auch Anwaltskanzleien, die einen Internetauftritt haben, müssen damit rechnen, dass ihre Arbeit über Google bewertet wird. Erfahrungsgemäß wird diese Bewertungsfunktion nicht selten auch von unzufriedenen Mandanten genutzt. Insoweit betroffene Berufsträgerinnen und Berufsträger haben dann zwei Möglichkeiten: Entweder bemühen sie sich um die Löschung unzulässiger Bewertungen. Alternativ können sie aber auch eigene Kommentare zu den Bewertungen abgeben.

Von der zweiten Option hatte eine Rechtsanwältin Gebrauch gemacht. Im Zusammenhang mit einer negativen Bewertung einer ehemaligen Mandantin gab sie Einzelheiten aus dem Privatleben dieser Mandantin einschließlich Informationen über deren Tochter, Ehemann und Vermögensverhältnisse sowie über Verfahrensabläufe preis und kritisierte die Entscheidung der Mandantin über das weitere prozessuale Vorgehen.

Der Bayerische AGH⁷ stellte zunächst klar, dass für einen Rechtsanwalt grundsätzlich eine Befugnis bestehen kann, Mandatsgeheimnisse zu offenbaren, wenn sich dieser berufsrechtlichen Vorwürfen seines Mandanten ausgesetzt sieht. Hierbei handelt es sich um eine anerkannte Fallgruppe einer Durchbrechung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht. Gleichzeitig wiesen die Richter allerdings darauf hin, dass der Berufsträger Mandatsgeheimnisse nur offenbaren darf, soweit dies für ihn zur Wahrung seiner Rechte unbedingt erforderlich ist. In diesem Fall war die Rechtsanwältin in Bezug auf die negative Bewertung ihrer Mandantin nicht zu einer Offenlegung von Details aus dem Mandatsverhältnis berechtigt. Dies gilt selbst dann, wenn eine Bewertung jeglicher Fakten entbehrt. Die Rechtsanwältin hätte beispielsweise auf die Substanzlosigkeit der in keiner Weise nachvollziehbaren und damit offensichtlich unbegründeten Anwürfe hinweisen dürfen.

² Vgl. hierzu auch bereits LG Hamburg, BRAK-Mitt. 2014, 320.

³ BVerfG, BRAK-Mitt. 2020, 287 zur unzulässigen Verurteilung wegen Beleidigung einer Amtsperson.

⁴ AGH Nordrhein-Westfalen, BRAK-Mitt. 2022, 95.

⁵ BGBl. I 2021, 3415

⁶ OLG Düsseldorf, BRAK-Mitt. 2022, 95.

⁷ Bayerischer AGH, BRAK-Mitt. 2022, 155.

5. GLEICHE INTERESSEN

Die Vertretung widerstreitender Interessen stellt eine gravierende Berufsrechtspflichtverletzung dar und kann bei Vorsatz gleichzeitig strafrechtlich relevant sein. Das OLG Koblenz⁸ hatte im Zusammenhang mit der Veräußerung von Nachlassgrundstücken für die Pflichtteilsberechtigten und die Alleinerbin zu entscheiden, ob ein Rechtsanwalt gegen § 43a IV BRAO verstoßen hat. Es stellte klar, dass kein Interessenwiderstreit nach dem anwaltlichen Berufsrecht besteht, wenn ein Rechtsanwalt für den Pflichtteilsberechtigten und den Alleinerbin die in ihrem Miteigentum stehenden Immobilien veräußert und ihre gemeinsamen Verbindlichkeiten und den Nachlassbestand klärt, da hier die Interessen beider Mandanten gleichgerichtet sind.

Die bloße Möglichkeit eines späteren Interessenkonflikts steht dieser gemeinsamen Vertretung nicht entgegen. Es kommt allein darauf an, ob sich aufgrund eines Lebenssachverhalts verschiedene Interessen gebildet haben, die bei der rechtlichen Bewertung eines Sachverhalts in einem sachlichen Zusammenhang miteinander stehen können. Unter Berücksichtigung dessen hat der Anwalt in diesem Fall nicht in derselben Rechtssache bereits eine andere Partei in widerstreitendem Interesse beraten oder vertreten und war in dieser Rechtssache auch nicht in sonstiger Weise i.S.d. §§ 45, 46 BRAO beruflich befasst.

Die Vertretung widerstreitender Interessen ergibt sich auch nicht aus einer Klammerwirkung des erbrechtlichen Mandats. Zwar können sich aufgrund der Klammerwirkung des vom Erbfall bestimmten Nachlassbestandes gegenläufige Beratungspflichten eines Rechtsanwalts gegenüber dem Pflichtteilsberechtigten und einen in Anspruch genommenen Nachlassschuldner ergeben. Eine solche Konstellation war hier jedoch nicht einschlägig.

II. SYNDIKUSRECHTSANWÄLTINNEN UND -RECHTSANWÄLTE

1. DER VERBANDSSYNDIKUS UND SEIN beA

Das ArbG Stuttgart⁹ hat klargestellt, dass die Übermittlung eines elektronischen Dokuments durch einen Syndikusrechtsanwalt über sein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) auch dann wirksam ist, wenn zur Prozessvertretung lediglich der Verband und nicht speziell dieser Syndikusrechtsanwalt bevollmächtigt wurde. Der in der Literatur gegenteiligen Rechtsauffassung, die vertritt, dass „verantwortende Person“ und Signierender zwangsläufig lediglich der Verband, nicht aber der Inhaber des Postfachs sein könne, folgt das ArbG Stuttgart ausdrücklich nicht. Die gegenteilige Auffassung beachte nicht hinreichend den Normzweck von § 46c III 1 ArbGG, nämlich die Sicherstellung von Au-

⁸ OLG Koblenz, BRAK-Mitt. 2022, 212.

⁹ ArbG Stuttgart, BRAK-Mitt. 2022, 51; vgl. auch *Nitschke*, BRAK-Mitt. 2023, 75, 76 f. (in diesem Heft).

thentizität und Integrität eines elektronischen Dokuments und vermische diesen Zweck unzulässigerweise mit Fragen der Prozessvertretung. Ferner werde nicht hinreichend die Vorschrift des § 46 V 2 Nr. 2 BRAO berücksichtigt. So erbringen Syndikusrechtsanwälte im Verband Rechtsdienstleistungen ihres Arbeitgebers gegenüber seinen Mitgliedern. Hierfür sind sie als Syndikusrechtsanwälte zugelassen und haben ein separates Anwaltspostfach.

2. ANGELEGENHEITEN DES ARBEITGEBERS

Apropos Angelegenheiten des Arbeitgebers: Ob ein Syndikusrechtsanwalt wie vom Gesetz in § 46 V BRAO vorgesehen in „Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers“ tätig wird, war auch im vergangenen Jahr gleich in mehreren gerichtlichen Auseinandersetzungen vorrangiges Thema.

In einer Entscheidung rief der BGH¹⁰ in Erinnerung, dass sich diese Frage allein nach dem objektiven Inhalt der Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwalts und nicht nach ihrem Erscheinungsbild nach außen bestimmt. Vor diesem Hintergrund ist nicht maßgeblich, ob der Syndikusrechtsanwalt seine Tätigkeit unmittelbar gegenüber Kunden oder ausschließlich gegenüber dem Arbeitgeber erbringt, der dann über eine Weitergabe des Inhalts der Arbeitsleistung an Kunden entscheidet. Über die Zwischenschaltung eigener Mitarbeiter würde andernfalls mittelbar eine Beratung Dritter in deren Angelegenheiten durch angestellte Syndici ermöglicht, ohne dass deren Arbeitgeber berufsrechtlich gebunden wären. Ebenso würde bezüglich der Dienstleistungen für Dritte das Fremdkapital- bzw. Fremdbesitzverbot unterlaufen.

In einer weiteren Entscheidung stellte der BGH¹¹ klar, dass einer Zulassung als Syndikusrechtsanwalt eine Tätigkeit entgegensteht, die zumindest im Kernbereich der Aufgaben, in diesem Fall als Schlichter, nicht in Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers erfolgt. Entscheidend für die Zuordnung der Tätigkeiten zu den rechtlichen Angelegenheiten einer Schlichtungsstelle als Arbeitgeber ist nicht die Tatsache, dass die Tätigkeit zum Aufgabengebiet des Arbeitgebers gehört oder gar sein alleiniger satzungsmäßiger Zweck ist, sondern allein die Frage, ob die zu entscheidenden Rechtsfragen nach objektiven Kriterien inhaltlich dem Bereich des Arbeitgebers zuzuordnen sind. Dies ist bei den im Rahmen von Schlichtungsverfahren zu prüfenden Rechtsfragen nicht der Fall, da sich diese ausschließlich auf die zwischen den Parteien des Schlichtungsverfahrens bestehende Streitigkeit und damit auf deren Rechtsangelegenheit beziehen.

3. DER SYNDIKUS IM ÖFFENTLICHEN DIENST

Inzwischen unbestritten ist es, dass Tätigkeiten im öffentlichen Dienst nicht von vornherein mit einer Zulas-

¹⁰ BGH, BRAK-Mitt. 2022, 101.

¹¹ BGH, BRAK-Mitt. 2022, 327.

sung als Syndikusrechtsanwalt unvereinbar sind. Der BGH¹² stellte erneut klar, dass eine Zulassung zur Syndikusanwaltschaft immer dann ausgeschlossen ist, wenn innerhalb einer Organisationseinheit hoheitliche Maßnahmen getroffen werden und der Berufsträger hieran mit Entscheidungskompetenz beteiligt ist.

Werden keine hoheitlichen Maßnahmen getroffen, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob die ausgeübte Tätigkeit im öffentlichen Dienst einer Zulassung entgegensteht, d.h. insbesondere, ob die Belange der Rechtspflege durch die Zulassung gefährdet wären. Stets abzustellen ist auf die Aufgaben und rechtlichen Befugnisse, die einem Antragsteller nach dem Gesetz und den vertraglichen Vereinbarungen zukommen. Insoweit maßgeblich ist nicht die tatsächliche Handhabung, sondern dass ein Antragsteller rechtlich zu hoheitlichem Handeln befugt wäre. Im entschiedenen Fall ging es um die Tätigkeit eines Geschäftsführers bei einer Kreishandwerkerschaft.

Der BGH betonte, dass eine Kreishandwerkerschaft und die ihr angehörenden Innungen als Körperschaften des öffentlichen Rechts und Träger mittelbarer Staatsverwaltung zwar zahlreiche öffentliche Aufgaben teilweise hoheitlicher Natur wahrnehmen. Zur Überzeugung des BGH stand jedoch fest, dass dem Juristen nach dem Verständnis der Vertragsparteien mit der „Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung“ keine hoheitlichen Tätigkeiten übertragen, insbesondere keine Entscheidungsbefugnisse beim Erlass hoheitlicher Maßnahmen eingeräumt worden sind.

Auch der Bayerische AGH¹³ hatte sich mit diesem Thema zu befassen. Er entschied, dass die Vorbereitung hoheitlicher Maßnahmen durch Stellungnahmen, Gutachten und mündliche oder schriftliche Beratungen nicht die Voraussetzungen des § 7 Nr. 8 BRAO erfüllt.

III. BESONDERES ELEKTRONISCHES ANWALTSPOSTFACH

1. DIE MEHRFACHZULASSUNG

Auch sog. Mehrbänder – das sind Berufsträgerinnen und -träger, die neben ihrer Anwaltszulassung auch über eine Zulassung als Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer verfügen – können sich nicht vor der aktiven Nutzungspflicht verstecken. Etwas formaler ausgedrückt hat es das FG Berlin-Brandenburg.¹⁴ Es stellte klar, dass ein Rechtsanwalt seit dem 1.1.2022 auch dann gem. § 52d S. 1 FGO verpflichtet ist, einen Antrag auf finanzgerichtliche Aussetzung der Vollziehung als elektronisches Dokument zu übermitteln, wenn er zusätzlich als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen ist. Ein von ihm per Fax beim Finanzgericht gestellter Antrag ist insoweit für unzulässig erachtet worden.

¹² BGH, BRAK-Mitt. 2022, 223.

¹³ Bayerischer AGH, BRAK-Mitt. 2022, 331.

¹⁴ FG Berlin-Brandenburg, BRAK-Mitt. 2022, 165 m. Anm. von *Seltmann*; dazu auch *Nitschke*, BRAK-Mitt. 2023, 74, 76 (in diesem Heft).

Soweit teilweise vertreten wird, dass bei einer Mehrfachzulassung ein Bevollmächtigter als Rechtsanwalt zwar unter die Nutzungspflicht nach § 52d S. 1 FGO falle, er aber „in Eigenschaft als Steuerberater“ erst seit dem Jahr 2023 unter die aktive Nutzungspflicht falle, kann dem nach Auffassung des FG nicht gefolgt werden. § 52d FGO knüpft allein an den Status, d.h. an den Umstand der Zulassung als Rechtsanwalt an. Dass ein Berufsträger zugleich als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen ist, ändert an der Pflicht zur elektronischen Übermittlung nichts. Eine Wahlfreiheit widerspricht dem Sinn und Zweck der aktiven Nutzungspflicht, da diese die Digitalisierung der Justiz allgemein fördern und eine möglichst umfassende und medienbruchfreie Kommunikation sicherstellen soll.

2. DIE EIGENE ANGELEGENHEIT

Das VG Berlin¹⁵ hatte die Frage zu beantworten, ob ein Rechtsanwalt auch dann zur Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs verpflichtet ist, wenn er in einer eigenen Angelegenheit gerichtlich tätig wird. Diese Frage bejahte das Gericht. Eine solche Pflicht zur elektronischen Einreichung von Schriftsätzen – in diesem Fall nach § 55d VwGO – gilt jedenfalls dann, wenn die Person explizit als Rechtsanwalt auftritt.

Auch ein sich selbst vertretender Rechtsanwalt ist als Anwalt zu behandeln, da die Personenverschiedenheit von Rechtsanwalt und Mandant kein kennzeichnendes Merkmal einer anwaltlichen Tätigkeit ist. Der Antragsteller ist hier ausweichlich seines Briefkopfes seiner Schriftsätze auch stets als „Rechtsanwalt XY“ aufgetreten und hat daher bewusst diese Rolle angenommen. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass er sich im Verfahren als Rechtsanwalt selbst vertritt, was bei seinem Obsiegen zur Folge hätte, dass er vom Antragsgegner seine Gebühren und Auslagen erstattet verlangen könnte.

3. DER (VERMEINTLICHE) BOTE

Auch bei einem als Boten eingesetzten Rechtsanwalt ist von einer statusbezogenen Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs auszugehen. Das AG Ludwigshafen¹⁶ hat klargestellt, dass ein Verbraucherinsolvenzantrag in Papierform von einem Rechtsanwalt nicht „als Bote“ formwirksam eingereicht werden kann. Die Nutzungspflicht ergibt sich bereits aus dessen Eigenschaft als Rechtsanwalt. Der Anwalt kann sich nicht durch einen beliebigen Rollenwechsel seiner Verpflichtung zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs entziehen. In diesem Fall bestand zudem die Besonderheit, dass der Rechtsanwalt gemeinsam mit der Antragstellung seine Bevollmächtigung für das Verfahren angezeigt hat. Damit ist er im Ergebnis überhaupt nicht nur als Bote, sondern erkennbar als Rechtsanwalt aufgetreten.

¹⁵ VG Berlin, BRAK-Mitt. 2022, 236; vgl. auch *Nitschke*, BRAK-Mitt. 2023, 74, 76 (in diesem Heft).

¹⁶ AG Ludwigshafen, BRAK-Mitt. 2022, 280; s. auch *Nitschke*, BRAK-Mitt. 2023, 74, 76 (in diesem Heft).

IV. DATENSCHUTZ

Die grundlegende Basis jedes Mandatsverhältnisses ist die Verschwiegenheitspflicht. Jede Mandantin und jeder Mandant müssen darauf vertrauen können, dass ihr Rechtsanwalt ihm anvertraute Informationen ohne Einverständnis der Mandanten nicht Dritten gegenüber offenbart. Da Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auch regelmäßig Daten ihrer Mandanten verarbeiten, sind diese auch im Hinblick auf das BDSG und die DSGVO besonders zu schützen. Da sich im letzten Jahr vermehrt Gerichte mit der Frage befassen mussten, ob Berufsträger gegen datenschutzrechtliche Grundsätze verstoßen haben, erhält das Datenschutzrecht im Rahmen dieses Rückblicks erstmals eine eigene Rubrik.

1. PFLICHT ZUR DATENAUSKUNFT

Das LG Leipzig¹⁷ rief in Erinnerung, dass auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verpflichtet sind, ihren Mandanten eine vollständige Datenauskunft nach Art. 15 III DSGVO zu erteilen. Der Fälligkeit eines Vergütungsanspruchs steht nicht entgegen, dass der Rechtsanwalt seinem Mandanten eine beantragte Datenauskunft zum Inhalt der Handakten der abgerechneten Mandate vorenthält. Auf der Grundlage einer Einsicht des Mandanten in die Handakten des Rechtsanwalts wäre allenfalls eine Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen zu erwarten. Derartige Ansprüche können aber auch in einem Folgeprozess verfolgt werden.

In diesem Fall ist der Mandantin keine Entschädigung für eine verspätete Datenauskunft bzw. für die bislang noch nicht vollständig erteilte Datenauskunft zugesprochen worden. Allein der Umstand, dass diese auf die (vollständige) Datenauskunft noch warten muss, kann keinen ersatzfähigen Schaden begründen. Auch bei einem immateriellen Schaden muss eine Beeinträchtigung eingetreten sein, die unabhängig von einer Erheblichkeitsschwelle wenigstens spürbar sein muss. Andernfalls scheidet ein Schaden bereits begrifflich aus.

2. DATEN IM PROZESS

Das VG Wiesbaden¹⁸ hatte sich mit der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit eines Vortrags zu Gesundheitsdaten im Prozess zu befassen. Zunächst stellte es fest, dass sich die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung von Gesundheitsdaten in Gerichtsprozessen nach Art. 6 I UA 1 S. 1 f.) i.V.m. Art. 9 DSGVO ergibt. Rechtsanwälte sind hinsichtlich ihres Vortrags in Gerichtsverfahren Verantwortliche i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Sie tragen als unabhängige Organe der Rechtspflege in ihrer Be-

rater- und Vertreterereignis selbst die Verantwortung für den Inhalt der Schriftsätze hinsichtlich der Haftung und der Gestaltung.

Das VG betonte zugleich, dass Rechtsanwälte bei ihrem Vortrag das berechnete Interesse verfolgen, die vertragliche Verpflichtung mit dem Mandanten zu erfüllen. Die Tätigkeit eines Anwalts wäre unmöglich, wenn dieser nicht grundsätzlich das vortragen dürfte, was ihm der Mandant mitteilt. Er würde sich sogar seinerseits der Gefahr der Anwaltshaftung aussetzen, wenn er entgegen § 138 II, III ZPO nicht den Vortrag der gegnerischen Partei bestreitet und den Sachverhalt aus der Perspektive seines Mandanten darstellt. Art. 9 II lit. f DSGVO dient der Sicherung des Justizgewährleistungsanspruchs.

Lasse sich ein rechtlicher Anspruch nur unter Verarbeitung von Gesundheitsdaten durchsetzen, dürfen diese auch genutzt werden. Der Schutz dieser Daten soll nicht so weit gehen, dass die legitime Durchsetzung von Rechten unmöglich ist. Dasselbe muss nach Auffassung des VG vor dem Hintergrund der Waffengleichheit und des effektiven Rechtsschutzes auch für die Abwehr von Ansprüchen gelten. Die von einer Rechtsanwältin in diesem Fall verwendeten Daten waren weder falsch noch durch diese in rechtswidriger Weise beschafft worden.

3. SCHMERZENGELD

Das OLG Köln¹⁹ führte schließlich schmerzlich vor Augen, dass eine verspätete Datenauskunft unter bestimmten Umständen teuer werden kann. Erteilt ein Rechtsanwalt seinem Mandanten eine ihm gegenüber geltend gemachte Datenauskunft nach Art. 15 DSGVO erst neun Monate nach deren Beantragung, kann dies einen Schmerzensgeldanspruch aus Art. 82 I DSGVO begründen. Vor dem Hintergrund, dass der Begriff des Schadens weit ausgelegt werden muss, kann ein immaterieller Schaden in einem Kontrollverlust über die eigenen Daten sowie in einem drohenden Einfluss auf die wirtschaftliche Position, insbesondere in einem Zeitverlust im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Verkehrsunfallschadens mit dem gegnerischen Haftpflichtversicherer liegen.

Das OLG Köln sprach der Mandantin in diesem Fall einen immateriellen Schadensersatz i.H.v. 500 Euro sowie eine (weitere) Freistellung von Anwaltskosten zu. Bei der Höhe des Anspruchs berücksichtigte das Gericht, dass der Rechtsanwalt zwar vorsätzlich gehandelt hat, die Daten jedoch keinem Dritten zugänglich gemacht worden sind und sich aus den Akten auch eine zeitweise Erkrankung des Anwalts ergeben hat.

¹⁷ LG Leipzig, BRAK-Mitt. 2022, 103.

¹⁸ VG Wiesbaden, BRAK-Mitt. 2022, 168.

¹⁹ OLG Köln, BRAK-Mitt. 2022, 280 mit Anm. Schneider/Demir.

PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ANWALTS – EINE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK, RECHTSANWÄLTE BERTIN CHAB UND HOLGER GRAMS*

In jedem Heft der BRAK-Mitteilungen kommentieren die Autoren an dieser Stelle aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Haftungsrecht.

HAFTUNG

KEINE HAFTUNG OHNE PFLICHTVERLETZUNG

1. Auch vor dem 1.1.2022 waren per beA übermittelte Schriftsätze, die nicht den Vorgaben der ERVB 2019 entsprachen, dann grundsätzlich zur Bearbeitung im Sinne des Gesetzes geeignet und damit als wirksam anzusehen, wenn die Dokumente ausgedruckt werden konnten.

2. Fehler der Richter sind – soweit möglich – im Instanzenzug zu korrigieren. Soweit dies aus Gründen des Prozessrechts ausscheidet, greift grundsätzlich nicht im Sinne eines Auffangtatbestandes die Anwaltshaftung ein. (eigene Ls.)

OLG Celle, Beschl. v. 6.2.2023 – 3 U 90/22

Eine Kündigungsschutzklage wurde im Jahr 2020 beim ArbG Hamburg per beA eingereicht. Das Arbeitsgericht wies den Prozessbevollmächtigten darauf hin, dass kein gem. § 46c VI ArbGG wirksamer Eingang vorliege. Die Schriften in den eingereichten elektronischen Dokumenten seien nicht eingebettet und das Dokument nicht durchsuchbar. Im zwei Tage nach dem Hinweis stattfindenden Termin wurde unter Berücksichtigung dessen ein Widerrufsvergleich über eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit vergleichsweise geringem Abfindungsbetrag geschlossen. Der Kläger wollte diesen Vergleich jedoch nicht akzeptieren, sodass der Vergleich – wiederum per beA – widerrufen wurde. Auch diese Erklärung sah das Gericht als formunwirksam an und erklärte das Verfahren für „rechtswirksam erledigt“.

In der Folge verklagte der Mandant seinen Anwalt, da er seinen Arbeitsplatz aufgrund der formunwirksamen Erklärungen verloren habe.

Grundsätzlich ist der Prozessbevollmächtigte dafür verantwortlich, dass die Interessen des Mandanten bestmöglich vertreten werden. Dazu gehört es naturgemäß, dass Schriftsätze frist- und formgerecht bei Gericht eingereicht werden. Bei der Einreichung per beA sind die Formvorschriften gem. § 2 ERVV einzuhalten. Gemäß der im Jahr 2020 gültigen Fassung des § 2 ERVV war das elektronische Dokument „in druckbarer, kopierbarer und – soweit technisch möglich – durchsuchbarer Form im Dateiformat PDF“ zu übermitteln. Weiter be-

stimmte die gem. § 5 I Nr. 1 ERVV a.F. erlassene Bundesverordnung, dass in einem elektronischen Dokument „alle Schriftarten eingebettet sein“ mussten. Diesen Anforderungen entsprachen die Schriftsätze offenbar nicht.

Das für den Haftpflichtprozess erstinstanzlich zuständige LG Lüneburg nahm diese Vorschriften genau unter die Lupe und kam zu dem Ergebnis, dass Nr. 1 S. 1 ERVB 2019 nicht verbindlich sei, soweit sie eine Einbettung der Schriftart vorsieht, da die Zustimmung des Bundesrats zu dieser Bestimmung fehlte. Das hatte auch bereits das BAG¹ so gesehen. Soweit die Dokumente ausgedruckt werden können, seien sie grundsätzlich zur Bearbeitung im Sinne des Gesetzes geeignet, und damit als wirksam anzusehen.² Tatsächlich seien daher sowohl die Klage als auch der Vergleichswiderruf wirksam erklärt worden.

Folgerichtig sah das LG Lüneburg keine Pflichtverletzung des beklagten Rechtsanwalts. Das OLG Celle folgt dieser Argumentation im Hinweisbeschluss vom 6.2.2023.

Der klagende Mandant führte noch ins Feld, dass es auch bei einer falschen Auffassung des Gerichts jedenfalls die Aufgabe des Beklagten gewesen wäre, den sichersten Weg zu wählen und den Widerruf ganz einfach in konventioneller Art per Fax zu erklären, nachdem die Unwirksamkeit der von ihm eingereichten Klageschrift bereits Thema der Güteverhandlung gewesen sei. Auch dem folgt das OLG nicht: Eine solche Verpflichtung bestehe nicht, da die Anforderungen an anwaltliches Handeln objektiv zu bestimmen seien und nicht von der Meinung eines Einzelrichters abhängen.

Bemerkenswert deutlich – und zutreffend – dann das Fazit des OLG: Fehler der Richter sind – soweit möglich – im Instanzenzug zu korrigieren. Soweit dies aus Gründen des Prozessrechts ausscheidet, greift grundsätzlich nicht im Sinne eines Auffangtatbestandes die Anwaltshaftung ein. Das ändert übrigens nichts daran, dass es auch die Aufgabe des Anwalts ist, das Gericht auf den richtigen Weg zu bringen und von Fehlern abzuhalten³ – soweit das eben möglich ist. (ju)

KRITISCHER UMGANG MIT SCHWIERIGEN MANDANTEN

Der Anwalt muss gerade auch bei Mandanten mit unrealistischen Vorstellungen den Sachverhalt präzise aufklären, die Rechtslage prüfen und den Man-

* Die Autorin Jungk ist Leitende Justiziarin, der Autor Chab Leitender Justiziar bei der Allianz Versicherungs-AG, München; der Autor Grams ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht in München.

¹ BAG, Beschl. v. 25.4.2022 – 3 AZB 2/22, besprochen in BRAK-Mitt. 2022, 201.

² In der seit dem 1.1.2022 geltenden Fassung des § 5 ERVV ist diese Anforderung ohnehin entfallen.

³ Z.B. BGH, NJW 2009, 2937: Der Anwalt sollte das Gericht auf eine günstige BGH-Entscheidung hinweisen.

danten umfassend beraten, auf Risiken hinweisen und dem Mandanten gegebenenfalls von einer aussichtslosen Rechtsverfolgung abraten.

LG Berlin, Urt. v. 26.1.2023 – 37 O 278/22 n.rkr.

Der Mandant hatte selbst einen Mahn- und anschließend einen Vollstreckungsbescheid gegen Facebook Ireland über 2 Mio. Euro wegen angeblichen Datenmissbrauchs erwirkt. Zum Inhalt des Anspruchs gab er an: „außergerichtlicher Vergleich gem. Schreiben vom 21.12.18 bis 27.1.19“.

Nachdem Facebook Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid eingelegt hatte und die Sache zum LG Berlin abgegeben worden war, beauftragte der Kläger die nun beklagte Anwältin mit seiner Vertretung und Begründung des Anspruchs. Er überließ ihr eine Vielzahl an Unterlagen und legte ihr dar, worin er einen Datenmissbrauch sich gegenüber sehe und wie er auf die geforderte Summe komme. Facebook habe seinen Account blockiert und ihn gezwungen, seine Handynummer zu hinterlegen. Daraufhin habe er unaufgefordert hunderte von „Freundschaftsvorschlägen“ erhalten, die sich auf die von ihm gespeicherten WhatsApp-Kontakte bezogen hätten. In einer E-Mail an die Anwältin gab er als Ziel an, mit der Klage einen Kontakt zu Facebook aufzubauen und einen Vergleich auszuhandeln. Die Klage gegen Facebook wurde wegen unzureichender Begründung eines Anspruchs abgewiesen.

Mit der jetzigen Klage gegen die Anwältin macht der Kläger einen Kostenschaden geltend; sie hätte ihm anraten müssen, die Klage gegen Facebook zurückzunehmen. Dann wären ihm zwei Gerichtsgebühren erstattet worden sowie nur eine reduzierte Verfahrensgebühr und keine Terminsgebühr bei den gegnerischen Anwälten entstanden. Die Anwältin macht geltend, der Mandant habe ihr gesagt, er habe bereits einen außergerichtlichen Vergleich mit Facebook erzielt, der aber nicht erfüllt worden sei. Sie habe ihn darauf hingewiesen, dass ihr der Vergleich nicht vorliege. Er habe angekündigt, fehlende Unterlagen zum Verhandlungstermin mitzubringen.

Das LG Berlin gab der Anwaltshaftungsklage weitgehend statt.⁴ Die Anwältin habe den Sachverhalt umfassend aufklären, die Rechtslage sorgfältig prüfen und den Mandanten umfassend über die Prozessrisiken belehren müssen. Sie habe auf der Vorlage des angeblichen Vergleichs (den es gar nicht gab) bestehen bzw. aus der Nichtvorlage die notwendigen Schlussfolgerungen ziehen müssen. Aus der Korrespondenz habe sie erkennen können, dass es tatsächlich noch gar keinen Vergleich gab. Sie habe erkennen müssen, dass der Anspruch nicht auf einen Vergleich habe gestützt werden können. Der Anwalt dürfe nur auf tatsächliche Angaben des Mandanten vertrauen, nicht auf dessen eigene rechtliche Beurteilung.⁵ Hätte sie den Sachverhalt richtig aufgeklärt, wäre der einzig richtige Rat gewesen, die

Klage zurückzunehmen. Es sei gerade die Aufgabe eines Anwalts, zu prüfen, ob der Mandant unzutreffenden Ansichten anhängen, um diesem dann entsprechende Hinweise zu erteilen. Auch der Vortrag im Prozess gegen Facebook sei unzureichend gewesen. Es seien dort trotz mehrfacher Hinweise des Gerichts schon nicht die tatsächlichen Umstände vorgetragen worden, aus denen sich der geltend gemachte Anspruch ergeben sollte. Bei einer rechtzeitigen Klagerücknahme wären vom Mandanten erheblich niedrigere Gerichts- und gegnerische Anwaltskosten zu tragen gewesen.

Das LG fasst prägnant zusammen, welche Pflichten Anwälte gerade gegenüber Mandanten treffen, die unrealistische Vorstellungen über ihre vermeintlichen Ansprüche haben. Der Anwalt darf nicht quasi blind umsetzen, was ein unvernünftiger Mandant wünscht, sondern muss präzise aufklären und beraten.

Zu kritisieren ist an dem Urteil allerdings, dass das LG mit keinem Wort Feststellungen dazu trifft, ob der Mandant sich, wäre er richtig beraten worden, auch beratungsgemäß verhalten hätte. Nur wenn es objektiv nur eine einzige vernünftige Verhaltensweise gegeben hätte (hier: Klagerücknahme) spricht eine Vermutung dafür, dass der Mandant dem geschuldeten Rat gefolgt wäre. Der Anwalt kann diese Vermutung jedoch erschüttern, wenn er Umstände vorträgt und ggf. beweist, die gegen ein beratungsgemäßes Verhalten des Mandanten sprechen.⁶ (hg)

FRISTEN

VORÜBERGEHENDE UNMÖGLICHKEIT DER beA-NUTZUNG

Technische Gründe i.S.v. § 130d S. 2 ZPO liegen nur bei einer Störung der für die Übermittlung erforderlichen technischen Einrichtungen vor, nicht dagegen bei in der Person des Einreichers liegenden Gründen (hier: Erkrankung).

BGH, Beschl. v. 25.1.2023 – IV ZB 7/22, BB 2023, 594

Ein als Word-Dokument übermittelter Schriftsatz ist nicht i.S.v. § 46c II 1 ArbGG a.F. für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und damit formunwirksam eingereicht. Das gilt auch, wenn das Gericht ein IT-System nutzt, das im konkreten Fall die Bearbeitung eines solchen Dokuments zulässt.

BAG, Urt. v. 25.8.2022 – 6 AZR 499/21, NJW 2023, 623

Ist es dem Rechtsanwalt bereits im Zeitpunkt der Ersatzeinreichung eines Schriftsatzes möglich, die vorübergehende technische Unmöglichkeit der elektronischen Übermittlung des Dokuments darzulegen und glaubhaft zu machen, hat dies mit der Ersatzeinreichung zu erfolgen; in diesem Fall genügt es nicht, wenn der Rechtsanwalt die Voraussetzun-

⁴ Ob das Urteil rechtskräftig ist, war bis Redaktionsschluss nicht bekannt.

⁵ Vgl. BGH, NJW 2019, 1151; Besprechung von Jungk, BRAK-Mitt. 2019, 123.

⁶ St. Rspr., z.B. BGH, NJW 2012, 2435; NJW 2021, 3324, Besprechung von Grams, BRAK-Mitt. 2021, 370.

gen für eine Ersatzeinreichung nachträglich darlegt und glaubhaft macht.

BGH, Beschl. v. 17.11.2022 – IX ZB 17/22, NJW 2023, 456 = BRAK-Mitt. 2023, 61 Ls.

Zur Unverzüglichkeit der Glaubhaftmachung bei vorübergehender technischer Unmöglichkeit i.S.v. § 130d S. 2 und 3 ZPO.

BGH, Beschl. v. 15.12.2022 – III ZB 18/22

Dass die Einreichung von Schriftsätzen per beA auch einmal daran scheitern kann, dass die dafür eingesetzten Server wegen technischer Schwierigkeiten nicht erreichbar sind oder z.B. Wartungsarbeiten die Zusage verhindern, hat der Gesetzgeber einkalkuliert. Waren bisher z.B. Faxgeräte nicht erreichbar, konnte man unter bestimmten Voraussetzungen mit Wiedereinsetzung rechnen. Für die beA-Nutzung gilt in solchen Fällen nun § 130d S. 2 und 3 ZPO. Danach bleibt die Übermittlung nach allgemeinen Vorschriften zulässig, wenn die Übermittlung eines elektronischen Dokuments aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. Diese Unmöglichkeit ist bei Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen. Das elektronische Dokument ist auf Anforderung nachzureichen.

Im Fall, den der IV. Zivilsenat des BGH zu entscheiden hatte, wurde die Berufungsbegründung rechtzeitig – am 4.1.2022 – lediglich per Fax und im Original eingereicht. Mit Verfügung vom 7.1.2022 machte das Berufungsgericht darauf aufmerksam, dass die vorgeschriebene Form des § 130d ZPO nicht beachtet und die Begründungsfrist mithin nicht eingehalten wurde. Noch mit Schriftsatz vom gleichen Tag trug der Prozessbevollmächtigte des Berufungsführers vor, er sei am 1.1. während seines Urlaubs in Österreich erkrankt, habe dann am 3.1. an seinem Wohnort zu Hause einen PCR-Test machen lassen, dessen Ergebnis aber erst am 6.1. vorgelegen habe. Von zu Hause aus habe er den am 3. und 4.1. gefertigten Schriftsatz nicht elektronisch übermitteln können, da er die entsprechenden Vorrichtungen ausschließlich im Büro zur Verfügung gehabt habe. (Erinnert sei an dieser Stelle daran, dass seinerzeit bei Corona-Erkrankung noch Quarantäneregeln galten.) Daher habe er das Schriftstück per Boten in sein Büro bringen lassen, von wo aus es über die dortige Bürogemeinschaft mit einer Steuerberaterkanzlei erst einmal per Fax versandt wurde. Auf Hinweis des Gerichts vom 11.1. ist dann das elektronische Dokument am 24.1. übermittelt worden.

Der IV. Zivilsenat des BGH sieht hier schon nicht den Anwendungsbereich des § 130d S. 2 ZPO eröffnet. Nach allgemeinem Sprachgebrauch würden die dort genannten „technischen Gründe“ bei Störungen vorliegen, bei denen die für die Übermittlung notwendigen technischen Einrichtungen nicht funktionierten, nicht aber, wenn der Einreicher aus Gesundheits- oder sonstigen in seiner Person liegenden Gründen an der Bedienung der an und für sich funktionsfähigen Technik gehindert sei. So sei es auch der Gesetzesbegründung zu entnehmen.

Grundsätzlich kommt neben dem Vorgehen gemäß § 130d ZPO natürlich ein Wiedereinsetzungsantrag nach allgemein dafür geltenden Voraussetzungen in Frage. Dafür allerdings seien hier die für einen Einzelanwalt zumutbaren Vorkehrungen für den Verhinderungsfall nicht ausreichend gewesen. Es hätte rechtzeitig ein Vertreter mit einem Fristverlängerungsgesuch beauftragt werden können.

Für das Arbeitsrecht gibt es zu § 130d ZPO eine Parallelvorschrift, nämlich § 46g ArbGG. Bekanntlich hatte das Land Schleswig-Holstein für die Arbeitsgerichtsbarkeit die zwingende Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs schon zum 1.1.2020 eingeführt. Hier ging es um eine am 17.3.2020 dem ArbG als Telefax übermittelte Kündigungsschutzklage. An diesem Tag war die Übermittlung per beA zumindest teilweise technisch nicht möglich; dazu fanden sich aber keine Ausführungen im Schriftsatz. Vielmehr wurde die Klage am nächsten Tag (und immer noch innerhalb der Klagefrist) als docx-Datei übermittelt, erneut ohne Glaubhaftmachung. Auf den am 27.3. erfolgten Hinweis des Gerichts, dass die Klage zulässig nur als pdf eingereicht werden könne, erfolgte schließlich die Übermittlung in dieser Dateiform, nun allerdings ohne die gem. § 46c VI ArbGG geforderte Glaubhaftmachung, dass die beiden Dokumente inhaltlich übereinstimmen. Erst mit einem weiteren Schriftsatz vom 31.3. erfolgte die Glaubhaftmachung der technischen Störung des beA am 17.3.

Das war nach Ansicht des BAG zu spät. Zwar bestehe nach dem Gesetzeswortlaut die Wahlmöglichkeit, ob die Glaubhaftmachung der technischen Störung unmittelbar mit Ersatzeinreichung oder eben erst unverzüglich danach erfolge. Vorausgesetzt werde aber ein sehr enger zeitlicher Zusammenhang mit der Ersatzeinreichung, nicht erst mit dem anschließenden gerichtlichen Hinweis. Der Senat geht bei „normalen Umständen“ von einer Woche aus, zwei Wochen seien zu lang. Die Glaubhaftmachung sei auch nicht deshalb entbehrlich gewesen, weil die Störung gerichtsbekannt gewesen sei. Die Anforderungen an die Glaubhaftmachung seien nicht hoch, die Glaubhaftmachung müsse aber schon deshalb erfolgen, um die Kausalität zwischen Störung und Ersatzeinreichung zu bestätigen. Auch die per Word-Datei an und für sich noch fristgerecht eingereichte Klage führte nicht zur Zulässigkeit, obwohl der Schriftsatz nach Hinweis des Gerichts noch einmal als pdf-Datei übermittelt wurde. Dazu fehlte dann aber die Glaubhaftmachung, dass beide Schriftsätze einen identischen Inhalt haben.

Auch dies hält das BAG selbst dann nicht für entbehrlich, wenn das Gericht – wie hier – ohne Weiteres in der Lage wäre, das ursprüngliche Dokument zu öffnen und die Versionen zu vergleichen.

Diese engen Voraussetzungen sollen möglichst auch Missbrauch begegnen. Darauf verweist der IX. Zivilsenat des BGH in einem Fall, in dem eine Berufungsbegründung am 9.1.2022 auf dem Postweg beim Berufungsgericht einging. Auf Hinweis des Gerichts erfolgte

eine wiederum nicht elektronisch eingereichte Stellungnahme mit Ausführungen dazu, dass die beA-Karte des Einreichers nicht zu nutzen war. Noch strenger als das BAG ist der BGH hier hinsichtlich des Wahlrechts, die Glaubhaftmachung schon mit Ersatzeinreichung oder aber unverzüglich danach einzureichen. Der IX. Zivilsenat geht davon aus, dass dieses Wahlrecht nicht bestehe, sondern die unverzügliche Nachholung nur ausnahmsweise und nur dann möglich sei, wenn der betreffende Rechtsanwalt das technische Defizit erst kurz vor Fristablauf bemerkt und ihm nicht mehr ausreichend Zeit verbleibt, auch noch die technische Unmöglichkeit darzulegen und glaubhaft zu machen. Es bleibt abzuwarten, ob sich diese strenge Ansicht durchsetzt; einstweilen muss man aber sicherheitshalber davon ausgehen.

Folgerichtig meint auch der III. Zivilsenat des BGH, dass jedenfalls eine Glaubhaftmachung fünf Wochen nach Ersatzeinreichung und lediglich auf Hinweis des Gerichts nicht ausreicht. Hier wurde die technische Unmöglichkeit damit begründet, dass sich das Programm nach Aufspielen eines Updates für den „beA Client Security“ nicht mehr starten ließ. Der Senat sah in dieser Entscheidung auch keinen Anlass, in einer Übergangszeit nach dem 1.1.2022 die neuen Vorschriften gleichsam „behutsam“ anzuwenden. Die Anwaltschaft habe sich rechtzeitig auf die Rechtsänderungen einstellen können.

Zusammenfassend kann man festhalten, dass technische Schwierigkeiten bei der beA-Übermittlung, stammen sie nun aus der Sphäre der Gerichte oder auch aus der Sphäre des Absenders der fristgebundenen Schriftsätze, vorkommen können. Kann die Unmöglichkeit der Übermittlung aus technischen Gründen glaubhaft gemacht werden, muss die Ersatzeinreichung durch Fax oder per Post oder anderen früher zulässigen Wegen erfolgen. Alle übrigen Wirksamkeitskriterien sollten also vorliegen. Dabei sollte tunlichst schon unmittelbar mit der Ersatzeinreichung die Glaubhaftmachung für die technische Störung erfolgen.

Schafft man das aus Zeitgründen nicht mehr, erscheint es sinnvoll, sich zunächst um die Ersatzeinreichung selbst zu kümmern, dann aber möglichst unmittelbar im Anschluss die notwendige Glaubhaftmachung nachzuschicken – zur Not eben auch noch in derselben Nacht. Sobald die Technik wieder funktioniert, wäre sicherheitshalber auch das elektronische Dokument noch einzureichen. Auf Anforderung muss dies ohnehin geschehen. Vorbereitete Checklisten für den Ernstfall sind sicher hilfreich, um trotz aufkommender Hektik nichts zu vergessen.

Die den vorgestellten Entscheidungen zugrundeliegenden Sachverhalte spielten sich alle kurz nach der Einführung der zwingenden beA-Nutzung ab. Es bleibt zu hoffen, dass inzwischen auch schon deutlich mehr Routine in den Kanzleien Einzug gehalten hat. (bc)

KEINE WIEDEREINSETZUNG WEGEN FEHLENDER beA-KENNTNISSE DES RECHTSANWALTS

1. Die elektronische Einreichungspflicht nach § 46g ArbGG begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

2. § 46g S. 3 ArbGG sieht eine Ausnahme von der elektronischen Einreichungspflicht für den Fall vor, dass eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist, nicht jedoch bei subjektivem Unvermögen des Prozessbevollmächtigten.

3. Rechtsanwälte sind nicht nur nach § 31a VI BRAO verpflichtet, die für die Nutzung des beA erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten, vielmehr müssen sie sich auch die Kenntnisse zur Nutzung dieser technischen Einrichtungen aneignen, damit sie die zugestellten Dokumente auch zur Kenntnis nehmen und Schriftsätze im Notfall auch ohne das Sekretariat fristwährend versenden können. Der Anwalt verletzt seine Sorgfaltspflicht, wenn er sich mit dieser Anwendung nicht hinreichend auseinandersetzt und blind auf das Funktionieren seines Sekretariats vertraut.

LAG Hamm, Beschl. v. 12.1.2023 – 18 Sa 909/22

In einem Rechtsstreit vor dem ArbG legte der Anwalt gegen ein Versäumnisurteil am 19.8.2022 um 13:20 Uhr per Telefax Einspruch ein. Nach einem Hinweis des Gerichts, dass gem. § 46g ArbGG Schriftsätze auf elektronischem Weg einzureichen seien und dass eine etwaige vorübergehende technische Unmöglichkeit unverzüglich glaubhaft zu machen sei, beantragte der Anwalt Wiedereinsetzung. Er trug vor, dass eine seiner beiden Sekretärinnen erkrankt gewesen sei, die andere sei deswegen überlastet gewesen. Diese zweite Sekretärin habe an dem Tag um 13:00 Uhr Feierabend gemacht, so dass er den Schriftsatz selbst erstellen müsse. Da er keine Kenntnisse im Umgang mit der Kanzleisoftware RA Micro habe, sei ihm die elektronische Übersendung nicht möglich gewesen.

Wiedereinsetzungsantrag und Einspruch blieben erfolglos. Das LAG entschied (nur noch im Rahmen einer Kostenentscheidung nach Erledigterklärung), dass eine Ersatzeinreichung nur bei einer objektiv nachprüfbarer technischer Störung wie z.B. einem Serverausfall zulässig sei, nicht dagegen bei subjektivem Unvermögen des Anwalts. Die Kanzleiorganisation liege in der Risikosphäre des Anwalts und sei von diesem steuerbar. Wiedereinsetzung komme ebenfalls nicht in Betracht. Der Anwalt habe schuldhaft gehandelt. Gerade bei krankheitsbedingten Personalausfällen erhöhten sich die Sorgfaltspflichten. Es sei auch schon nicht dargelegt, warum es der verbliebenen Sekretärin nicht möglich gewesen sein solle, den Schriftsatz noch selbst vor 13:00 Uhr zu übermitteln.

§ 46g ArbGG (entspricht § 130d ZPO) sei eng auszulegen. Es bestünden keine Zweifel an der Vereinbarkeit mit der aus Art. 19 IV GG folgenden Garantie effektiven

Rechtsschutzes und dem aus Art. 20 III i.V.m. Art. 2 I GG folgenden Justizgewährleistungsanspruch. Die Anwaltpflicht zur elektronischen Einreichung begegne keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Der Gesetzgeber habe den elektronischen Rechtsverkehr stufenweise eingeführt. Die anfängliche Belastung für die Nutzer sei hinzunehmen, um einen auf lange Jahre ausgelegten Standard zu erreichen. Von professionellen Einreichern könne verlangt werden, dass sie sich hinreichend um eine ordnungsgemäße Kommunikation mit dem Gericht kümmern.

Es sei die Pflicht des Anwalts, für einen ordnungsgemäßen Zustand der aus seiner Kanzlei ausgehenden elektronischen Dokumente zu sorgen.⁷ Anwälte seien nicht nur nach § 31a VI BRAO verpflichtet, die für die Nutzung des beA erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten, vielmehr müssten sie sich auch die Kenntnisse zur Nutzung dieser technischen Einrichtungen aneignen,⁸ damit sie zugestellte Dokumente zur Kenntnis nehmen und Schriftsätze im Notfall auch ohne das Sekretariat fristwährend versenden können. Ein Anwalt verletze seine Sorgfaltspflicht, wenn er sich mit dieser Anwendung nicht hinreichend auseinandersetze und blind auf das Funktionieren seines Sekretariats vertraue.

In diesem Fall ging es (letztlich nur noch) um eine Kostenentscheidung. Wäre es z.B. um die Wahrung der Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage nach § 4 KSchG gegangen, wären die Folgen ungleich schwerer wiegend gewesen. Eine Frage ist, wie sich der Berufshaftpflichtversicherer zu einem solchen Fall stellt und ob er hier den Einwand einer wissentlichen Pflichtverletzung erhebt. Bei einer Verletzung sog. Kardinalpflichten müsste der Versicherungsnehmer im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast sogar darlegen, warum keine wissentliche Pflichtverletzung vorliegt.⁹ (hg)

WEITERLEITUNG VOM UNZUSTÄNDIGEN GERICHT

Wird eine Rechtsmittelschrift beim unzuständigen Gericht eingereicht, kann innerhalb eines Zeitraums von sieben Arbeitstagen die Weiterleitung dieses Schriftsatzes per EGVP an das zuständige Berufungsgericht erwartet werden. (eigener Ls.)

KG, Beschl. v. 30.1.2023 – 24 U 128/23

Das beA hat nichts daran geändert, dass immer mal wieder Rechtsmittelschriften an das unzuständige Gericht geschickt werden. Steht das zuständige Gericht im Rubrum des Schriftsatzes und trägt ein Mitarbeitender aufgrund eines Versehens den falschen Empfänger ein, kann bei entsprechender Büroorganisation und Anweisungen ein Anwaltsverschulden evtl. ausgeräumt werden. Steht das falsche Gericht bereits im Schriftsatz, muss der Prozessbevollmächtigte selbst dies merken und ausbessern, sonst ist es sein originäres Verschulden, das dem Mandanten zugerechnet wird.

⁷ BAG, Urt. v. 30.7.2020 – 2 AZR 43/20.

⁸ LAG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 19.9.2019 – 5 Ta 94/19; BVerfG, Beschl. v. 20.12.2017 – 1 BvR 2233/17.

⁹ BGH, NJW 2015, 947; Besprechung von Grams, BRAK-Mitt 2015, 75.

Das Verschulden ist aber dann nicht kausal für die Fristversäumung, wenn das unzuständige Gericht „im ordentlichen Geschäftsgang“ dafür hätte sorgen können, dass die Frist gewahrt bleibt. Voraussetzung ist, dass noch einige Zeit bis zum Fristablauf übrig ist; am selben Tag durfte man das nie erwarten. Herkömmlich erfolgte die Weiterleitung im Rahmen der normalen Gerichtspost.

Im hier entschiedenen Fall erfolgte die Berufungseinlegung am 8.12.2022, die Frist lief am 16.12. ab. Erst am 19.12. leitete die Geschäftsstelle der zuständigen Kammer des LG Berlin den Schriftsatz per EGVP an das Kammergericht weiter. Das KG gewährte Wiedereinsetzung, da innerhalb dieses Zeitraums (sieben Arbeitstage) im vorliegenden Fall die Weiterleitung des Schriftsatzes an das zuständige Berufungsgericht erwartet werden konnte, zumal aufgrund des der Berufung beigefügten erstinstanzlichen Urteils ohne weiteres die irrtümliche Übersendung an das Landgericht ersichtlich war.

So pragmatisch sehen es nicht alle Gerichte: Das OLG Bamberg¹⁰ hatte Wiedereinsetzung abgelehnt, da „der elektronische Versand zwischen den Gerichten von beim falschen Gericht elektronisch eingereichten Schriftsätzen an das zuständige Gericht – jedenfalls bis 9.3.2022 – (noch) nicht zum gewöhnlichen Geschäftsgang“ gehörte.

Sofern eine Weiterleitung über das EGVP erfolgt, tut sich zudem eine weitere Unsicherheit auf: Das OLG Bamberg stellt zwar fest, dass in Bezug auf einen mit einer qeS versehenen Schriftsatz die elektronische Weiterleitung über die EGVP-Postfächer vom unzuständigen an das zuständige Gericht zu einem insoweit formgerechten elektronischen Eingang bei letzterem führe, da der Schriftsatz dort mit qualifizierter elektronischer Signatur eingeht. Im Umkehrschluss funktioniert das aber offenbar nicht, wenn der Schriftsatz einfach signiert versendet wird.

Auch wenn in diesem Fall eine Weiterleitung nicht zum form- und fristgerechten Eingang führt, dürfte sich das unzuständige Gericht jedoch nicht einfach aus der Verantwortung stehlen können: In diesem Fall sollte der Prozessbevollmächtigte vom Gericht zumindest erwarten dürfen, dass er innerhalb offener Frist gemäß § 139 ZPO auf den Fehler hingewiesen wird und dadurch eine nochmalige Einreichung des Schriftsatzes an das zuständige Gericht ermöglicht wird. (ju)

FRISTEN MÜSSEN SCHNELLSTMÖGLICH ANHAND DER AKTEN GEPRÜFT WERDEN

Übernimmt ein Prozessbevollmächtigter ein neues Mandat, bei dem er im Rahmen einer von ihm beantragten Akteneinsicht zum ersten Mal mit dem gesamten Prozessstoff sowie dem bisherigen Verlauf des Rechtsstreits in Berührung kommt, gehört es zu

¹⁰ OLG Bamberg, Beschl. v. 2.5.2022 – 2 UF 16/22, besprochen in BRAK-Mitt. 2022, 204.

den originären anwaltlichen Pflichten, die Akten unverzüglich selbst auf laufende Fristen zu überprüfen, um gegebenenfalls sofort reagieren zu können.

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 17.10.2022 – 18 B 973/22, NWVBl. 2023, 87

Der Prozessbevollmächtigte hatte das Mandat erst im Beschwerdeverfahren übernommen. Die Beschwerdebegründungsfrist wurde versäumt, weil die Mitarbeiterin des Prozessbevollmächtigten im Wiedervorlagenkalendar der Kanzlei nach Eingang der Gerichtsakte die Begründungsfrist versehentlich nicht für den 12.9., sondern für den 12.10.2022 und die Vorfrist nicht für den 5.9., sondern für den 5.10. eingetragen hatte.

Das OVG macht deutlich, dass insbesondere bei einem neuen Mandat der Rechtsanwalt anhand der ihm vorgelegten Informationen – hier der Gerichtsakte – jedenfalls selbst eine Fristenprüfung vorzunehmen hat. Er darf sich in diesem Fall nicht darauf verlassen, dass die Mitarbeiterin die Frist zutreffend errechnet und notiert hat. Immer wenn ihm die Akten im Zusammenhang mit einer fristgebundenen Prozesshandlung zur Bearbeitung vorgelegt werden – und das ist ganz besonders bei der erstmaligen Bearbeitung der Fall – muss er den Ablauf von Rechtsmittelbegründungsfristen eigenverantwortlich prüfen. Hierzu sollte er eigentlich sogar bereits bei Mandatsannahme den Sachverhalt möglichst weitgehend aufklären, da Fristen auch sehr kurzfristig ablaufen können. (ju)

PROZESSVOLLMACHT UND ZUSTELLUNG

Zur Anzeige des Erlöschens der Prozessvollmacht des bisherigen Prozessbevollmächtigten vor Veranlassung der Urteilszustellung im Parteiprozess.

BGH, Beschl. v. 8.11.2022 – VIII ZB 21/22, FamRZ 2023, 296

Entscheidungsverkündungstermin hinsichtlich des Urteils erster Instanz war hier am 21.10.2021. Zwei Tage zuvor erhielt das zuständige AG ein Telefax-Schreiben der Beklagten persönlich. Dieses Schreiben, datiert auf den 4.10., war an den Prozessbevollmächtigten adressiert. Hierauf war handschriftlich das gerichtliche Aktenzeichen vermerkt. Das Schreiben stellte inhaltlich die Mandatskündigung der Beklagten gegenüber ihrem Prozessbevollmächtigten dar; es lag am 20.10.2021 der zuständigen Geschäftsstelle vor. An diesem Tag ging beim AG außerdem ein Schriftsatz des Bevollmächtigten selbst ein, in dem dieser das Gericht über die Mandatskündigung informierte und darum bat, Zustellung ab sofort unmittelbar an die Beklagte vorzunehmen. Dieses Schreiben gelangte am 21.10. um 11.30 Uhr zur Geschäftsstelle; bereits eine halbe Stunde zuvor, also um 11.00 Uhr, war Entscheidungsverkündung.

Am 22.10.2021 veranlasste die Geschäftsstelle der Bitte des Bevollmächtigten entsprechend die Zustellung des Urteils an die Beklagte persönlich, die dann auch am 23.10.2021 erfolgte. Die Beklagte ließ, nunmehr durch neue Anwälte vertreten, Berufung einlegen. Die

Berufungsschrift ging allerdings erst am 24.11.2021 und damit zu spät beim Berufungsgericht ein. Die neuen Bevollmächtigten machten geltend, dass die Zustellung des Urteils an die Beklagte unter Verstoß gegen § 172 I 1 ZPO erfolgt sei und daher die Frist nicht habe auslösen können. Die Prozessvollmacht des seinerzeitigen Bevollmächtigten sei noch nicht erloschen gewesen, so dass die Zustellung des Urteils allein an diesen persönlich zu veranlassen gewesen wäre.

Nach der Grundregel des § 172 I 1 ZPO wäre die Zustellung auch im Parteiprozess ausschließlich an den Prozessbevollmächtigten vorzunehmen, sofern nicht die Anzeige des Erlöschens der Vollmacht dem Gericht gegenüber erklärt wurde. Also legt der Senat zunächst das Schreiben der Beklagten aus, kommt aber im Ergebnis zu dem Schluss, dass dieses Schreiben als Erklärung darüber, dass die Vollmacht erloschen sei, nicht ausreichte. Das Schreiben war nicht an das Gericht adressiert, der Bezug zum Prozess ließ sich überhaupt nur durch das handschriftlich aufgebraachte gerichtliche Aktenzeichen herstellen. Dies reiche als verlässliche tatsächliche Grundlage für die Annahme, dass damit die Vollmacht beendet werde, nicht aus.

Demgegenüber ergab sich dann nach Auslegung durch den Senat die ausreichende Eindeutigkeit aus dem Schriftsatz des Bevollmächtigten selbst, das die Geschäftsstelle zwar erst nach Entscheidungsverkündung erreichte, aber rechtzeitig vor dem maßgeblichen Zeitpunkt der Veranlassung der Zustellung. Der sogenannte „Ab-Vermerk“ datierte nämlich erst auf den 22.10.2021. Das Gericht konnte also der Partei wirksam das Urteil zustellen, so dass die Berufung letzten Endes zu spät eingelegt war.

Ohne dass dies noch entscheidungserheblich war, erläutert der BGH in dem Beschluss noch, dass die rechtzeitige Anzeige des Erlöschens der Vollmacht nicht dazu führt, dass die Zustellung keinesfalls mehr an den bisherigen Prozessbevollmächtigten hätte bewirkt werden können. Beide Zustellungsalternativen hätten also die Fristen in Lauf gesetzt. Es ging hier lediglich um die Frage, ob die Zustellung an die Partei selbst wirksam war. (bc)

ZWEISTUFIGE POSTAUSGANGSKONTROLLE

Ein Organisationsverschulden des Prozessbevollmächtigten auf der ersten Stufe der Ausgangskontrolle fristgebundener Schriftsätze (hier: fehlerhafte Streichung der Berufungsbegründungsfrist im Fristenkalendar) steht einer Wiedereinsetzung ausnahmsweise dann nicht entgegen, wenn im Rahmen der Büroorganisation durch eine allgemeine Arbeitsanweisung Vorsorge dafür getroffen wurde, dass auf der zweiten Stufe der Ausgangskontrolle bei normalem Verlauf der Dinge die Frist mit Sicherheit gewahrt worden wäre. Versagt diese Kontrolle, ist ein Rückgriff auf ein Anwaltsverschulden auf der ersten Stufe der Ausgangskontrolle ausgeschlossen.

BGH, Beschl. v. 22.11.2022 – XI ZB13/22, FamRZ 2023, 306

Die Berufungsbegründungsfrist wurde nicht eingehalten. Zur Begründung seines Wiedereinsetzungsantrags hatten die Prozessbevollmächtigten vorgetragen, dass in der Kanzlei Fristen selbstständig durch entsprechend eingearbeitetes und stichprobenhaft überwachtes Büropersonal bearbeitet werden. Die Fristen seien nach Erledigung zu streichen. Diese seien hier zuvor korrekt in den elektronischen und den Papierkalender eingetragen gewesen, aber leider frühzeitig gestrichen worden. Die Streichung erfolge im Papierkalender lediglich durch einen Strich ohne Namenskürzel. Allabendlich sei darüber hinaus noch einmal eine Fristenkontrolle durchzuführen, bei der auch darauf zu achten sei, ob bei gestrichenen Fristen die fristgebundene Handlung auch tatsächlich durchgeführt worden sei. Dies sei an dem betreffenden Abend auch so passiert. Allerdings sei die mit der Kontrolle befasste Mitarbeiterin hier einfach davon ausgegangen, dass die Berufungsbegründung wie in der Kanzlei üblich schon zusammen mit der Berufung versandt worden sei. Die mangelhafte Kontrolle unterliefe weisungswidrig.

Dem Berufungsgericht genügte dies nicht, weil nicht ausreichend vorgetragen worden sei, wie es zum ersten Fehler, der Streichung der Frist, gekommen war. Tatsächlich fehlten auch nach Ansicht des BGH Ausführungen dazu, von wem, wann und warum die Berufungsbegründungsfrist im Kalender gestrichen worden war. Der Senat hält das aber im Ergebnis für unschädlich. Selbst dann, wenn auf der ersten Stufe der Fristenkontrolle (auch) ein Verschulden des Prozessbevollmächtigten vorgelegen haben sollte, sei dies ggf. nicht ursächlich geworden. Das schließe eine Wiedereinsetzung dann nicht aus, wenn die rechtliche Erheblichkeit durch ein späteres, der Partei oder ihrem Vertreter nicht zuzurechnendes Ereignis entfalle und somit eine überholende Kausalität vorliege. Die abendliche Kontrolle diene gerade dazu, individuelle Bearbeitungsfehler zu finden und nach Möglichkeit zu beheben. Da diese ohne Verschulden des Prozessbevollmächtigten versagte, wurde Wiedereinsetzung gewährt.

Die richtige Organisation der abendlichen Fristenkontrolle bekommt mit dieser Entscheidung noch einmal besonderes Gewicht, denn Versäumnisse in diesem Zusammenhang können zuvor unterlaufene Fehler bei der Streichung der Frist – auch wenn sie sich als organisatorische Fehler herausstellen sollten – gleichsam aushebeln. Man darf allerdings gespannt sein, ob andere Senate dem XI. ZS in diesem Punkt folgen werden. Im Zweifel sollte jedenfalls auch zur ersten Kontrollstufe hinsichtlich Büroorganisation und konkretem Fehler im Wiedereinsetzungsantrag vollständig vorgetragen werden. (bc)

UNTERSCHRIFT DURCH NICHT VERANTWORTENDEN ANWALT NICHT WIRKSAM

Wird ein bestimmender, grundsätzlich von einem zur Vertretung berechtigten Rechtsanwalt eigenhändig zu unterzeichnender Schriftsatz – hier Beru-

fungsbegründung (§§ 520 V, 130 Nr. 6 ZPO) – von dem den Schriftsatz verfassenden Rechtsanwalt nicht unterzeichnet und vom unterzeichnenden Rechtsanwalt nicht verantwortet, fehlt es an einer wirksamen Unterschrift (im Anschluss an BGH, Urt. v. 19.6.2005 – V ZB 45/04, NJW 2005, 2709 unter III 2 a und BGH, Beschl. v. 14.3.2017 – VI ZB 34/16, NJW-RR 2017, 686 Rn. 7 ff.).

BGH, Beschl. v. 6.12.2022 – VIII ZA 12/22, MDR 2023, 183; NJW-RR 2023, 209

Der Anwalt unterzeichnete eine Berufungsbegründung mit dem Zusatz: „Unterzeichnend für den vom Kollegen verfassten und verantworteten Schriftsatz als Kammervertreter.“ Das LG verwarf die Berufung als unzulässig. Wegen des Zusatzes mangle es an der nach §§ 520 V, 130 Nr. 6 ZPO erforderlichen eigenhändigen Unterschrift eines den Schriftsatz verantwortenden Anwalts. Der BGH lehnte den PKH-Antrag für eine gegen diese Entscheidung beabsichtigte Rechtsbeschwerde ab.

Zwar sei ein Anwalt nicht gehindert, eine Berufungsbegründung von anderen Personen vorbereiten zu lassen. Erforderlich sei aber, dass der unterzeichnende Anwalt die Berufungsbegründung selbstständig prüft und aufgrund der Prüfung die volle Verantwortung für den Schriftsatz übernimmt.¹¹ Im Normalfall reiche das äußere Merkmal der Unterschrift aus. Anders sei dies, wenn der Anwalt sich durch einen Zusatz von dem unterschriebenen Schriftsatz distanziert oder wenn nach den Umständen außer Zweifel steht, dass der Anwalt den Schriftsatz ohne eigene Prüfung, also unbesehen, unterschrieben hat.

Der erstgenannte Ausnahmefall liege hier vor. Der unterzeichnende Anwalt habe durch den Zusatz deutlich gemacht, dass er jegliche Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes ablehnt. Damit sei der Schriftsatz nicht wirksam unterschrieben. (hg)

ÜBERNAHME DER VERANTWORTUNG FÜR SCHRIFTSATZ AUCH OHNE NENNUNG DES ANWALTS AUF BRIEFKOPF

1. Es spricht grundsätzlich eine Vermutung dafür, dass der Unterzeichner eines bestimmenden Schriftsatzes sich den Inhalt des Schreibens zu eigen gemacht hat, dafür die Verantwortung übernimmt und nicht lediglich als Erklärungsbote tätig wird.

2. Liegt eine Erklärung des Unterzeichners vor, kommt es darauf an, ob er als Unterbevollmächtigter im Namen des hauptbevollmächtigten Anwalts aufgetreten ist oder eine Erklärung im eigenen Namen abgegeben hat. Ein Handeln als Vertreter ist anzunehmen, wenn sich neben der Unterschrift der Zusatz „i.V.“ oder der Zusatz „für“ den Hauptbevollmächtigten befindet.

3. Es reicht aus, wenn das Handeln als Vertreter aus den Umständen hinreichend deutlich erkennbar ist. Dies kann der Fall sein, wenn der Briefkopf des

¹¹ BGH, NJW 1989, 394; NJW 2005, 2709; NJW 2008, 1311; NJW-RR 2017, 686.

Hauptbevollmächtigten ohne zusätzlichen Hinweis auf das Vertretungsverhältnis verwendet wird. (eigene Ls.)

BGH, Urt. v. 20.12.2022 – VI ZR 279/21, DB 2023, 515 = BRAK-Mitt. 2023, 124 Ls. (in diesem Heft)

Die Berufung zum LG wurde von Rechtsanwalt M. unter dem Briefkopf „M. Rechtsanwaltskanzlei“ eingelegt, auf dem neben Rechtsanwalt M. noch Rechtsanwalt J. aufgeführt ist. Die Berufungsbegründung, die ebenfalls unter diesem Briefkopf eingereicht wurde, wurde von Rechtsanwalt B. unterzeichnet, der nicht auf dem Briefkopf aufgeführt ist. Das LG verwarf die Berufung deswegen als unzulässig. Auf die zugelassene Revision hob der BGH das LG-Urteil auf und verwies die Sache zurück. Das LG habe rechtsfehlerhaft angenommen, dass der Schriftsatz den Formanforderungen nicht genügt habe.

Die Berufungsbegründung als bestimmender Schriftsatz müsse im Anwaltsprozess nach § 78 I 1 ZPO gem. §§ 130 Nr. 6, 520 V ZPO von einem Anwalt eigenhändig unterschrieben sein. Dies solle die Identifizierung des Urhebers ermöglichen und dessen Willen zum Ausdruck bringen, die Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes zu übernehmen. Zugleich solle sichergestellt werden, dass es sich bei dem Schriftsatz nicht nur um einen Entwurf handelt, sondern dass er mit Wissen und Willen des Berechtigten eingereicht wurde.¹² Der Unterzeichner dürfe nicht bloßer Erklärungsbote sein.

¹² BGH, NJW-RR 2022, 716; MDR 2020, 305.

Grundsätzlich spreche eine Vermutung dafür, dass der Unterzeichner sich den Inhalt des Schreibens zu eigen gemacht hat, dafür aufgrund eigener Prüfung die Verantwortung übernimmt.¹³ Diese Vermutung sei hier nicht erschüttert; insbesondere habe RA B. nicht lediglich „i.A.“ unterzeichnet.

Liege eine Erklärung des Unterzeichners vor, komme es darauf an, ob er als Unterbevollmächtigter im Namen des hauptbevollmächtigten Rechtsanwalts aufgetreten ist oder eine Erklärung im eigenen Namen abgegeben hat. Ein Handeln als Vertreter sei dann anzunehmen, wenn sich neben der Unterschrift der Zusatz „i.V.“ oder der Zusatz „für“ den Hauptbevollmächtigten befindet. Zwingend sei die Verwendung solcher Zusätze aber nicht. Es reiche aus, wenn sich das Handeln als Vertreter aus den Umständen hinreichend deutlich ergibt.

Dies sei hier vor dem Hintergrund, dass Rechtsanwalt B. die Berufungsbegründung auf dem Briefkopf der mandatierten Kanzlei M. verfasst habe, der Fall. Dass Rechtsanwalt B. die Berufungsbegründung ungeachtet der Benutzung des Briefbogens der Kanzlei M. nicht für diese als Unterbevollmächtigter, sondern – trotz fehlender Mandatierung – im eigenen Namen abgeben wollte, sei fernliegend. Dies würde ihm den Willen zu einer unzulässigen Prozesshandlung unterstellen und damit gegen den Auslegungsgrundsatz verstoßen, dass im Zweifel dasjenige gewollt sei, was vernünftig ist und der recht verstandenen Interessenlage entspricht. (hg)

¹³ Z.B. BVerfG, NJW 2016, 1570 Rn. 25; BGH, NJW 2020, 618.

AUS DER ARBEIT DER BRAK

DIE BRAK IN BERLIN

RECHTSANWÄLTIN DR. TANJA NITSCHKE, MAG. RER. PUBL., BRAK, BERLIN

Der Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf nationaler Ebene im Januar und Februar 2023. Zusätzlich zum elektronischen Rechtsverkehr als Daueraufgabe stand im Berichtszeitraum vor allem die Situation von Rechtsanwaltsfachangestellten im Fokus. Neben einer Aufarbeitung der Ergebnisse der STAR-Umfrage¹ ging es hier um die aktuellen Ausbildungszahlen und die Ausbildereignung von Rechtsfachwirtinnen und -fachwirten. Einen Themenschwerpunkt bildete auch weiterhin die Digitalisierung der Justiz und hier besonders die Diskussion um eine digitale Dokumentation strafgerichtlicher Hauptverhandlungen.

¹ Dazu ausf. Vetter, BRAK-Mitt. 2023, 2; s. dazu ferner <https://www.brak.de/presse/zahlen-und-statistiken/star/>.

beA UND ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

Der Betrieb und die Weiterentwicklung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) bildete auch in diesem Berichtszeitraum einen wesentlichen Schwerpunkt der Arbeit der BRAK.

Nachrichtengröße und Zahl der Anhänge

Die BRAK nahm u.a. Anpassungen am beA-System zur Vorbereitung der Umstellung von 32 bit auf 64 bit Wortbreite vor. Dies wurde notwendig, weil nach der 2. ERV-Bekanntmachung 2022 die Beschränkung der Nachrichtengröße und der Zahl der Dateianhänge im ERV-Verbund zum 1.1.2023 angehoben wurden. Die entsprechenden Änderungen wurden zum Jahreswechsel in Absprache mit der Justiz aktiviert.² Seit dem 3.1.

² Dazu beA-Newsletter 11/2022 v. 22.12.2022.

2023 können über das beA Nachrichten mit bis zu 1.000 Anhängen und einer Gesamtgröße von bis zu 200 MB versandt werden. Über die Umstellung hatte die BRAK im Vorfeld informiert,³ technisch ist sie derzeit für Ende März geplant.⁴

Besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach

Ebenfalls zum 1.1.2023 startete die Steuerberaterplattform⁵ und mit ihr das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt). Das beSt richtet die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) verpflichtend für jedes eingetragene Kammermitglied sowie für steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften ein (vgl. § 86c I StBerG). Es entspricht als sicherer Übermittlungsweg der Steuerberaterinnen und -berater (vgl. § 130a III ZPO und die parallelen Regelungen in den übrigen Verfahrensordnungen) dem beA für die Anwaltschaft. Wie beim beA besteht auch beim beSt eine aktive und passive Nutzungspflicht.

Mitglieder der Steuerberaterkammern und damit registrierungspflichtig sind gem. § 74 II StBerG auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans einer anerkannten Steuerberatungsgesellschaft sind. Die BRAK wies darauf hin, dass die Betroffenen sich mittels der von der BStBK zwischen Anfang Januar und Mitte März versandten Registrierungsbriefe auf der Steuerberaterplattform registrieren müssen.⁶

Seit der Inbetriebnahme des beSt ist auch die Kommunikation zwischen beA und beSt möglich. Die BRAK nahm die entsprechenden Anpassungen am beA-System vor. Da die Registrierung am beSt für Steuerberaterinnen und -berater erst Anfang Januar anliefe, konnten zunächst noch nicht alle per beSt erreicht werden; bei der Adresssuche im beA wurden daher zunächst nur die SAFE-IDs der bereits registrierten Postfächer angezeigt.

ANWALTSGEBÜHREN

Zu Beginn des Jahres hat BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wesels erneut die Forderung nach einer raschen Erhöhung der gesetzlichen Anwaltsgebühren erhoben.⁷ Dies sei angesichts der aktuellen Preissteigerungen durch Energiekrise, Krieg in der Ukraine und Inflation unabdingbar, auch um Fachkräfte zu halten. Der Bundesjustizminister habe zugesichert, sich für eine Erhöhung noch in dieser Legislaturperiode einzusetzen und sein Ministerium habe bereits erste vorbereitende Schritte aufgenommen.

RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTE

Ausbildereignung von Rechtsfachwirtinnen und -fachwirten

Die Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten soll künftig nicht nur von Anwältinnen und Anwälten, son-

dern auch von geprüften Rechtsfachwirtinnen und -fachwirten eigenständig übernommen werden dürfen. Die BRAK befürwortet⁸ eine entsprechende Initiative der Deutschen Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. – RENO und des Forums deutscher Rechts- und Notarfachwirte e.V. Denn dies sei ohnehin bereits in vielen Kanzleien gelebte Praxis.

Es müsse jedoch sichergestellt sein, dass die Ausbildungsstätte eine Kanzlei und die ausbildende Person dort angestellt sei. Sie müsse zudem eine vier- bis fünfjährige Berufserfahrung mitbringen. Die BRAK schlägt vor, dies in der AusbEignV klarzustellen. Eine Änderung der ReNoPatAusbFachEigV hält sie für nicht angezeigt, da diese lediglich klarstelle, dass Anwältinnen und Anwälte qua Beruf ausbilden dürfen.

Ausbildungszahlen

Die Zahl der neu abgeschlossenen Verträge für eine Ausbildung zur/zum Rechtsanwalts- oder Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten ist im Jahr 2022 erneut gesunken. Das zeigen von der BRAK veröffentlichte Statistiken,⁹ die auf den Meldungen der Rechtsanwaltskammern an das Bundesinstitut für Berufsbildung beruhen. Berücksichtigt werden dabei Ausbildungsverträge, die in der Zeit vom 1.10. des Vorjahres bis zum 30.9. des Erhebungsjahres neu abgeschlossen wurden und die am 30.9. auch noch bestanden haben.

Nach der aktuellen Statistik ist die Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge mit 3.151 im Vergleich zum Vorjahr (3.554) erneut gesunken (- 11,34 %). In dem Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r wurden 2.314 neue Verträge abgeschlossen (Vorjahr: 2.570), in dem Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r waren es 837 neue Verträge (Vorjahr: 984). Die Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge stieg in fünf Kammerbezirken im Vorjahresvergleich an; 22 Rechtsanwaltskammern verzeichneten zum Teil deutliche Rückgänge.

DIGITALISIERUNG DER JUSTIZ

Die Digitalisierung der Justiz war auch im zurückliegenden Berichtszeitraum eines der Kernthemen der BRAK. Mehrere Fachausschüsse arbeiteten und arbeiten auch weiterhin an unterschiedlichen Teilaspekten der Digitalisierung.

Videoverhandlungen an Zivil- und Fachgerichten

Mit dem vom Bundesministerium der Justiz vorgelegten Entwurf für ein Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten hat die BRAK sich intensiv befasst. Er verfolgt das Ziel, dass dort Videoverhandlungen und -beweisaufnahmen künftig verstärkt genutzt werden. Dazu sollen die seit längerem bestehenden rechtlichen Möglichkeiten angepasst werden, mündliche Verhandlungen, Güteverhandlungen und Erörter-

³ S. von Seltmann, BRAK-Magazin 6/2022, 11 sowie beA-Newsletter 3/2022 v. 3.3.2022 und 8/2022 v. 29.9.2022.

⁴ S. beA-Sondernewsletter 1/2023 v. 13.3.2023.

⁵ <https://steuerberaterplattform-bstbk.de/>.

⁶ beA-Newsletter 1/2023 v. 15.2.2023.

⁷ Wessels, BRAK-Mitt. 2023, 1; ferner Weihnachtsbrief des BRAK-Präsidenten v. 23.12.2023 sowie Wessels, ZAP Kolumne 1/2023.

⁸ BRAK-Stn.-Nr. 13/2023 und dazu Nachr. aus Berlin 5/2023 v. 9.3.2023.

⁹ Statistik: Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30.9.2022; s. ferner Nachr. aus Berlin 4/2023 v. 22.2.2023.

rungstermine sowie die Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen und Parteien per Bild- und Tonübertragung durchzuführen. Der Gesetzentwurf ist Thema einer Podcast-Folge.¹⁰

In ihrer Stellungnahme¹¹ zu dem Entwurf begrüßt die BRAK das Anliegen, Videoverhandlungen zu fördern, weil aus ihrer Sicht zweifelsohne ein Digitalisierungsdefizit in Deutschland besteht. Positiv sieht sie, dass die vermehrte Nutzung von Videokonferenztechnik Verfahren beschleunigen kann, u.a. weil sie Anreisen und Verlegungsanträge reduziert. Die BRAK weist jedoch auch auf Verbesserungsbedarf hin. Insbesondere müssen aus ihrer Sicht Beweisaufnahmen mit Zeugen-, Sachverständigen- und/oder Parteienanhörungen in Präsenz stattfinden, wenn nicht alle Beteiligten der Videovernehmung zustimmen. Die Parteien sollten entscheiden können, ob eine Verhandlung per Video oder in Präsenz durchgeführt wird.

Die BRAK betont zudem, dass Videoverhandlungen und die Einführung eines Online-Verfahrens nicht zu einem weiteren Abbau von Gerichten besonders im ländlichen Raum führen dürfen. Unabdingbar sei es, die Justiz technisch adäquat auszustatten.

Digitale Dokumentation strafgerichtlicher Hauptverhandlungen

Die Einführung einer audiovisuellen Dokumentation strafgerichtlicher Hauptverhandlungen hat die BRAK auch im Berichtszeitraum weiterhin¹² intensiv beschäftigt. Es handelt sich um eine langjährige Forderung der BRAK,¹³ die sie auch jüngst noch einmal mit Nachdruck erhoben hat.¹⁴

Mit dem Ende November 2022 vorgelegten Gesetzentwurf zur Einführung einer audiovisuellen Dokumentation strafgerichtlicher Hauptverhandlungen sowie mit einem Alternativentwurf des Arbeitskreises deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer hat die BRAK sich in zwei Stellungnahmen differenziert auseinandergesetzt.¹⁵ Sie begrüßt, dass eine audiovisuelle Dokumentation eingeführt werden soll; eine vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Jahr 2019 eingesetzte Expertengruppe¹⁶ hatte noch eine reine Audioaufzeichnung empfohlen. In beiden Stellungnahmen unterstreicht die BRAK die mit Videoaufzeichnungen verbundenen Vorteile. Mit den einzelnen Regelungsvorschlägen des Referentenentwurfs (und in der Stellungnahme Nr. 8 auch des Alternativentwurfs) setzt sie sich sodann im Detail auseinander und formuliert zu einigen Punkten auch Anregun-

gen für ergänzende oder korrigierende Regelungen sowie für die praktische Handhabung und technische Umsetzung.

Die Position der BRAK fand auch in den Medien Beachtung.¹⁷ Sie wird auch die weitere Entwicklung des Gesetzgebungsverfahrens kritisch begleiten.

WEITERE BERUFS- UND RECHTSPOLITISCHE AKTIVITÄTEN

Die BRAK hat sich im Berichtszeitraum auch in weiteren Bereichen berufs- und rechtspolitisch engagiert.

Konvention zum Schutz des Anwaltsberufs

In die Arbeiten an einer Konvention des Europarats zum Schutz der anwaltlichen Berufsausübung hat die BRAK sich im Berichtszeitraum durch eine weitere Stellungnahme¹⁸ zum aktuellen Arbeitsstand (working version 3) des Konventionsentwurfs eingebracht. Sie hat dabei insbesondere angeregt, dass auch Kontakte im Rahmen der Anbahnung von Mandaten vom Schutz der Konvention umfasst sein müssen, und dass die Konvention unmittelbare Wirkung zugunsten der Anwältinnen und Anwälte sowie der Mandantschaft entfalten sollte, und nicht lediglich mittelbar über eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten. Die BRAK hatte sich bereits zur vorhergehenden Arbeitsfassung des Konventionsentwurfs (working version 2) mit einer Stellungnahme geäußert.¹⁹

Die Hintergründe und geplanten Inhalte der Konvention erläutern *Trierweiler/Boog*.²⁰

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Zu den Plänen des Bundesministeriums der Justiz, die Verfassungstreue ehrenamtlicher Richterinnen und Richter stärker im Gesetz zu verankern, hat sich die BRAK in einem Schreiben ihres Schatzmeisters Michael Then an den Minister positiv geäußert.²¹ Sie hält auch die vorgesehene Konsequenz für richtig, dass das jeweilige Gericht zukünftig fehlerhaft besetzt wäre und dass z.B. Angeklagte dann Besetzungsrüge erheben könnten. Aus ihrer Sicht sollte darüber hinaus, wenn nachträglich Ausschlussgründe festgestellt werden, die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter zwingend abberufen werden.

Weitere rechtspolitische Aktivitäten

Weitere Gesetzesvorhaben, zu denen die BRAK sich auf Anfrage der zuständigen Ministerien geäußert hat, betreffen die geplante Beschleunigung der Planungsverfahren bei bestimmten wichtigen Infrastrukturvorhaben,²² das Vergabe-Transformationspaket, mit dem öffentliche Vergabeverfahren beschleunigt, digitalisiert und auf Umwelt- und Klimaaspekte ausgerichtet wer-

¹⁰ Podcast „(R)ECHT INTERESSANT!“ kurz&knaackig (zum geplanten § 128a ZPO).

¹¹ BRAK-Stn.-Nr. 5/2023; dazu Nachr. aus Berlin 2/2023 v. 25.1.2023.

¹² Zuvor etwa Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“ am 11.11.2022 zu diesem Thema, dazu *Knauer*, BRAK-Mitt. 2022, 244 sowie *Nitschke*, BRAK-Magazin 1/2023, 4; ferner zum Gesetzentwurf Podcast „(R)ECHT INTERESSANT!“ kurz&knaackig.

¹³ S. bereits BRAK-Stn.-Nr. 1/2010 und zuletzt BRAK-Stn.-Nr. 61/2021.

¹⁴ Presseerkl. Nr. 2/2023 v. 13.3.2023.

¹⁵ BRAK-Stn.-Nr. 8/2023 (Ausschuss Strafprozessrecht) und BRAK-Stn.-Nr. 9/2023 (Strauda).

¹⁶ Abschlussbericht der Expertengruppe, S. 16, 24.

¹⁷ Volkhausen, BILD v. 16.2.2023; LTO v. 20.2.2023.

¹⁸ BRAK-Stn.-Nr. 2/2023; dazu Nachr. aus Berlin 1/2023 v. 11.1.2023.

¹⁹ BRAK-Stn.-Nr. 45/2022.

²⁰ *Trierweiler/Boog*, BRAK-Mitt. 2023, 70 (in diesem Heft).

²¹ Schreiben des Schatzmeisters der BRAK an das BMJ v. 16.2.2023; dazu Nachr. aus Berlin 4/2023 v. 22.2.2023.

²² BRAK-Stn.-Nr. 7/2023; zum Hintergrund Nachr. aus Berlin 3/2023 v. 9.2.2023. Kritisch zu dem Gesetzesvorhaben auch *Mühl-Jäckel/Michler*, BRAK-Magazin 1/2023, 3.

den sollen,²³ sowie die Insolvenzabsicherung bei Bau-trägerverträgen.²⁴

INFORMATIONEN UND HINWEISE DER BRAK

Auch im vergangenen Berichtszeitraum publizierte die BRAK Informationen zu für die Kanzlei-praxis wichtigen Fragestellungen.

Datenschutz in der Kanzlei

Nachdem Microsoft im Januar 2023 neue Datenschutzbedingungen für die Nutzung seines Cloud-Systems Microsoft 365 veröffentlicht hatte, aktualisierte die BRAK das von ihr herausgegebene Merkblatt²⁵ zur Nutzung von Microsoft 365. Sie informierte zudem über aktuelle Bedenken der Datenschutzbehörden gegen den Einsatz von Microsoft 365 Cloud.

Steuerfragen für Anwältinnen und Anwälte

Der BRAK-Ausschuss Steuerrecht ergänzte sein „ABC Steuerfragen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“.²⁶ Darin sind sämtliche von ihm erstellte Publikationen zu steuerrechtlichen Fragen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte überblicksartig dargestellt, um sie für Recherchen leichter zugänglich zu machen. Neu aufgenommen wurde ein Beitrag zum Führen eines Fahrtenbuchs. Dieser erläutert, was zum ordnungsgemäßen Führen eines Fahrtenbuchs bei einem zum Betriebsvermögen der Kanzlei gehörenden Fahrzeug nötig ist und welche Streitpunkte es dabei häufig mit dem Finanzamt gibt.

ERDBEBEN IN DER TÜRKEI UND SYRIEN

Durch das Erdbeben im türkisch-syrischen Grenzgebiet am 6.2.2023 sind bislang mindestens 115 Kolleginnen und Kollegen ums Leben gekommen. Viele weitere Anwältinnen und Anwälte sind durch das Erdbeben betroffen und haben zum Teil ihre Existenzgrundlage dadurch

²³ BRAK-Stn.-Nr. 11/2023; dazu Nachr. aus Berlin 4/2023 v. 22.2.2023.

²⁴ BRAK-Stn.-Nr. 14/2023; dazu Nachr. aus Berlin 5/2023 v. 9.3.2023.

²⁵ Merkblatt „Hinweise zum Umgang mit Microsoft 365 Cloud“; dazu Nachr. aus Berlin 2/2023 v. 25.1.2023.

²⁶ ABC – Steuerfragen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

verloren. Dies teilte die Union der türkischen Anwaltskammern (TBB) Ende Februar mit. Die BRAK informierte über die Situation und unterstützte den Spendenaufruf der türkischen Anwaltschaft.²⁷

SCHLICHTUNGSSTELLE DER RECHTSANWALTSCHAFT

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft dokumentierte mit ihrem Ende Januar vorgelegten Tätigkeitsbericht 2022,²⁸ dass das freiwillige Schlichtungsverfahren auch im vergangenen Jahr eine hohe Akzeptanz in der Anwaltschaft erfuhr. 15 % mehr Schlichtungsvorschläge konnte die Schlichtungsstelle unterbreiten, deren Annahmequote erhöhte sich auf 63 % und auch die Teilnahmebereitschaft von Anwältinnen und Anwälten stieg auf nunmehr 92 %. Die Gesamtzahl der Anträge sank im Vergleich zum Vorjahr zwar um 16 %, allerdings war im Vorjahr wohl pandemiebedingt ein Anstieg zu verzeichnen gewesen. Zugenommen hat hingegen die Anzahl der zulässigen Anträge; 2,5 % weniger Anträge als im Vorjahr mussten wegen Unzulässigkeit abgelehnt werden. Weiter reduziert werden konnte auch die durchschnittliche Verfahrensdauer, die bei nur 53 Tagen ab dem vollständigen Vorliegen der Akte liegt.

PODCASTS

Der Podcast „(R)ECHT INTERESSANT!“²⁹ veröffentlichte auch im Berichtszeitraum eine Reihe neuer Folgen. Themen waren u.a. die Proteste gegen die geplanten Justizreformen in Israel, der Gesetzentwurf zu § 128a ZPO, Coaching und Networking für Juristinnen und Kanzleimarketing über Social Media.

Einblicke in die Tätigkeit von BRAK und Rechtsanwaltskammern gab BRAK-Pressesprecherin Stephanie Beyrich als Gast im Podcast „LWYRD!“.³⁰

²⁷ Nachr. aus Berlin 4/2023 v. 22.2.2023 und 5/2023 v. 9.3.2023; Sonderfolge des Podcasts „(R)ECHT INTERESSANT!“.

²⁸ Tätigkeitsbericht 2022; dazu Pressemitl. der Schlichtungsstelle v. 30.1.2023.

²⁹ <https://www.brak.de/newsroom/podcast/podcast-recht-interessant/>; s. dazu die Übersicht auf S. XIV in diesem Heft (Aktuelle Hinweise).

³⁰ <https://lwyrd.de/podcast/insights-mit-steffi-beyrich/>.

DIE BRAK IN BRÜSSEL

RECHTSANWÄLTIN ASTRID GAMISCH, LL.M., ASS. JUR. NADJA FLEGLER UND ASS. JUR. FREDERIC BOOG, LL.M., BRAK, BRÜSSEL

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf europäischer Ebene im Januar und Februar 2023.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM DIGITAL MARKETS ACT

Die BRAK hat zum Vorschlag einer Durchführungsverordnung zum Gesetz für Digitale Märkte (DMA) der Eu-

ropäischen Kommission im Januar 2023 kritisch Stellung genommen.¹

Der DMA ermächtigt die Kommission, per Verordnung bestimmte Verfahrensfragen näher zu regeln. Mit der am 9.12.2022 vorgeschlagenen Durchführungsverordnung nahm die Kommission diese Befugnis wahr. Unter

¹ BRAK-Stn.-Nr. 1/2023.

anderem werden Form und Inhalt der von Unternehmen gegenüber der Kommission darzulegenden Informationen sowie Aspekte des Sanktionsverfahrens im Falle des Verstoßes gegen Vorschriften des DMA näher bestimmt.

In ihrer Stellungnahme regte die BRAK die Überarbeitung der von der Kommission vorgelegten Durchführungsverordnung an, um faire Verfahren, Rechtssicherheit und Waffengleichheit zwischen Kommission und den Adressaten der Vorschriften des DMA zu gewährleisten. Insbesondere schlug sie vor, bestimmte Erwägungsgründe und Normen der Verordnung sprachlich klarer zu fassen und mit mehr Details und Beispielen zu versehen. Zudem wurden u.a. die Streichung eines überflüssigen Artikels angeregt und der große Ermessensspielraum der Kommission beim Setzen und Verlängern von Fristen kritisch hinterfragt.

REFORM DES EU-DESIGNRECHTS

In einer Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) und der Europäischen Kommission hat sich die BRAK im Januar 2023 mit den Reformvorschlägen zum EU-Designrecht auseinandergesetzt.²

Die vorgeschlagenen Regelungen zum Schutz von gewerblichen Designs vor unbefugter Nutzung beinhalten im Wesentlichen einen Verordnungsvorschlag zur Neufassung der Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung Nr. 6/2002 v. 12.12.2001 und einen Richtlinien-vorschlag zur teilweisen Neufassung der Geschmacksmusterrichtlinie 98/71/EG v. 13.10.1998. Das bestehende, teils weit über zwanzig Jahre alte Schutzsystem soll damit entsprechend den technischen und rechtlichen Entwicklungen in der Union weitreichend modernisiert werden. Insbesondere sollen durch eine stärkere Angleichung von Rechtsvorschriften und einheitlichere und verbesserte Verfahren die Designschutzsysteme für Anmelder und Benutzer von Designs zugänglicher und effizienter werden.

Die BRAK befürwortete die vorgeschlagene Reform in ihrer Stellungnahme grundsätzlich. Insbesondere seien das Ziel einer möglichst weiten Übereinstimmung zwischen markenrechtlichen und designrechtlichen Vorgaben und die Einführung sinnvoller Ergänzungen und Begriffsbestimmungen begrüßenswert. Hingegen kritisch sei u.a. die Einbeziehung von grafischen Logos in den Schutzbereich eines „Erzeugnisses“ zu bewerten. Zudem sei eine Verhältnismäßigkeitsausnahme zum ausschließlichen Recht zu Gunsten des Designinhabers geboten.

TEILHARMONISIERUNG DES INSOLVENZRECHTS

Die BRAK hat gegenüber BMJ und Europäischer Kommission zu einem Richtlinien-vorschlag zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts im Februar 2023 Stellung genommen.³

² BRAK-Stn.-Nr. 3/2023.

³ BRAK-Stn.-Nr. 10/2023.

Die vorgeschlagene Richtlinie zielt darauf ab, durch stärkere Vereinheitlichung der Insolvenzrechte der Mitgliedstaaten für Unternehmen die Kapitalmarktunion zu fördern. Teile des Insolvenzrechts sollen effizienter, kostengünstiger und rechtssicherer ausgestaltet und der freie Kapitalverkehr erleichtert werden.

In der Stellungnahme der BRAK standen die vorgeschlagenen Regelungen zur Mindestharmonisierung des Insolvenzanfechtungsrechts, zum Asset-Tracing und zur Einführung eines Pre-Pack-Verfahrens durch die Mitgliedstaaten sowie die Regelungen zu vereinfachten Liquidationsverfahren für Kleinstunternehmen im Fokus. Dabei wurden die vorgeschlagenen Regelungen zum Insolvenzanfechtungsrecht und zum Asset-Tracing begrüßt. Bei den Regelungen zum Pre-Pack-Verfahren wurde hingegen Änderungsbedarf angemeldet, um die Ziele der Harmonisierung unter Wahrung elementarer Grundsätze des Insolvenzrechts zu erreichen. Eingehend und kritisch setzte sich die BRAK zudem mit den vorgeschlagenen Regelungen zu neuen Liquidationsverfahren für Kleinstunternehmen auseinander. Insoweit sei aufgrund der Erfahrungen aus der Insolvenzpraxis zu befürchten, dass die Ordnungsfunktion des Insolvenzrechts nicht gewahrt und das Ziel eines effektiven und kostenschonenden Verfahrens nicht erreicht werden.

EINFÜHRUNG EINES EUROPÄISCHEN ELTERNCHAFTSZERTIFIKATS

Die BRAK hat gegenüber dem BMJ und gegenüber der Europäischen Kommission Stellung zum Vorschlag des Rates für eine Verordnung über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung von Entscheidungen und die Annahme öffentlicher Urkunden in Elternschaftssachen sowie zur Einführung eines europäischen Elternschaftszertifikats (COM(2022) 695 final) genommen.⁴ Die Grundrechte von Kindern in grenzüberschreitenden Situationen, einschließlich ihr Recht auf Identität, Nichtdiskriminierung, Recht auf Privat- und Familienleben, sollen durch die Vorschriften und Regelungen des Verordnungsvorschlags geschützt werden. Darüber hinaus soll die Verordnung Rechtssicherheit und Berechenbarkeit in Bezug auf die Vorschriften über die internationale Zuständigkeit und das anzuwendende Recht für die Begründung der Elternschaft in grenzüberschreitenden Fällen und über die Anerkennung der Elternschaft sicherstellen. Die BRAK begrüßte diese Zielsetzung und machte Änderungsvorschläge zur Gliederung einiger Vorschriften in der Verordnung.

Die BRAK forderte außerdem eine eindeutige Klarstellung, ob noch nicht geborene Kinder in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen sollen. Dadurch dass für die Durchführung der Verfahren auf Anerkennung der Elternschaft acht mögliche Gerichtsstände vorgesehen sind, kann die Möglichkeit des „forum shopping“ eröffnet werden, was nicht im Interesse des be-

⁴ BRAK-Stn.-Nr. 12/2023.

troffenen Kindes sein bzw. sogar zu dessen Lasten gehen kann. Außerdem führt die Regelung unweigerlich zu konkurrierenden Zuständigkeiten. Rechtssicherheit, insbesondere für das Kind, würde dadurch verloren gehen.

Aus Sicht der BRAK würde eine Kaskadenanknüpfung dem schützenswerten Kind – als dem eigentlich Betroffenen – ermöglichen, rechtssicher ein Verfahren auf Anerkennung der Elternschaft zu führen bzw. führen zu lassen. Dass der Nachweis der Elternschaft in einem anderen Mitgliedstaat mittels des europäischen Eltern-

schaftszertifikats erleichtert werden soll, ist ein begrüßenswertes Ziel. Der Vorschlag ist grundsätzlich klar im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Ausstellung, den Inhalt sowie die Wirkung des Zertifikats. Zu begrüßen ist darüber hinaus, dass Vorschriften über die internationale Zuständigkeit der ausstellenden Behörde aufgenommen wurden. Dadurch wird sichergestellt, dass nur eine international zuständige Behörde dieses Zertifikat ausstellen kann, das dann innerhalb der Europäischen Union frei zirkuliert. Dies garantiert – soweit ersichtlich – der Vorschlag.

DIE BRAK INTERNATIONAL

**RECHTSANWÄLTINNEN DR. VERONIKA HERRER, LL.M., UND SWETLANA SCHAWORONKOWA, LL.M.,
UND RECHTSANWALT RIAD KHALIL HASSANAIN, BRAK, BERLIN**

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK im internationalen Bereich im Januar und Februar 2023.

OPENING OF THE LEGAL YEAR IN KUALA LUMPUR

Die BRAK reiste vom 6. bis 10.1.2022 nach Kuala Lumpur, um am Opening of the Legal Year teilzunehmen. Das Opening of the Legal Year ist traditionell die Auftaktveranstaltung eines juristischen Jahres in den vom Common Law geprägten Ländern, an dem eine hochrangige Vertretung der Justiz sowie die Anwaltschaft teilnehmen. Die BRAK wurde bei der Veranstaltung vertreten durch den Vizepräsidenten Dr. Christian Lemke und Swetlana Schaworonkowa.

Während des anschließenden Presidents' Roundtable sprach Dr. Lemke zum Thema „Challenges to the Independence of the Judiciary“. Weitere Vortragende waren die Präsidentin der Malaysian Bar, Karen Cheah Yee Lynn und Derek Chan SC, Vizepräsident der Hong Kong Bar Association. Dagmar Yu, Präsidentin der Taiwan Bar Association, präsentierte das System in Taiwan. Die Vertreter der BRAK nutzten die Gelegenheit und trafen sich mit der Stellvertreterin des deutschen Botschafters in Malaysia, Ulrike Wolf. Sie sprach über das Ergebnis der Wahlen im November 2022 und die aktuellen politischen Entwicklungen in Malaysia. Wolf sagte der BRAK Unterstützung für künftige Projekte zu.

OPENING OF THE LEGAL YEAR IN HONG KONG

Am 16.1.2023 fand das zeremonielle Opening of the Legal Year in der Hong Kong City Hall statt. Anders als in den vergangenen zwei Jahren wurde die Veranstaltung im hybriden Format mit einem hohen Präsenzanteil ausgerichtet. Im Mittelpunkt der Veranstaltung stand die erstmalige Auslegung des umstrittenen nationalen Sicherheitsgesetzes Ende Dezember 2022 durch

Pekings Behörden. Diese hat in der breiten Öffentlichkeit sowie bei internationalen Kritikerinnen und Kritikern erneut Diskussionen über die Rechtsstaatlichkeit und die Unabhängigkeit der Justiz in Hong Kong ausgelöst. An dieser Veranstaltung sowie am anschließenden Presidents' Roundtable nahm für die BRAK die zuständige Referentin, Swetlana Schaworonkowa, online teil.

UIA-SEMINAR ZUM INVESTITIONSRECHT UND DER ROLLE DES ANWALTS IN ALGIER

Vom 26. bis 28.1.2023 fand in Algier eine Veranstaltung der Union Internationale des Avocats (UIA) zum Thema „Die Rolle des Anwalts bei der Begleitung von Investitionen und der Beilegung von Streitigkeiten“ statt. Hintergrund ist ein neues Investitionsgesetz, welches Investitionen in Algerien nachhaltig verbessern und bürokratische Hürden abbauen soll. Insoweit war für die Anwaltskammer Algeriens die Herausarbeitung der (neuen) Rolle der Anwältin bzw. des Anwalts bei Investitionen von großer Bedeutung. Diskutiert wurden in den Panels allerdings auch regionale Rollen über Algerien hinaus in die arabische sowie auch afrikanische Welt.

RUNDER TISCH MIT DEM REGIONALEN KAMMERPRÄSIDENTEN ALGERIENS IN ALGIER

Die BRAK konnte im Rahmen eines Runden Tisches am 10.12.2022, welcher durch Präsident Brahim Tairi (RAK Algerien) und Riad Khalil Hassanain (BRAK) moderiert wurde, Herausforderungen der Anwaltschaft herausarbeiten und Probleme in offener Runde besprechen. Seit der Veranstaltung im Dezember 2022 in Sétif wird die Strategie verfolgt, nicht ausschließlich in den Hauptstädten zu agieren, sondern gerade auch die Regionen zu erreichen, in denen der Zugang zum Recht allein schon durch die Ferne zur Großstadt erschwert wird.

Den Bedarf haben die Kammerpräsidentinnen und -präsidenten aus den fernerer Regionen wie auch Bajaia, Constantine, Sétif und anderen Regionen noch einmal bekräftigt.

RUNDER TISCH MIT DER VEREINIGUNG JUNGER ANWÄLTE ALGERIENS IN ALGIER

Der Runde Tisch mit der Vereinigung junger Anwälte Algeriens vom 26. bis 28.1.2023 war ein geeigneter Rahmen, um Probleme des Anwaltsalltags von jungen Menschen der Region zu erörtern. Insoweit sprachen die Anwältinnen und Anwälte die schlechte Vernetzung zu den älteren Kolleginnen und Kollegen an. Hierdurch würden selbst weniger lukrative Mandate durch die Älteren übernommen, obgleich der Nachwuchs ohne große Einbußen gefördert werden könnte. Dies hat zumeist keine „egoistischen“ Motive, sondern vielmehr die mangelnde Kenntnis jüngerer Kolleginnen und Kollegen sowie das fehlende Vertrauen zwischen den Generationen zur Ursache. Insoweit haben sich in der Veranstaltung auch Ältere zu Wort gemeldet, die die Behebung dieses Mangels und eine bessere Vernetzung für wünschenswert erachtet haben. Daher können Nebenveranstaltungen oder auch Netzwerkveranstaltungen durchgeführt werden, die einen derartigen Missstand reduzieren.

REGULIERUNG DES RECHTSBERATUNGSMARKTES IN DEUTSCHLAND, GROSSBRITANNIEN, POLEN UND IN DER SLOWAKEI

Am 8.2.2023 hat BRAK-Geschäftsführerin Dr. Veronika Horrer eine Vorlesung zum Thema „Regulierung des Rechtsberatungsmarktes in Deutschland, Großbritannien, Polen und in der Slowakei“ an der Universität Taschkent gehalten. Die Vorlesung war Teil eines gemeinsamen Projekts mit der Anwaltskammer der Republik Usbekistan und dem Institut für Anwaltsrecht der Universität von Taschkent.

Die usbekische Anwaltskammer engagiert sich stark an der Universität, denn die usbekische Anwaltschaft leidet unter einem akuten Nachwuchsproblem. Diese Vorlesung sollte den Studierenden, die sich für den Anwaltsberuf interessieren, und den Mitgliedern des vor zwei Jahren gegründeten Instituts für Anwaltsrecht, einen Überblick über die Regulierung des Berufes in Europa geben. In Usbekistan strebt die Mehrheit der Studierenden eine Ausbildung für Staatsanwaltschaft und Richterschaft an. Für 35 Millionen Einwohnende gibt es in Usbekistan ca. 4.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Die Anwaltschaft braucht dringend Nachwuchs. Von diesen 4.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sind nur 70 jünger als 30 Jahre.

KONFERENZ AN DER UNIVERSITÄT VON TASCHKENT: „WARUM SOLLTE MAN ANWALT WERDEN?“

Am 9.2.2023 haben BRAK-Vizepräsident André Haug und BRAK-Geschäftsführerin Dr. Veronika Horrer gemeinsam mit den Vertretungen der Anwaltschaft aus Slowenien und aus den USA an einer Konferenz mit den

Jurastudierenden der juristischen Fakultäten von Taschkent teilgenommen. In einem kurzen Eingangsstatement haben die Podiumsteilnehmer erläutert, warum man Anwältin oder Anwalt werden sollte, welche Soft Skills dafür erforderlich sind und wie man diese erwirbt. Danach fand eine rege Diskussion mit den Studierenden statt. Die Veranstaltung, an der ca. 60 Studierende teilgenommen haben, wurde mit den Mitteln des State Departments der USA bestritten.

INTERNATIONALE KONFERENZ ZUM BERUFSRECHT IN TASCHKENT

Am 10.2.2023 haben BRAK-Vizepräsident André Haug und BRAK-Geschäftsführerin Dr. Veronika Horrer an der internationalen Konferenz der Usbekischen Anwaltskammer teilgenommen und neben Speakern aus Slowenien und aus den USA zu Themen wie der Organisation der Anwaltschaft in Deutschland, Fortbildung der deutschen Anwaltschaft, Disziplinarmaßnahmen gegen Anwältinnen und Anwälte in Deutschland und der Schutz der anwaltlichen Berufsausübung vorgetragen. An der Konferenz nahmen Vertreterinnen und Vertreter der 14 regionalen Anwaltskammern von Usbekistan, Vertreterinnen und Vertreter der nationalen Kammer, des Instituts für Anwaltsrecht und Anwältinnen und Anwälte aus Taschkent teil.

Die usbekischen Kolleginnen und Kollegen wünschen sich ein modernes Berufsrecht nach deutschem Vorbild. Das deutsche Recht war und ist beispielgebend bei vielen Gesetzesvorhaben in Usbekistan. Auch diese Konferenz wurde mit finanzieller Förderung des State Departments der USA durchgeführt.

ONLINE-VERANSTALTUNG ZU DEN GEPLANTEN JUSTIZREFORMEN IN ISRAEL

Am 13.2.2023 organisierte die BRAK gemeinsam mit der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung (DIJV) e.V. eine Online-Veranstaltung, bei der Prof. Dr. Yoram Danziger, Rechtsanwalt und ehemaliger Richter am Supreme Court of Israel, mit DIJV-Vorstandsmitglied Christiane Wirtz über die aktuellen Entwicklungen in Bezug auf die Justizreformen in Israel sprach. Die Veranstaltung war mit 170 Teilnehmenden aus beiden Ländern ein großer Erfolg. Die derzeitigen Reformen und Strömungen in Israel zielen nicht nur auf die Beschränkung der starken Stellung des Supreme Court of Israel, sondern auch auf die Schwächung der verfassten Anwaltschaft und damit der Israel Bar Association. Anders als in Deutschland müssen in Israel jede Richterin und jeder Richter auch als Anwältin bzw. Anwalt tätig gewesen sein.¹

ARBITRATION IN AFRICA – VERANSTALTUNG IN HAMBURG

Am 15.2.2023 fand auf Einladung des lawcom.institute und des ehemaligen Präsidenten des Hamburgischen Verfassungsgerichts, Friedrich-Joachim Mehmel, eine

¹ Ausführlich dazu *Nitschke*, BRAK-Magazin 2/2023, 9.

Veranstaltung zur Schiedsgerichtsbarkeit in Afrika statt. Hintergrund ist, dass die Schiedsgerichtsbarkeit in Afrika gestärkt werden soll. Insoweit haben mehrere afrikanische Schiedszentren ihre Arbeit vorgestellt. Im Nachgang wurde dann über die Zusammenarbeit mit Schiedszentren Europas sowie über aktuelle Herausforderungen beim Zugang zum Recht diskutiert. Einigkeit bestand darin, dass ein Grundproblem in der mangelnden Kenntnis der Unternehmen über die Qualität der Schiedszentren in Afrika liegt. Insoweit hat die Veranstaltung dazu beigetragen, Misstrauen in die Transparenz und Unabhängigkeit von Schiedszentren in Afrika abzubauen.

51. EUROPÄISCHE PRÄSIDENTENKONFERENZ IN WIEN

Am 17.2.2023 fand die 51. Europäische Präsidentenkonferenz in Wien zum Thema „Wieviel Transparenz braucht der Rechtsstaat?“ statt. Hochrangige Speaker wie die Präsidentin der American Bar Association Deborah Enix-Ross, die Präsidentin der Ukrainian National Bar Association Lidiya Izovitova, der stellvertretende Europäische Generalstaatsanwalt Andrés Ritter sowie der stellvertretende Direktor von Transparency International EU Nicholas Aiossa haben über die Transparenz in einem Rechtsstaat und über die Korruptionsbekämpfung diskutiert.

WINTERTAGUNG DER TEL AVIV BAR IN EILAT

Am 23. und 24.2.2023 fand die Wintertagung der Tel Aviv Bar in Eilat statt. Für die BRAK nahmen Jan Helge Kestel, Präsident der Rechtsanwaltskammer Thüringen und Mitglied der BRAK-Arbeitsgruppe Sicherung des Rechtsstaates, und Swetlana Schaworonkova, als Referentin der internationalen Abteilung der BRAK zuständig für den Bereich Israel, gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung e.V., Elmar Esser, teil. Das beherrschende Thema waren die derzeitigen Justizreformen in Israel.

Die BRAK demonstrierte noch den Schulterschluss mit den friedlichen Protesten der Anwaltschaft gegen die

Reformen. Anwesend war neben hochrangigen Vertretern aus Anwaltschaft, Wirtschaft und Justiz die ehemalige Außen- und Justizministerin von Israel Tzipi Livni. Diskutiert wurden die Auswirkungen der Reformen auf die Wirtschaft sowie Wege und Möglichkeiten diesen entgegenzuwirken.

Die Vertreter der BRAK nutzten die Gelegenheit und trafen sich mit den beiden Vorsitzenden des internationalen Ausschusses für Deutsch-Israelische Beziehungen der Israel Bar Association, Michael Kempinski und Guy Segalovitch, sowie mit dem Justizkonsul der Deutschen Botschaft, Raphael Raum, und sprachen über die politische Lage sowie die zukünftigen gemeinsamen Projekte.

OPENING OF THE LEGAL YEAR DER TUNESISCHEN ANWALTSKAMMER

Riad Khalil Hassanain (BRAK) nahm auf Einladung der Ordre National des Avocats de Tunisie (ONAT) am 24.2.2023 in Tunis am Neujahrsempfang sowie am 25.2.2023 am darauf aufbauenden Seminar „Der Anwalt, dessen Berufsrecht und dessen Unabhängigkeit“ in Hammamet teil. Ebenfalls nahmen Kammerpräsidentinnen und -präsidenten aus Mauretanien, Algerien, Niger und Frankreich an der Veranstaltung teil. Die BRAK nimmt seit der Gründung des Referats alljährlich an der Eröffnungsveranstaltung teil.

151. LEGAL PROFESSION DAY IN BELGRAD

Am 27. und 28.2.2023 hat in Belgrad/Serbien der 151. Legal Profession Day stattgefunden, an dem für die BRAK Ilona Treibert, Präsidentin der RAK Bamberg, teilgenommen hat. Die Teilnahme wurde dazu genutzt, um die Kontakte zur serbischen Anwaltschaft aufrechtzuerhalten und sich mit den anwesenden Vertreterinnen und Vertretern der Anwaltschaften aus dem Balkan und mit dem Präsidenten des CCBE, Panagiotis Perakis, über die aktuellen Entwicklungen in der Berufspolitik auf dem Balkan und in Europa auszutauschen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

BESCHLÜSSE DER 4. SITZUNG DER 7. SATZUNGSVERSAMMLUNG BEI DER BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER AM 5.12.2022

A. Zur Vermeidung sprachlicher Diskriminierung hat die Satzungsversammlung die nachfolgenden Fassungen der BORA und FAO neu beschlossen:

I. Berufsordnung

Die Berufsordnung wird wie folgt geändert:

Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland sowie die weiteren Mitglieder der Rechtsanwaltskammern geben sich durch die Versammlung ihrer frei gewählten Vertreterinnen und Vertreter folgende Berufsordnung:

Erster Teil Freiheit der Berufsausübung

§ 1 Freiheit der Advokatur

(1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte üben ihren Beruf frei, selbstbestimmt und unreglementiert aus, soweit Gesetz oder Berufsordnung sie nicht besonders verpflichten.

(2) Die Freiheitsrechte der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gewährleisten die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am Recht. Anwaltliche Tätigkeit dient der Verwirklichung des Rechtsstaats.

(3) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beraten und vertreten ihre Mandantinnen und Mandanten in allen Rechtsangelegenheiten unabhängig und haben sie vor Rechtsverlusten zu schützen, rechtsgestaltend, konfliktvermeidend und streitschlichtend zu begleiten, vor Fehlentscheidungen durch Gerichte und Behörden zu bewahren und gegen verfassungswidrige Beeinträchtigung und staatliche Machtüberschreitung zu sichern.

Zweiter Teil Pflichten bei der Berufsausübung

Erster Abschnitt Allgemeine Berufs- und Grundpflichten

§ 2 Verschwiegenheit

(1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und berechtigt. Dies gilt auch nach Beendigung des Mandats.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht gebietet es der Rechtsanwältin und dem Rechtsanwalt, die zum Schutze des Mandatsgeheimnisses erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen zu ergreifen, die risikoadäquat und für den Anwaltsberuf zumutbar sind. Technische Maßnahmen sind hierzu ausreichend, soweit sie im Falle der Anwendbarkeit der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten deren Anforderungen entsprechen. Sonstige technische Maßnahmen müssen ebenfalls dem Stand der Technik entsprechen. Abs. 4 lit. c) bleibt hiervon unberührt. Die Nutzung eines elektronischen oder sonstigen Kommunikationsweges, der mit Risiken für die Vertraulichkeit dieser Kommunikation verbunden ist, ist jedenfalls dann erlaubt, wenn die Mandantin oder der Mandant ihr zustimmt. Von einer Zustimmung ist auszugehen, wenn die Mandantin oder der Mandant diesen Kommunikationsweg vorschlägt oder beginnt und ihn fortsetzt, nachdem die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt zumindest pauschal und ohne technische Details auf die Risiken hingewiesen hat.

(3) Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 43a Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung) liegt nicht vor, soweit Gesetz und Recht eine Ausnahme fordern oder zulassen.

(4) Ein Verstoß ist nicht gegeben, soweit das Verhalten der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts

- a) mit Einwilligung erfolgt oder
- b) zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist, z.B. zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis oder zur Verteidigung in eigener Sache, oder
- c) im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei, die außerhalb des Anwendungsbereichs des § 43e Bundesrechtsanwaltsordnung liegen, objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz).

(5) Die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

§ 3 Interessenwiderstreit

(1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürfen keine widerstreitenden Interessen vertreten. Sie dürfen in einem laufenden Mandat auch keine Vermögenswerte von der Mandantin oder dem Mandanten und/oder der Anspruchsgegnerin oder dem Anspruchsgegner zum Zweck der treuhänderischen Verwaltung oder Verwahrung für beide Parteien entgegennehmen.

(2) Wer erkennt, dass er entgegen § 43a Abs. 4 bis 6 BRAO tätig geworden ist, hat unverzüglich die Mandantschaft zu informieren und alle Mandate in derselben Rechtssache zu beenden.

(3) Eine gemeinschaftliche Berufsausübung im Sinne von § 43a Abs. 4 Satz 2 BRAO liegt bei Bürogemeinschaften (§ 59q BRAO) nicht vor. Eine Sozietätserstreckung gilt auch für individuell erteilte Mandate.

(4) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürfen in einem Mandat nach § 43a Abs. 4 Satz 4 BRAO (Befreiung von der Sozietätserstreckung mit Zustimmung der Mandantinnen und Mandanten) nur tätig werden, wenn durch getrennte Bearbeitung die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht sichergestellt ist. Dafür ist, über die allgemeinen Anforderungen des § 2 hinaus, insbesondere erforderlich

- a) die inhaltliche Bearbeitung der widerstreitenden Mandate ausschließlich durch verschiedene Personen,
- b) der Ausschluss des wechselseitigen Zugriffs auf Papierakten sowie auf elektronische Daten einschließlich des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs, und
- c) das Verbot an die mandatsbearbeitenden Personen, wechselseitig über das Mandat zu kommunizieren.

Die Einhaltung dieser Vorkehrungen ist zum jeweiligen Mandat zu dokumentieren.

§ 4 Fremdgelder und andere Vermögenswerte

(1) Fremdgelder und sonstige Vermögenswerte, insbesondere Wertpapiere und andere geldwerte Urkunden, sind unverzüglich an die Berechtigten weiterzuleiten. Solange dies nicht möglich ist, sind Fremdgelder auf An-

derkonten zu verwalten; dies sind in der Regel Einzelanderkonten. Auf einem Sammelanderkonto dürfen Beträge über 15.000 Euro für einzelne Mandantinnen oder Mandanten nicht länger als einen Monat verwaltet werden. Sonstige Vermögenswerte sind gesondert zu verwahren. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, solange etwas anderes in Textform vereinbart ist. Über Fremdgelder ist unverzüglich, spätestens mit Beendigung des Mandats, abzurechnen.

(2) Eigene Forderungen dürfen nicht mit Geldern verrechnet werden, die zweckgebunden zur Auszahlung an andere als die Mandantin oder den Mandanten bestimmt sind.

§ 5 Kanzlei, weitere Kanzlei und Zweigstelle

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind verpflichtet, die für ihre Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen in Kanzlei und Zweigstelle vorzuhalten.

§ 5a Kenntnisse im Berufsrecht

Die Kenntnisse im rechtsanwaltlichen Berufsrecht gemäß § 43f BRAO müssen durch die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung mit insgesamt mindestens zehn Zeitstunden nachgewiesen werden, die folgende Themen umfassen soll:

1. Organisation des Berufs als freier Beruf sowie der Rechtsanwaltskammern als Selbstverwaltungsorgane einschließlich der Berufsaufsicht und berufsrechtlicher Sanktionen
2. Allgemeine Berufspflicht und Grundpflichten nach §§ 43, 43a BRAO, §§ 2 bis 5a BORA
3. Überblick über die besonderen Berufspflichten nach den §§ 43b ff. BRAO, §§ 6 bis 33 BORA
4. Berufsrechtliche Bezüge zum anwaltlichen Haftungsrecht.

Zweiter Abschnitt

Besondere Berufspflichten im Zusammenhang mit der Werbung

§ 6 Werbung

(1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürfen über ihre Dienstleistung und ihre Person informieren, soweit die Angaben sachlich unterrichten und berufsbezogen sind.

(2) Die Angabe von Erfolgs- und Umsatzzahlen ist unzulässig, wenn sie irreführend ist. Hinweise auf Mandate und Mandantschaft sind nur zulässig, soweit die Einwilligung ausdrücklich erklärt ist.

(3) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürfen nicht daran mitwirken, dass Dritte für sie Werbung betreiben, die ihnen selbst verboten ist.

§ 7 Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit

(1) Unabhängig von Fachanwaltsbezeichnungen darf Teilbereiche der Berufstätigkeit nur benennen, wer den

eigenen Angaben entsprechende Kenntnisse nachweisen kann, die in der Ausbildung, durch Berufstätigkeit, Veröffentlichungen oder in sonstiger Weise erworben wurden. Wer qualifizierende Zusätze verwendet, muss zusätzlich über entsprechende theoretische Kenntnisse verfügen und auf dem benannten Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen sein.

(2) Benennungen nach Absatz 1 sind unzulässig, soweit sie die Gefahr einer Verwechslung mit Fachanwaltschaften begründen oder sonst irreführend sind.

(3) Die vorstehenden Regelungen gelten bei gemeinschaftlicher Berufsausübung und bei anderer beruflicher Zusammenarbeit entsprechend.

§ 7a Mediation

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die sich als Mediatorin oder Mediator bezeichnen, haben die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Mediationsgesetz im Hinblick auf Aus- und Fortbildung, theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen zu erfüllen.

§ 8 Kundgabe gemeinschaftlicher Berufsausübung und anderer beruflicher Zusammenarbeit

Auf eine Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung darf nur hingewiesen werden, wenn sie in einer Berufsausübungsgesellschaft oder in sonstiger Weise mit den in § 59c Bundesrechtsanwaltsordnung Genannten erfolgt. Die Kundgabe jeder anderen Form der beruflichen Zusammenarbeit ist zulässig, sofern nicht der Eindruck einer gemeinschaftlichen Berufsausübung erweckt wird.

§ 9 Kurzbezeichnungen

Eine Kurzbezeichnung muss einheitlich geführt werden.

§ 10 Briefbögen

(1) Auf Briefbögen ist die Kanzleienschrift anzugeben. Kanzleienschrift ist die im Rechtsanwaltsverzeichnis als solche eingetragene Anschrift (§ 31 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 1, § 27 Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung). Werden mehrere Kanzleien, eine oder mehrere Zweigstellen unterhalten, so ist für die auf den Briefbögen Genannten jeweils die Kanzleienschrift anzugeben.

(2) Auf Briefbögen müssen auch bei Verwendung einer Kurzbezeichnung die Namen sämtlicher Gesellschafterinnen und Gesellschafter mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen aufgeführt werden. Gleiches gilt für Namen anderer Personen, die in einer Kurzbezeichnung gemäß § 9 enthalten sind. Es muss mindestens eine der Kurzbezeichnung entsprechende Zahl der Berufsträgerinnen und Berufsträger auf den Briefbögen namentlich aufgeführt werden.

(3) Bei beruflicher Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe sind die jeweiligen Berufsbezeichnungen anzugeben.

(4) Ausgeschiedene Berufsträgerinnen und Berufsträger können auf den Briefbögen nur weitergeführt werden, wenn ihr Ausscheiden kenntlich gemacht wird.

Dritter Abschnitt

Besondere Berufspflichten bei der Annahme, Wahrnehmung und Beendigung des Mandats

§ 11 Mandatsbearbeitung und Unterrichtung der Mandantschaft

(1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind verpflichtet, das Mandat in angemessener Zeit zu bearbeiten und die Mandantinnen und Mandanten über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Es ist ihnen insbesondere von allen wesentlichen erhaltenen oder versandten Schriftstücken Kenntnis zu geben.

(2) Anfragen der Mandantinnen und Mandanten sind unverzüglich zu beantworten.

§ 12 Umgehungsverbot

(1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürfen nicht ohne Einwilligung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte anderer Beteiligter mit diesen unmittelbar Verbindung aufnehmen oder verhandeln.

(2) Dieses Verbot gilt nicht bei Gefahr im Verzuge. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte anderer Beteiligter sind unverzüglich zu unterrichten; von schriftlichen Mitteilungen ist ihnen eine Abschrift unverzüglich zu übersenden.

§ 13 (aufgehoben)¹

§ 14 Zustellungen

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben ordnungsgemäße Zustellungen von Gerichten, Behörden und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten entgegenzunehmen und das Empfangsbekenntnis mit dem Datum versehen unverzüglich zu erteilen. Wenn Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei einer nicht ordnungsgemäßen Zustellung die Mitwirkung verweigern, müssen sie dies der absendenden Stelle unverzüglich mitteilen.

§ 15 Mandatswechsel

(1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die das andere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten übertragene Mandat übernehmen, haben sicherzustellen, dass diese von der Mandatsübernahme unverzüglich benachrichtigt werden.

(2) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die neben anderen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ein Mandat übernehmen, haben diese unverzüglich über die Mandatsmitübernahme zu unterrichten.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nur beratend tätig werden.

§ 16 Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe

(1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind verpflichtet, bei begründetem Anlass auf die Möglichkeiten von Beratungs- und Prozesskostenhilfe hinzuweisen.

(2) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürfen nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder bei Inanspruchnahme von Beratungshilfe von ihren Mandantinnen und Mandanten oder Dritten Zahlungen oder Leistungen nur annehmen, die freiwillig und in Kenntnis der Tatsache gegeben werden, dass keine Verpflichtung zu einer solchen Leistung besteht.

§ 16a Ablehnung der Beratungshilfe

(1) (aufgehoben)

(2) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind nicht verpflichtet, einen Beratungshilfeantrag zu stellen.

(3) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können die Beratungshilfe im Einzelfall aus wichtigem Grund ablehnen oder beenden. Ein wichtiger Grund kann in der Person der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts selbst oder in der Person oder dem Verhalten der Mandantin oder des Mandanten liegen. Ein wichtiger Grund kann auch darin liegen, dass die Beratungshilfebewilligung nicht den Voraussetzungen des Beratungshilfegesetzes entspricht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt durch eine Erkrankung oder durch berufliche Überlastung an der Beratung/Vertretung gehindert ist;
- b) (aufgehoben)
- c) die Beratungshilfeberechtigten ihre für die Mandatsbearbeitung erforderliche Mitarbeit verweigern;
- d) das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt und Mandantin oder Mandant aus Gründen, die im Verhalten oder in der Person der Mandantin oder des Mandanten liegen, schwerwiegend gestört ist;
- e) sich herausstellt, dass die Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse der Mandantin oder des Mandanten die Bewilligung von Beratungshilfe nicht rechtfertigen;
- f) (aufgehoben)
- g) (aufgehoben).

§ 17 Zurückbehaltung von Handakten

Wer die Herausgabe der Handakten (§ 50 Abs. 3 und 4 Bundesrechtsanwaltsordnung) verweigert, kann einem berechtigten Interesse der Mandantin oder des Mandanten auf Herausgabe durch die Überlassung von Kopien Rechnung tragen. Richtet sich das berechtigte Interesse gerade auf die Herausgabe der Originale, darf die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt anbieten, die Originale an von der Mandantschaft zu beauftragende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu treuen Händen herauszugeben, wenn damit dem berechtigten Interesse Rechnung getragen wird.

¹ Aufgehoben durch Entscheidung des BVerfG v. 14.12.1999, BGBl. 2000 I, 54 = BRAK-Mitt. 2000, 36.

§ 18 Vermittelnde, schlichtende oder mediative Tätigkeit

Werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vermittelnd, schlichtend oder als Mediatorin oder Mediator tätig, so unterliegen sie den Regeln des Berufsrechts.

Vierter Abschnitt

Besondere Berufspflichten gegenüber Gerichten und Behörden

§ 19 Akteneinsicht

(1) Wer Originalunterlagen von Gerichten und Behörden zur Einsichtnahme erhält, darf sie nur an Mitarbeitende aushändigen. Dies gilt auch für das Überlassen der Akte im Ganzen innerhalb der Kanzlei. Die Unterlagen sind sorgfältig zu verwahren und unverzüglich zurückzugeben. Bei deren Ablichtung oder sonstiger Vervielfältigung ist sicherzustellen, dass Unbefugte keine Kenntnis erhalten.

(2) Ablichtungen und Vervielfältigungen dürfen Mandantinnen und Mandanten überlassen werden. Soweit jedoch gesetzliche Bestimmungen oder eine zulässigerweise ergangene Anordnung der die Akten aushändigenden Stelle das Akteneinsichtsrecht beschränken, haben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dies auch bei der Vermittlung des Akteninhalts an Mandantinnen und Mandanten oder andere Personen zu beachten.

§ 20 Berufstracht

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte tragen vor Gericht als Berufstracht die Robe, soweit das üblich ist. Eine Berufspflicht zum Erscheinen in Robe besteht beim Amtsgericht in Zivilsachen nicht.

Fünfter Abschnitt

Besondere Berufspflichten bei Vereinbarung und Abrechnung von Gebühren

§ 21 Honorarvereinbarung

(1) Das Verbot, geringere als die gesetzlichen Gebühren zu fordern oder zu vereinbaren, gilt auch im Verhältnis zu Dritten, die es anstelle der Mandantschaft oder neben dieser übernehmen, die Gebühren zu bezahlen, oder die sich gegenüber den Mandantinnen oder Mandanten verpflichten, diese von anfallenden Gebühren freizustellen.

(2) *(aufgehoben)*²

§ 22 Gebühren- und Honorarteilung

Als eine angemessene Honorierung im Sinne des § 49b Abs. 3 Satz 2 und 3 Bundesrechtsanwaltsordnung ist in der Regel eine hälftige Teilung aller anfallenden gesetzlichen Gebühren ohne Rücksicht auf deren Erstattungsfähigkeit anzusehen.

§ 23 Abrechnungsverhalten

Spätestens mit Beendigung des Mandats haben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gegenüber den Mandantinnen und Mandanten und/oder Dritten im Sinne

des § 21 über Vorschüsse unverzüglich abzurechnen und ein von ihnen errechnetes Guthaben auszus zahlen.

Sechster Abschnitt

Besondere Berufspflichten gegenüber der Rechtsanwaltskammer, deren Mitgliedern und gegenüber Mitarbeitenden

§ 24 Pflichten gegenüber der Rechtsanwaltskammer

(1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen:

1. die Änderung des Namens,
2. Begründung und Wechsel der Anschrift von Kanzlei, Zweigstelle und Wohnung,
3. die jeweiligen Telekommunikationsmittel der Kanzlei und Zweigstelle nebst Nummern,
4. die Eingehung oder Auflösung einer Sozietät, Partnerschaftsgesellschaft oder sonstigen Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung,
5. die Eingehung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

(2) Zur Erfüllung der Auskunftspflichten aus § 56 Bundesrechtsanwaltsordnung sind dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Auskünfte vollständig zu erteilen und auf Verlangen Urkunden vorzulegen.

§ 25 Beanstandungen gegenüber Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

Wollen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte andere Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte darauf hinweisen, dass sie gegen Berufspflichten verstoßen, so darf dies nur vertraulich geschehen, es sei denn, dass die Interessen der Mandantinnen und Mandanten oder eigene Interessen eine Reaktion in anderer Weise erfordern.

§ 26 Beschäftigung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie anderen Mitarbeitenden

(1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürfen nur zu angemessenen Bedingungen beschäftigt werden. Angemessen sind Bedingungen, die

- a) eine unter Berücksichtigung der Kenntnisse und Erfahrungen des Beschäftigten und des Haftungsrisikos der beschäftigenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sachgerechte Mandatsbearbeitung ermöglichen,
- b) eine ihrer Qualifikation, ihren Leistungen und dem Umfang ihrer Tätigkeit sowie den Vorteilen der beschäftigenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus dieser Tätigkeit entsprechende Vergütung gewährleisten,
- c) ihnen auf Verlangen angemessene Zeit zur Fortbildung einräumen und
- d) bei der Vereinbarung von Wettbewerbsverboten eine angemessene Ausgleichszahlung vorsehen.

² Aufgehoben durch Bescheid des Bundesministeriums der Justiz v. 7.3.1997, BAnZ v. 8.3.1997 = BRAK-Mitt. 1997, 81.

(2) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürfen andere Mitarbeitende und Auszubildende nicht zu unangemessenen Bedingungen beschäftigen.

§ 27 Beteiligung Dritter

Am wirtschaftlichen Ergebnis anwaltlicher Tätigkeit dürfen Dritte, die mit den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten nicht zur gemeinschaftlichen Berufsausübung verbunden sind, nicht beteiligt sein. Das gilt nicht für Vergütungen von Mitarbeitenden, Versorgungsbezüge, Vergütungen für die Übernahme der Kanzlei und Leistungen, die im Zuge einer Auseinandersetzung oder Abwicklung der beruflichen Zusammenarbeit erbracht werden.

§ 28 Ausbildungsverhältnisse

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben zu gewährleisten, dass die Tätigkeit von Auszubildenden in der Kanzlei auf die Erreichung des Ausbildungsziels ausgerichtet ist.

Siebter Abschnitt

Besondere Berufspflichten im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr

§ 29 (aufgehoben)

§ 29a Zwischenanwaltliche Korrespondenz im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind verpflichtet, nach Rücksprache mit ihrer Mandantschaft die Anfrage ausländischer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu beantworten, ob sie „vertraulich“ gegenüber ihrer Mandantschaft oder „ohne Präjudiz“ (d.h. ohne spätere Verwendung gegen die Anfragenden oder deren Mandantschaft) Informationen austauschen oder Gespräche führen können.

§ 29b Einschaltung ausländischer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt ausländische Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte einschaltet, muss bei der Einschaltung darüber informieren, wenn eine sich aus der Einschaltung ergebende eigene Verbindlichkeit oder Haftung für das Honorar, die Kosten und die Auslagen der ausländischen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte nicht übernommen werden soll.

Achter Abschnitt

Besondere Berufspflichten bei beruflicher Zusammenarbeit

§ 30 (aufgehoben)

§ 31 (aufgehoben)

§ 32 Beendigung einer gemeinschaftlichen Berufsausübung

(1) Bei Auflösung einer Berufsausübungsgesellschaft haben die Gesellschafterinnen und Gesellschafter mangels anderer vertraglicher Regelung jede Mandantin

und jeden Mandanten darüber zu befragen, wer künftig ihre laufenden Sachen bearbeiten soll. Wenn sich die bisherigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter über die Art der Befragung nicht einigen, hat die Befragung in einem gemeinsamen Rundschreiben zu erfolgen. Kommt eine Verständigung der bisherigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter über ein solches Rundschreiben nicht zustande, darf jede oder jeder von ihnen einseitig die Entscheidung der Mandantinnen und Mandanten einholen. Die ausscheidenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter dürfen am bisherigen Kanzleisitz und auf der Internetseite der Berufsausübungsgesellschaft einen Hinweis auf ihren Umzug für ein Jahr anbringen. Die verbleibenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter haben während dieser Zeit auf Anfrage die neue Kanzleiadresse, Telefon- und Faxnummern der ausgeschiedenen Gesellschafterinnen und Gesellschafter bekannt zu geben.

(2) Für den Fall des Ausscheidens einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters aus der Berufsausübungsgesellschaft gilt Absatz 1 hinsichtlich derjenigen Auftragsgebenden, mit deren laufenden Sachen die ausscheidenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens befasst oder für die sie vor ihrem Ausscheiden regelmäßig tätig waren. Ihr Recht, das Ausscheiden aus der Berufsausübungsgesellschaft allen Mandantinnen und Mandanten bekannt zu geben, bleibt unberührt.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Beendigung einer beruflichen Zusammenarbeit in sonstiger Weise, wenn diese nach außen als Berufsausübungsgesellschaft hervorgetreten ist.

§ 33 Geltung der Berufsordnung bei beruflicher Zusammenarbeit

(1) aufgehoben

(2) Bei beruflicher Zusammenarbeit gleich in welcher Form hat jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt zu gewährleisten, dass die Regeln dieser Berufsordnung auch von der Organisation eingehalten werden.

Neunter Abschnitt Anwendungsbereich

§ 34 Weitere Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, ausländische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

(1) Für europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Sinne der §§ 1 ff. EuRAG gelten hinsichtlich ihrer Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland die §§ 1 bis 33 sowie die Anlagen entsprechend.

(2) Für europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die nach den §§ 25 ff. EuRAG vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland tätig werden, gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 33 nach Maßgabe des § 27 EuRAG entsprechend.

(3) Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus anderen Staaten, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskam-

mer im Sinne der §§ 206, 207 Bundesrechtsanwaltsordnung sind, gelten hinsichtlich ihrer Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland die §§ 1 bis 33 sowie die Anlagen entsprechend.

(4) Für Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer nach § 209 Bundesrechtsanwaltsordnung gelten die §§ 2 bis 19, 21 bis 33 sowie die Anlagen entsprechend.

Dritter Teil Schlussbestimmungen

§ 35 In-Kraft-Treten und Ausfertigung

(1) Diese Berufsordnung tritt drei Monate nach Übermittlung an das Bundesministerium der Justiz in Kraft, soweit nicht das Bundesministerium der Justiz die Satzung oder Teile derselben aufhebt, frühestens jedoch mit dem ersten Tag des dritten Monats, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt.

(2) Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ist in den BRAK-Mitteilungen bekannt zu machen.

(3) Die Berufsordnung ist durch Versammlungsleitung und Schriftführung der Satzungsversammlung auszufertigen.

II. Fachanwaltsordnung

Die Fachanwaltsordnung wird wie folgt geändert:

Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland sowie die weiteren Mitglieder der Rechtsanwaltskammern geben sich durch die Versammlung ihrer frei gewählten Vertreterinnen und Vertreter folgende Fachanwältin- und Fachanwaltsordnung (FAO).

Fachanwältin- und Fachanwaltsordnung

Erster Teil

Bezeichnung als Fachanwältin oder Fachanwalt

Erster Abschnitt:

Fachgebiete

§ 1 Zugelassene Bezeichnungen als Fachanwältin oder Fachanwalt

Bezeichnungen als Fachanwältin oder Fachanwalt können gemäß § 43c Abs. 1 Satz 2 Bundesrechtsanwaltsordnung für Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht und Sozialrecht verliehen werden. Weitere Bezeichnungen als Fachanwältin oder Fachanwalt können für Familienrecht, Strafrecht, Insolvenz- und Sanierungsrecht, Versicherungsrecht, Medizinrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Verkehrsrecht, Bau- und Architektenrecht, Erbrecht, Transport- und Speditionsrecht, gewerblichen Rechtsschutz, Handels- und Gesellschaftsrecht, Urheber- und Medienrecht, Informationstechnologierecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Agrarrecht, Internationales Wirtschaftsrecht, Vergaberecht, Migrationsrecht sowie Sportrecht verliehen werden. Wer die Erlaubnis zur Führung der Bezeichnung als Fachanwältin oder Fachanwalt für Insolvenzrecht besitzt, darf alternativ die Bezeichnung als Fachanwältin

oder Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht führen.

Zweiter Abschnitt:

Voraussetzungen für die Verleihung

§ 2 Besondere Kenntnisse und Erfahrungen

(1) Für die Verleihung einer Bezeichnung als Fachanwältin oder Fachanwalt sind bei Antragstellung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen nachzuweisen.

(2) Besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen liegen vor, wenn diese auf dem Fachgebiet erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird.

(3) Die besonderen theoretischen Kenntnisse müssen die verfassungs-, europa- und menschenrechtlichen Bezüge des Fachgebiets erfassen.

§ 3 Anforderungen an die anwaltliche Tätigkeit

Voraussetzung für die Verleihung einer Bezeichnung als Fachanwältin oder als Fachanwalt ist eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung.

§ 4 Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse

(1) Der Erwerb besonderer theoretischer Kenntnisse setzt in der Regel voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller an einem auf die Bezeichnung als Fachanwältin oder Fachanwalt vorbereitenden anwaltspezifischen Lehrgang teilgenommen hat, der alle relevanten Bereiche des Fachgebiets umfasst. Die Gesamtdauer des Lehrgangs muss, Leistungskontrollen nicht eingerechnet, mindestens 120 Zeitstunden betragen. Im Fachgebiet Steuerrecht kommen für Buchhaltung und Bilanzwesen 40 Zeitstunden hinzu. Im Fachgebiet Insolvenzrecht kommen für betriebswirtschaftliche Grundlagen 60 Zeitstunden hinzu.

(2) Wird der Antrag auf Verleihung der Bezeichnung als Fachanwältin oder als Fachanwalt nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten sind anzurechnen.

(3) Außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse müssen dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4a Schriftliche Leistungskontrollen

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen sich mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten) aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen haben.

(2) Eine Leistungskontrolle muss mindestens eine Zeitstunde ausfüllen und darf fünf Zeitstunden nicht über-

schreiten. Die Gesamtdauer der bestandenen Leistungskontrollen darf fünfzehn Zeitstunden nicht unterschreiten.

§ 5 Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen

(1) Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei bearbeitet haben:

a) Verwaltungsrecht: 80 Fälle, davon mindestens 30 gerichtliche Verfahren. Mindestens 60 Fälle müssen sich auf drei verschiedene Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle. Von den drei Bereichen muss einer zu den in § 8 Nr. 2 aufgeführten Bereichen gehören.

b) Steuerrecht: 50 Fälle aus allen in § 9 genannten Bereichen. Dabei müssen mit jeweils mindestens 5 Fällen alle in § 9 Nr. 3 genannte Steuerarten erfasst sein. Mindestens 10 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren (Einspruchs- oder Klageverfahren) sein.

c) Arbeitsrecht: 100 Fälle aus allen der in § 10 Nrn. 1 a) bis e) und 2 a) und b) bestimmten Gebiete, davon mindestens 5 Fälle aus dem Bereich des § 10 Nr. 2 und mindestens die Hälfte gerichtliche oder rechtsförmliche Verfahren. Als Fälle des kollektiven Arbeitsrechts gelten auch solche des Individualarbeitsrechts, in denen kollektives Arbeitsrecht eine nicht unerhebliche Rolle spielt. Beschlussverfahren sind nicht erforderlich.

d) Sozialrecht: 60 Fälle aus mindestens drei der in § 11 Nr. 2 bestimmten Gebiete, davon mindestens 20 gerichtliche Verfahren.

e) Familienrecht: 120 Fälle. Mindestens 60 der Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein; dabei zählen gewillkürte Verbundverfahren sowie Verfahren des notwendigen Verbundes mit einstweiligen Anordnungen doppelt.

f) Strafrecht: 60 Fälle, dabei 40 Hauptverhandlungstage vor dem Schöffengericht oder einem übergeordneten Gericht.

g) Insolvenz- und Sanierungsrecht

1. Mindestens 5 eröffnete Verfahren aus dem ersten bis sechsten Teil der InsO als Insolvenzverwalterin oder Insolvenzverwalter oder als Verfahrenskoordinatorin oder Verfahrenskoordinator gemäß § 269e InsO; in zwei Verfahren muss die Schuldnerin oder der Schuldner bei Eröffnung mehr als fünf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen;

2. 60 Fälle aus mindestens sieben der in § 14 Nr. 1 und 2 bestimmten Gebiete.

3. Die in Nr. 1 bezeichneten Verfahren können wie folgt ersetzt werden:

a) Jedes Verfahren mit mehr als fünf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern durch sechs Verfahren als

- Sachwalterin oder Sachwalter nach § 270 InsO,
- vorläufige Insolvenzverwalterin oder vorläufiger Insolvenzverwalter,
- vorläufige Sachwalterin oder vorläufiger Sachwalter gemäß § 270b InsO,
- Beauftragte oder Beauftragter gemäß § 74 StaRUG oder § 78 StaRUG oder § 94 StaRUG,
- Sanierungsgeschäftsführerin oder Sanierungsgeschäftsführer,
- Sanierungsgeneralbevollmächtigte oder Sanierungsgeneralbevollmächtigter,
- Vertreterin oder Vertreter der Schuldnerin oder des Schuldners im Insolvenz- oder gerichtlichen Restrukturierungsverfahren.

b) Jedes andere Verfahren durch zwei der in Buchstabe a) genannten Verfahren.

4. Außerdem sind für jedes zu ersetzende Verfahren weitere acht Fälle aus den in § 14 Nr. 1 und 2 bestimmten Gebieten nachzuweisen.

h) Versicherungsrecht: 80 Fälle, davon mindestens 10 gerichtliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14a beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.

i) Medizinrecht: 60 Fälle, davon mindestens 15 rechtsförmliche Verfahren (davon mindestens 12 gerichtliche Verfahren). Die Fälle müssen sich auf mindestens 3 verschiedene Bereiche des § 14b Nr. 1 bis 8 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 3 Fälle.

j) Miet- und Wohnungseigentumsrecht: 120 Fälle, davon mindestens 60 gerichtliche Verfahren. Mindestens 60 Fälle müssen sich auf die in § 14c Nr. 1 bis 3 bestimmten Bereiche beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.

k) Verkehrsrecht: 160 Fälle, davon mindestens 60 gerichtliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens 3 verschiedene Bereiche des § 14d Nr. 1 bis 4 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.

l) Bau- und Architektenrecht: 80 Fälle, davon mindestens 40 gerichtliche Verfahren (davon mindestens 3 selbstständige Beweisverfahren). Mindestens jeweils 5 Fälle müssen sich auf die Bereiche des § 14e Nr. 1 und 2 beziehen.

m) Erbrecht: 80 Fälle, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren (davon höchstens 15 Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Die Fälle müssen sich auf alle in § 14f Nr. 1 bis 5 bestimmten Bereiche beziehen, dabei aus drei Bereichen mindestens jeweils 5 Fälle.

n) Transport- und Speditionsrecht: 80 Fälle, davon mindestens 20 gerichtliche Verfahren oder Schiedsverfahren. Die Fälle müssen sich auf den in § 14g Nr. 1 bestimmten Bereich und mindestens zwei weitere Berei-

che der Nr. 2 bis 8 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 3 Fälle.

o) Gewerblicher Rechtsschutz: 80 Fälle aus mindestens drei verschiedenen Bereichen des § 14h Nr. 1 bis 5, dabei aus jedem dieser drei Bereiche jeweils mindestens 5 Fälle. Höchstens fünf Fälle dürfen Schutzrechtsanmeldungen sein, wobei eine Sammelanmeldung als eine Anmeldung zählt. Mindestens 30 Fälle müssen rechtsförmliche, davon mindestens 15 gerichtliche Verfahren sein.

p) Handels- und Gesellschaftsrecht: 80 Fälle aus mindestens drei verschiedenen Gebieten der Bereiche des § 14i Nr. 1 und 2, davon mindestens 40 Fälle, die gerichtliche Streitverfahren, Schieds- oder Mediationsverfahren und/oder die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen oder die Gründung oder Umwandlung von Gesellschaften zum Gegenstand haben. Von diesen 40 Fällen müssen mindestens 10 Fälle gerichtliche Streitverfahren oder Schieds- oder Mediationsverfahren und mindestens 10 Fälle die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen oder die Gründung oder Umwandlung von Gesellschaften zum Gegenstand haben.

q) Urheber- und Medienrecht: 80 Fälle aus allen Bereichen des § 14j Nr. 1 bis 6. Von diesen Fällen müssen sich mindestens je 5 auf die in § 14j Nr. 1 bis 3 genannten Bereiche beziehen. Mindestens 20 Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein.

r) Informationstechnologierecht (IT-Recht): 50 Fälle aus den in § 14k genannten Bereichen. Die Fälle müssen sich auf die Bereiche des § 14k Nr. 1 und 2 sowie auf einen weiteren Bereich des § 14k beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 3 Fälle. Mindestens 10 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren (z.B. Gerichtsverfahren, Verwaltungsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren) sein. Ebensolche Verfahren vor internationalen Stellen werden angerechnet.

s) Bank- und Kapitalmarktrecht: 60 Fälle, davon mindestens 30 rechtsförmliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des in § 14l Nr. 1 bis 9 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.

t) Agrarrecht: 80 Fälle. Von diesen Fällen müssen sich mindestens jeweils 10 Fälle auf die in § 14m Nr. 1 und 2 benannten Bereiche beziehen. Mindestens 20 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren (Gerichtsverfahren, außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren) sein.

u) Internationales Wirtschaftsrecht: 50 Fälle aus den in § 14n genannten Bereichen, davon mindestens 5 rechtsförmliche Verfahren vor deutschen oder ausländischen (einschließlich EU) Gerichten und Behörden. Die Fälle müssen sich auf mindestens 3 verschiedene Bereiche des § 14n beziehen, dabei mindestens 15 Fälle aus den Bereichen des § 14n Nr. 3, 4 oder 5.

v) Vergaberecht: 40 Fälle aus den Bereichen des § 14o, davon mindestens 5 gerichtliche Verfahren oder Nachprüfungsverfahren.

w) Migrationsrecht: 80 Fälle aus den in § 14p Nr. 1 bis Nr. 6 genannten Bereichen, davon mindestens 60 aus mindestens zwei der in § 14p Nr. 1 bis Nr. 4 genannten Bereiche. Mindestens 30 Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein, hiervon mindestens 15 aus den in § 14p Nr. 1 bis Nr. 4 genannten Bereichen.

x) Sportrecht: 80 Fälle, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren (Sportverbandsgerichtsverfahren, sonstige Gerichtsverfahren, außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren). Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14q Nr. 1, 3 bis 11 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens fünf Fälle.

(2) Als Fälle im Sinne von Abs. 1 gelten auch solche, die die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt als Anwaltsnotarin oder Anwaltsnotar bearbeitet hat, sofern sie auch von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt ohne notarielle Bestellung hätten bearbeitet werden können.

(3) Der Zeitraum des § 5 Abs. 1 verlängert sich

a) um Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den Mutterschutzvorschriften;

b) um Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit;

c) um Zeiten, in denen wegen besonderer Härte die anwaltliche Tätigkeit eingeschränkt war. Härtefälle sind auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis zu berücksichtigen.

Eine Verlängerung ist auf 36 Monate beschränkt.

(4) Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle können zu einer höheren oder niedrigeren Gewichtung führen.

§ 6 Nachweise durch Unterlagen

(1) Zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 4 sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen.

(2) Soweit besondere theoretische Kenntnisse durch eine erfolgreiche Lehrgangsteilnahme (§ 4 Abs. 1, § 4a) dargelegt werden sollen, sind die Zeugnisse über den Lehrgang vorzulegen, die zusammen folgende Nachweise umfassen müssen:

a) dass die Voraussetzungen der §§ 4 Abs. 1 und 4a erfüllt sind,

b) dass, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 2 Abs. 3, §§ 8 bis 14q betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind,

c) die Aufsichtsarbeiten und ihre Bewertungen.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 5 sind Falllisten vorzulegen, die regelmäßig folgende Angaben enthalten müssen: Aktenzeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit, Stand des Verfahrens. Ferner sind auf Verlangen des Fachausschusses anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen.

§ 7 Fachgespräch

(1) Zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der praktischen Erfahrungen führt der Ausschuss ein Fachgespräch. Er kann jedoch davon absehen, wenn er seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der besonderen praktischen Erfahrungen nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein Fachgespräch abgeben kann.

(2) Bei der Ladung zum Fachgespräch sind Hinweise auf die Bereiche zu geben, die Gegenstand des Fachgesprächs sein werden. Die Fragen sollen sich an in diesen Bereichen in der Praxis überwiegend vorkommenden Fällen ausrichten. Die auf die einzelne Antragstellerin oder den einzelnen Antragsteller entfallende Befragungszeit soll nicht weniger als 45 und nicht mehr als 60 Minuten betragen. Über das Fachgespräch ist ein Inhaltsprotokoll zu führen.

§ 8 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Verwaltungsrecht

Für das Fachgebiet Verwaltungsrecht sind nachzuweisen

1. besondere Kenntnisse in den Bereichen
 - a) allgemeines Verwaltungsrecht,
 - b) Verfahrensrecht,
 - c) Recht der öffentlich-rechtlichen Ersatzleistung.
2. besondere Kenntnisse in zwei Bereichen des besonderen Verwaltungsrechts, von denen einer aus folgenden Gebieten gewählt sein muss:
 - a) öffentliches Baurecht,
 - b) Abgabenrecht, soweit die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gegeben ist,
 - c) Wirtschaftsverwaltungsrecht (Gewerberecht, Handwerksrecht, Wirtschaftsförderungsrecht, Gaststättenrecht, Berg- und Energierecht),
 - d) Umweltrecht (Immissionsschutzrecht, Abfallrecht, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutzrecht),
 - e) öffentliches Dienstrecht.

§ 9 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Steuerrecht

Für das Fachgebiet Steuerrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen

1. Buchführung und Bilanzwesen einschließlich des Rechts der Buchführung und des Jahresabschlusses,
2. Allgemeines Abgabenrecht einschließlich Bewertungs- und Verfahrensrecht,
3. Besonderes Steuer- und Abgabenrecht in den Gebieten:

- a) Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer,
- b) Umsatzsteuer- und Grunderwerbsteuerrecht,
- c) Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht.

4. Steuerstrafrecht sowie Grundzüge des Verbrauchsteuer- und internationalen Steuerrechts einschließlich des Zollrechts.

§ 10 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Arbeitsrecht

Für das Fachgebiet Arbeitsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Individualarbeitsrecht
 - a) Abschluss, Inhalt und Änderung des Arbeits- und Berufsausbildungsvertrages,
 - b) Beendigung des Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisses einschließlich Kündigungsschutz,
 - c) Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung,
 - d) Schutz besonderer Personengruppen, insbesondere der Schwangeren und Mütter, der Schwerbehinderten und Jugendlichen,
 - e) Grundzüge des Arbeitsförderungs- und des Sozialversicherungsrechts,
2. Kollektives Arbeitsrecht
 - a) Tarifvertragsrecht,
 - b) Personalvertretungs- und Betriebsverfassungsrecht,
 - c) Grundzüge des Arbeitskampf- und Mitbestimmungsrechts,
3. Verfahrensrecht.

§ 11 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Sozialrecht

Für das Fachgebiet Sozialrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. allgemeines Sozialrecht einschließlich Verfahrensrecht,
2. besonderes Sozialrecht
 - a) Arbeitsförderungs- und Sozialversicherungsrecht (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung),
 - b) Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden,
 - c) Recht des Familienlastenausgleichs,
 - d) Recht der Eingliederung von Menschen mit Behinderung,
 - e) Sozialhilferecht,
 - f) Ausbildungsförderungsrecht.

§ 12 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Familienrecht

Für das Fachgebiet Familienrecht sind nachzuweisen besondere Kenntnisse in den Bereichen:

1. materielles Ehe-, Familien- und Kindschaftsrecht unter Einschluss familienrechtlicher Bezüge zum Erb-, Gesellschafts-, Sozial-, Schuld-, Steuer- und Vollstreckungsrecht und zum öffentlichen Recht, der nichtehelichen Lebensgemeinschaft und der eingetragenen Lebenspartnerschaft,
2. familienrechtliches Verfahrens- und Kostenrecht,
3. Internationales Privatrecht im Familienrecht,
4. Theorie und Praxis familienrechtlicher Mandatsbearbeitung und Vertragsgestaltung.

§ 13 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Strafrecht

Für das Fachgebiet Strafrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Methodik und Recht der Strafverteidigung und Grundzüge der maßgeblichen Hilfswissenschaften,
2. materielles Strafrecht einschließlich Jugend-, Betäubungsmittel-, Verkehrs-, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht;
3. Strafverfahrensrecht einschließlich Jugendstraf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht.

§ 14 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Insolvenz- und Sanierungsrecht

Für das Fachgebiet Insolvenz- und Sanierungsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Materielles Insolvenz- und Sanierungsrecht
 - a) Insolvenzgründe und Wirkungen des Insolvenzantrags
 - b) Wirkungen der Verfahrenseröffnung
 - c) Das Amt
 - der vorläufigen Insolvenzverwalterin oder des vorläufigen Insolvenzverwalters und der Insolvenzverwalterin oder des Insolvenzverwalters,
 - der vorläufigen Sachwalterin oder des vorläufigen Sachwalters,
 - der Sachwalterin oder des Sachwalters,
 - der Verfahrenskordinatorin oder des Verfahrenskordinators,
 - der oder des Restrukturierungsbeauftragten sowie
 - der Sanierungsmoderatorin oder des Sanierungsmoderators
 - d) Vermögenssicherung und Stabilisierung sowie Verwaltung der Masse

e) Aussonderung, Absonderung und Aufrechnung im Insolvenzverfahren

f) Abwicklung und Gestaltung von Rechtsverhältnissen

g) Insolvenzgläubigerinnen und Insolvenzgläubiger

h) Insolvenzanfechtung

i) Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz

j) Steuerrecht in der Insolvenz

k) Gesellschaftsrecht in der Insolvenz

l) Insolvenzstrafrecht

m) Grundzüge des internationalen Insolvenzrechts

2. Verfahrensrecht

a) Insolvenzeröffnungsverfahren

b) Regelverfahren

c) Restrukturierungs- und Insolvenzplan

d) Verbraucherinsolvenz

e) Restschuldbefreiungsverfahren

f) Sonderinsolvenzen

3. Betriebswirtschaftliche Grundlagen

a) Buchführung, Bilanzierung und Bilanzanalyse

b) Rechnungslegung in der Insolvenz

c) Betriebswirtschaftliche Fragen des Restrukturierungs- und Insolvenzplans, der Sanierung, der übertragenden Sanierung sowie der Liquidation.

§ 14a Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Versicherungsrecht

Für das Fachgebiet Versicherungsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. allgemeines Versicherungsvertragsrecht und Besonderheiten der Prozessführung,
2. Recht der Versicherungsaufsicht,
3. Grundzüge des internationalen Versicherungsrechts,
4. Transport- und Speditionsversicherungsrecht,
5. Sachversicherungsrecht (insbesondere das Recht der Fahrzeug-, Gebäude-, Hausrat-, Reisegepäck-, Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Bauwesenversicherung),
6. Recht der privaten Personenversicherung (insbesondere das Recht der Lebens-, Kranken-, Reiserücktritts-, Unfall- und Berufsunfähigkeitsversicherung),
7. Haftpflichtversicherungsrecht (insbesondere das Recht der Pflichtversicherung, privaten Haftpflicht-, betrieblichen Haftpflicht-, Haftpflichtversicherung der freien Berufe, Umwelt- und Produkthaftpflicht, Bauwesenversicherung),
8. Rechtsschutzversicherungsrecht,

9. Grundzüge des Vertrauensschaden- und Kreditversicherungsrechts.

§ 14b Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Medizinrecht

Für das Fachgebiet Medizinrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Recht der medizinischen Behandlung, insbesondere
 - a) zivilrechtliche Haftung,
 - b) strafrechtliche Haftung,
2. Recht der privaten und gesetzlichen Krankenversicherung, insbesondere Vertragsarzt- und Vertragszahnarztrecht, sowie Grundzüge der Pflegeversicherung,
3. Berufsrecht der Heilberufe, insbesondere
 - a) ärztliches Berufsrecht,
 - b) Grundzüge des Berufsrechts sonstiger Heilberufe,
4. Vertrags- und Gesellschaftsrecht der Heilberufe, einschließlich Vertragsgestaltung,
5. Vergütungsrecht der Heilberufe,
6. Krankenhausrecht einschließlich Bedarfsplanung, Finanzierung und Chefarztvertragsrecht,
7. Grundzüge des Arzneimittel- und Medizinprodukterechts,
8. Grundzüge des Apothekenrechts,
9. Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts.

§ 14c Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Für das Fachgebiet Miet- und Wohnungseigentumsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Recht der Wohnraummietverhältnisse,
2. Recht der Gewerberaummietverhältnisse und Pachtrecht,
3. Wohnungseigentumsrecht,
4. Maklerrecht, Nachbarrecht und Grundzüge des Immobilienrechts,
5. Miet- und wohnungseigentumsrechtliche Bezüge zum öffentlichen Recht, einschließlich Steuerrecht,
6. Miet- und wohnungseigentumsrechtliche Besonderheiten des Verfahrens- und Vollstreckungsrechts.

§ 14d Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Verkehrsrecht

Für das Fachgebiet Verkehrsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Verkehrszivilrecht, insbesondere das Verkehrshaftungsrecht und das Verkehrsvertragsrecht,
2. Versicherungsrecht, insbesondere das Recht der Kraftfahrtversicherung, der Kaskoversicherung sowie Grundzüge der Personenversicherungen,

3. Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht,

4. Verkehrsverwaltungsrecht,

5. Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung.

§ 14e Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Bau- und Architektenrecht

Für das Fachgebiet Bau- und Architektenrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Bauvertragsrecht,
2. Architekten- und Ingenieurrecht,
3. Recht der öffentlichen Vergabe von Bauaufträgen,
4. Grundzüge des öffentlichen Baurechts,
5. Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung.

§ 14f Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Erbrecht

Für das Fachgebiet Erbrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. materielles Erbrecht unter Einschluss erbrechtlicher Bezüge zum Schuld-, Familien-, Gesellschafts-, Stiftungs- und Sozialrecht,
2. Internationales Privatrecht im Erbrecht,
3. vorweggenommene Erbfolge, Vertrags- und Testamentsgestaltung,
4. Testamentsvollstreckung, Nachlassverwaltung, Nachlassinsolvenz und Nachlasspflegschaft,
5. steuerrechtliche Bezüge zum Erbrecht,
6. Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung.

§ 14g Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Transport- und Speditionsrecht

Für das Fachgebiet Transport- und Speditionsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Recht des nationalen und grenzüberschreitenden Straßentransports einschließlich des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Transportversicherungsbedingungen,
2. Recht des nationalen und grenzüberschreitenden Transports zu Wasser, auf der Schiene und in der Luft,
3. Recht des multimodalen Transports,
4. Recht des Gefahrguttransports, einschließlich diesbezüglicher Straf- und Bußgeldvorschriften,
5. Transportversicherungsrecht,
6. Lagerrecht,
7. Internationales Privatrecht,
8. Zollrecht und Zollabwicklung im grenzüberschreitenden Verkehr sowie Verkehrssteuern,
9. Besonderheiten der Prozessführung und Schiedsgerichtsbarkeit.

§ 14h Nachzuweisende besondere Kenntnisse im gewerblichen Rechtsschutz

Für das Fachgebiet gewerblicher Rechtsschutz sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Patent-, Gebrauchsmuster- und Sortenschutzrecht, einschließlich des Arbeitnehmererfindungsrechts, des Rechts der europäischen Patente und des europäischen Sortenschutzrechts,
2. Designrecht, einschließlich des Rechts der europäischen Geschmacksmuster,
3. Recht der Marken und sonstigen Kennzeichen, einschließlich des Rechts der europäischen Marken,
4. Recht gegen den unlauteren Wettbewerb,
5. Urheberrechtliche Bezüge des gewerblichen Rechtsschutzes,
6. Verfahrensrecht und Besonderheiten des Prozessrechts.

§ 14i Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Handels- und Gesellschaftsrecht

Für das Fachgebiet Handels- und Gesellschaftsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Materielles Handelsrecht
 - a) Recht des Handelsstandes (§§ 1-104 HGB),
 - b) Recht der Handelsgeschäfte (§§ 343-406 HGB)
 - c) internationales Kaufrecht, insbesondere UN-Kaufrecht.
2. Materielles Gesellschaftsrecht, insbesondere
 - a) das Recht der Personengesellschaften,
 - b) das Recht der Kapitalgesellschaften,
 - c) internationales Gesellschaftsrecht, insbesondere Grundzüge des europäischen Gesellschaftsrechts sowie der europäischen Aktiengesellschaft,
 - d) Konzernrecht, insbesondere das Recht der verbundenen Unternehmen,
 - e) Umwandlungsrecht,
 - f) Grundzüge des Bilanz- und Steuerrechts,
 - g) Grundzüge des Dienstvertrags- und Mitbestimmungsrechts.
3. Bezüge des Handels- und Gesellschaftsrechts zum Arbeitsrecht, Kartellrecht, Handwerks- und Gewerbeamt, Erb- und Familienrecht, Insolvenz- und Strafrecht sowie Bezüge des Rechts der Aktiengesellschaften zum Wertpapiererwerbs- und Übernahmerecht.
4. Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung.

§ 14j Nachzuweisende Kenntnisse im Urheber- und Medienrecht

Für das Fachgebiet Urheber- und Medienrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Urheberrecht einschließlich des Rechts der Wahrnehmungsgesellschaften, Leistungsschutzrechte, Urhebervertragsrecht, internationale Urheberrechtsabkommen,
2. Verlagsrecht einschließlich Musikverlagsrecht, Musikvertragsrecht,
3. Recht der öffentlichen Wort- und Bildberichterstattung,
4. Rundfunkrecht,
5. wettbewerbsrechtliche und werberechtliche Bezüge des Urheber- und Medienrechts, Titelschutz,
6. Grundzüge des Mediendienste-, Teledienste- und Telekommunikationsrechts, des Rechts der Unterhaltungs- und Kulturveranstaltungen sowie des Rechts der deutschen und europäischen Kulturförderung,
7. Verfahrensrecht und Besonderheiten des Prozessrechts.

§ 14k Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Informationstechnologierecht

Für das Fachgebiet Informationstechnologierecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Vertragsrecht der Informationstechnologien, einschließlich der Gestaltung individueller Verträge und AGB,
2. Recht des elektronischen Geschäftsverkehrs, einschließlich der Gestaltung von Provider-Verträgen und Nutzungsbedingungen (Online-/Mobile Business),
3. Grundzüge des Immaterialgüterrechts im Bereich der Informationstechnologien, Bezüge zum Kennzeichenrecht, insbesondere Domainrecht,
4. Recht des Datenschutzes und der Sicherheit der Informationstechnologien einschließlich Verschlüsselungen und Signaturen sowie deren berufsspezifischer Besonderheiten,
5. Das Recht der Kommunikationsnetze und -dienste, insbesondere das Recht der Telekommunikation und deren Dienste,
6. Öffentliche Vergabe von Leistungen der Informationstechnologien (einschließlich e-Government) mit Bezügen zum europäischen und deutschen Kartellrecht,
7. Internationale Bezüge einschließlich Internationales Privatrecht,
8. Besonderheiten des Strafrechts im Bereich der Informationstechnologien,
9. Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung.

§ 14l Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Bank- und Kapitalmarktrecht

Für das Fachgebiet Bank- und Kapitalmarktrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunden, insbesondere

- a) Allgemeine Geschäftsbedingungen,
- b) Bankvertragsrecht,
- c) das Konto und dessen Sonderformen,
- 2. Kreditvertragsrecht und Kreditsicherung einschließlich Auslandsgeschäft,
- 3. Zahlungsverkehr, insbesondere
 - a) Überweisungs-, Lastschrift-, Wechsel- und Scheckverkehr,
 - b) EC-Karte und Electronic-/Internet-Banking,
 - c) Kreditkartengeschäft,
- 4. sonstige Bankgeschäfte – insbesondere im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 KWG – z.B. Pfandbriefgeschäft, Finanzkommissionsgeschäft, Depotgeschäft, Garantiegeschäft, Emissionsgeschäft, Konsortialgeschäft einschließlich Auslandsgeschäft,
- 5. Kapitalmarkt- und Kapitalanlagerecht, insbesondere Wertpapierhandel, Investmentgeschäft, alternative Anlageformen, Vermögensverwaltung, Vermögensverwahrung,
- 6. Factoring/Leasing,
- 7. Geldwäsche, Datenschutz, Bankentgelte,
- 8. Recht der Bankenaufsicht, Bankenrecht der europäischen Gemeinschaft und Kartellrecht,
- 9. Steuerliche Bezüge zum Bank- und Kapitalmarktrecht,
- 10. Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts.

§ 14m Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Agrarrecht

Für das Fachgebiet Agrarrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

- 1. agrarspezifisches Zivilrecht
 - a) agrarspezifische Fragen des besonderen Schuldrechts (z.B. Landpachtrecht),
 - b) Produkthaftungsrecht i.V.m. Grundzügen des Lebensmittelrechts,
 - c) Jagd- und Jagdpachtrecht,
 - d) Besonderheiten des Erb- und Familienrechts,
 - e) Besonderheiten der Vertragsgestaltung und besondere Vertragstypen (z.B. landwirtschaftliche Kooperationen, Maschinengemeinschaften, Absatz- und Einkaufsverträge inkl. AGB, Gesellschaften, Bewirtschaftungsverträge, Erwerb landwirtschaftlicher Betriebe),
 - f) Besonderheiten des Arbeitsrechts.
- 2. agrarspezifisches Verwaltungsrecht
 - a) Recht der Genehmigungsverfahren (z.B. BImSchG, BauGB, Anlagen zur Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe und agrarrechtliche Besonderheiten erneuerbarer Energien),

- b) Grundzüge des Umweltrechts,
- c) Natur- und Pflanzenschutzrecht,
- d) Düngemittel- und Saatgutverkehrsrecht, Sortenschutzrecht,
- e) Tierschutz-, -zucht und -seuchenrecht,
- f) Flurbereinigung und Flurneuordnungsverfahren,
- g) Grundstücksverkehrs- und Landpachtverkehrsrecht,
- h) Weinrecht, Forstrecht, Jagd- und Fischereirecht,
- i) landwirtschaftliches Steuerrecht,
- j) Besonderheiten des Sozialversicherungsrechts,
- k) Staatsbeihilfenrecht, Agrarbeihilfenrecht, Cross-Compliance-Verpflichtungen.
- 4. agrarspezifisches EU-Recht einschließlich seiner Umsetzung in nationales Recht
 - a) EG-Vertrag (Landwirtschaft, Umwelt),
 - b) EG-Wettbewerbsrecht, Kartellrecht,
 - c) EU-Verordnungen, Richtlinien,
- 5. agrarspezifisches Verfahrensrecht
 - a) Landwirtschaftsverfahrensrecht,
 - b) Grundzüge der EU-Gerichtsbarkeit.

§ 14n Nachzuweisende besondere Kenntnisse im internationalen Wirtschaftsrecht

Für das Fachgebiet internationales Wirtschaftsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

- 1. Kollisionsrecht (IPR) der vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnisse,
- 2. Internationales Zivilprozess- und Schiedsverfahrensrecht,
- 3. International vereinheitlichtes Handelsrecht,
- 4. International vereinheitlichtes Gesellschaftsrecht,
- 5. Europäisches Beihilfen- und Wettbewerbsrecht,
- 6. Grundzüge der Regelungen zur Korruptions-, Betrugs- und Geldwäschebekämpfung im internationalen Rechtsverkehr,
- 7. Grundzüge im internationalen Steuerrecht,
- 8. Grundzüge der Rechtsvergleichung.

§ 14o Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Vergaberecht

Für das Fachgebiet Vergaberecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

- 1. Europäische und deutsche Vorschriften zur öffentlichen Auftragsvergabe, insbesondere
 - a) EU-Vergaberichtlinien einschließlich der jeweiligen Rechtsmittelrichtlinien,

- b) Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
 - c) Vergabeverordnung (VgV), Sektorenverordnung (SektVO), Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) und Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV),
 - d) Grundzüge der Vergabegesetze der einzelnen Bundesländer und (soweit vorhanden) des Bundes,
2. Besonderheiten der einzelnen Vergabeverfahren bei:
- a) der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen,
 - b) Planungswettbewerben und der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen,
 - c) der Vergabe von Bauleistungen,
 - d) der Vergabe von Aufträgen im Bereich Verkehr, Trinkwasserversorgung und Energieversorgung (Sektoraufträge),
 - e) der Vergabe von Konzessionen,
 - f) der Vergabe von Aufträgen im Bereich Verteidigung und Sicherheit,
3. Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung:
- a) Primärrechtsschutz durch Nachprüfungs- und Beschwerdeverfahren,
 - b) Grundzüge der vergaberechtlichen Verfahren vor dem EuGH,
 - c) sonstiger Rechtsschutz vor Zivilgerichten und Verwaltungsgerichten im Zusammenhang mit Vergabeverfahren,
4. Vergaberechtliche Aspekte des Beihilferechts,
5. Grundzüge des öffentlichen Preisrechts.

§ 14p Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Migrationsrecht

Für das Fachgebiet Migrationsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Staatsangehörigkeitsrecht, insbesondere
 - a) Statusfeststellungen einschließlich Staatenlosigkeit,
 - b) Einbürgerung,
 - c) Verlusttatbestände,
 - d) Vertriebenenverfahren,
2. Aufenthaltsrecht, insbesondere
 - a) allgemeine Grundlagen des Erwerbs, der Verlängerung und der Verfestigung von Aufenthaltstiteln,
 - b) Visumsverfahren zu kurz- und langfristigen Aufenthaltswzwecken,
 - c) Aufenthaltstitel und ihre unterschiedlichen Voraussetzungen,
 - d) Erlöschen des Aufenthaltsrechts, insbesondere Ausweisung,
 - e) Durchsetzung der Ausreisepflicht, insbesondere Duldung, Abschiebung und Abschiebungshaft,

- f) Haftung und Gebühren,
 - g) Besonderheiten des Datenschutzes,
3. Unionsrecht, insbesondere
- a) Aufenthaltsrechte von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern sowie ihren Familienangehörigen,
 - b) Aufenthaltsrechte aus dem ARB 1/80 EWG-Türkei,
 - c) sonstige unionsrechtliche oder völkerrechtliche Migrationsregelungen,
4. Asylrecht, insbesondere
- a) Asylverfahren einschließlich internationaler und nationaler Verteilungsregelungen sowie Entscheidungsarten,
 - b) internationaler Flüchtlingsschutz,
 - c) nationaler Schutz,
 - d) Rechtsschutz,
 - e) Widerruf/Erlöschen,
 - f) Folgeverfahren,
5. migrationsrechtliche Bezüge des Sozialrechts, insbesondere vom Aufenthaltsstatus abhängige Leistungsansprüche und Leistungsausschlüsse,
6. migrationsrechtliche Bezüge des Strafrechts,
7. rechtliche Besonderheiten der Auswanderung,
8. Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts.

§ 14q Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Sportrecht

Für das Fachgebiet Sportrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen

1. selbstgesetztes Recht der Sportverbände im Rahmen der Verbandsautonomie und deren Organisationsstrukturen, insbesondere Satzungen und Statuten nationaler und internationaler Sportorganisationen,
2. nationale und internationale Sportverbands- und -schiedsgerichtsbarkeit,
3. sportrechtliche Bezüge des Ordnungswidrigkeiten- und Strafrechts, Strafprozessrecht sowie zwischenstaatliches und Völkerrecht,
4. Schutz vor Sportmanipulationen, insbesondere durch sog. Doping, sportrechtliche Bezüge des Arzneimittelrechts,
5. Vereinsrecht und Grundzüge des Gesellschaftsrechts,
6. sportrechtliche Bezüge des Medienrechts, insbesondere der Fernseh-, Internet- und Hörfunkrechte,
7. Recht des geistigen Eigentums, insbesondere Persönlichkeitsrecht sowie Urheber- und Markenrecht,
8. Recht des Sponsorings, Recht der staatlichen Sportförderung und Subventionsrecht, Sportwettrecht,

9. sportrechtliche Bezüge des nationalen und internationalen Haftungsrechts,

10. Grundzüge des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts,

11. Sportvertragsrecht, sportrechtliche Bezüge des Dienst- und Arbeitsvertragsrechts.

§ 15 Fortbildung³

(1) Wer eine Bezeichnung als Fachanwältin oder als Fachanwalt führt, muss kalenderjährlich auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren oder an fachspezifischen der Aus- oder Fortbildung dienenden Veranstaltungen hörend oder dozierend teilnehmen. Die hörende Teilnahme setzt eine anwaltsorientierte oder interdisziplinäre Veranstaltung voraus. Bei dozierender Teilnahme ist die Vorbereitungszeit in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

(2) Bei Fortbildungsveranstaltungen, die nicht in Präsenzform durchgeführt werden, müssen die Möglichkeiten der Interaktion der Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Fortbildungsveranstaltung sichergestellt sein und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht werden.

(3) Die Gesamtdauer der Fortbildung darf je Fachgebiet 15 Zeitstunden nicht unterschreiten.

(4) Bis zu fünf Zeitstunden können im Wege des Selbststudiums absolviert werden, sofern eine Lernerfolgskontrolle erfolgt.

(5) Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist der Rechtsanwaltskammer durch Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen unaufgefordert nachzuweisen. Fortbildung im Sinne des Absatzes 4 ist durch Bescheinigungen und Lernerfolgskontrollen nachzuweisen.

§ 16 Übergangsregelung

(1) Anträge sind nach dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Recht zu entscheiden, wenn dies für die Antragstellenden günstiger ist. Die Fortbildungsregelung des § 4 Abs. 2 in der Fassung vom 3.4.2006 gilt ab 1.1.2007. Die Fortbildungsregelungen des § 4 Abs. 2 in der Fassung vom 15.6.2009 und des § 4 Abs. 3 Satz 2 gelten ab dem 1.1. des auf das Inkrafttreten folgenden Kalenderjahres.

(2) Erfüllen ein Lehrgang oder Leistungskontrollen, die vor Inkrafttreten der FAO oder der Einführung neuer Bezeichnungen als Fachanwältin oder Fachanwalt absolviert worden sind, die Voraussetzungen dieser Berufsordnung nicht, kann der Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Ergänzungslehrgang mit vergleichbaren Leistungskontrollen oder durch nachträglich geleistete

Aufsichtsarbeiten zu den durch Leistungskontrollen nicht belegten Gebieten geführt werden.

(3) Die Neufassung von § 15 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2 in der Fassung vom 6.12.2013 wird am 1.1. des auf das Inkrafttreten folgenden Jahres wirksam.

Zweiter Teil Verfahrensordnung

§ 17 Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer bildet für jedes Fachgebiet mindestens einen Ausschuss und bestellt dessen Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder.

(2) Bilden mehrere Rechtsanwaltskammern gemeinsame Ausschüsse, so soll jede Rechtsanwaltskammer in jedem Ausschuss mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.

(3) Jeder Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern und höchstens drei stellvertretenden Mitgliedern.

(4) Der Ausschuss wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitz, die Stellvertretung und die Schriftführung.

(5) Der oder die Vorsitzende des Ausschusses stellt den Vertretungsfall fest.

(6) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere das Verfahren zur Bestellung von Berichtserstatterinnen und Berichtserstattern und das Abstimmungsverfahren regelt.

§ 18 Gemeinsame Ausschüsse

Wollen mehrere Rechtsanwaltskammern gemeinsame Ausschüsse bilden, so ist hierüber eine schriftliche, von den Präsidentinnen oder Präsidenten der Kammern zu unterzeichnende Vereinbarung zu treffen. Die Vereinbarung ist nach Maßgabe der Geschäftsordnung der jeweiligen Rechtsanwaltskammer zu veröffentlichen. In der Vereinbarung ist mindestens zu regeln:

a) Die Fachgebiete, für die gemeinsame Ausschüsse gebildet werden.

b) Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse sowie deren Stellvertretung.

c) Die Zuständigkeit für die Bestimmung der Mitglieder, deren Stellvertretung und des Vorsitzes.

d) Anstelle der gemeinsamen Bestellung der Ausschussmitglieder und der Vorsitzenden kann die Vereinbarung auch einer der vertragsschließenden Kammern die Zuständigkeit für die Bestellung der Mitglieder und der Vorsitzenden in alleiniger Verantwortung zuweisen.

e) Die Bezeichnung derjenigen Kammer, deren Geschäftsstelle die Geschäftsführung des Ausschusses übernimmt.

f) Bestimmungen über die Entschädigung der Ausschussmitglieder, soweit eine von § 103 Abs. 6 Bundes-

³ Der ursprüngliche § 15 FAO (BRAB-Mitt. 1996, 251) wurde durch Bescheid des Bundesministeriums der Justiz v. 7.3.1997 (BAnZ v. 8.3.1997 = BRAB-Mitt. 1997, 81) aufgehoben.

rechtsanwaltsordnung abweichende Regelung vorgesehen wird.

g) Bestimmungen über das Recht, die Vereinbarung zu kündigen.

§ 19 Bestellung der Ausschussmitglieder

(1) Die §§ 65 bis 68 Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung gelten entsprechend.

(2) Zum Mitglied oder stellvertretenden Mitglied eines Ausschusses soll in der Regel nur bestellt werden, wer berechtigt ist, die Bezeichnung als Fachanwältin oder Fachanwalt für das jeweilige Fachgebiet zu führen.

(3) Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Neubestellung für die restliche Dauer der Amtszeit der Ausgeschiedenen.

§ 20 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Ausschuss

Ein Mitglied scheidet aus dem Ausschuss aus, wenn

1. das Mitglied nicht mehr Mitglied der Kammer ist;
2. gegen das Mitglied ein Berufs- oder Vertretungsverbot (§§ 150, 161a BRAO) verhängt worden ist;
3. das Mitglied seine Wählbarkeit aus den in den §§ 66 Nr. 2 und 3 BRAO angegebenen Gründen verloren hat;
4. das Mitglied das Amt niederlegt;
5. das Mitglied vom Vorstand der Kammer, für die es bestellt ist, abberufen wird.

§ 21 Entschädigung

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Ausschusses können von ihrer Rechtsanwaltskammer eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 22 Antragstellung

(1) Der Antrag, die Führung einer Bezeichnung als Fachanwältin oder Fachanwalt zu gestatten, ist bei der Rechtsanwaltskammer einzureichen, der die Antragstellerin oder der Antragsteller angehört.

(2) Dem Antrag sind die nach § 6 erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(3) Die Rechtsanwaltskammer hat der Antragstellerin oder dem Antragsteller auf Antrag die Zusammensetzung des Ausschusses sowie deren Änderung schriftlich mitzuteilen.

§ 23 Mitwirkungsverbote

(1) Für die Ausschließung und die Ablehnung eines Ausschussmitglieds durch die Antragstellerin oder den Antragsteller gelten die §§ 41 Nr. 2 und 3, 42 Abs. 1 und 2 Zivilprozessordnung entsprechend. Ein Ausschussmitglied ist darüber hinaus von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn es mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller in Sozietät oder zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in sonstiger Weise oder zu einer Bürogemeinschaft verbunden ist oder in den letzten fünf

Jahren vor Antragstellung war. Ausgeschlossen ist auch, wer an Bewertungen nach § 6 Abs. 2 Buchstabe c beteiligt war.

(2) Ein Ablehnungsgesuch ist innerhalb zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Zusammensetzung des Ausschusses geltend zu machen; im weiteren Verfahren unverzüglich nach Kenntnis des Ablehnungsgrundes.

(3) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder die zuständige Abteilung entscheidet über das Ablehnungsgesuch sowie die Berechtigung einer Selbstablehnung nach Anhörung des Ausschussmitgliedes und der Antragstellerin oder des Antragstellers. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 24 Weiteres Verfahren

(1) Der Vorsitz prüft die Vollständigkeit der von der Rechtsanwaltskammer zugegangenen Antragsunterlagen.

(2) Im schriftlichen Verfahren gibt die Berichterstatteerin oder der Berichterstatte nach formeller und inhaltlicher Prüfung der Nachweise eine begründete Stellungnahme darüber ab, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller die besonderen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen nachgewiesen hat, ob ein Fachgespräch entbehrlich ist oder ob weitere Nachweise für erforderlich gehalten werden. Diese Stellungnahme ist den anderen Ausschussmitgliedern und anschließend der oder dem Vorsitzenden jeweils zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zuzuleiten; Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Bei mündlicher Beratung ist ein Inhaltsprotokoll zu führen, das die Voten der Ausschussmitglieder und deren wesentliche Begründung wiedergibt.

(4) Gewichtet der Ausschuss Fälle zu Ungunsten der Antragstellerin oder des Antragstellers, ist diesen Gelegenheit zu geben, Fälle nachzumelden. Im Übrigen kann der Ausschuss der Antragstellerin oder dem Antragsteller zur ergänzenden Antragsbegründung Auflagen erteilen. Melden die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb einer angemessenen Ausschlussfrist keine Fälle nach oder erfüllen sie die Auflagen nicht, kann der Ausschuss seine Stellungnahme nach Aktenlage abgeben. Auf diese Rechtsfolge ist die Antragstellerin oder der Antragsteller bei der Fristsetzung hinzuweisen.

(5) Der Vorsitz lädt die Antragstellerin oder den Antragsteller unter Beachtung des § 7 Abs. 2 mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Fachgespräch.

(6) Das Fachgespräch ist nicht öffentlich. Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer und stellvertretende Ausschussmitglieder können am Fachgespräch und der Beratung zuhörend teilnehmen.

(7) Versäumt die Antragstellerin oder der Antragsteller zwei Termine für das Fachgespräch, zu dem ordnungs-

gemäß geladen ist, ohne ausreichende Entschuldigung, entscheidet der Ausschuss nach Lage der Akten.

(8) Der Ausschuss beschließt über seine abschließende Stellungnahme mit der Mehrheit seiner Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(9) Der Vorsitz gibt die abschließende Stellungnahme des Ausschusses dem Vorstand der für die Antragstellerin oder den Antragsteller zuständigen Rechtsanwaltskammer schriftlich bekannt. Auf Aufforderung des Vorstandes hat der Vorsitz oder die Stellvertretung die Stellungnahme mündlich zu erläutern.

(10) Für das Verfahren wird eine Verwaltungsgebühr (§ 89 Abs. 2 Nr. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung) erhoben.

§ 25 Rücknahme und Widerruf

(1) Zuständig für die Rücknahme und den Widerruf der Erlaubnis ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer, welcher die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt im Zeitpunkt dieser Entscheidung angehört.

(2) Die Rücknahme und der Widerruf sind nur innerhalb eines Jahres seit Kenntnis des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer von den sie rechtfertigenden Tatsachen zulässig.

(3) Vor der Entscheidung ist die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt zu hören. Der Bescheid ist mit Gründen zu versehen. Er ist der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt zuzustellen.

Dritter Teil Schlussbestimmungen

§ 26 In-Kraft-Treten und Ausfertigung

(1) Diese FAO tritt drei Monate nach Übermittlung an das Bundesministerium der Justiz in Kraft, so weit nicht das Bundesministerium der Justiz die Satzung oder Teile derselben aufhebt, frühestens jedoch mit dem ersten Tag des dritten Monats, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt.

(2) Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ist in den BRAK-Mitteilungen bekannt zu machen.

(3) Die FAO ist durch Versammlungsleitung und Schriftführung der Satzungsversammlung auszufertigen.

B. Weitere Änderungen der BORA

Nach Neufassung der BORA in gendergerechter Form hat die Satzungsversammlung die nachfolgenden weiteren Änderungen der BORA beschlossen:

Berufsordnung

I. § 4 BORA wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 1 BORA werden die Sätze 3 – 5 durch die folgenden Sätze ersetzt:

³Die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt tragen dafür Sorge, dass über Sammelanderkonten keine Zahlungen abgewickelt werden, bei denen Risiken in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen.

⁴Auf einem Sammelanderkonto dürfen Gelder nicht verwaltet werden,

a) die aus Mandaten stammen, deren Gegenstand zumindest auch ein Geschäft, eine Dienstleistung, eine Hilfeleistung, eine Transaktion oder eine Beratung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Geldwäschegesetzes mit Ausnahme der Verwaltung von Geld nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Geldwäschegesetzes ist,

b) die der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt in bar übergeben wurden und die unbeschadet einer Aufteilung auf mehrere Teilbeträge den Betrag von insgesamt 1000 Euro übersteigen oder

c) die der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt von einem Bankkonto aus einem Drittstaat überwiesen wurden, der

1. zu den von der Europäischen Kommission nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 ermittelten Drittstaaten mit hohem Risiko gehört, die im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission vom 14. Juli 2016 in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt ist, oder

2. in den jeweils aktuellen Informationsberichten „High-Risk Jurisdictions subject to a Call for Action“ und „Jurisdictions under Increased Monitoring“ der Financial Action Task Force als Staat mit strategischen Mängeln eingestuft wird.

⁵Gelder, die auf einem Sammelanderkonto verwaltet wurden, darf die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt nicht in bar auszahlen oder auf Konten in Ländern gemäß Satz 4 Buchstabe c weiterleiten. ⁶Über Fremdgelder ist unverzüglich, spätestens mit Beendigung des Mandats, abzurechnen. ⁷Sonstige Vermögenswerte sind gesondert zu verwahren. ⁸Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit etwas anderes in Textform vereinbart ist.

II. § 16 BORA wird wie folgt geändert:

Prozesskostenhilfe, Verfahrenskostenhilfe und Beratungshilfe

(1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind verpflichtet, bei begründetem Anlass auf die Möglichkeiten von Prozesskostenhilfe, Verfahrenskostenhilfe und Beratungshilfe hinzuweisen.

(2) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürfen nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe, Verfahrenskostenhilfe oder bei Inanspruchnahme von Beratungshilfe von ihren Mandantinnen und Mandanten oder Dritten Zahlungen oder Leistungen nur annehmen, die freiwillig und in Kenntnis der Tatsache gegeben werden, dass keine Verpflichtung zu einer solchen Leistung besteht.

III. Änderung des § 21 BORA

Das Wort „Honorarvereinbarung“ in der Überschrift des § 21 BORA wird durch das Wort „Vergütungsvereinbarung“ ersetzt.

§ 21 Vergütungsvereinbarung

IV. § 24 BORA wird aufgehoben.

C. Weitere Änderungen der FAO

Nach Neufassung der FAO in gendergerechter Form hat die Satzungsversammlung die nachfolgenden weiteren Änderungen der FAO beschlossen:

Fachanwaltsordnung

I. § 4a FAO Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen sich mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten) in Präsenzform aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen haben.

II. § 18 lit. f FAO wird wie folgt geändert:

f) Bestimmungen über die Höhe der Entschädigung der Ausschussmitglieder, soweit eine entsprechend von

§ 103 Abs. 6 Bundesrechtsanwaltsordnung abweichende Regelung vorgesehen wird.

III. § 20 Nr. 3 FAO wird wie folgt geändert:

3. das Mitglied seine Wählbarkeit aus den in § 66 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 BRAO angegebenen Gründen verloren hat;

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ausgefertigt.

Berlin, 11.1.2023

gez. Dr. Ulrich Wessels
Vorsitzender der Satzungsversammlung

Markt Diedorf, 16.1.2023

gez. Anne Riethmüller
Schriftführerin

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung wurden vom Bundesministerium der Justiz geprüft und nicht beanstandet. Sie wurden am 3.3.2023 auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer veröffentlicht und treten am 1.6.2023 in Kraft.

ÄNDERUNG DER SATZUNG DER BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Die 78. Präsidentenkonferenz der Bundesrechtsanwaltskammer hat in ihrer Sitzung am 23.1.2023 in Berlin folgenden Beschluss gefasst:

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) ¹Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Kammern vertreten sind. ²Dies gilt auch bei Wahlen zum Präsidium. ³Jede Kammer hat eine Stimme, deren Zählwert sich aus der Gewichtung gemäß § 190 Abs. 1 BRAO ergibt. ⁴Die Stimmabgabe kann nur durch die VertreterInnen der Kammern (§ 188 BRAO) persönlich erfolgen. ⁵Ein Splitting des Zählwertes ist unzulässig und führt zur Ungültigkeit der abgegebenen Stimme.

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

Das von der Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer nach den Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung beschlossene und nach § 191e BRAO nicht beanstandete Satzungsrecht wird durch den/die PräsidentIn der Bundesrechtsanwaltskammer als Vorsitzende/r der Satzungsversammlung ausgefertigt und auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer veröffentlicht.

§ 24 Abs. 3, 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

(3) ¹Die Abstimmung erfolgt in elektronischer Form. ²Steht ein elektronisches Abstimmungssystem nicht zur Verfügung, werden an jeden Abstimmungsberechtigten Stimmkarten in der Anzahl ausgegeben, die dem Zählwert seiner Stimme gemäß § 190 Abs. 1 BRAO entspricht. ³Auf den Stimmkarten werden die Abstimmungsmöglichkeiten einschließlich Enthaltung vermerkt und vom Berechtigten einheitlich angekreuzt. ⁴Auf einer der an den Abstimmungsberechtigten ausgegebenen

Stimmkarten ist zusätzlich die Möglichkeit vorzusehen, Widerspruch gegen den Beschluss zu erheben (§ 190 Abs. 3 Satz 2 BRAO). ⁵Die Stimmkarten sind unter Aufsicht der Versammlungsleitung oder von dieser bestimmten Hilfspersonen einzeln, vollzählig und jeweils verdeckt in eine Urne einzuwerfen. ⁶Jeder Abstimmungsberechtigte darf seine Stimme nur einheitlich ausüben. ⁷Ein Splitting der einem Abstimmungsberechtigten zustehenden Stimme ist nicht zulässig.

(4) Die Versammlungsleitung kann eine Abstimmung durch Handzeichen anordnen, es sei denn, eine Rechtsanwaltskammer widerspricht.

(5) Die Versammlungsleitung hat eine namentliche Abstimmung nach Rechtsanwaltskammern anzuordnen, wenn sie von mindestens fünf Rechtsanwaltskammern beantragt wird.

§ 25 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Jede Rechtsanwaltskammer hat eine Stimme, deren Zählwert sich aus der Gewichtung gemäß § 190 Abs. 1 BRAO ergibt.

(2) ¹Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Zählwertsumme der Stimmen gefasst. ²Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Zählwertsumme nicht berücksichtigt. ³§ 190 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Das Abstimmungsergebnis wird von der Versammlungsleitung festgestellt und bekanntgegeben.

§ 31 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Hauptversammlung beruft aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder der Präsidien der Rechtsan-

waltskammern durch Akklamation einen zweiköpfigen Wahlausschuss, der aus der Wahlleitung und der Schriftführung besteht.

§ 37 wird wie folgt neu gefasst:

(1) ¹Der jeweilige Wahlvorgang erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form, eine internetbasierte Wahl ist zulässig. ²Das genutzte Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann und ein Splitting des Zählwertes ausgeschlossen ist.

(2) ¹Die Speicherung der abgegebenen Stimmen muss anonymisiert erfolgen. ²Es ist zu gewährleisten, dass eine Veränderung der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen ist. ³Jede/r PräsidentIn einer Rechtsanwaltskammer oder dessen/deren VertreterIn (§ 188 Abs. 2 BRAO) hat eine Stimme, deren Zählwert sich aus der Gewichtung gemäß § 190 Abs. 1 BRAO ergibt.

(3) ¹Die Stimmabgabe erfolgt nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Wahlberechtigten im elektronischen Wahlsystem. ²Der elektronische Stimmzettel enthält nur die in der Wahlvorschlagsliste festgestellten Namen aller Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge. ³Jede/Jeder Wahlberechtigte kann eine/einen Vorgeschlagene(n) wählen, die Stimme ungültig abgeben oder sich der Stimme enthalten. ⁴Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden.

(4) ¹Ein Absenden der Stimme ist erst nach elektronischer Bestätigung durch die/den Wahlberechtigte(n) möglich und muss für sie/ihn erkennbar sein. ²Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(5) ¹Steht ein elektronisches Wahlsystem nicht zur Verfügung, werden an jeden Wahlberechtigten Stimmkarten in der Anzahl ausgegeben, die dem Zählwert seiner Stimme gemäß § 190 Abs. 1 BRAO entspricht. ²Auf den Stimmkarten werden die Wahlmöglichkeiten einschließlich Enthaltung vermerkt und vom Wahlberechtigten einheitlich angekreuzt. ³Die Stimmkarten sind unter Aufsicht des Wahlleiters oder von diesem bestimmten Hilfspersonen einzeln, vollzählig und jeweils verdeckt in eine Wahlurne einzuwerfen. ⁴Jeder Wahlberechtigte kann seine Stimme nur einheitlich ausüben, eine Splitting der einem Wahlberechtigten zustehenden Stimmen ist nicht zulässig.

§ 38 wird wie folgt neu gefasst:

(1) ¹Nach Abschluss des jeweiligen Wahlvorganges ermittelt das Wahlsystem nach Aktivierung durch den Wahlausschuss die Zählwerte der elektronisch abgege-

benen Stimmen und berechnet das Ergebnis der elektronischen Wahl. ²Das Ergebnis ist auszudrucken und vom Wahlausschuss zu unterzeichnen. Nach Abschluss des jeweiligen Wahlvorgangs stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest.

(2) Der Wahlausschuss gewährleistet auf Antrag eines/einer Wahlberechtigten bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der erzeugten Dateien die Ordnungsgemäßheit der Auszählung zu überprüfen.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Zählwertsumme der gültigen Stimmen auf sich vereint. ²Bei der Ermittlung der Zählwertsumme zählen Stimmenthaltungen mit. ³Der Zählwert einer ungültigen Stimme wird nicht berücksichtigt.

(4) ¹Ergibt sich keine Mehrheit nach Abs. 3, erfolgt ein zweiter Wahlgang. ²Gewählt ist, wer die meisten Zählwerte auf sich vereint; Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. ³Ergibt sich im zweiten Wahlgang eine Zählwertgleichheit, entscheidet das Los.

(5) Lehnt die/der Gewählte die Wahl ab (§ 181 BRAO), ist für diesen Sitz im Präsidium sofort eine Ersatzwahl durchzuführen.

(6) Die Bestellung wird mit der Feststellung des Wahlergebnisses wirksam.

§ 40 wird wie folgt neu gefasst:

¹Nach Abschluss sämtlicher Einzelwahlen stellt die Wahlleitung das Ende aller Wahlvorgänge fest und gibt das Gesamtergebnis bekannt. ²Der Wahlausschuss verschließt in gesonderten Umschlägen die Wahlvorschlags-scheine und die unterzeichneten Ausdrücke der Wahlvorgangsergebnisse (§ 38 Abs. 1) und versiegelt sie. ³Sie sind bis zum Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren.

§ 41 wird wie folgt neu gefasst:

Beschlüsse der Hauptversammlung, die auf die Änderung dieser Satzung gerichtet sind, können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Zählwertsumme der Stimmen aller Kammern gefasst werden.

§ 42 wird wie folgt neu gefasst:

¹Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung sind von dem/der PräsidentIn auszufertigen und auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer zu verkünden. ²Sie treten am ersten Tage des ihrer Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Diese Änderungen der Satzung treten am 1.5.2023 in Kraft.

SITZUNG DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die 5. Sitzung der 7. Satzungsversammlung findet am 8.5.2023 in Berlin statt.

BUCHBESPRECHUNG

GERNOT MURKO, BETTINA NUNNER-KRAUTGASSER (HRSG.), ANWALTliches UND NOTARIELLES BERUFSRECHT, 1.956 SEITEN, 389 EURO

PROF. DR. CHRISTIAN WOLF, HANNOVER

Wer sich das anwaltliche Berufsrecht in Österreich erschließen will, ist nun mit dem Kommentar von Murko und Nunner-Krautgasser bestens bedient. In dem Kommentar hat sich das Who is Who des österreichischen Anwalts- und Notarrechts versammelt, um eine überaus profunde Kommentierung vorzulegen, welche sowohl höchsten wissenschaftlichen Ansprüchen als auch den Erfordernissen der Praxis in jeder Hinsicht gerecht wird.

Der Zuschnitt des Kommentars entspricht dem Forschungsansatz des Grazer Zentrums für Berufsrecht, welches von den beiden Herausgebern geleitet wird. In dem Kommentar werden nicht nur umfassend das österreichische Berufsrecht – RAO, DSt – und die österreichische BORA – das RL-BA – kommentiert, sondern auch die Notarordnung sowie auszugsweise die Insolvenzordnung und die Exekutionsordnung, soweit es um die Bestellung des Verwalters geht. Auf besonderes Interesse aus deutscher Sicht dürfte die Kommentierung des Europäischen Rechtsanwaltsgesetzes (EuRAG) von Prunbauer-Glaser stoßen. Als Anhang finden in dem Kommentar u.a. die Geschäftsordnung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags und die Satzungen über die Versorgungseinrichtungen sowie eine Reihe von Formularen zur Zulassung Abdruck.

Der Kommentar hat auf eine Einleitung verzichtet. Gerade als ausländischer Leser wäre man für eine kurze Einleitung allerdings dankbar, welche durch die unterschiedlichen Gesetze und Satzungen etwas geführt hätte. Vielleicht können sich die Herausgeber ja entschließen, bei einer allfälligen zweiten Auflage eine Einleitung nachzureichen.

Im Gegensatz zur deutschen BRAO ist das anwaltsgerichtliche Verfahren in Österreich in einem eigenen Gesetz geregelt, nämlich dem Disziplinarstatut (DSt). In Österreich liegt ein Disziplinarvergehen nicht nur vor, wenn gegen Berufspflichten verstoßen wird, sondern auch, wenn die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt durch ihr oder sein Verhalten die Ehre oder das Ansehen

des Standes beeinträchtigt (§ 1 I DSt). In Österreich ist man sich einig, dass die Geltendmachung beträchtlich überhöhter Kosten (zwischen 33 und 50 %) gegenüber dem Mandanten disziplinar ist. Ursprünglich konnte nur das Verhalten der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts in Vertretung ihres bzw. seines Mandanten als Berufspflichtverletzung betrachtet werden, folglich konnte das Tätigwerden gegenüber dem eigenen Mandanten nicht zu einer Berufspflichtverletzung führen. Erst jüngst hat der OGH hierzu seine Rechtsprechung geändert. Nunmehr sind übersetzte Honorarnoten auch eine Berufsrechtsverletzung. Selbstverständlich hat der Kommentar diese Neuentwicklung aufgezeichnet, wie er insgesamt die neueste Rechtsentwicklung bis zum Herbst 2022 aufnimmt.

Rechtspolitisch ist aus deutscher Sicht hervorzuheben, dass das österreichische Anwaltsgesellschaftsrecht lange vor dem deutschen Recht sich für alle Gesellschaftsformen einschließlich der GmbH & Co. KG (seit 2013) geöffnet, gleichzeitig aber einen anderen Weg beschritten hat, was den zulässigen Kreis der Gesellschafter (§ 21c RAO) betrifft. Interprofessionelle Berufsausübungsgesellschaften mit Hebammen, Heilmassagisten oder Krankengymnasten sind aus österreichischer Sicht (zu Recht) völlig undenkbar. Das österreichische Recht ermöglicht jedoch im Gegensatz dazu – ähnlich dem deutschen Apothekenrecht – die Beteiligung von Kindern eines verstorbenen Rechtsanwalts und Ehegatten.

Wie ein roter Faden zieht sich durch die Kommentierung das österreichische Verständnis, dass Anwaltsrecht in erster Linie Verbraucherschutzrecht ist. Der Kommentar ist daher nicht nur ein Must-have für alle, die mit dem österreichischen Anwaltsrecht, z.B. als dienstleistender europäischer Rechtsanwalt, zu tun haben, sondern auch für unsere weitere rechtspolitische Diskussion. Der Kommentar von Murko und Nunner-Krautgasser gehört in die Bibliothek von allen, die am anwaltlichen Berufsrecht interessiert sind.

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND PFLICHTEN

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

KEINE BERUFSPFLICHT GEGENÜBER RECHTS-SCHUTZVERSICHERER DES MANDANTEN

BRAO § 43a VII 2; BORA §§ 4 II 1, 23

* 1. Die berufrechtliche Pflicht zur Weiterleitung von Fremdgeld besteht lediglich gegenüber dem eigenen Mandanten, nicht aber gegenüber dessen Rechtsschutzversicherung.

* 2. Im Verhältnis zwischen der Rechtsschutzversicherung eines Mandanten und dessen Rechtsanwalt genügen die zivilrechtlichen Regelungen, die sich aus den §§ 675, 667 BGB i.V.m. § 86 I VVG bzw. aus den Vorschriften zur Geschäftsführung ohne Auftrag und ungerechtfertigter Bereicherung ergeben.

Hamburgisches AnwG, Urt. v. 17.11.2022 – III 3/21 EV 125/20 n.rkr.

AUS DEN GRÜNDEN:

I.1. Der RA ist am ... geboren und mit seiner Kanzlei unter der Adresse ... in ... tätig. (...)

2. Dem Rechtsanwalt werden in zwei Fällen Verstöße gegen seine Berufspflichten nach § 43a VII 2 BRAO i.V.m. § 4 II 1 BORA und § 23 BORA vorgeworfen. Auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft v. 18.2.2021 hat das Gericht am 2.11., 9.11. und 17.11.2022 die Hauptverhandlung durchgeführt. Auf die diesbezüglichen Protokolle wird verwiesen.

Der Anschuldigung lagen folgende Sachverhalte zu Grunde:

a) In einem aus dem Jahr 2012 stammenden Fall hat der Rechtsanwalt von der Rechtsschutzversicherung seiner Mandantin Leistungen i.H.v. 5.227,73 Euro erhalten. Zwar teilte er der Rechtsschutzversicherung mit, dass der Rechtsstreit durch Vergleich beendet wurde. Die erhaltene Gerichtskostenerstattung von 484 Euro kehrte er jedoch nicht an die Rechtsschutzversicherung aus, sondern verrechnete diese mit seinem Honoraranspruch. Eine Kopie der entsprechenden Abrechnung gegenüber der Mandantin leitete der Rechtsanwalt der Rechtsschutzversicherung zu. Diese machte im Wege der Klage gegenüber dem Rechtsanwalt einen Erstattungsanspruch von 484 Euro geltend. Dieses Verfahren endete mit einem Vergleich, in dem sich der Rechtsanwalt verpflichtete, 330 Euro an die Rechtsschutzversicherung zu zahlen.

b) In dem Fall aus dem Jahr 2016 hat der Rechtsanwalt von der Rechtsschutzversicherung seines Mandanten

einen Vorschuss von 1.116,16 Euro erhalten. Nach Abschluss des Verfahrens zahlte die Versicherung des Prozessgegners 808,13 Euro an den Rechtsanwalt zum Ausgleich seiner Gebühren. Diesen Betrag leitete der Rechtsanwalt nicht an die Rechtsschutzversicherung weiter, sondern verrechnete ihn gegenüber dem Mandanten mit seinem Honorar. Von dieser Rechnung erhielt die Rechtsschutzversicherung eine Kopie. Im Nachgang verklagte die Rechtsschutzversicherung den Rechtsanwalt auf Zahlung von 808,13 Euro. Dagegen wehrte sich der Rechtsanwalt nicht, sondern akzeptierte ein entsprechendes Versäumnisurteil und leistete Zahlung.

Sein Verhalten hat der Rechtsanwalt in der mündlichen Verhandlung damit erklärt, dass es zu aufwendig gewesen wäre, die jeweiligen Sachverhalte aufzuarbeiten. Aus wirtschaftlichen Gründen habe er sich entschieden, die jeweilige Zahlungsverpflichtung gegenüber den Rechtsschutzversicherungen zu akzeptieren und auszugleichen.

II. Der Rechtsanwalt war vom Vorwurf des Verstoßes gegen § 43a VII 2 BRAO i.V.m. § 4 II 1 BORA und § 23 BORA freizusprechen.

Zunächst ist festzustellen, dass der Rechtsanwalt seiner Verpflichtung zur Abrechnung nachgekommen ist. Die Abrechnung schuldete er seinem jeweiligen Mandanten. Eine Kopie der Abrechnung hat er der jeweiligen Rechtsschutzversicherung zur Verfügung gestellt. Damit hat er seine Abrechnungspflichten am Schluss des jeweiligen Mandats ordnungsgemäß erfüllt.

Ob ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Weiterleitung des Fremdgeldes vorliegt oder der Rechtsanwalt zur Aufrechnung mit Honoraransprüchen berechtigt war, kann dahinstehen,

denn die Einhaltung der entsprechenden Berufspflichten schuldet der Rechtsanwalt gegenüber der Rechtsschutzversicherung seines Mandanten nicht. Sie gehört nicht zum Kreis derer, um deren Schutz es bei der Behandlung von Fremdgeld gem. § 43a VII BRAO und § 4 II 1 BORA geht (vgl. BGH v. 23.7.2019 – VI ZR 307/18 Rn. 14 ff.).

Anders als zu seinem Mandanten hat der Rechtsanwalt mit der Rechtsschutzversicherung kein Vertragsverhältnis. Das Mandatsverhältnis ist es jedoch, welches der Erwartung in die uneingeschränkte Integrität des Rechtsanwalts und seiner Stellung als Organ der Rechtspflege zugrunde liegt.

Abrechnungspflicht gegenüber Mandant erfüllt

keine Berufspflicht gegenüber Versicherer

Dadurch ist es gerechtfertigt, dass ein Verstoß des Rechtsanwalts gegen seine Pflichten, Fremdgelder unverzüglich abzurechnen und weiterzuleiten, nicht nur zivilrechtliche Schadenersatzansprüche oder strafrechtliche Sanktionen zur Folge hat, sondern auch berufsrechtlich geahndet werden kann (vgl. hierzu *Weyland/Träger*, BRAO, § 43a Rn. 84, 85). Auch ist die Rechtsschutzversicherung nicht Teil des Justizwesens, dessen Schutz- und Funktionsfähigkeit die Pflichten des Rechtsanwalts gem. BRAO und BORA zu dienen bestimmt sind.

Auch in sachlicher Hinsicht ist ein Schutz der Rechtsschutzversicherung nicht geboten. Fremdgelder sind nur im Verhältnis zum Mandanten des Rechtsanwalts anvertraut, nicht im Verhältnis zu Dritten (*Hartung/Scharmer/Jacklofsky*, § 43a BRAO Rn. 325; BeckOK BRAO/*Römermann*, § 43a Rn. 244). Im Verhältnis zwischen Rechtsschutzversicherung des Mandanten und dessen Rechtsanwalt genügen vielmehr die zivilrecht-

lichen Regelungen, die sich aus §§ 675, 667 BGB i.V.m. § 86 I VVG oder aus den Vorschriften zur Geschäftsführung ohne Auftrag oder ungerechtfertigter Bereicherung ergeben.

Folglich würde selbst ein Verstoß des Rechtsanwalts gegen zivilrechtlich begründete Pflichten gegenüber der Rechtsschutzversicherung keine berufsrechtliche Sanktion nach sich ziehen können.

HINWEISE DER REDAKTION:

Das AnwG Frankfurt (BRAK-Mitt. 2012, 86) hat klargestellt, dass auch keine berufsrechtliche Pflicht des Rechtsanwalts gegenüber einer Rechtsschutzversicherung zur Auskunft über den Mandatsverlauf besteht. Eine solche Auskunftsverpflichtung kann weder aus den §§ 43, 44 BRAO, noch aus § 11 BORA hergeleitet werden. Dies gilt auch dann, wenn der Rechtsanwalt einen Gebührenvorschuss angefordert hat.

VERGÜTUNG

VERGÜTUNG DES ANWÄLTlichen BETREUERS FÜR INSOLVENZANTRAG DES BETREUTEN

BGB §§ 1835 III, 1908i I 1; VBVG § 5 II 2

1. Der als Betreuer bestellte Rechtsanwalt kann eine Tätigkeit im Rahmen der Betreuung gem. § 1835 III i.V.m. § 1908i I 1 BGB nach anwaltlichem Gebührenrecht abrechnen, wenn und soweit sich die zu bewältigende Aufgabe als eine für den Beruf des Rechtsanwalts spezifische Tätigkeit darstellt. Hier- von ist auszugehen, wenn ein anderer Betreuer berechtigterweise die entgeltlichen Dienste eines Rechtsanwalts in Anspruch nehmen würde (im Anschluss an Senatsbeschl. v. 14.5.2014 – XII ZB 683/11, FamRZ 2014, 1628).

2. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass ein für den Aufgabenkreis der Vermögenssorge bestellter nicht anwaltlicher Berufsbetreuer der höchsten Vergütungsstufe für die Vorbereitung eines Eigeninsolvenzantrags des Betreuten keiner anwaltlichen Unterstützung bedarf.

BGH, Beschl. v. 30.11.2022 – XII ZB 311/22

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Dem Rechtsanwalt ist eine Tätigkeit als Betreuer in solchen Angelegenheiten untersagt, mit denen er bereits gegen den Träger des zu verwaltenden Vermögens als Rechtsanwalt befasst war. Eine Tätigkeit ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Rechtsanwalt dadurch in derselben Angelegenheit, mit der er be-

reits als Rechtsanwalt befasst gewesen ist, in einer nichtanwaltlichen zweitberuflichen Funktion tätig werden würde (vgl. BGH, BRAK-Mitt. 2014, 79).

GRUNDSÄTZLICHE ENTGELTLICHKEIT DER ANWÄLTlichen DIENSTLEISTUNG

BRAO § 49b V; RVG § 18 Nr. 1; VV RVG Nrn. 2300 f.; BGB § 612

1. Übersendet der an der Errichtung einer notariellen Urkunde nebst Unterwerfung des Schuldners unter die Zwangsvollstreckung nicht beteiligte Rechtsanwalt eine außergerichtliche Zahlungsaufforderung an den Schuldner, so fällt dafür keine Geschäftsgebühr i.S.v. Nrn. 2300 f. VV RVG an, weil es sich insoweit bereits um eine Vorbereitung der Vollstreckungstätigkeit handelt und demnach gem. § 18 Nr. 1 RVG keine weitere Vergütung für die Zahlungsaufforderung geschuldet wird.

2. Wegen der grundsätzlichen Entgeltlichkeit der anwaltlichen Dienstleistung (vgl. § 612 BGB) trifft den Anwalt im Rahmen eines Honorarprozesses regelmäßig nicht die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass er bei Annahme des Auftrages mit dem Mandanten über die Frage der Honorierung gesprochen hat. Eine Anfechtung des Anwaltsvertrages mit der Begründung, dass der Auftraggeber irrig von Unentgeltlichkeit ausgegangen sei, scheidet aus. Behauptet der Auftraggeber, es sei etwas vom RVG zu seinen Gunsten Abweichendes oder gar Unentgeltlich-

keit vereinbart worden, so hat er sein Vorbringen darzulegen/zu beweisen.

3. Eine schuldhafte Verletzung der Pflicht zur Erteilung des Wertgebührenhinweises gem. § 49b V BRAO führt zwar gem. den §§ 280 I, 241 II, 311 II BGB zur Schadensersatzpflicht des Rechtsanwalts. Der Mandant muss allerdings vortragen und ggf. unter Beweis stellen, wie er auf den allgemeinen Hinweis des Anwalts, dass die Gebühren nach dem Gegenstandswert abgerechnet werden, reagiert hätte (Anschluss an BGH, NJW 2019, 1870 Rn. 27 m.w.N.). Es besteht insoweit namentlich keine Vermutung dafür, dass der Mandant bei richtiger Aufklärung das Mandat nicht erteilt hätte.

OLG Düsseldorf, Hinweisbeschl. v. 1.12.2022 – I-24 U 109/21

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Bereits mit Urteil v. 11.10.2007 (BRAK-Mitt. 2008, 35) hat der BGH klargestellt, dass den Mandanten die Beweislast dafür trifft, dass sein Rechtsanwalt der Hinweispflicht aus § 49 V BRAO nicht nachgekommen ist. Der Rechtsanwalt muss allerdings konkret darlegen, in welcher Weise er belehrt haben will. Eine Beweislastumkehr oder Beweiserleichterung zugunsten des Mandanten ergibt sich nicht aus dem Gesichtspunkt der Verletzung einer Dokumentationspflicht. Die Hinweispflicht aus § 49b V BRAO beinhaltet keine Obliegenheit oder Pflicht zur schriftlichen Dokumentation.

ZULASSUNG

WIDERLEGUNG DER VERMUTUNG VON VERMÖGENSVERFALL

BRAO § 14 II Nr. 7; ZPO § 822b

* 1. Ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn der Rechtsanwalt in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 822b ZPO) eingetragen ist. Ein Rechtsanwalt, der in diesem Verzeichnis eingetragen ist, muss zur Widerlegung der Vermutung des Vermögensverfalls ein vollständiges und detailliertes Verzeichnis seiner Gläubiger und Verbindlichkeiten vorlegen und konkret darlegen sowie belegen, dass seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse nachhaltig geordnet sind.

* 2. Die Beurteilung von Entwicklungen, die nach dem Abschluss des Widerrufverfahrens eingetreten

sind, sind einem Wiederzulassungsverfahren vorbehalten.

BGH, Beschl. v. 20.12.2022 – AnwZ (Brfg) 22/22

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Die Nichtberücksichtigung der Entwicklung der Vermögensverhältnisse des Rechtsanwalts nach dem Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids ist kein reiner Formalismus, sondern Gebot des materiellen Rechts. Die BRAO sieht ein eigenständiges Wiederzulassungsverfahren vor, in welchem alle nachträglichen Umstände Berücksichtigung finden. Verfassungsrecht steht dem nicht entgegen (vgl. Hamburgischer AGH, BRAK-Mitt. 2022, 326).

SYNDIKUSANWÄLTE

KEINE ZULASSUNG ALS SYNDIKUS FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

BRAO §§ 46, 46a

* 1. Der Begriff des Arbeitsverhältnisses nach § 46 II BRAO kann nicht dahingehend verstanden werden, dass ein Dienstvertrag ausreichend ist.

* 2. Der Geschäftsführer einer GmbH ist deren gesetzlicher Vertreter und Organ der Gesellschaft. Er wird aufgrund eines auf die Geschäftsführung bezogenen Dienstverhältnisses tätig.

* 3. Ferner übt der Geschäftsführer als Organ der Gesellschaft auch Arbeitgeberfunktionen aus.

Bayerischer AGH, Urt. v. 23.11.2022 – BayAGH I-5-15/21 n.rkr.

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Die Frage, inwieweit ein Geschäftsführer einer GmbH durch ein Arbeitsverhältnis i.S.d. § 46 II BRAO mit ihr verbunden sein kann bzw. muss, ist bislang noch nicht höchstrichterlich entschieden worden. Die Frage, ob die Zulassung eines Geschäftsführers einer GmbH als Syndikusrechtsanwalt allein wegen des

Fehlens eines „Arbeitsverhältnisses“ zu versagen ist, hatte der BGH bisher ausdrücklich offengelassen, da

diese Frage für ihn noch nicht entscheidungserheblich gewesen ist.

ABWICKLUNG UND VERTRETUNG

VERGÜTUNG FÜR DIE ABWICKLUNG DER KANZLEI EINES VERSTORBENEN ANWALTS

BRAO §§ 54 IV, 55 III

- * 1. Bei der Vergütungsfestsetzung sind zwar regionale Unterschiede in den einzelnen Kammerbezirken zu berücksichtigen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass entsprechendes Datenmaterial vorliegt. Aufwändige eigene Erhebungen müssen anlässlich der Festsetzung einer Vergütung nicht durchgeführt werden.
- * 2. Ein Gericht darf bei der Bemessung der Vergütung vom Durchschnittsgehalt eines in Vollzeit in den westdeutschen Bundesländern angestellten Rechtsanwalts ausgehen.
- * 3. Ferner darf berücksichtigt werden, wenn die Tätigkeit in Anbetracht einer unübersichtlichen Akten-

und Mandatsführung von überdurchschnittlicher Schwierigkeit war.

BGH, Beschl. v. 21.12.2022 – AnwZ (Brfg) 16/22

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Ein Stundensatz für die Arbeit des Abwicklers ist grundsätzlich kein geeigneter Ansatz für die Vergütungsbemessung. Dies gilt insbesondere bei einer sich nicht auf einzelne Tätigkeiten oder Stunden beschränkende, sondern umfangreichen und mehrere Monate dauernden Abwicklung. Zur Ermittlung der Gesamtvergütung ist mithin eine monatliche Pauschalvergütung festzusetzen (vgl. Bayerischer AGH, BRAK-Mitt. 2022, 277).

PROZESSUALES

SCHRIFTSATZ UNTER DEM BRIEFKOPF EINES ANDEREN RECHTSANWALTS

ZPO §§ 130 Nr. 6, 520 V

1. Zur Frage, wann das Handeln eines Rechtsanwalts als Vertreter des hauptbevollmächtigten Rechtsanwalts hinreichend deutlich erkennbar ist (hier: Verwendung des Briefkopfs des Hauptbevollmächtigten ohne zusätzlichen Hinweis auf Vertretungsverhältnis).

* 2. Ein Handeln als Vertreter ist dann anzunehmen, wenn sich neben der Unterschrift der Zusatz „i.V.“ oder der Zusatz „für“ den Hauptbevollmächtigten befindet. Zwingend ist die Verwendung dieser Zusätze aber nicht. Es reicht aus, wenn sich das Handeln als Vertreter für das Gericht aus den Umständen hinreichend deutlich erkennbar ergibt.

BGH, Urt. v. 20.12.2022 – VI ZR 279/21

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Vgl. dazu auch *Jungk/Chab/Grams*, BRAK-Mitt. 2023, 93 – in diesem Heft.

BEIORDNUNG EINES NOTANWALTS

ZPO § 78b; BORA § 11

1. Ein Antrag nach § 78b I ZPO setzt voraus, dass der Antragsteller einen hinreichend substantiierten Sachverhalt geordnet vorträgt, der es dem Gericht erlaubt, die Erfolgsaussichten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht summarisch zu beurteilen.

2. Die konkrete Anzahl der darüber hinaus anzugebenden erfolglos kontaktierenden Rechtsanwälte richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. In einem großstädtischen Gerichtsbezirk und ohne Vorliegen besonderer Eilbedürftigkeit erscheint es unbedenklich, die Benennung von mindestens zehn Rechtsanwälten zu verlangen.

OLG Nürnberg, Beschl. v. 30.1.2023 – 8 W 3449/22

AUS DEN GRÜNDEN:

I. Die Beschwerdeführerin begehrt die Beiordnung eines Notanwalts für eine beabsichtigte Klage.

Mit einem am 30.11.2022 per Telefax beim LG Nürnberg-Fürth eingegangenen Schreiben (Bl. 1 ff. d.A. – LG) erläuterte die Ast., dass sie weitergehende Ansprüche aus zwei privaten Unfallversicherungen geltend machen wolle, die ihr am ...12.2021 verstorbener Vater bei der Ag. unter-

hielt. Hintergrund ist ein Unfallereignis v. 28.11.2018, dessen Folgen streitig sind und das die Ag. vorgerichtlich auf der Grundlage eines Invaliditätsgrades von 14 % sowie durch Zahlung des vereinbarten Krankenhaustagegeldes reguliert hat. Die Ast. ist Mitglied der Erbengemeinschaft nach dem verstorbenen Versicherungsnehmer. Sie behauptet, der unfallbedingte Invaliditätsgrad habe mindestens 50 % betragen, so dass insb. die vereinbarte monatliche Unfallrente zu zahlen gewesen sei.

Mit Beschl. v. 2.12.2022 hat das LG den Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts zurückgewiesen (Bl. 26 ff. d.A. – LG). Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass schon nicht hinreichend dargelegt worden sei, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht aussichtslos sei. Ferner habe die Ast. nicht aufgezeigt, mindestens zehn Rechtsanwälte trotz gehöriger Information und Mitteilung der von ihrer Rechtsschutzversicherung bereits erteilten Deckungszusage erfolglos kontaktiert zu haben. Auch die konkreten Gründe für die Mandatsablehnung seien nicht vorgetragen worden.

Dieser Beschluss ist der Ast. am 7.12.2022 zugestellt worden. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde ging am 8.12.2022 per Telefax beim OLG Nürnberg ein (Bl. 31 ff. d.A.).

Das LG hat der sofortigen Beschwerde mit Beschluss v. 14.12.2022 nicht abgeholfen und die Sache erneut dem OLG Nürnberg zur Entscheidung vorgelegt (Bl. 176 ff. d.A. – LG).

II.1. Die sofortige Beschwerde der Ast. ist statthaft gem. §§ 78b II, 567 I Nr. 1 ZPO. Sie wurde auch form- und fristgerecht eingelegt (§ 569 I und II ZPO). Das im Original mit einer Unterschrift versehene Telefax v. 8.12.2022 entspricht der geforderten Schriftform (vgl. MüKo-ZPO/Hamdorf, 6. Aufl., § 569 Rn. 14 m.w.N.). Anwaltszwang besteht selbstverständlich nicht (vgl. OLG München, BeckRS 2001, 30200075).

2. In der Sache bleibt das Rechtsmittel ohne Erfolg. Das LG hat die Beiordnung eines Rechtsanwalts gem. § 78b ZPO (sog. „Notanwalt“) zu Recht abgelehnt.

a) Zutreffend hat die Vorinstanz herausgearbeitet, dass die Beiordnung zum einen davon abhängt, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung weder mutwillig noch aussichtslos erscheint (vgl. BGH, Beschl. v. 29.6.2006 – IX ZR 163/05, BeckRS 2006, 8544 Rn. 1 und v. 14.12.2017 – I ZR 195/15 Rn. 11). Diese Einschränkung soll den Rechtsanwalt vor einer ihm nicht zumutbaren Vertretung in einer von vornherein keinerlei Erfolg versprechenden Sache bewahren. Aussichtslosigkeit besteht, wenn ein günstiges Ergebnis auch bei anwaltlicher Beratung ganz offenbar nicht erreicht werden kann (vgl. BGH, Beschl. v. 29.9.2011 – V ZA 14/11, NJW-RR 2012, 84 Rn. 4 m.w.N.). Hieran sind aus verfassungsrechtlichen Gründen strenge Anforderungen zu stellen. Es darf keiner Partei verwehrt werden, eine auch nur geringe Chance auf einen Prozesserfolg wahrzunehmen.

Auch unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe ist von dem Ast. zu verlangen, dass er einen hinreichend sub-

stantiierten Sachverhalt geordnet vorträgt, der es dem Gericht erlaubt, die Erfolgsaussichten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht summarisch zu beurteilen (vgl. OLG Frankfurt, Beschl. v. 16.6.2021 – 4 EK 7/21 Rn. 5 f.; OLG München, Beschl. v. 3.3.1993 – 1 W 1014/93 Rn. 5 ff.). Dies ist einem Laien ohne anwaltliche Vertretung auch zumutbar. Hieran fehlte es der Antragschrift v. 28.11.2022 jedoch, wie das LG im angefochtenen Beschluss fehlerfrei festgestellt hat. Die bloße Vorlage der Deckungszusage des Rechtsschutzversicherers genügte diesem Erfordernis nicht.

Mit der Beschwerdeschrift hat die Ast. im Rahmen des § 571 II 1 ZPO ergänzend zur Sache vorgetragen bzw. weitere Unterlagen vorgelegt. Dies betrifft insb. den Unfallbericht v. 13.1.2019, diverse Behandlungsberichte und die vorgerichtliche Korrespondenz mit der Ag. nebst ärztlichen Gutachten. Danach lässt sich die völlige Aussichtslosigkeit der Durchsetzung eines Anspruchs aus § 178 I VVG, § 1922 I BGB nicht feststellen.

b) § 78b I ZPO setzt weiter voraus, dass die Ast. darlegt und glaubhaft macht, dass sie im Rahmen zumutbarer Anstrengungen eine gewisse Anzahl von Rechtsanwälten vergeblich um die Übernahme eines Mandats ersucht hat (vgl. BGH, Beschl. v. 27.4.1995 – III ZB 4/95, NJW-RR 1995, 1016). Die konkrete Anzahl der zu kontaktierenden Anwälte richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls (vgl. BeckOK-ZPO/Piekenbrock, § 78b Rn. 5, Stand: 1.12.2022; Smid/Hartmann, in Wieczorek/Schütze, ZPO, 5. Aufl., § 78b Rn. 5). Im Großraum Nürnberg als Sitz des beabsichtigten Prozessgerichts sind – wie der Senat aus öffentlichen Quellen ermittelt hat – allein 45 Fachanwälte für Versicherungsrecht zugelassen. Eine Vielzahl hiervon käme in Betracht, wollte man auf die wohnortnahe Landeshauptstadt München abstellen. Die vom LG hier geforderte Mindestzahl von zehn Rechtsanwälten begegnet daher keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken (vgl. auch *Bürgermeister*, in Prütting/Gehrlein, ZPO, 14. Aufl., § 78b Rn. 3 m.w.N.). Es bestand auch keine gesteigerte Eilbedürftigkeit. Die abschließende Abrechnung der aus Sicht des Versicherers geschuldeten Leistungen und die Ablehnung weitergehender Ansprüche erfolgten im März 2020. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Verjährung gehemmt (§ 15 VVG), abgesehen davon, dass die Fälligkeit dieser Ansprüche erst mit Abschluss der notwendigen Erhebungen des Versicherers im Januar 2020 gegeben war (§ 14 I VVG). Verjährung kann daher frühestens am 31.12.2023 eintreten (§§ 195, 199 I BGB).

Mit der Antragstellung sind außerdem die jeweiligen Ablehnungsgründe anzugeben und zu belegen (vgl. BGH, Beschl. v. 16.2.2004 – IV ZR 290/03, NJW-RR 2004, 864). Letzteres ist jedenfalls mit der Beschwerdeschrift und soweit möglich

substantiiertes Sachverhalt erforderlich

zehn Rechtsanwälte

erfolgt. Allerdings hat die Ast. nur acht von ihr kontaktierte Rechtsanwälte namentlich benannt.

Ferner hatte die Ast. bereits einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt gefunden und entsprechend mandatiert. RA H. war zur Übernahme des Auftrags bereit, sagte die Ausarbeitung einer Klageschrift zu und übermittelte der Ast. eine Vollmachtsurkunde, welche diese unterzeichnete. Für die Prozessvertretung in erster Instanz besteht eine Deckungszusage des Rechtsschutzversicherers der Ast. Später wurde das Mandat seitens des Rechtsanwalts jedoch beendet. In einer solchen Konstellation kommt die Bestellung eines Notarwalts nur dann in Betracht, wenn die Partei die Beendigung des Mandats nicht zu vertreten hat. Dies hat sie substantiiert darzulegen und nachzuweisen (st. Rspr.; vgl. nur BGH, Beschl. v. 29.9.2016 – III ZR 102/16, BeckRS 2016, 19301 Rn. 6 und v. 2.2.2017 – IX ZR 113/16, BeckRS 2017, 104309 Rn. 4 jeweils m.w.N.).

Hieran fehlt es vorliegend. Im Schreiben v. 12.9.2022 teilte RA H. gegenüber der Ast. mit, dass er das Mandat mit sofortiger Wirkung niederlege (Bl. 24/25 d.A. –

LG). Die Ast. habe gegen anwaltlichen Rat Weisung zur Klageerhebung gegeben. Insbesondere im Hinblick auf das Schreiben der Ast. v. 1.9.2022 sei eine vertrauensvolle Fortführung des Mandats nicht mehr angezeigt. Jenes mit der Beschwerde vorgelegte Schreiben v. 1.9.2022 (Bl. 47 d.A. – LG) nimmt Bezug auf die Schreiben der Ast. v. 4.8.2022 und 5.8.2022. Es konstatiert, dass seit der letzten Weisung weitere vier Wochen „fruchtlos verstrichen“ seien und endet mit dem ultimativen Verlangen nach „pflichtgemäßer Vorlage des Entwurfs der Klageschrift“ binnen acht Tagen. Am 4.8.2022 hatte sich die Ast. schriftlich an RA H. gewandt (Bl. 19 ff. d.A. – LG). Dort wirft die Ast. dem Anwalt in beherrschendem Tonfall u.a. vor, dass seine Vorgehensweise „rechtlich nicht tragfähig“ sei und stellt eine beharrliche Missachtung bzw. Verweigerung ihrer Weisungen in den Raum. Die Empfehlung des Rechtsanwalts sei im Hinblick auf eindeutige Judikatur „rechtsfehlerhaft“ und entspreche nicht den „Gesetzen der Denklogik“. Das genannte Schreiben endet mit der hervorgehobenen Aufforderung, der Rechtsanwalt solle unverzüglich signalisieren, dass er „den anwaltsberuflichen Pflichten“ gem. den erteilten Weisungen nachkommen werde.

Zwar obliegen einem Rechtsanwalt bei der Bearbeitung eines Mandats u.a. die in § 11 BRAO geregelten Berufspflichten. Auch darf der Mandant dem von ihm beauftragten Rechtsanwalt grundsätzlich Weisungen erteilen (§ 665 BGB; vgl. *Hamm*, Beck'sches Rechtsanwalts-Handbuch, 12. Aufl., § 53 Rn. 48). Jedoch bleibt der Rechtsanwalt ein – auch vom Mandanten – unabhängiges und selbstbestimmtes Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO, § 1 I und III BRAO). Mit dieser Stellung ist ein über vermeintlich bessere Rechtskenntnis beherrschender und beständig zur Erfüllung beruflicher Pflichten des Rechtsanwalts ermahnender Mandant nur schwerlich vereinbar. Vor diesem Hintergrund genügt es den zuvor

genannten Anforderungen an die Darlegungslast nicht, dass die Ast. lediglich vorträgt, die Kündigung des Mandats sei aus „offenkundig nur vorgeschobenen“ Gründen geschehen (vgl. auch LG Bonn, Beschl. v. 16.8.2021 – 15 O 387/20 Rn. 9).

c) Bei dieser Sachlage kann offen bleiben, ob nicht der Rechtsschutzversicherer der Ast. aufgrund der bereits erteilten Deckungszusage vertraglich verpflichtet wäre, seiner Versicherungsnehmerin auf deren Antrag hin einen konkreten zur Vertretung bereiten Rechtsanwalt zu vermitteln (vgl. § 17 III lit. a der Musterbedingungen ARB).

HINWEISE DER REDAKTION:

Hat eine Partei zunächst einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt gefunden und mandatiert, so kommt im Falle einer späteren Mandatsniederlegung die Bestellung eines Notarwalts nur dann in Betracht, wenn sie auch darlegt, dass die Beendigung des Mandats nicht auf ihr Verschulden zurückzuführen ist (vgl. BGH, BRAK-Mitt. 2014, 279 sowie BRAK-Mitt. 2020, 368).

BEIORDNUNG EINES RECHTSANWALTS IM PKH-VERFAHREN

BRAO § 48 II; ZPO § 121 I

* 1. Die **mehrfache Missachtung der anwaltlichen Aufforderung, eigene Eingaben bei Gericht zu unterlassen, kann zu einer nachhaltigen Störung des Vertrauensverhältnisses führen, wenn der Rechtsanwalt aufgrund dieses Verhaltens außer Stande ist, die ihm im Rahmen des Mandatsverhältnisses obliegenden Pflichten zur sachgerechten Vertretung der Interessen des Mandanten zu genügen.**

* 2. **Es besteht kein Anspruch auf die Beiordnung eines anderen Rechtsanwalts, wenn das Vertrauensverhältnis zu dem beigeordneten Rechtsanwalt durch sachlich nicht gerechtfertigtes und mutwilliges Verhalten zerstört worden ist und dadurch die Entpflichtung des beigeordneten Anwalts nach § 48 II BRAO verursacht wurde.**

LSG Niedersachsen-Bremen (13. Senat), Beschl. v. 12.1.2023 – L 13 AS 281/22 B

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Der BGH (BRAK-Mitt. 2009, 90) hat klargestellt dass der bedürftigen Partei im Rahmen der Bewilligung von PKH auch eine Rechtsanwaltssozietät beigeordnet werden kann. Eine Beschränkung der Beiordnungsmöglichkeit auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Einzelperson würde die Anwaltskanzlei in ihrer von Art. 12 I GG geschützten Berufsausübung einschränken, ohne dass sich dafür heute noch tragfähige Gründe finden ließen.

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

FEHLENDE SIGNATUR DER BERUFUNGSSCHRIFT

ZPO §§ 130a III, VI, 233 S. 1

1. Die qualifizierte elektronische Signatur der als Anlage zur Berufungsschrift übersandten Abschrift des angefochtenen Urteils ersetzt nicht die qualifizierte elektronische Signatur der über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach übersandten Berufungsschrift.

2. Ist eine nicht auf dem sicheren Übermittlungsweg bei Gericht eingereichte Berufung nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, ist das Berufungsgericht – entsprechend den Grundsätzen über das Fehlen der Unterschrift – lediglich im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs verpflichtet, die Partei darauf hinzuweisen und ihr ggf. Gelegenheit zu geben, den Fehler vor Ablauf der Berufungsfrist zu beheben. § 130a VI ZPO gilt für Signaturfehler nicht.

BGH, Beschl. v. 19.1.2023 – V ZB 28/22

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Die Parteien machen wechselseitig Ansprüche aus einem Grundstückskaufvertrag geltend. Das LG hat mit dem am 14.12.2021 zugestellten Urteil der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Am 12.1.2022 ist bei dem OLG über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eine Berufungsschrift des Prozessbevollmächtigten des Bekl. als PDF-Dokument eingegangen. Dieses Dokument ist nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen; vielmehr ist die der Berufungsschrift als separates PDF-Dokument beigefügte Anlage, die das angefochtene Urteil enthält, qualifiziert elektronisch signiert.

[2] Das OLG hat den Antrag des Bekl. auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen. Dagegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Bekl.

[3] II. Das Berufungsgericht meint, der Bekl. habe die Berufung nicht wirksam innerhalb der am 14.1.2022 abgelaufenen Berufungsfrist eingelegt. Die am 12.1.2022 als PDF-Dokument per EGVP eingegangene Berufungsschrift genüge den Anforderungen des § 130a III 1 ZPO nicht. Sie hätte, weil sie nicht auf einem sicheren Übermittlungsweg (§ 130a IV 1 ZPO) eingereicht worden sei, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden müssen. Daran fehle es. Die qualifizierte elektronische Signatur der als Anlage zur Berufungsschrift übersandten Abschrift des angefochtenen Urteils sei gem. § 130a III 2 ZPO weder erforderlich noch ausreichend gewesen. Gemäß § 4 II ERVV dürften mehrere elektronische Dokumente auch nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden.

[4] Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist könne dem Bekl. nicht gewährt werden. Er sei nicht ohne sein Verschulden gehindert gewesen, die Frist zur Einlegung der Berufung einzuhalten (§ 233 ZPO). Auf die fehlende Signatur hätte der Bekl. nicht hingewiesen werden müssen. Das sei schon deshalb nicht möglich gewesen, weil dem stellvertretenden Vorsitzenden die Berufungsschrift am 18.1.2022 und damit nach Ablauf der Berufungsfrist (14.1.2022) vorgelegt worden sei. Dass die Geschäftsstelle die am 12.1.2022 per EGVP eingegangene Berufungsschrift dem stellvertretenden Vorsitzenden nicht vor Fristablauf vorgelegt habe, bewege sich im Rahmen des normalen Geschäftsgangs. Eine sofortige Formalprüfung aller elektronischen Dokumente bedeutete eine erhebliche Zusatzbelastung, vor der die Justiz im Interesse ihrer Funktionsfähigkeit geschützt werden müsse. § 130a VI ZPO gelte für den Signaturfehler nicht.

[5] III. Die gem. § 574 I 1 Nr. 1 i.V.m. § 522 I 4 ZPO statthafte Rechtsbeschwerde des Bekl. ist unzulässig, weil es an den besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 574 II ZPO fehlt. Weder hat die Sache grundsätzliche Bedeutung noch ist eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich. Insbesondere ist der Zugang zur Rechtsmittelinstanz nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert worden (vgl. Senat, Beschl. v. 12.11.2020 – V ZB 32/20, NJW-RR 2021, 506 Rn. 4).

[6] 1. Die Annahme des Berufungsgerichts, dass der Bekl. nicht innerhalb der am 14.1.2022 abgelaufenen einmonatigen Berufungsfrist formgerecht Berufung eingelegt hat (§§ 517, 519 I ZPO), wirkt keine die Zulassung der Rechtsbeschwerde begründenden Rechtsfragen auf. Die am 12.1.2022 als PDF-Dokument per EGVP eingegangene Berufungsschrift genügt nicht den Anforderungen des § 130a III 1, IV ZPO.

[7] a) Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein (§ 130a III 1 Fall 1 ZPO) oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 130a III 1 Fall 2 ZPO). Nur dann sind Echtheit und Integrität des Dokuments gewährleistet (vgl. BGH, Beschl. v. 30.3.2022 – XII ZB 311/21, NJW 2022, 2415 Rn. 11 m.w.N.). Die sicheren Übermittlungswege ergeben sich aus § 130a IV ZPO, wozu namentlich das besondere elektronische Anwaltspostfach (§§ 31a, 31b BRAO) gehört (vgl. § 130a IV 1 Nr. 2 ZPO). Ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenes Dokument darf außer auf einem sicheren Übermittlungsweg auch an das EGVP übermittelt werden (§ 4 I ERVV).

[8] b) Diesen Anforderungen wird die am 12.1.2022 beim OLG eingegangene Berufungsschrift des Bekl. nicht gerecht. Sie ist nicht entweder mit einer qualifi-

zierten elektronischen Signatur versehen oder auf einem sicheren Übermittlungsweg (vgl. § 130a IV ZPO) durch die verantwortende Person eingereicht worden. Die von dem Prozessbevollmächtigten des Bekl. stattdessen vorgenommene qualifizierte elektronische Signatur der als PDF-Dokument beigefügten Anlage, die die Abschrift des angefochtenen Urteils enthält, reicht nicht aus.

[9] c) Ohne Erfolg macht die Rechtsbeschwerde geltend, die qualifizierte elektronische Signatur der Berufungsschrift sei deshalb entbehrlich, weil es sich bei

Signatur der Anlage unzureichend

den an das Berufungsgericht über das EGVP übersandten Dateien (Berufungsschrift und Anlage) um eine „gewollte Einheit“ gehandelt habe und sich aus der qualifizierten elektronischen Signatur der Anlage ergebe, dass der Prozessbevollmächtigte des Bekl. die Verantwortung für die Rechtsmittelschrift übernommen habe.

[10] aa) Richtig ist allerdings, dass die qualifizierte elektronische Signatur die gleiche Rechtswirkung hat wie eine handschriftliche Unterschrift (Art. 25 II der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23.7.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl. L 257 S. 73; vgl. BGH, Beschl. v. 30.3.2022 – XII ZB 311/21, NJW 2022, 2415 Rn. 9 m.w.N.). Sie soll – ebenso wie die eigene Unterschrift oder die einfache elektronische Signatur – die Identifizierung des Urhebers der schriftlichen Verfahrenshandlung ermöglichen und dessen unbedingten Willen zum Ausdruck bringen, die volle Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes zu übernehmen und diesen bei Gericht einzureichen (vgl. BGH, Beschl. v. 7.9.2022 – XII ZB 215/22, NJW 2022, 3512 Rn. 11 m.w.N.; zur Unterschrift vgl. BGH, Beschl. v. 20.3.1986 – VII ZB 21/85, BGHZ 97, 251, 254; Beschl. v. 15.10.2019 – VI ZB 22/19, NJW-RR 2020, 309 Rn. 11 m.w.N.). Fehlt es hieran, ist das Dokument nicht ordnungsgemäß eingereicht.

[11] bb) Zutreffend ist auch, dass das Fehlen der Unterschriftsleistung auf der Berufungs- oder Berufungsbegründungsschrift unschädlich ist, wenn aufgrund anderer, eine Beweisaufnahme nicht erfordernder Umstände zweifelsfrei feststeht, dass der Rechtsmittelanwalt die Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes übernommen hat (vgl. BGH, Beschl. v. 20.3.1986 – VII ZB 21/85, BGHZ 97, 251, 254; Beschl. v. 15.6.2004 – VI ZB 9/04, VersR 2005, 136, 137; Urt. v. 10.5.2005 – XI ZR 128/04, NJW 2005, 2086, 2088; Beschl. v. 26.10.2011 – IV ZB 9/11 Rn. 6, 11). Das ist z.B. dann der Fall, wenn die nicht unterzeichnete Berufungsbegründung mit einem von dem Rechtsanwalt unterschriebenen Anschreiben fest verbunden ist („Paket“; vgl. BGH, Beschl. v. 20.3.1986 – VII ZB 21/85, BGHZ 97, 251, 254 f.), oder wenn die eingereichten beglaubigten Abschriften der nicht unterzeichneten oder nicht eingereichten Urschrift der Berufungsbegründung einen von dem Pro-

zessbevollmächtigten handschriftlich vollzogenen Beglaubigungsvermerk enthalten (vgl. BGH, Beschl. v. 3.5.1957 – VIII ZB 7/57, BGHZ 24, 179, 180 m.w.N.; Beschl. v. 15.6.2004 – VI ZB 9/04, VersR 2005, 136, 137; Beschl. v. 26.3.2012 – II ZB 23/11, NJW 2012, 1738 Rn. 9).

[12] cc) Um einen vergleichbaren Fall handelt es sich hier nicht. Die qualifizierte elektronische Signatur der als Anlage zur Berufungsschrift übersandten Abschrift des angefochtenen Urteils ersetzt nicht die qualifizierte elektronische Signatur der über das EGVP übersandten Berufungsschrift.

[13] (1) Die qualifizierte elektronische Signatur der Anlage bietet keine Gewähr dafür, dass der Prozessbevollmächtigte des Bekl. Urheber der Berufungsschrift

Urheberschaft nicht zweifelsfrei

ist und er diese in den Rechtsverkehr bringen will. Zwar soll mit der Berufungsschrift eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden (§ 519 III ZPO). Die Anlage zu der Berufungsschrift muss aber – anders als diese – nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden, und zwar auch dann nicht, wenn sie – wie hier – nicht über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird (§ 130a III 2 ZPO). Anhand der qualifizierten elektronischen Signatur der Anlage lässt sich nicht feststellen, ob die als Absender ausgewiesene Person identisch ist mit derjenigen Person, die für den Inhalt des Schriftsatzes Verantwortung übernimmt, und ob die Berufungsschrift mit deren Wissen und Wollen abgesendet worden ist.

[14] (2) Die Anlage und die Berufungsschrift können auch nicht als gewollte Einheit behandelt werden. Zu einer einem „Paket“ aus Anschreiben und Berufungsschrift vergleichbaren Verbindung der im EGVP-Verfahren übermittelten Dokumente kann es nicht kommen. Mehrere elektronische Dokumente dürfen nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden (§ 4 II ERVV). Die im EGVP-Verfahren eingesetzte qualifizierte Container-Signatur – die hier ohnehin nicht verwendet worden ist – genügt seit dem 1.1.2018 nicht mehr den Anforderungen des § 130a ZPO (vgl. BGH, Beschl. v. 15.5.2019 – XII ZB 573/18, BGHZ 222, 105 Rn. 14 ff.).

[15] 2. Auch hinsichtlich der Versagung der Wiedereinsetzung wegen eines dem Bekl. zurechenbaren Verschuldens seines Prozessbevollmächtigten (§§ 233 S. 1, 85 II ZPO) sind Zulassungsgründe nicht ersichtlich.

[16] a) Die Fristversäumung war nicht unverschuldet i.S.v. § 233 S. 1 ZPO, weil der Bekl. sich das Verschulden seines Prozessbevollmächtigten, der die zu signierenden Dateien verwechselt hat, gem. § 85 II ZPO zurechnen lassen muss. Der Prozessbevollmächtigte muss alles ihm Zumutbare tun und veranlassen, damit die Frist zur Einlegung oder Begründung eines Rechtsmittels gewahrt wird (vgl. Senat, Beschl. v. 12.5.2022 – V ZB 58/

21, MDR 2022, 907 Rn. 10; BGH, Beschl. v. 21.8.2019 – XII ZB 93/19, FamRZ 2019, 1880 Rn. 5; jeweils m.w.N.). In seiner eigenen Verantwortung liegt es, das Dokument gemäß den gesetzlichen Anforderungen entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen oder die Einreichung des einfach signierten elektronischen Dokuments auf einem sicheren Übermittlungsweg vorzunehmen (§ 130a III ZPO; vgl. BGH, Beschl. v. 7.9.2022 – XII ZB 215/22, NJW 2022, 3512 Rn.15).

[17] b) Rechtsfehlerfrei bejaht das Berufungsgericht den Zurechnungszusammenhang zwischen dem Verschulden und der Fristversäumung.

[18] aa) Im Hinblick auf den übrigen Geschäftsanfall ist es nicht zu beanstanden, wenn der Richter erst bei Bearbeitung des Falles und damit nach Ablauf der Fristen die Zulässigkeit der Berufung und dabei auch die Einhaltung der Form überprüft. Allerdings gebietet es die gerichtliche Fürsorgepflicht, die Partei auf einen leicht erkennbaren Formmangel – wie das vollständige Fehlen einer zur Fristwahrung erforderlichen Unterschrift – hinzuweisen und ihr ggf. Gelegenheit zu geben, den Fehler fristgerecht zu beheben (vgl. BGH, Beschl. v. 14.10.2008 – VI ZB 37/08, VersR 2009, 699 Rn. 10; Beschl. v. 20.6.2012 – IV ZB 18/11, NJW-RR 2012, 1269 Rn. 14 m.w.N.). Geschieht dies nicht, geht die nachfolgende Fristversäumnis nicht zu Lasten des Rechtsuchenden; das Verschulden des Prozessbevollmächtigten wirkt sich dann nicht mehr aus (Senat, Beschl. v. 11.12.2015 – V ZB 103/14, WuM 2016, 187 Rn. 10 m.w.N.).

[19] bb) Diese Grundsätze gelten auch, wenn – wie hier – die Berufungsschrift über das EGVP als PDF-Dokument eingeht, ohne mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen zu sein. Ist eine nicht auf dem sicheren Übermittlungsweg bei Gericht eingereichte Berufung nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, ist das Berufungsgericht – entsprechend den Grundsätzen über das Fehlen der Unterschrift – lediglich im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs verpflichtet, die Partei darauf hinzuweisen und ihr ggf. Gelegenheit zu geben, den Fehler vor Ablauf der Berufungsfrist zu beheben. Eine generelle Verpflichtung des Gerichts, die Formalien des als elektronisches Dokument eingereichten Schriftsatzes sofort zu prüfen, besteht nicht (vgl. BAGE 171, 28 Rn. 39). § 130a VI ZPO gilt für Signaturfehler nicht.

[20] (1) Nach § 130a VI 1 ZPO ist dann, wenn ein elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet ist, dies dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs unverzüglich mitzuteilen. Der Absender soll damit die Gelegenheit erhalten, nach Erhalt der Fehlermeldung unverzüglich ein technisch lesbares Dokument einzureichen und glaubhaft zu machen, dass das bearbeitungsfähige Dokument

und das zuerst eingereichte Dokument inhaltlich übereinstimmen, damit das Dokument als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen gilt (§ 130a VI 2 ZPO).

[21] (2) § 130a VI ZPO bezieht sich nur auf elektronische Dokumente, die die unmittelbar im Gesetz vorgesehenen Formvoraussetzungen erfüllen, also entweder mit qualifizierter Signatur oder mit einfacher Signatur auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wurden. Nicht erfasst sind elektronische Dokumente ohne qualifizierte elektronische Signatur, die ohne eine sichere Anmeldung des Absenders an das Gericht gesandt worden sind. § 130a VI 2 ZPO erfasst nur den Irrtum über die in der Verordnung gem. Abs. 2 niedergelegten technischen Rahmenbedingungen, nicht jedoch den Verstoß gegen die Mindestanforderungen in § 130a III ZPO, da eine Heilung nicht möglich ist, wenn Authentizität und Integrität des elektronischen Dokuments nicht hinreichend gesichert sind (zum Ganzen vgl. BT-Drs. 17/12634, 26 f.).

[22] cc) Gemessen daran geht die Fristversäumnis zu Lasten des Bekl.

[23] (1) Da die Berufungsschrift erst am 12.1.2022 um 15:57 Uhr vor der am übernächsten Tag (14.1.2022) abgelaufenen Berufungsfrist übermittelt wurde, war im gewöhnlichen Geschäftsgang nicht zu erwarten, dass der (stellvertretende) Vorsitzende des Berufungsgerichts den Signaturfehler noch vor Ablauf der Frist hätte bemerken und auf ihn hinweisen können (vgl. BGH, Beschl. v. 30.3.2022 – XII ZB 311/21, NJW 2022, 2415 Rn. 21).

[24] (2) Ohne Erfolg macht die Rechtsbeschwerde geltend, der Signaturfehler sei bereits für den zuständigen Geschäftsstellenbeamten bei dem Berufungsgericht im Rahmen der ohnehin durchzuführenden Prüfung des Dateiformats nach § 130a VI ZPO leicht erkennbar gewesen. Auf eine mögliche Erkennbarkeit des Signaturfehlers für die Geschäftsstelle kommt es nicht an, weil sich die nach § 130a VI ZPO vorzunehmende Prüfung nur auf das elektronische Dokument und nicht auch auf den über dessen Einreichung erstellten Transfervermerk bezieht (vgl. oben Rn. 21). Ob die Mindestanforderungen des § 130a III ZPO gewahrt sind, ist vielmehr Gegenstand der Zulässigkeitsprüfung gem. § 522 I 1 ZPO; diese ist von dem Berufungsgericht vorzunehmen. Soweit der Senat für die leichte Erkennbarkeit eines Fehlers bei der Rechtsmittelteleinlegung, solange die Akte dem Richter im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht vorgelegen hat, auf den Wissensstand des zuständigen Geschäftsstellenbeamten abgestellt hat, betraf dies die „ohne Weiteres“ bzw. „leicht erkennbare“ Unzuständigkeit des irrtümlich angerufenen Rechtsmittelgerichts (vgl. Senat, Beschl. v. 11.12.2015 – V ZB 103/14, WuM 2016, 187 Rn. 10 m.w.N.). Darum geht es hier nicht, sondern um die gesetzliche Form und Frist der Berufungseinlegung, deren Prüfung dem Berufungsgericht und nicht der Geschäftsstelle obliegt.

HINWEISE DER REDAKTION:

Bei der Signierung eines ein Rechtsmittel oder eine Rechtsmittelbegründung enthaltenden fristwahren den elektronischen Dokuments gehört es zu den nicht auf das Büropersonal übertragbaren Pflichten eines Rechtsanwalts, das zu signierende Dokument zuvor selbst sorgfältig auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen (vgl. BGH, Beschl. v. 8.2.2022 – VI ZB 78/21).

ÜBERMITTLUNG EINER BESCHWERDE IN EINEM FAMFG-VERFAHREN

FamFG §§ 14b I 1, 64 II 1

Wird eine Beschwerde nach § 64 II 1 FamFG von einem Rechtsanwalt schriftlich eingelegt, ist die Beschwerdeschrift nach § 14b I 1 FamFG als elektronisches Dokument zu übermitteln.

BGH, Beschl. v. 7.12.2022 – XII ZB 200/22

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Dass ein Rechtsanwalt zwingend den elektronischen Rechtsverkehr nutzen muss, wird auch nicht durch den Umstand eingeschränkt, dass nichtanwaltliche Dritte die Möglichkeit haben, eine Beschwerde nach § 64 II 1 Alt. 2 FamFG zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen.

AKTIVE NUTZUNGSPFLICHT BEI DEN ANWALTSGERICHTEN

BRAO § 112c I; VwGO §§ 55d, 67 IV

* 1. Auch in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen sind vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen durch einen Rechtsanwalt als elektronisches Dokument zu übermitteln.

* 2. Das elektronische Dokument ist entweder mit einer qualifizierten Signatur der verantwortenden Person zu versehen oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg einzureichen.

* 3. Vor dem Anwaltsgerichtshof besteht gem. § 112c I 2 BRAO i.V.m. § 67 IV VwGO Anwaltszwang.

* 4. Wird ein Rechtsanwalt in eigener Sache gerichtlich tätig, besteht für ihn die Pflicht zur elektronischen Einreichung von Schriftsätzen jedenfalls dann, wenn er explizit als Rechtsanwalt auftritt.

Schleswig-Holsteinischer AGH, Urt. v. 19.12.2022 – 1 AGH 3/22

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Bereits das VG Berlin (BRAK-Mitt. 2022, 236) hat betont, dass auch ein sich selbst vertretender Rechtsanwalt als Anwalt zu behandeln sei, da die Personenverschiedenheit von Anwalt und Mandant kein kennzeichnendes Merkmal einer anwaltlichen Tätigkeit sei. Ausführlich zum Umfang der Nutzungspflicht *Nitschke*, BRAK-Mitt. 2023, 74, 75 f. (in diesem Heft).

NOTARRECHT

FEHLERHAFT BESETZUNG DER AUFGABENKOMMISSION

BNotO § 7g IV; NotFV § 3 I, II

1. (...)

2. Eine möglicherweise fehlerhafte Besetzung des Verwaltungsrats oder der Aufgabenkommission haben keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit des Prüfungsverfahrens der notariellen Fachprüfung (Anschluss an und Fortführung von OVG Lüneburg, Beschl. v. 19.12.2019 – 2 ME 634/19).

* 3. Im Prüfungsverfahren führt ein Verfahrensfehler grundsätzlich nur dann zur Aufhebung der Prüfungsentscheidung, wenn er wesentlich ist und somit ein Einfluss auf das Prüfungsergebnis nicht ausgeschlossen werden kann. Mit Blick auf die Aufgabenvielfalt des Verfahrensrechts muss überdies ein Rechtswidrigkeitszusammenhang zwischen dem

Verfahrensfehler und der geltend gemachten Rechtsverletzung bestehen, der nur dann anzunehmen ist, wenn im Gefüge der Verfahrenshandlungen gerade die einschlägige Verfahrensbestimmung eine Schutzaufgabe für die materielle-rechtliche Position des Klägers hat.

BGH, Beschl. v. 14.11.2022 – NotZ (Brg) 2/22

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Sollen Prüfungsleistungen eines Kandidaten einer erneuten Bewertung unterzogen werden, sind die Gründe eines rechtskräftigen prüfungsrechtlichen Bescheidungsurteils dafür maßgeblich, in welchem Umfang die Prüfungsbehörde eine Neubewertung zu veranlassen hat und welche Rechtsauffassung dabei zugrunde zu legen ist. Die Beibehaltung einer Note trotz Rücknahme eines Korrekturmangels ist als solches nicht zu beanstanden (vgl. BGH, BRAK-Mitt. 2022, 284).

RECHTSWEG BEI RECHTSSTREITIGKEITEN ÜBER MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES NOTARS

BNotO §§ 92 I Nr. 1, 111; GWG §§ 17a III und IV, 50 Nr. 5, 51 III, 52 I

Rechtsstreitigkeiten über Mitwirkungspflichten eines Notars gegenüber der Dienstaufsicht anlässlich der Prüfung der Erfüllung von Pflichten nach dem Geldwäschegesetz werden von der abdrängenden Sonderzuweisung gem. § 111 BNotO erfasst. Zur Entscheidung sind die bei den Oberlandesge-

richten und dem Bundesgerichtshof eingerichteten – sachnäheren – Notarsenate berufen.

BGH, Beschl. v. 14.11.2022 – NotZ 1/22

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Die Abgrenzung von Streitigkeiten aus dem Bereich des Notarrechts zu anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten richtet sich nach dem Rechtsschutzziel des rechtsschutzsuchenden Beteiligten (vgl. etwa BGH, Beschl. v. 26.10.2009 – NotZ 19/08).

SONSTIGES

BEFANGENHEIT EINER ANWÄLTIN ALS RICHTERIN AM VERFASSUNGSGERICHTSHOF

BRAO § 1; BWVerfGH §§ 9 I, 12 I, II, III, 57 III, BWGlÜG § 51 V 5

* 1. Auch wenn für die rechtliche Bewertung von Verfahren, in denen eine Rechtsanwaltskanzlei mandatiert ist, der ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofs (VerfGH) hauptamtlich als Partnerin angehört, mitunter Rechtsfragen eine Rolle spielen, die Gegenstand eines anderen verfassungsgerichtlichen Verfahrens sind, ist der Umstand der Kanzleizugehörigkeit für sich genommen nicht geeignet, in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren Zweifel an der Unvoreingenommenheit des Mitglieds hervorzurufen, sofern die von der Kanzlei geführten Verfahren nicht beim VerfGH anhängig sind und das Mitglied des Gerichts mit deren Bearbeitung nicht befasst ist.

* 2. Grundsätzlich sind aber Konstellationen denkbar, in denen die Mitwirkung von Rechtsanwälten als Mitglieder des VerfGH anders zu bewerten sein kann. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn sich eine Kanzlei auf bestimmte Fall- und Interessengruppen spezialisiert hat und dabei erkennbar ein besonderes wirtschaftliches Interesse an der gerichtlichen Bestätigung ihrer im Parallelverfahren vertretenen Rechtsauffassung hat.

VerfGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 21.11.2022 – 1 VB 98/19

AUS DEN GRÜNDEN:

I.1. Die Beschwerdeführerin betrieb in X ursprünglich zwei Spielhallen. Mit ihrer Verfassungsbeschwerde beanstandet sie zwei gerichtliche Entscheidungen in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes. Sie erstrebte vor den Verwaltungsgerichten Eilrechtsschutz gegen eine sofort vollziehbare Schließungsanordnung der Stadt X. Zuvor hatte die Stadt die Anträge der Beschwerdeführerin auf Erteilung glücksspielrechtlicher (Härtefall-)Er-

laubnisse abgelehnt. Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 14 I, 12 I und 3 I GG, jeweils i.V.m. Art. 2 I LV sowie aus Art. 67 I LV durch die angegriffenen Gerichtsentscheidungen.

Der Stadt X wurde als Begünstigte der angegriffenen gerichtlichen Entscheidungen Gelegenheit zur Stellungnahme zur vorliegenden Verfassungsbeschwerde gegeben. Davon machte sie mit Schriftsatz v. 2.5.2022 nach erfolgter Akteneinsicht Gebrauch.

2. Mit Schreiben v. 6.11.2022 teilte Richterin F. dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs mit, die Kanzlei, deren Partnerin sie neben zwei weiteren Partnern und einem angestellten Rechtsanwalt sei, vertrete zwei Städte und zwei Spielhallenbetreiber in glücksspielrechtlichen Angelegenheiten. Alleiniger Sachbearbeiter in diesen Mandaten sei ein anderer Partner der Sozietät. Sie selbst sei in die Verfahren in keiner Weise einbezogen; ihr Tätigkeitsschwerpunkt liege im Umweltrecht. Ihre Kanzlei agiere nicht schwerpunktmäßig im Glücksspielrecht. Nach Mitteilung des zuständigen Partners spiele in den Mandaten die Auslegung des § 51 V 5 LGlÜG (sog. Zäsur-Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg) in Bezug auf Mitbewerber eine Rolle. Gründe, die die Besorgnis der Befangenen begründen könnten, sehe sie in ihrer Person nicht.

Das Schreiben wurde der Beschwerdeführerin, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus sowie dem Ministerium der Justiz und für Migration mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt. Die Stadt X sowie die Betreiberin einer Konkurrenzspielhalle wurden nachrichtlich informiert.

3. Die Beschwerdeführerin teilte mit, keine Bedenken gegen die Mitwirkung der Richterin zu haben.

4. Mit Schriftsatz v. 15.11.2022 nahm die Stadt X zum Schreiben v. 6.11.2022 Stellung. Mit ihrer Erklärung knüpfte Richterin F. an die Praxis des BVerfG an, wonach über den Wortlaut von § 19 III BVerfGG hinaus Richter, die sich für nicht befangen hielten, aber aufgekommene

oder potentielle Zweifel an ihrer Unvoreingenommenheit frühzeitig ausgeräumt sehen wollten, den Sachverhalt, der derartige Zweifel begründen könnte, dem zur Entscheidung in der Sache berufenen Spruchkörper zur Überprüfung vorlegten.

Die dienstliche Erklärung begründe die Besorgnis der Befangenheit. Richterin F sei namensgebende Partnerin der Sozietät, der sie angehöre. Die Kanzlei sei ausweislich der dienstlichen Erklärung von mindestens zwei Spielhallenbetreibern mandatiert. In den Verwaltungsrechtsstreiten spiele die sog. Zäsur-Rechtsprechung zu § 51 V 5 LGlÜG eine Rolle. Ähnlich wie bei hochrangigen Beamten einer Behörde liege auch hier die Annahme nahe, dass sich eine anwaltliche Partnerin in besonderem Maße mit ihrer Sozietät sowie den dort bearbeiteten Mandaten identifiziere. Dies gelte umso mehr, als den üblichen Gepflogenheiten folgend nicht nur der das Mandat bearbeitende Rechtsanwalt, sondern die gesamte Sozietät und damit auch Richterin F mandatiert sein dürfte. Da maßgeblich die Perspektive eines mit den kanzleiinternen Organisationsfragen nicht vertrauten Beteiligten sei, komme es nicht auf den konkreten Zuschnitt der anwaltlichen Tätigkeit sowie die Frage an, welcher Rechtsanwalt die fraglichen Mandate verantwortlich bearbeite.

II. Entgegen dem Verständnis der Stadt X ist der Hinweis von Frau F nicht als Selbstanzeige zu verstehen.

Eine solche bedeutet nach § 12 III BWVerfGHG, dass ein Richter sich für befangen erklärt. Dies ist hier ausdrücklich nicht erfolgt. Der diesbezügliche Hinweis der Stadt X auf die Praxis des BVerfG, wonach eine Selbstablehnung schon dann vorliegt, wenn ein Richter Umstände anzeigt, die Anlass geben, über seine Befangenheit zu entscheiden, ohne dass er sich selbst für befangen hält (vgl. z.B. BVerfGE 152, 332 = NJW 2020, 1577 Rn. 5 m.w.N.), geht fehl. Das Schreiben der Richterin F zielt ersichtlich nicht darauf, eine Entscheidung des Plenums nach § 12 II und III VerfGHG herbeiführen zu wollen. Da die Stadt X aber das Vorliegen einer Befangenheit in ihrem Schriftsatz ausdrücklich bejaht, liegt es hier nahe, diesen trotz Fehlens eines ausdrücklich formulierten Antrags als einen solchen zu verstehen.

Über das so verstandene Ablehnungsgesuch gegen Richterin F entscheidet der VerfGH gem. § 12 II 1 BWVerfGHG und § 11 S. 1 und 2 BWVerfGHGO ohne Mitwirkung der Betroffenen. An deren Stelle tritt deren Vertreterin (§ 10 I BWVerfGHGO). Dies gilt grundsätzlich auch für eine Entscheidung über die Zulässigkeit des Ablehnungsgesuchs (zur Zuständigkeitsregelung im Zivilprozess vgl. *Zöller/Vollkommer*, ZPO, 34. Aufl. 2022, § 45 ZPO Rn. 1).

III. Dahingestellt bleiben kann, ob das Ablehnungsgesuch zulässig ist. Die Stadt X dürfte unter Zugrundelegung der §§ 12 I 1, 9 I BWVerfGHG nicht ablehnungsberechtigt sein.

Nach § 12 I 1 BWVerfGHG kann ein Prozessbeteiligter einen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit oder weil er von der Ausübung des Richteramts kraft Geset-

zes ausgeschlossen ist, ablehnen. Beteiligte sind nach § 9 I BWVerfGHG Antragsteller oder Antragsgegner oder Beigetretene.

Die Stadt X ist im vorliegenden Verfahren als Begünstigte des Ausgangsverfahrens äußerungsberechtigt (§ 57 III BWVerfGHG). Nicht damit gleichzusetzen dürfte jedoch deren Beteiligtenstellung sein. Denn als nach § 57 III BWVerfGHG Äußerungsberechtigte kann die Stadt X dem Verfahren gem. § 57 V BWVerfGHG nicht beitreten; von der Möglichkeit eines Beitritts sind die als Begünstigte des Ausgangsverfahrens Äußerungsberechtigten – im Gegensatz zu den nach § 57 I, II und IV BWVerfGHG Genannten – ausgenommen (vgl. zur ähnlichen Situation am BVerfG *Barczak/Kliegel* BVerfGG, 2018, BVerfGG § 19 Rn. 7; *Lenz/Hansel* BVerfGG, 3. Aufl. 2020, BVerfGG § 19 Rn. 5, jew. m.w.N.).

IV. Der Antrag ist jedenfalls unbegründet. Der von Richterin F mit Schreiben v. 6.11.2022 mitgeteilte Sachverhalt begründet keine Besorgnis der Befangenheit.

1. Die Besorgnis der Befangenheit eines Richters des VerfGH nach § 12 BWVerfGHG setzt einen Grund voraus, der aus Sicht eines verständigen Dritten geeignet ist, Zweifel an seiner Unvoreingenommenheit zu rechtfertigen (VerfGH BW, NVwZ-RR 2018, 133 Rn. 14 f.). Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Richter tatsächlich parteilich oder befangen ist oder sich selbst für befangen hält. Entscheidend ist allein, ob bei vernünftiger Würdigung Anlass besteht, an der Unvoreingenommenheit zu zweifeln (VerfGH BW 27.9.2021 – 1 VB 85/17, BeckRS 2021, 31474 Rn. 8 und NVwZ-RR 2019, 625 Rn. 13 = NJW 2019, 2080 Ls.).

Eine Besorgnis der Befangenheit kann nicht aus den allgemeinen Gründen abgeleitet werden, die nach der ausdrücklichen Regelung in § 11 II und III BWVerfGHG nicht zum Ausschluss von der Ausübung des Richteramts führen. Nach § 11 II BWVerfGHG ist ein Richter des VerfGH nicht mit der Folge eines Ausschlusses von der Ausübung seines Richteramts am Verfahren i.S.d. § 11 I Nr. 1 BWVerfGHG „beteiligt“, wenn er wegen seines Berufs oder aus einem ähnlich allgemeinen Grunde am Ausgang des Verfahrens interessiert ist. Erforderlich für die Besorgnis der Befangenheit ist eine Beziehung zum Gegenstand der Verfassungsbeschwerde, die über eine solche allgemeine, in der Regel keine Besorgnis der Befangenheit auslösende „Beteiligung“ hinausgeht (vgl. VerfGH BW 27.9.2021 – 1 VB 85/17, BeckRS 2021, 31474 Rn. 10). Die enge Auslegung der Ausschlussgründe des § 11 I BWVerfGHG darf nicht durch eine zu weite Lesart des § 12 I BWVerfGHG ausgehebelt werden.

Zwar ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Richter des VerfGH über jene innere Unabhängigkeit und Distanz verfügen, die sie befähigen, in Unvoreingenommenheit und Objektivität zu entscheiden. Bei den Vorschriften über die Besorgnis der Befangenheit geht es aber auch darum, bereits den „bösen“ Schein einer

enge Auslegung der Ausschlussgründe

des VerfGH über jene innere Unabhängigkeit und Distanz verfügen, die sie befähigen, in Unvoreingenommenheit und Objektivität zu entscheiden. Bei den Vorschriften über die Besorgnis der Befangenheit geht es aber auch darum, bereits den „bösen“ Schein einer

möglicherweise fehlenden Unvoreingenommenheit zu vermeiden (vgl. VerFGH BW 27.9.2021 – 1 VB 85/17, BeckRS 2021, 31474 Rn. 9 und NVwZ-RR 2018, 133 Rn. 15).

Eine Besonderheit des VerFGH besteht dabei darin, dass seine Richter ehrenamtlich tätig sind. Dies eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit, dass gerade ihre hauptberufliche Tätigkeit in Anbetracht der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls Anlass zu Zweifeln an der Unvoreingenommenheit gibt (vgl. VerFGH BW, NVwZ-RR 2019, 625 Rn. 15 = NJW 2019, 2080 Ls.).

2. Bei Anwendung dieser Vorgaben ist die Tatsache, dass ein Partner der Sozietät, der Richterin F angehört, insgesamt vier Mandate aus dem Bereich des Spielhallenrechts betreut, nicht geeignet, Zweifel an der Unvoreingenommenheit der Richterin zu begründen.

Auch wenn für die rechtliche Bewertung von Verfahren, in denen eine Rechtsanwaltskanzlei mandatiert ist, der ein Mitglied des VerFGH hauptamtlich als Partnerin angehört, mitunter Rechtsfragen eine Rolle spielen, die Gegenstand eines anderen verfassungsgerichtlichen Verfahrens sind, ist der Umstand der Kanzleizugehörigkeit für sich genommen nicht geeignet, in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren Zweifel an der Unvoreingenommenheit des Mitglieds hervorzurufen, sofern die von der Kanzlei geführten Verfahren nicht beim VerFGH anhängig sind und das Mitglied des Gerichts mit deren Bearbeitung nicht befasst ist.

So liegt die Situation hier: Richterin F befindet sich zwar aufgrund der gemeinsamen Kanzleizugehörigkeit in einem beruflichen Näherverhältnis zu ihrem Kollegen und den von ihm betreuten Mandaten. Verdeutlicht wird dies durch den Umstand, dass üblicherweise eine Mandatierung der Sozietät insgesamt, nicht einzelner Rechtsanwälte erfolgt. Eine über diese nur allgemeine Beziehung zum Gegenstand der Verfassungsbeschwerde hinausgehende „Beteiligung“ der Richterin ist jedoch nicht ersichtlich.

Der Kanzleikollege der Richterin F ist hier weder im Verfassungsbeschwerdeverfahren selbst mandatiert (was im Verfahren 1 VB 85/17 zu einer begründeten Selbstablehnung führte, vgl. VerFGH BW 27.9.2021 – 1 VB 85/17, BeckRS 2021, 31474) noch war er in das zugrunde liegende fachgerichtliche einstweilige Rechtsschutzverfahren involviert. Die von ihm betreuten Mandate stehen auch in keinem sonstigen sachlichen Zusammenhang mit der vorliegenden Verfassungsbeschwerde.

Richterin F wurde nach eigener Aussage bislang in keiner Weise in die Verfahren ihres Kollegen einbezogen.

keine Involvierung

Sie selbst betreue keine Mandate aus dem Glücksspielbereich; die Sozietät sei auch nicht schwerpunktmäßig auf diesem Gebiet tätig. Es liegt damit eine bloße Befassung mit Rechtsfragen vergleichbarer Art – hier der sog. Zäsur-Rechtspre-

chung zu § 51 V 5 BWLGliUG – durch von einem Sozius betreute Mandate vor; diese allenfalls mittelbare Betroffenheit reicht für sich genommen nicht aus, um von einer konkreten Nähe zum vorliegenden Verfahren auszugehen, die über eine Beteiligung allgemeiner Art hinausgeht.

Entgegen der Auffassung der Stadt X ist auch keine Parallele zur begründeten Selbstablehnung einer als Abteilungsleiterin im Justizministerium tätigen Richterin in einem früheren Verfassungsbeschwerdeverfahren gegeben. Dort stellte das Gericht entscheidend auf die Position der Richterin als hervorgehobene Führungskraft sowie auf die Betroffenheit des Geschäftsbereichs der Behörde durch die Rechtsfragen der Verfassungsbeschwerde ab (vgl. VerFGH BW, NVwZ-RR 2019, 625 Rn. 22 = NJW 2019, 2080 Ls.). Die hier vorliegende Konstellation ist jedoch anders gelagert.

Eine Rechtsanwaltssozietät ist nicht mit einem Ministerium des Landes vergleichbar. Dieses ist Teil der Landesregierung und damit der Staatsgewalt des Landes, gegen die sich Verfassungsbeschwerden richten. Daher kann sich bei der Mitwirkung eines hochrangigen Beamten eines Ministeriums als Mitglied des VerFGH die Problematik stellen, dass das betroffene Land in dessen Person gleichsam „auf der Richterbank“ sitzen würde (vgl. VerFGH BW, NVwZ-RR 2019, 625 Rn. 24 = NJW 2019, 2080 Ls.). Dies ist bei Rechtsanwaltssozietäten von vornherein nicht der Fall, sofern sie nicht – anders als vorliegend – in einem konkret anhängigen verfassungsgerichtlichen Verfahren mandatiert sind.

Im Übrigen kann bei Rechtsanwälten, anders als bei hochrangigen Ministerialbeamten, auch nicht die abstrakte Vermutung nachvollzogen werden, sie identifizierten sich in solchem Maße mit den Interessen aller Mandanten ihrer Kanzlei, dass die Besorgnis bestünde, sie würden ihre verfassungsrichterliche Tätigkeit in sachfremder Weise ausrichten. Insbesondere besteht kein behördentypisches Hierarchie- oder Weisungsverhältnis, das aus Sicht von Außenstehenden befürchten ließe, dass Mandate der Kanzlei automatisch zur „eigenen Sache“ aller Partner würden. Hinzu kommt, dass die hier zu entscheidenden Rechtsfragen nur einzelne rechtliche Aspekte in den Mandaten des Kollegen betreffen und damit nicht ersichtlich ist, dass diese von besonderer Bedeutung sein könnten. Rechtsanwälte vertreten zwar die Interessen ihrer Mandanten, allerdings als unabhängige Organe der Rechtspflege (§ 1 BRAO). Ihre Aufgabe ist gerade auch die zutreffende rechtliche Beratung, die bei noch ungeklärten und streitigen Rechtsfragen den Hinweis auf die Möglichkeit einer für den jeweiligen Mandanten ungünstigen Klärung umfasst. Daher kann nicht angenommen werden, dass in solchen Fällen der für den Mandanten ungünstige Ausgang eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens einen wesentlichen Nachteil auch für dessen bevollmächtigten Rechtsanwalt darstellt, erst recht nicht für Kanzleikollegen, die zwar ebenfalls bevollmächtigt, aber in die Bearbeitung des Mandats tatsächlich nicht eingebunden sind.

Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass sich die Klärung streitiger Rechtsfragen nicht immer in derselben Weise auf bestimmte Mandantengruppen auswirkt, sondern jeweils nach der konkreten Verfahrenskonstellation unterschiedliche Folgen haben kann. So kann sich etwa die hier in Rede stehende sog. Zäsur-Rechtsprechung des VGH Mannheim zulasten derjenigen Spielhallenbetreiber auswirken, die ihren Vertrauensschutz verlieren, aber deren verbleibende Konkurrenten dadurch gerade begünstigen. Und selbst wenn die aktuelle Interessenlage der Mandantschaft einer Kanzlei homogen sein sollte, kann sich das durch neue Mandate jederzeit ändern. Auch angesichts der Vielzahl unterschiedlicher Mandate, die von Rechtsanwälten typischerweise bearbeitet werden, ist daher in der Regel die Annahme fernliegend, dass sich die verfassungsrichterliche Tätigkeit eines Rechtsanwalts an dem Interesse einer geringen Anzahl von Mandaten, die zufälligerweise gerade von Kollegen wahrgenommen werden, ausrichten könnte.

Die Annahme einer Besorgnis der Befangenheit in einem Fall wie dem vorliegenden führte im Übrigen zu einer der Arbeitswirklichkeit einer Rechtsanwaltssozietät nicht entsprechenden Konsequenz, dass sich ein Richter, der hauptberuflich Mitglied einer solchen Sozietät ist, regelmäßig sowohl über möglicherweise relevante Rechtsfragen in allen Plenarverfahren des VerfGH als auch über den konkreten Inhalt aller Mandate seines Hauses auf dem Laufenden halten müsste.

Es sind zwar durchaus Konstellationen denkbar, in denen die Mitwirkung von Rechtsanwälten als Mitglieder des VerfGH anders zu bewerten sein könnte; möglicherweise wäre das

Befangenheit grundsätzlich denkbar

etwa der Fall, wenn ihre Kanzlei sich auf bestimmte Fall- und Interessengruppen spezialisiert hat und dabei erkennbar ein besonderes wirtschaftliches Interesse an der gerichtlichen Bestätigung ihrer in Parallelverfahren vertretenen Rechtsauffassung hat. Eine solche Konstellation ist hier aber nicht im Ansatz ersichtlich.

HINWEISE DER REDAKTION:

Ein Richter kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn sein Ehegatte als Rechtsanwalt in der Kanzlei tätig ist, die den Gegner vor diesem Richter vertritt. Die besondere berufliche Nähe einer anwaltlichen Ehefrau eines Richters zu dem Prozessbevollmächtigten des Gegners gibt einer Partei begründeten Anlass zur Sorge, dass es dadurch zu einer unzulässigen Einflussnahme auf den Richter kommen könnte (vgl. BGH, BRAK-Mitt. 2012, 192).

ANSPRUCH BEI NICHT MEHR AKTUELLEM BEITRAG AUF ANWALTLICHER HOMEPAGE

BGB §§ 823 I, 1004 I 2

* 1. **Informiert ein Rechtsanwalt auf seiner Internetseite über eine von ihm erwirkte einstweilige Verfügung, führt deren spätere Aufhebung nicht zu einem Unterlassungsanspruch, da die Tatsache nicht unwahr geworden ist.**

* 2. **In solchen Fällen kann aber ein Nachtragsanspruch in Betracht kommen. Bei einem Nachtragsanspruch handelt es sich um einen sog. verhaltenen Anspruch, dessen Fälligkeit erst eintritt, wenn ein Gläubiger den Anspruch geltend macht.**

OLG Frankfurt, *Urt. v. 19.1.2023 – 16 U 255/21*

AUS DEN GRÜNDEN:

I. Die Kl. wendet sich noch gegen fünf Äußerungen in dem von dem Bekl. verfassten und in einem Anwalts-Blog auf der Website seiner Kanzlei [www\(...\).de](http://www(...).de) eingestellten Beitrag mit der Überschrift „Einstweilige Verfügung gegen X AG erlassen; Zwangsmittel beantragt“, nachdem die dort berichtsgegenständliche einstweilige Verfügung auf den Widerspruch der hiesigen Kl. aufgehoben und die hiergegen eingelegte Berufung des Bekl. zurückgewiesen worden war.

Wegen des Sachverhalts und der erstinstanzlich gestellten Anträge wird gem. § 540 I ZPO auf die tatsächlichen Feststellungen des landgerichtlichen Urteils Bezug genommen.

Das LG hat mit dem angefochtenen Urteil unter Abweisung des Feststellungsantrags und der Widerklage den Bekl. verurteilt, es strafbewehrt zu unterlassen, zu behaupten,

a) das LG Stadt1 habe am 20.11.2020 eine einstweilige Verfügung gegen die X AG erlassen und/oder aufgrund der klaren Bewertung des Gerichts sei nicht davon auszugehen, dass sich die rechtliche Einschätzung nochmals ändern werde; und/oder

b) die X AG sei mit dieser Verfügung dazu verpflichtet worden, einen Negativeintrag der Y GbR (Rechtsanwaltskanzlei) zur Löschung zu bringen und/oder sie habe die weitere Verarbeitung dieser Daten zu unterlassen; und/oder

c) es sei davon auszugehen, dass die Löschung des unter Ziff. b) genannten Eintrags zeitnah vorgenommen werden müsse; und/oder

d) die X AG habe auf die einstweilige Verfügung des LG Stadt1 v. 20.11.2020 nicht reagiert; und/oder

e) das LG Stadt1 habe in dem Beschl. v. 20.11.2020 eine DSGVO-konforme Prüfung der Rechtslage und eine tatsächliche Interessenabwägung vorgenommen.

Hiergegen hat der Bekl. Berufung insoweit eingelegt, als er weiterhin seinen Antrag auf Abweisung der Klage verfolgt. Hinsichtlich des ersten Teils der Äußerung

lit. a) handele es sich um eine zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wahre Aussage, die auch weiterhin wahr bleibe. Die Berufung rügt, dass das LG zu Unrecht und entgegen der bisherigen Rechtsprechung eine Pflicht zur Aktualisierung statuieren. In diesem Zusammenhang verweist die Berufung auf das Urteil des LG Stadt3 zu Az. Anders als dort müsse sich der Bekl. vorliegend an dem Wahrheitsgehalt seiner Aussagen zum Veröffentlichungszeitpunkt am 30.12.2020 messen lassen und könne sich, gerade weil keine spätere Anpassung oder Aktualisierung des Beitrags erfolgt sei, auf die sog. Archivwirkung berufen. Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit sei im Rahmen der Abwägung von erheblicher Bedeutung, dass diese im Zeitpunkt ihrer erstmaligen Veröffentlichung zulässig gewesen sei, was das LG hier nicht hinreichend berücksichtige.

Die nicht erfolgte Aktualisierung begründe auch keine Gefahr der Irreführung des Lesers. So sei der Beitrag mit einem Veröffentlichungsdatum versehen, aus welchem der Leser den Stand der Veröffentlichung entnehmen könne. Darüber hinaus werde auch im Beitrag selbst extra noch einmal konkret ein Datum benannt („Bis zum heutigen Tag, dem 30.12.2020 (...“). Daher erkenne der Durchschnittsrezipient, dass der Beitrag nicht den aktuellen, sondern den Verfahrensstand zu dem angegebenen Zeitpunkt wiedergebe. Dieser nehme entgegen der Ansicht des LG auch nicht an, dass es bislang keinen Aktualisierungsbedarf gegeben habe.

Der von dem LG angenommene Aktualisierungsbedarf nur für Anwälte, welcher bei Kenntniserlangung von einer Veränderung der Sachlage gleichermaßen auch für Presseorgane gelten müsse, führe im Ergebnis zu einer erheblichen Arbeitsbelastung und greife übermäßig in die Rechte auf Presse- und Meinungsfreiheit wie auch in die Berufsausübungsfreiheit ein. Zudem stellten sich rechtliche Folgeprobleme hinsichtlich der Frage, ob und ggf. wann die Aktualisierungspflicht beginne.

Der Bekl. habe auch nicht durch sein Verhalten eine Aktualisierungspflicht begründet. Er habe in dem Beitrag nicht angegeben, weiter über den Verfahrensfortgang zu berichten und daher keine entsprechenden Erwartungen beim Leser angestoßen, dass er die Mitteilung aktualisieren werde, wenn sich etwas ändere.

Als Unternehmen stehe der Kl. auch kein Recht auf Vergessenwerden zu.

Nicht nachvollziehbar sei der Rekurs des LG auf lauterkeitsrechtliche Vorgaben, da solche schon nicht anwendbar seien. Im Übrigen habe er den Vorgang mit dessen Veröffentlichung am 30.12.2020 als abgeschlossen betrachten dürfen und dies auch getan.

Hinsichtlich der im zweiten Teil der Äußerung unter lit. a) von ihm vorgenommenen Bewertung sei der Bekl. damals davon ausgegangen, dass das LG Stadt1 seine Rechtsauffassung aus der Begründung der einstweiligen Verfügung gegen die hiesige Kl. beibehalte. Da diese Meinungsäußerung mit einem Datum verbunden sei, könne sie nicht nachträglich unzulässig werden.

Ebenso wenig bestehe ein Grund, warum der Bekl. die zum Veröffentlichungszeitpunkt wahre Tatsachenbehauptung unter lit. b) aktualisieren oder anpassen müsse.

Auch hinsichtlich der Einschätzung gem. lit. c) übersehe das LG, dass diese am 30.12.2020 erfolgt sei und seinerzeit eine Grundlage gehabt habe. Dafür, dass er diese Einschätzung über den 15.3.2021 vertreten habe oder habe vertreten wollen, ergäben sich keine Hinweise.

Die konkret geäußerte Behauptung unter lit. d) sei auch im Nachhinein nicht unwahr geworden, da der Widerspruch der Kl. gegen den Beschluss des LG Stadt1 auf den 18.1.2021 datiere. Die von dem LG angenommene Aktualisierungserwartung des Lesers trage nicht dem Umstand Rechnung, dass in dem Beitrag selbst auf das Datum hingewiesen werde, bis zu welchem keine Rückmeldung erfolgt sei, nämlich den 30.12.2020.

Für die Einschätzung gem. lit. e) habe es allen Grund gegeben, da er lediglich davon ausgegangen sei, dass das Gericht seine Entscheidung nach einer DSGVO-konformen Prüfung der Rechtslage vorgenommen habe. Eine solche und eine tatsächliche Interessenabwägung lägen sowohl dem Beschluss v. 20.11.2020 als auch dem Urteil v. 15.3.2021 zugrunde. Dass das Gericht letztlich zu einem abweichenden Endergebnis gelangt sei, ändere nichts daran, dass es in beiden Entscheidungen dieselben Rechtsnormen der DSGVO zugrunde gelegt und die vorgetragenen Aspekte in einer Interessenabwägung berücksichtigt habe. Im Übrigen ergäben sich auch keine Hinweise, dass er die hier am 30.12.2020 geäußerte Einschätzung mit Blick auf das Ergebnis des Gerichts über den 15.3.2021 vertrete.

Die Kl. verteidigt die angefochtene Entscheidung unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vorbringens. Der Bekl. habe es in der Folge trotz Kenntnis über maßgebliche Umstände, die sich zwischenzeitlich verändert hätten, rechtswidrig unterlassen, den Leser hierüber zu informieren. Die Verbreitung dieser insofern unwahren Tatsachen stellten einen massiven Eingriff in die persönlichkeitsrechtlichen Belange der Kl. dar. Denn die Information, dass sie wegen einer vermeintlich rechtswidrigen Datenverarbeitung gerichtlich verurteilt worden sei, impliziere ein Fehlverhalten und beeinträchtige damit zwangsläufig ihren guten Ruf, zumal hier ein Kontext berührt sei, der ihr Geschäftsmodell betreffe. Zutreffend lege das LG Rechtsanwältinnen wie dem Bekl. hinsichtlich der sachlichen Richtigkeit und Vollständigkeit von „Erfolgsmeldungen“ in Anwalts-Blogs besondere Sorgfaltspflichten auf. Danach treffe den Bekl. die Verpflichtung, seine „Erfolgsmeldung“ über ein von ihm zunächst erfolgreich gestaltetes Verfahren entsprechend anzupassen, wenn sich das Ergebnis des von ihm in Bezug genommenen Verfahrens maßgeblich ändere und insofern die Information des Beitrags nicht die Realität spiegele. Dies sei auch deshalb geboten, als es sich bei den Lesern um potentielle (Verbraucher-)Mandanten handele, die sich bei ihren Man-

datsentscheidungen gemeinhin von derartigen „Erfolgsmeldungen“ leiten ließen und insofern eine besondere Aktualitätserwartung hätten.

Zu Unrecht berufe sich der Bekl. auf ein sog. Archivprivileg der Presse. Anders als der Bekl. meine, handele es sich vorliegend schon nicht um einen sog. Archivbeitrag bzw. eine sog. Altmeldung. Der Bekl. habe am 30.12.2020 über ein anhängiges Gerichtsverfahren berichtet und den Beitrag unter der Rubrik „Aktuelle Artikel“ eingestellt. Auch habe er mit dem Beitrag beim Leser eine Aktualitätserwartung geschürt, da er dieses selbst betreue und damit über alle Informationen aus erster Hand verfüge, so dass aus Lesersicht zu Recht hohe Erwartungen an die Vollständigkeit und Aktualität des Beitrags bestünden. Der Leser, der sich ein zutreffendes Bild von dem Verfahren und den behandelten Rechtsfragen machen wolle, dürfe davon ausgehen, dass ihm der aktuelle und vollständige Sachstand mitgeteilt werde, zumal es im Schlusssatz des Beitrags heiße „(...) sodass abzuwarten bleibt, wie die Gegenseite auf den Beschluss reagieren wird“. Hierdurch vermittele der Bekl. dem Leser, dass er ihn unterrichten werde, sofern sich veränderte Umstände ergäben.

Das LG stütze seine Entscheidung auch nicht auf Wettbewerbsrecht; es erkenne aber, dass der streitgegenständliche Beitrag kein pressetypisches Erzeugnis sei, in dem eine Angelegenheit von öffentlichem Informationsinteresse erörtert werde, dieser vielmehr vornehmlich werblichen Charakter habe. Bei der Frage, ob dem Bekl. hier eine Aktualisierung bzw. Korrektur zumutbar gewesen sei, sei auch der Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes zu seinen Lasten einzustellen.

Auch sei es Anwälten, die regelmäßig über von ihnen geführte Verfahren berichteten, etwa durch Anbringung eines Hinweises zwanglos möglich, dem Leser zu vermitteln, dass die Beiträge lediglich den aktuellen Sachstand wiedergäben. Indem der Bekl. es unterlassen habe, seinen Beitrag nach Veränderung der Umstände entsprechend anzupassen, sei ab diesem Zeitpunkt zu seinen Lasten von dessen Unwahrheit bzw. Unvollständigkeit auszugehen.

Ferner weist die Kl. darauf hin, dass der Bekl. auch aus standesrechtlichen Gründen (§ 43a III BRAO) zur Einhaltung besonderer Sorgfaltspflichten angehalten gewesen sei. Der Beitrag sei spätestens ab dem 22.3.2021 unvollständig und damit unwahr gewesen. Dem Leser werde bewusst vorenthalten, dass das LG Stadt 1 den Sachverhalt längst diametral anders entschieden habe, als hier seitens des Bekl. mitgeteilt. Die Mitteilung dieses wesentlichen Umstands führe in den Augen des Lesers zu einer für die Kl. wesentlich günstigeren Beurteilung. Die Äußerungen seien somit auch wegen ihres bewusst unvollständigen Charakters unwahr und damit unzulässig.

Soweit den Äußerungen teils Wertungscharakter zukäme, entbehrten die zuletzt abrufbaren Äußerungen jeglicher tatsächlichen Grundlage.

II. Die Berufung des Bekl. ist zulässig, insbesondere frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 511, 517, 519 ZPO).

Sie hat auch in der Sache Erfolg.

Zu Unrecht hat das LG einen Anspruch der Kl. aus § 1004 I 2 BGB analog § 823 I BGB i.V.m. Art. 2 I, Art. 1 II GG auf Unterlassung der angegriffenen Äußerungen bejaht.

1. Der Kl. steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht zu.

a) Die unter lit. a) erster Satz, lit. b) und lit. d) angegriffenen Äußerungen über den Erlass der erwähnten einstweiligen Verfügung gegen die Kl., deren Tenor sowie die Reaktion der Kl. enthalten wahre Tatsachenbehauptungen. Wahre Tatsachenbehauptungen müssen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie für den Betroffenen nachteilig sind (BGH, Urt. v. 31.5.2022 – VI ZR 95/21 Rn. 19).

Der Ansicht des LG, der durchschnittliche Leser verstehe diese Äußerungen so, dass sie auch noch nach ihrer Veröffentlichung den Stand der Dinge zutreffend

wahre Tatsachenbehauptungen

zusammenfassten und es bislang mangels Änderung des Sachverhalts keinen Aktualisierungsbedarf gegeben habe, ist nicht zu folgen. Den angegriffenen Äußerungen ist nach den für die Ermittlung des Aussagegehaltes einer Äußerung maßgeblichen Grundsätzen (vgl. BGH, Urt. v. 26.1.2021 – VI ZR 437/19 – m.w.N.) im Kontext mit dem sonstigen Inhalt des Beitrags der Sinngehalt zu entnehmen, dass sie sich konkret auf den Verfahrensstand bis zum 30.12.2020 verhalten. Dieses Verständnis ergibt sich für den Leser zunächst aus der Angabe des Veröffentlichungsdatums unmittelbar unter der Artikelüberschrift. Entsprechend datieren sämtliche Umstände, über die der Beitrag den Leser informiert, zeitmäßig vor bzw. auf den 30.12.2020. Dass der 30.12.2020 die zeitliche Grenze des Beitrags markiert, verdeutlicht dem Leser insb. der unter lit. d) angegriffenen Äußerung vorangestellter Einschub „Bis zum heutigen Tag, dem 30.12.2020 (...)“. Im weiteren Verlauf erfährt der Leser, dass die Kl. zu dem Antrag auf Verhängung eines Zwangsgelds gegen sie Stellung nehmen könne und theoretisch auch noch die Möglichkeit habe, gegen die einstweilige Verfügung vorzugehen. Ebenso bringt das am Ende des Beitrags angeführte Zitat des Bekl. zum Ausdruck, dass das einstweilige Verfügungsverfahren noch nicht abgeschlossen sei und eine Reaktion der Kl. ausstehe. Damit erschließt sich dem Leser, dass der Beitrag nicht den nach dessen Veröffentlichung aktualisierten Stand des durch den Bekl. für seinen Mandanten eingeleiteten einstweiligen Verfügungsverfahrens gegen die Kl. wiedergibt und dessen endgültiger Ausgang letztlich von ihrem weiteren Verhalten abhängt. Dass ein solches durchaus noch im Raum steht, ersieht der Leser auch an dem ihm aufgezeigten Umstand, dass die Kl. den Eintrag trotz der ihr mit der einstweiligen Verfügung auferlegten Verpflichtung bis

her nicht gelöscht habe. Schließlich erkennt der Leser auch anhand der unter lit. a) zweiter Satz geäußerten Rechtsauffassung des Bekl., dass eine abweichende Entscheidung des LG Stadt1 zum Nachteil des von ihm vertretenen Mandanten bei einer erneuten Befassung nicht vollkommen ausgeschlossen ist.

Allein der Umstand, dass hier der Bekl. in dem Beitrag über ein von ihm selbst als Rechtsanwalt betreutes Verfahren berichtete, rechtfertigt angesichts der aufgezeigten zeitlichen Begrenzung nicht eine etwaige Aktualitätserwartung der Leser, dass sich an dem geschilderten anwaltlichen Erfolg zum Zeitpunkt des jeweiligen Abrufs nichts geändert habe.

b) Die im zweiten Satz der Äußerung lit. a) abgegebene Prognose des Bekl. versteht der Leser unter Berücksichtigung des Kontextes nicht als Ankündigung eines zukünftigen tatsächlichen Geschehens, nämlich die Bestätigung der einstweiligen Verfügung durch das LG Stadt1 für den Fall des Widerspruchs der Kl., sondern als Ergebnis einer rechtlichen Meinungsbildung des Bekl. zum Zeitpunkt der Veröffentlichung aufgrund der bisher vorgenommenen rechtlichen Würdigung durch das Gericht, die nicht mit dem Anspruch auf überprüfbare Richtigkeit ausgestattet ist, zumal der Beitrag auch für den Leser erkennbar macht, dass die Kl. sich in dem Verfahren bislang noch nicht geäußert hatte, mithin ihre Argumente von dem LG Stadt1 noch keine Berücksichtigung finden konnten. Damit hat das LG diesen Äußerungsteil zu Recht als Meinungsäußerung gewertet.

Im Streit über die Zulässigkeit dieser Meinungsäußerung genügt, es, dass der Bekl. in Anspruch genommene tatsächliche Bezugspunkte dargelegt, auf deren Basis er zu seiner Meinung gelangt ist. Dem hat der Bekl. genügt, da er diese erkennbar auf die rechtlichen Erwägungen des LG Stadt1 in seiner Beschlussverfügung zurückführt. Wie die Berufung zu Recht geltend macht, bietet der Beitrag auch keinerlei Anhalt für die Annahme, dass der Bekl. nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung, insb. im Lichte des weiteren Verfahrensverlaufs, an dieser Meinungsäußerung festhält. Damit gebührt dem Recht des Bekl. auf freie Meinungsäußerung gegenüber dem Unternehmenspersönlichkeitsrecht der Kl. der Vorrang.

c) Die unter lit. e) angegriffene Äußerung enthält zunächst eine Tatsachenbehauptung des Inhalts, dass der Bekl. sich wie zitiert geäußert hat. Deren Wahrheit steht zwischen den Parteien nicht im Streit. Soweit der Bekl. als Verfasser des Beitrags sein eigenes Zitat als Beleg anführt, macht er sich auch den Inhalt des von ihm verbreiteten Zitats zu eigen. Die darin geäußerte Rechtsauffassung, welche ausweislich des vorangehenden Satz ausdrücklich auf die Beschlussverfügung des LG Stadt1 bezogen ist, hat das LG zutreffend als Meinungsäußerung eingeordnet. Der Bekl. hat auch hinreichende objektive Anknüpfungspunkte für diese. Denn der in Bezug genommene Beschluss des LG Stadt1 v.

20.11.2020 (vgl. Anl. K6) ist mit Gründen versehen, die auf die maßgeblichen Vorschriften der DSGVO abstellen und eine Interessenabwägung vornehmen.

2. Das Unterlassungsbegehren der Kl. gegen das öffentlich zugängliche Vorhalten der angegriffenen Äußerungen rechtfertigt sich auch nicht aufgrund der zwischenzeitlich veränderten Sachlage durch die rechtskräftige Aufhebung der berichtsgegenständlichen Beschlussverfügung des LG Stadt1.

a) Allerdings wird die Zulässigkeit des weiteren Vorhaltens eines Berichts durch **weiteres Bereithalten** die ursprüngliche Zulässigkeit einer Veröffentlichung nicht abschließend bestimmt. Auch das fortdauernde Bereithalten ursprünglich rechtmäßig veröffentlichter Berichte und Äußerungen kann im Einzelfall unzulässig sein. Das weitere Bereithalten eines zunächst rechtmäßig veröffentlichten Berichts kann Persönlichkeitsrechte dann verletzen, wenn sich die beim Ursprungsbericht bekannte und zugrunde gelegte Sachlage nachträglich ändert und deshalb die Ursprungsmeldung als unwahr oder jedenfalls in einem anderen Licht erscheinen lässt. Im Fall solch nachträglicher Änderungen bedarf es einer erneuten Abwägung der im Zeitpunkt des jeweiligen Lösungsbegehrens bestehenden gegenläufigen grundrechtlich geschützten Interessen. Soweit nicht die ursprüngliche oder eine neuerliche Berichterstattung, sondern das öffentlich zugängliche Vorhalten eines Berichts, insb. in Presse-Archiven, in Rede steht, ist dessen Zulässigkeit anhand einer neuerlichen Abwägung der im Zeitpunkt des jeweiligen Lösungsbegehrens bestehenden gegenläufigen grundrechtlich geschützten Interessen zu beurteilen. Dabei ist die ursprüngliche Zulässigkeit eines Berichts allerdings ein wesentlicher Faktor, der ein gesteigertes berechtigtes Interesse von Presseorganen begründet, diese Berichterstattung ohne erneute Prüfung oder Änderung der Öffentlichkeit dauerhaft verfügbar zu halten. Denn in diesem Fall hat die Presse bei der ursprünglichen Veröffentlichung bereits die für sie geltenden Maßgaben beachtet und kann daher im Grundsatz verlangen, sich nicht erneut mit dem Bericht und seinem Gegenstand befassen zu müssen (BVerfG, Beschl. v. 7.7.2020 – 1 BvR 146/17 Rn. 10; BGH, Urt. v. 26.1.2021 – VI ZR 437/19 Rn. 29 m.w.N.). Bei der abwägenden Berücksichtigung der durch ein weiteres Vorhalten von Presseberichten berührten grundrechtlich geschützten Interessen ist i.S.v. Verhältnismäßigkeit und praktischer Konkordanz auch zu prüfen, ob unter Umständen auch ein klarstellender Nachtrag über den Ausgang rechtlich formalisierter Verfahren wie Disziplinarverfahren, strafrechtlicher Ermittlungs- oder Hauptsacheverfahren den Interessen des von der ursprünglichen Nachricht Betroffenen genügend Rechnung tragen, wenn die Voraussetzungen für einen solchen Nachtrag gegeben sind (vgl. BVerfG, a.a.O. Rn. 17).

b) Der Senat ist aufgrund einer nach diesen Maßstäben vorgenommenen Abwägung der Auffassung, dass die In-

teressen und geschützten Rechte der Kl. nicht derart überwiegen, dass es gerechtfertigt wäre, dem Bekl. künftig die Berichterstattung über die inzwischen aufgehobene Beschlussverfügung des LG Stadt1 v. 20.11.2020 zu untersagen. Ausreichend und verhältnismäßig wäre ein Nachtrag über den Fortgang des Verfahrens und die Aufhebung der Entscheidung, den die Kl., weil es sich insoweit um eine objektiv feststellbare Veränderung der Sachlage handelt, auch beanspruchen könnte.

aa) Allerdings kann sich der Bekl. nicht in gleichem Maße wie die Presse (vgl. BVerfG, Beschl. v. 28.4.1997 – 1 BvR 765/97 Rn. 16; Beschl. v. 2.5.2018

– 1 BvR 666/17 Rn. 20] darauf berufen, nicht verpflichtet zu sein, die Berichterstattung über ein einmal aufgegriffenes Thema bei neuen Entwicklungen fortzusetzen oder im Nachgang zu einer Berichterstattung neuerliche Nachforschungen über den weiteren Fortgang eines berichteten, noch nicht abgeschlossenen Sachverhalts anzustellen. Denn zum einen handelt es sich bei dem Beitrag nicht um einen journalistischen Bericht, sondern um einen kommerziell orientierten Blog, der sich vorrangig/in erster Linie zu Werbezwecken an gegenwärtige und potentielle Kunden des Bekl. wendet. Das weitere Bereithalten dient nicht, wie Online-Archive von Zeitungen, dazu, einen Beitrag im öffentlichen Informationsinteresse der Öffentlichkeit etwa zu Recherchezwecken dauerhaft verfügbar zu halten. Zum anderen ist es dem Bekl. bei der Zahl der von ihm vorgehaltenen Beiträge und vor allem angesichts des Umstands, dass er an dem Eilverfahren, über das er berichtete, selbst als Anwalt beteiligt war, durchaus zumutbar, die Berichterstattung aktuell zu halten. Der Presse wird angesichts der Vielzahl der von ihr veröffentlichten Berichte zugestanden, dass sie sich im Grundsatz nicht erneut mit vergangenen Berichterstattungsgegenständen befassen, insb. keine besonderen Nachrecherchebemühungen anstellen muss. Die Umstände, die diese Wertung rechtfertigen, sind bei dem Bekl. nicht gegeben.

Hinzu kommt ein geringerer Verbreitungsgrad des streitgegenständlichen Blogbeitrags als im Fall von Pressezeugnissen. Da sich die Meldung nicht in einem Presseorgan, sondern auf der Internetseite einer Anwaltskanzlei befindet, ist die Reichweite eher gering.

Mindernd zu würdigen ist auch, dass die Kl. die Möglichkeit hat, auf ihrer eigenen Internetseite zu dem Eilverfahren Stellung zu nehmen und über dessen Fortgang zu informieren.

bb) Ferner ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die der Kl. durch die weitere Bereithaltung des Beitrags über die gegen sie erlassene Beschlussverfügung des LG Stadt1 drohende Beeinträchtigung ihres Unternehmenspersönlichkeitsrechts erheblich weniger gravierend ist als beispielsweise im Fall einer überholten Berichterstattung über den Verdacht einer Straftat (zum Gesichtspunkt des Gewichts der drohenden Persönlichkeitsverletzung in diesem Zusammenhang vgl. etwa

BVerfG, Beschl. v. 7.7.2020 a.a.O. Rn. 11). Zwar mag es für den sozialen Geltungsanspruch der Kl. als Wirtschaftsunternehmen abträglich sein, wenn bekannt bleibt, dass jedenfalls ein erstinstanzliches Gericht sie zur Löschung eines in ihrer Datenbank enthaltenen Negativeintrags und zur Unterlassung der weiteren Verarbeitung dieser Daten verpflichtet hat mangels eines berechtigten Interesses hieran. Da andererseits der Leser erkennt, dass es sich nur um den Zwischenstand in einem noch nicht abgeschlossenen Verfahren handelt, ist diese drohende Einbuße des Ansehens der Kl. nicht sehr schwerwiegend. Selbst wenn an ihrem Ruf gleichwohl „etwas hängen“ bliebe, wäre davon allein das Unternehmenspersönlichkeitsrecht eines gewerblichen Unternehmens betroffen, welches in der Schwere nicht mit einem schweren moralischen Vorwurf gegen eine natürliche Person wie im Fall einer Straftat vergleichbar ist.

cc) Andererseits ist dem Bekl. ein Interesse an der Aufrechterhaltung der Altmeldung in seinem Blog zuzugestehen, mag dieses auch nicht gewichtig sein. Es besteht ein anerkennenswertes Interesse des Bekl., gegenwärtige und potentielle Kunden darüber zu informieren, dass ein Gericht zunächst zugunsten des von ihm als Anwalt vertretenen Mandanten entschieden hat. Auch nachdem die von ihm gegen die Kl. erwirkte Beschlussverfügung rechtskräftig aufgehoben wurde, ist ein schützenswertes Interesse des Bekl. anzuerkennen, die von ihm erwirkte und seiner Rechtsansicht folgenden und von ihm für rechtlich zutreffend gehaltene Ursprungsentscheidung des LG Stadt1 weiterhin in seinem Blog zu dokumentieren.

dd) Nach alldem stellt sich eine Löschung der angegriffenen Äußerungen über die Beschlussverfügung des LG Stadt1 wegen Änderung der Sachlage durch die

neue Verfahrensentwicklung als zu starker Eingriff in die Berufs- und Meinungsfreiheit des Bekl. dar. Dieser könnte nicht mehr auf diese Entscheidung als mögliche und einmal von einem (Unter-)Gericht vertretene Rechtsauffassung hinweisen. Hinzu tritt, dass die in den Äußerungen lit. a) Satz 2 und lit. e) geäußerte Meinung des Bekl. nur auf diese Beschlussverfügung bezogen sind und durch deren spätere Aufhebung nicht unzulässig werden. Demgegenüber kann dem Interesse der Kl., dass mit dem Beitrag allein über die erstinstanzlich für den Mandanten des Bekl. erfolgreiche Beschlussverfügung des LG nur „die halbe Wahrheit“ mitgeteilt wird, durch einen klarstellenden Nachtrag über die geänderte Sachlage in ausreichender Weise Rechnung getragen werden. Dabei handelt es sich um ein gegenüber der Löschung der angegriffenen Äußerungen milderes Mittel. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung eines solchen Nachtragsanspruchs als besondere Form der Folgenbeseitigung nach §§ 1004 I 2 analog 823 I BGB sind auch gegeben. Die Veränderung der Sachlage durch die Aufhebung der Beschlussverfügung v. 20.11.2020 des LG Stadt1 mit dessen Ur. v. 15.3.2021 und

die Zurückweisung der hiergegen durch den Bekl. eingelegten Berufung vom OLG Stadt2 mit Urtr. v. 28.7.2021 sind objektiv ohne Weiteres feststellbar.

Keiner abschließenden Entscheidung seitens des Senats bedarf die Frage, ob es sich bei dem Nachtragsanspruch gegenüber dem Unterlassungsbegehren der Kl. um ein aliud i.S.v. § 308 I ZPO oder lediglich um ein minus handelt, da es jedenfalls an dessen Fälligkeit fehlt. Bei dem Nachtragsanspruch handelt es sich um einen sog. verhaltenen Anspruch, dessen Fälligkeit erst eintritt, wenn der Gläubiger den Anspruch geltend macht, also die Leistung durch den Schuldner verlangt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 2.5.2018 a.a.O. Rn. 20 f.), d.h. der Bekl. als sich Äußernder musste nicht von sich aus einen klarstellenden Nachtrag in seinem Blogbeitrag aufnehmen. Mit einem entsprechenden Verlangen auf einen solchen Nachtrag ist die Kl. nicht an den Bekl. herangetreten. Vielmehr ist sie auf

dessen Angebot mit Emails Schreiben v. 1.4.2021, einen Nachtrag mit Hinweis auf die aktuelle Entscheidung des LG Stadt1 aufzunehmen (Anl. K17), nicht eingegangen, sondern hat weiterhin an dem in der Abmahnung geltend gemachten Unterlassungsanspruch festgehalten (vgl. E-Mailschreiben v. 6.4.2021, Anl. K18).

HINWEISE DER REDAKTION:

Hat ein Presseorgan unter Beachtung der Voraussetzungen einer zulässigen Verdachtsberichterstattung über den Verdacht einer Straftat berichtet, kann der Betroffene bei späterer Ausräumung des Verdachts und Fortwirken der Beeinträchtigung von dem Presseorgan nicht die Richtigstellung der ursprünglichen Berichterstattung, sondern nur die nachträgliche Mitteilung (Nachtrag) verlangen, dass nach Klärung des Sachverhalts der berichtete Verdacht nicht mehr aufrecht erhalten werde (BGH, Urtr. v. 18.11.2014 – VI ZR 76/14).

Sie können Tage nicht länger machen, aber effizienter.
Otto Schmidt online

Zivilrecht

Aktionsmodul

4
Wochen
gratis
nutzen!

Beherrschen Sie den Wettbewerb, indem Sie Ihren Output verbessern. Starke Inhalte und der **LAWLIFT-Vertragsgenerator** in einer schnellen Datenbank: die Kommentare *Zöller Zivilprozessrecht*, *Jennißen WEG* und *Schneider/Kurpat Streitwert Kommentar*, die Zeitschriften *MDR*, *MietRB*, *ArRB* und *FamRB*, *Erman BGB*: Topaktuelle Kommentierung zum Digitalen Schuldrecht §§ 327 bis 327u BGB und vieles mehr.



85 € pro Monat für 3 Nutzer
otto-schmidt.de/akr

ottoschmidt

Preisstand 1.1.2023 zzgl. MwSt.

Werden Sie europäischer Datenschutzexperte!

Certified Information Privacy Professional (Europe)

08. – 09.11.2023, Köln

Die Themen

- › **Perfekter Einstieg in das Datenschutzrecht**
- › **Interaktive Bearbeitung der prüfungsrelevanten Fragestellungen**
- › **Intensive Vorbereitung in einem professionellen Arbeitsumfeld**
- › **All-Inclusive-Paket: umfangreiche, digitale Kursunterlagen + Beispielfragen zur Prüfung + 2-jährige Mitgliedschaft im iapp-Netzwerk**
- › **Profitieren Sie von einem internationalen Netzwerk und weiterführenden Veranstaltungen**

Die Zielgruppe

Die Prüfungsvorbereitung richtet sich an Unternehmensjuristen, Rechtsanwälte sowie Mitarbeiter aus Unternehmen und der öffentlichen Verwaltung ohne datenschutzrechtliche Vorkenntnisse. Der Referent verfügt über große praktische Erfahrung und vermittelt den prüfungsrelevanten Stoff praxisnah und unter Bezug auf aktuelle Themen.

Das Training ist für alle geeignet, die sich in Unternehmen, bei Behörden oder in Kanzleien mit dem Datenschutz befassen und sich – insbesondere im EU-Kontext – fortbilden wollen.

Ihr Nutzen

Das Training dient der Vorbereitung für die Prüfung zum Certified Information Privacy Professional/Europe (CIPP/E). In der Teilnahmegebühr sind die Prüfungsgebühren, digitale Teilnehmerunterlagen (umfangreiches Kursmaterial zum Download), CIPP/E-Musterfragen und die 2-jährige Mitgliedschaft im weltweit größten Datenschutz-Netzwerk von iapp enthalten.

Der Referent

Dr. Christoph Bausewein, CIPP/E, CIPT, Rechtsanwalt, Assistant General Counsel, Data Protection & Policy, CrowdStrike, Frankfurt a. M., Vorstandsmitglied, Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V.

Jetzt hier anmelden

www.otto-schmidt.de/live
live@otto-schmidt.de | Fax: 0221 93738-969



Jura trifft Medizin in Otto Schmidt online

4
Wochen
gratis
nutzen!

Medizinrecht

Beratermodul

80 € pro Monat für 3 Nutzer



otto-schmidt.de/medizinr

Das Beratermodul Medizinrecht stellt Ihnen die maßgeblichen Inhalten zum Medizin-, Arzt-, Krankenhaus-, Apotheken- und Arzneimittelrecht aus den Verlagen C.F. Müller und Otto Schmidt online zur Verfügung.

Auf Top-Inhalte online zugreifen

- › Kommentare: *Hill/Schmitt* **Medizinprodukterecht**, *Martis/Winkhart* **Arzthaftungsrecht Fallgruppenkommentar**, *Rieger/Dahm/Katzenmeier/Stellpflug/Ziegler* **Heidelberger Kommentar Arztrecht Krankenhausrecht Medizinrecht**, *Schlegel* **Musterverträge im Gesundheitswesen**
- › Zeitschriften: **GesR** Gesundheitsrecht und **medstra** Zeitschrift für Medizinstrafrecht
- › Volltexte zu Gesetzen und Entscheidungen tagesaktuell; inklusive Formulare Sammlung Medizinrecht



C.F. Müller

ottoschmidt

(Fortsetzung von S. X)

Handels- und Gesellschaftsrecht

Online-Vortrag LIVE: Beschlussmängelstreitigkeiten in Personengesellschaften
16.5.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Einstweiliger Rechtsschutz im Personen- und Kapitalgesellschaftsrecht unter Einbeziehung des aktienrechtlichen Freigabeverfahrens
6.6.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Aktuelle Entwicklungen des Umwandlungsrechts aus gesellschafts- und steuerrechtlicher Sicht
23.6.2023, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Informationstechnologierecht

Online-Vortrag LIVE: AGB-Recht in der Informationstechnologie
3.5.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Datenschutzrechtliche Verträge
5.6.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Insolvenz- und Sanierungsrecht

Online-Vortrag LIVE: Kernprobleme des Insolvenzrechts – Aktuelle Rechtsprechung im Überblick
26.5.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die Insolvenz des Mieters – Unternehmensinsolvenzen (Grundlagen, Vermieterpfandrecht, Gesellschafter als Vermieter)
28.6.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die Insolvenz des Mieters – Privatinsolvenz (Grundlage, Freigabe, Wohnraum)
28.6.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Internationales Wirtschaftsrecht und Europarecht

Online-Vortrag LIVE: Praxis der Vertragsgestaltung: Das UN-Kaufrecht
29.6.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Kanzleimanagement

Online-Vortrag LIVE: Das rechtsanwaltliche Berufsrecht – Berufsbild, anwaltliche Selbstverwaltung, statusprägende Berufspflichten – Pflichtfortbildung nach § 43f BRAO
11.5.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Das rechtsanwaltliche Berufsrecht – Praxisrelevante Berufspflichten, Organisation und Gestaltung des Berufs, anwaltliche Pflichtverletzungen und ihre Folgen – Pflichtfortbildung nach § 43f BRAO
2.6.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Mediation und Außergerichtliche Konfliktbeilegung

Online-Vortrag LIVE: Der Perspektivwechsel (Reframing) – Bedeutung und Anwendung in der Mediation
19.6.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die Kunst des aktiven Zuhörens in der Mediation – Paraphrasierung/Loop of Understanding
19.6.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Medizinrecht

Online-Vortrag LIVE: Update: Vergütungsrecht der Heilberufe
17.5.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Datenschutz im Medizinrecht
26.5.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit Mitarbeitender in medizinischen Einrichtungen
9.6.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Online-Vortrag LIVE: Die neuere Rechtsprechung des BGH zum gewerblichen Mietrecht unter Berücksichtigung maßgeblicher Entscheidungen der letzten Jahre
24.5.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Schnittstellen Miet- und WEG-Recht: Erprobte Konzepte bei Problemen mit der vermieteten Eigentumswohnung
6.6.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Aktuelle Rechtsprechung im WEG-Recht und Fallstricke bei der Vertretung der WEG
20.6.2023, Hybrid: Bochum, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Migrationsrecht

Online-Vortrag LIVE: Das AsylbLG in der aktuellen migrationsrechtlichen Praxis
26.5.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Humanitäre Aufenthalte, Voraussetzungen, Folgen, der Weg in einen Daueraufenthalt
27.6.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Sozialrecht

Online-Vortrag LIVE: Update Sozialhilferecht
11.5.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsfragen zum Krankengeldanspruch
22.5.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsfragen zum Beitragsrecht
22.5.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: SGB IX und die Schwerbehindertenvertretung – Überblick über die Teilhabe von Menschen mit Behinderung
26.5.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Kinderzuschlag nach § 6a BKGG
6.6.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Update SGB III: Sperrzeitrecht, Ruhen wegen Entlassungsentschädigung und die wesentlichen sozialrechtlichen Folgefragen
7.6.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Unterhalt und Sozialleistungen – Aktuelle Probleme
22.6.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Sportrecht

Online-Vortrag LIVE: Gemeinnützigkeit von Sportvereinen und Sportverbänden – Rechtsfragen für die Beratungspraxis
5.6.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Sicherheit im WEG-Mandat.



Neuaufgabe: Macht da weiter, wo die WEG-Reform aufgehört hat!

Köhler Anwalts-Handbuch Wohnungs-eigentumsrecht

Herausgegeben von RA Wilfried J. Köhler. Bearbeitet von einem hochkarätigen WEG-Expertenteam. 5. neu bearbeitete Auflage 2023, 1.672 Seiten, Lexikonformat, gbd., 159 €. ISBN 978-3-504-18073-7

i **Das Werk online**
otto-schmidt.de/akr
juris.de/mieter

Auch und gerade nach der Reform bleibt dieses Handbuch das perfekte Arbeitsmittel für jeden, der auf professionellem Niveau mit wohnungseigentumsrechtlichen Fragestellungen befasst ist. Die Neuaufgabe hat nicht nur die Novelle mit ihren zentralen Themen aufgearbeitet: Anfechtung des Verwaltervertrages, wirksame Vereinbarung von Verwaltervergütungen, Inhalt der Jahresabrechnung, Bereicherungsanspruch bei für ungültig erklärtem Abrechnungsbeschluss, Anwendbarkeit der neuen §§ 9a, 9b WEG. Auch alle anschließenden Entwicklungen in Rechtsprechung und Literatur haben Eingang in das Handbuch gefunden.

Checklisten, Musterformulierungen und Hinweise zu Strategie und Taktik erleichtern den Umgang mit dem neuen Recht und geben Sicherheit für die Handhabung in der Praxis.

Bestellung unter otto-schmidt.de

ottoschmidt

Steuerrecht

Online-Vortrag LIVE: Update Steuerstrafrecht
26.5.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Brennpunkte der Besteuerung von Personengesellschaften
12.6.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Haftungsfallen bei der Grunderwerbsteuer
19.6.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles Umsatzsteuerrecht
22.6.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Strafrecht

Online-Vortrag LIVE: Hauptverhandlungs-Navigator
9.5.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

9. Jahresarbeitstagung Strafrecht
24.-25.5.2023, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Effektive Verteidigung im Steuerstrafrecht
25.5.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Urheber- und Medienrecht

Online-Vortrag LIVE: Vertragsgestaltung im Urhebervertragsrecht – aktuelle Rechts- und Praxisfragen
16.6.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Arbeitnehmerschutzrechte: Arbeitnehmererfindungsrecht, Arbeitnehmerdesignrecht, Arbeitnehmerurheberrecht
21.6.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Vergaberecht

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Entwicklungen und Rechtsprechung zum vergaberechtlichen Rechtsschutz
8.5.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Rechtssichere und effektive IT-Beschaffung – IT-Vergabe in der Praxis
28.6.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Verkehrsrecht

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Entwicklungen im Verkehrsstraf- und Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht
12.5.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Besondere Problematik bei Verkehrsunfällen mit Fußgängern, Radfahrern und vergleichbaren Verkehrsteilnehmern
15.6.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aussagelehre im Straf- und Verkehrsstrafverfahren
20.6.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Versicherungsrecht

Online-Vortrag LIVE: Update Versicherungsrecht – die wichtigsten Themen in der anwaltlichen Praxis
15.5.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung im Versicherungsrecht
12.6.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Verwaltungsrecht

Online-Vortrag LIVE: Friedhofs- und Bestattungsrecht: Strukturen und Herausforderungen
3.5.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Der öffentlich-rechtliche Vertrag: Update zu einer praktisch relevanten Kooperationsform
3.5.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht unter europarechtlichem Einfluss
10.5.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung zum Umwelt- und Planungsrecht
22.6.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

VwGO – Update – Fortbildungsplus zur 29. Jahresarbeitstagung Verwaltungsrecht
29.6.2023, Hybrid: Leipzig, Bundesverwaltungsgericht und Live-Übertragung im eLearning Center

29. Jahresarbeitstagung Verwaltungsrecht
30.6.-1.7.2023, Hybrid: Leipzig, Bundesverwaltungsgericht und Live-Übertragung im eLearning Center

Weitere aktuelle Informationen des DAI finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de

(R)ECHT INTERESSANT! – DER BRAK-PODCAST



„(R)ECHT INTERESSANT!“ – WIR PLAUDERN ÜBER RECHTSTHEMEN

„(R)ECHT INTERESSANT“ wurde von den Leserinnen und Lesern von JURios, dem Online-Magazin für kuriose Rechtsnachrichten, als bester Jura-Podcast des Jahres 2021 in der Kategorie 3 (weitere Podcasts) gewählt.

Im Rahmen der Podcast-Reihe „(R)ECHT INTERESSANT!“ erörtert die BRAK seit Oktober 2020 in lockerer

Atmosphäre anwaltspezifische und berufsrechtlich relevante Themen mit interessanten Gesprächspartnern aus Politik, Justiz und Anwaltschaft.

Zuletzt wurden diese Folgen veröffentlicht:

Folge 89: Corporate Governance, Nachhaltigkeit und Frauen an die Macht!

In dieser Folge geht es um Themen, die in aller Munde sind: Unternehmensführung, Nachhaltigkeit und Frauen in Führungspositionen. Auf den ersten Blick eine ziemlich bunte Themenmischung, bei genauerem Hinsehen fügt sich allerdings alles perfekt ineinander. Rechtsanwalt Dr. Jan Dörrwächter von hkp legal ist spezialisiert auf Arbeits- und Gesellschaftsrecht und kennt sich unter anderem bestens im Bereich Corporate Governance aus. Jan hat eine sehr bunte Karriere hingelegt. Nach beruflichen Zwischenstopps in Universität, Finanzministerium und in der Personalabteilung eines Großunternehmens hat er sich erst relativ spät für den Anwaltsberuf entschieden. Wie ist es, für ein Großunternehmen wie E.ON zu arbeiten? Klären wir! Wir sprechen über den Kodex, der weniger mit Fluch der Karibik zu tun hat, als man zunächst denkt, dürfen in die Tresore von Unternehmen spähen, wir erfahren, was eigentlich unter Corporate Governance zu verstehen ist und wir sprechen über Wirecard – von Vielen als ultimativer Corporate Governance Fail bezeichnet. Wir besprechen, was zu nachhaltiger Unternehmensführung ge-

hört, sprechen über CO2 und erfahren, was Jan über das heikle Thema Frauenquote und Frauen in Führungspositionen denkt. Wir betreiben hypothetische Gedankenspiele: Kann eine Frauenquote langfristig zur Diskriminierung von Männern führen? Wir unterhalten uns aber auch über das ewige Aufreger-Thema Vorstandsvergütung, über Aufsichtsräte, Transparenz und „Soft-Law“. Und es geht auch heute um Bücher, Musik und...natürlich: Essen! Und klar, fränkischer Kartoffelsalat ist der einzig Wahre!

Folge 88: Anpassungsfähigkeit als Erfolgsfaktor – Tipps vom FLEX.PERTEN

Flexibilität und Anpassungsfähigkeit sind wichtige Fähigkeiten. Warum fällt es uns oft so schwer, agil auf äußere Umstände zu reagieren? Warum verharren wir gerne in unserer Komfortzone und was kann man tun, um das zu ändern? Das kläre ich heute mit einem Flex.perten. Rechtsanwalt Dr. Daniel Halft erklärt uns, warum Veränderung nichts ist, was uns Angst machen sollte und warum Flexibilität – privat wie beruflich – so unfassbar wichtig ist. Daniel hat einen spannenden beruflichen Werdegang. Die Richterbank tauschte er gegen die Anwaltsrobe und coacht im Bereich Digitalisierung und persönlicher Entwicklung. Daniel gewährt uns ehrliche Einblicke in den Richterberuf, in die Arbeit in der Senatsverwaltung für Justiz und in die Rechtsabteilung von idealo.de. Sein Spezialgebiet ist die Zukunft der



Fachanwalt
Karrieresprungbrett Weiterbildung

**Einfach.
Besser.**

NEU Seminar im **LIVE-STREAM**
oder **PRÄSENZUNTERRICHT**

Fachseminare
von Fürstenberg

**Mit Spezialisierung mehr
erreichen.**

Heben Sie sich mit einer Ausbildung zum Fachanwalt von Ihren Kollegen ab. Nutzen Sie die Zusatzqualifikation, um sich für neue Mandanten erfolgreich zu positionieren.

- ▶ **Unser Ausbildungsmodell: einzigartig**
- 50 % weniger Seminareinheiten – Teilnahme wahlweise vor Ort, per Live-Stream oder einem Mix aus beidem
- 50 % online-gestütztes Eigenstudium
- Maximale Flexibilität im Beruf und im Privaten

- ▶ **Unser Angebot: herausragend**
- Erfolgreich seit 2006 mit mehr als 1.200 Absolventen

Kundenmeinungen der letzten 12 Monate
TOP EMPFEHLUNG 2023
Mehr Infos
Proven Expert

www.fachseminare-von-fuerstenberg.de

Foto: Gettyimages

Rechtsberatung. Er berichtet uns aus erster Hand, wo Nachholbedarf besteht und warum nicht nur Wirtschaftsunternehmen, sondern gerade auch Kanzleien unbedingt eine digitale Strategie benötigen. Was kann künstliche Intelligenz heute schon und wofür braucht es uns eigentlich noch? Wie verändern sich die Anforderungen an den Anwaltsberuf? Muss die Anwaltschaft agiler werden? Klären wir! Wir erhalten heute außerdem handfeste Tipps für Flexibilitätstraining, unterhalten uns übers Improvisationstheater, über Robo-Richter, ChatGPT und die Bedeutung von Rechtsfrieden. Und wir erfahren, warum es manchmal sozusagen an den Sternen liegt, dass man Jura studieren will.

Folge 87: Protest der schwarzen Roben – warum wir jetzt Flagge zeigen müssen

Es gibt Zeiten, da muss man nicht nur genau hinsehen, sondern auch aufstehen und für das eintreten, woran man glaubt. Jedem Anwalt und jeder Anwältin blutet das Herz, wenn Rechtsstaat, Gewaltenteilung und die Unabhängigkeit der Anwaltschaft angegriffen werden. Das soll und muss uns interessieren, selbst wenn wir in Deutschland nicht unmittelbar betroffen sind. Denn unsere Freunde sind betroffen. Genauer gesagt: Die Anwaltschaft in Israel, mit der uns seit Jahren eine enge Freundschaft verbindet. Seit dem Amtsantritt der neuen israelischen Regierung unter Benjamin Netanjahu überschlagen sich die Ereignisse in Israel. Das bestehende Rechtssystem soll grundlegend verändert werden und Entscheidungen des Supreme Court künftig mit einfacher Mehrheit des Parlaments außer Kraft gesetzt werden können. Heißt: Das oberste Gericht wäre nicht mehr in der Lage, rechtswidrige Gesetze aufzuheben. Ein unfassbarer Vorstoß, der in dieser Woche sogar die ersten Hürden in Richtung unumstößliche Realität genommen hat. Darüber muss man sprechen, am besten mit einem ganz besonderen Gast: Rechtsanwalt Elmar Esser ist erster Vorsitzender der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung und berichtet uns nicht nur Aktuelles aus Israel, sondern auch von einem seiner Tätigkeitsgebiete: Wiedereinbürgerung für NS-Opfer und ihre Nachkommen. Elmar ist Beweis dafür, dass man mit Jura alles machen kann, denn er hat ein unglaublich breites Spektrum beruflicher Erfahrungen. Wir sprechen über Engagement, Amcha, die Liebe zu Israel und Baba Ganoush.

Sonderfolge: Wenn Deine Welt in Trümmern liegt

Es ist Zeit für eine ernste Folge von (R)ECHT INTERESSANT!. Wir alle haben die Meldungen aus der Türkei und Syrien verfolgt. Eine unfassbare Katastrophe, die uns den Atem verschlägt. Bilder gingen um die Welt, die uns tief getroffen und berührt haben. Die Zahl der Opfer im türkisch-syrischen Grenzgebiet ist inzwischen auf mehr als 40.000 gestiegen. Viele unserer Kolleginnen und Kollegen stehen vor den Trümmern ihrer Existenz oder werden noch vermisst, wie wir aus einem an uns gerichteten Brief der türkischen Anwaltschaft erfahren haben. Rechtsanwalt André Haug, Vizepräsident der BRAK und Präsident der Rechtsanwaltskammer

Karlsruhe, berichtet von diesem Brief. Gemeinsam mit mir bittet er um Unterstützung für die türkische Anwaltschaft, um einen kleinen Schimmer Hoffnung an dunklen Tagen. Bitte helft mit!

Kurz & knackig: Der geplante § 128a ZPO – Wasch mich, aber mach mich nicht nass?

Es tut sich was in der ZPO! Darüber müssen wir unbedingt sprechen. Und zwar in unserer vor Kurzem eingeführten neuen Rubrik „Kurz & knackig“. Im Rahmen von Shorties besprechen wir hier aktuelle Themen außerhalb unserer normalen und etwas ausführlicheren Folgen. Nachdem wir schon über die Dokumentation der strafrechtlichen Hauptverhandlung gesprochen haben, widmen wir uns in unserer zweiten Episode der ZPO: „Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten“ lautet der etwas sperrige Begriff für das, worum es heute geht. Zu dem Entwurf hat die BRAK bereits eine Stellungnahme abgegeben und einige Regelungen kritisiert. Warum? Vereinfacht gesagt: Der Richter kann, auch wenn die Parteien nicht wollen, muss aber nicht, obwohl die Parteien wollen. Ist das nicht irgendwie schief? Was ist mit der Partei als Herrin des Verfahrens? Was ist mit dem Dispositionsgrundsatz? Klären wir heute. Zu Gast am Mikro ist ein gern und oft gehörter Gast: Rechtsanwalt und Notar Hans Ulrich Otto, Fachanwalt für Arbeits- und Sozialrecht, Dozent für Arbeits-, Sozial- und Gebührenrecht, Mitglied in der BRAK-AG zur Sicherung des Rechtsstaates und Präsident der Rechtsanwaltskammer Hamm.

Folge 86: Netzwerken, Coachen und Gerichtsphobien

In dieser Episode geht es um professionelles Netzwerken, ums Coachen und – Ihr habt richtig gehört: um Gerichtsphobien. Mein heutiger Gast hat sich darauf spezialisiert, Juristinnen und vor allem Anwältinnen zu coachen. Dr. Anja Schäfer ist Rechtsanwältin und Dozentin für Umweltrecht und Umweltstrafrecht. Sie ist vor allem aber Mentorin, Business-Coach, Speakerin und Autorin und veranstaltet als ein echter Netzwerkprofi regelmäßig Treffen für Juristinnen – virtuell und auch vor Ort. Sie verrät uns, warum Netzwerken ein wichtiger Bestandteil des beruflichen Erfolges ist und wie richtiges Networking überhaupt funktioniert. Was sind die häufigsten Fehler beim Thema Selbstmarketing und Branding? Und was haben Elefanten mit all dem zu tun? Klären wir! Anja spricht aber auch ganz offen über berufliche Fehler und darüber, wie ein einziger beruflicher Fauxpas deine Jura-Welt aus den Angeln heben kann. Sie berichtet, wie man mit derartigen Situationen – mental und kommunikativ – umgeht und stellt unter Beweis: aus Fehlern entsteht manchmal wirklich Gutes. Wir unterhalten uns über Vor- und Nachteile von Referendarstationen im Ausland und halten gemeinsam fest: auch im Referendariat schadet strategische Planung keineswegs! Beschwingt wagen wir außerdem einen Abstecher in Richtung Tango. Denn auch Tango ist Kommunikation.

Best Practice. Best Command.



Redeker online



Aktuelle Updates 2023

Redeker (Hrsg.),
Handbuch der IT-Verträge
Herausgegeben von RA, FA IT-Recht,
Dipl.-Informatiker Dr. Helmut Redeker.
Loseblatt, 3 Bände. Grundwerk mit Fortsetzungs-
bezug für mindestens 2 Jahre, nur 159 €,
ca. 2-3 Ergänzungslieferungen pro Jahr,
je zzgl. 21 € inkl. MwSt. für Redeker online.
ISBN 978-3-504-56008-9.

i Das Werk in weiteren Modulen
juris.de/itr
otto-schmidt.de/bmitr

Das praxisnahe Werk zur Vertragsgestaltung versorgt Sie in verschiedensten IT- und telekommunikationsrechtlichen Bereichen mit **ausführlich kommentierten Vertragsmustern**. Klausel für Klausel nehmen erfahrene Praktiker zu allen praxisrelevanten Fragen u.a. des IT-Vertragsrechts, des Internetrechts und des Telekommunikationsrechts Stellung.

Jetzt neu: Umfangreiche Updates zum Kapitel 5.4 Outsourcing-Vertrag

Exklusiv für Abonnenten **inklusive der Datenbank Redeker online** mit folgenden Inhalten: Redeker, Handbuch der IT-Verträge (mit sämtlichen Mustern), Neuauflage Härtling, Internetrecht, Schneider, Handbuch EDV-Recht, Schuster/Grützmaker, IT-Recht Kommentar, Rechtsprechung und Gesetze

Informationen, Bestellung und Leseprobe: otto-schmidt.de

otto schmidt

Folge 85: Marketing-Tricks vom YouTube-Papst: Von der Kanzlei in den Liegestuhl – Christian Solmecke zu Gast

Heute sprechen wir mit einem Marketing-Experten, der es sich inzwischen immer wieder erlauben kann, aus einem Liegestuhl heraus zu arbeiten. Seit zehn Jahren betreibt er einen der erfolgreichsten YouTube-Kanäle im Rechtsbereich mit über 900.000 Abonnenten und verrät uns heute geheime Werbe-Tricks. Seine erfolgreichsten Videos wurden knapp 3 Millionen mal gestreamt. Man könnte fast sagen: Rechtsanwalt, Autor und Webvideoproduzent Christian Solmecke aus der Kanzlei WBS.LEGAL hat das Kanzlei-Marketing auf YouTube erfunden. Auch in Sachen Digitalisierung ist er ein echter Vorreiter. Seine Kanzlei hat er auf dem Handy immer dabei. Ist Euch Napster ein Begriff? Exakt... Napster und Christian...sind rechtlich untrennbar miteinander verbunden. Warum Christian einer Karriere als Anwalt den Vorzug vor einem Leben als Radio-Star gegeben hat (die perfekte Stimme dafür hätte er ja bekanntermaßen), warum er die Kanzleisoftware Legalvisio entwickelt hat, wie er es schafft, täglich ein neues Video zu veröffentlichen und wie sich nachhalten lässt, ob man über Social Media tatsächlich Mandate generiert, verrät er uns in dieser Episode. Wir erfahren, warum man seine Kreativität im Anwaltsberuf voll ausleben kann, weshalb im Anwaltsalltag kein Tag wie der andere ist und warum die Rechtsanwaltskammer Köln echt cool drauf ist. Wir sprechen über Böhmermann, den „Club 13“, das Leben als Kind eines Bürgermeisters und den Fachkräftemangel. Und über Ed Hardy (ja, wir sind alle alt!) und Sauerbraten. Und wusstet Ihr eigentlich, dass die Amazon-AGB selbst den Fall einer Zombie-Apokalypse abdecken? Oder dass man mit Nutzung von so manchem WLAN sein Erstgeborenes opfert? Nein? Und habt Ihr eigentlich einen eigenen Kanzlei-Koch? Und wisst Ihr, was einem droht, wenn man jemanden auf dem Mond erschießt? Auch nicht? Vermutlich braucht Ihr mehr Details... also schnell reinhören! Dann erfahrt Ihr auch, ob wir es schaffen, Christian sprachlos zu machen.

Sie können den Podcast unter www.brak.de anhören, einen RSS-Feed einrichten oder über Spotify, Deezer, Apple anhören oder abonnieren.

PERSONALIEN

DR. VERA HOFMANN IST NEUE PRÄSIDENTIN DER RECHTSANWALTSKAMMER BERLIN

Rechtsanwältin Dr. Vera Hofmann ist neue Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer hat in seiner Sitzung am 15.3.2023 das Präsidium neu gewählt. Rechtsanwältin Johanna Eyser, bisher Vizepräsidentin und Schriftführerin, wurde zur Vizepräsidentin und Rechtsanwalt Dr. Sebastian Creutz als neuer Vizepräsident und Schriftführer gewählt. Rechtsanwalt Bilinç Isparta wurde als Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter und Rechtsanwalt Michael Plassmann als Schatzmeister bestätigt.

Mit der bisherigen Vizepräsidentin Dr. Vera Hofmann steht zum dritten Mal eine Frau an der Spitze der RAK Berlin. Sie ist die Nachfolgerin von Rechtsanwalt und Notar Dr. Marcus Mollnau, der zehn Jahre lang an der Spitze der RAK Berlin stand, sich jedoch entschied, bei der Vorstandswahl Ende Februar nicht erneut zu kandidieren.

Macht Gutes
besser.



Jetzt bestellen: otto-schmidt.de

Erscheint im November.



Neuaufgabe

Das Handbuch bringt Struktur in das brisante, über zahlreiche Normenkomplexe verstreute Rechtsgebiet. Seine kluge Systematik orientiert sich am Lebenszyklus eines Unternehmens. Von der Gründung bis zur Beendigung wird chronologisch jedes mögliche Strafbarkeitsrisiko bis ins Detail durchleuchtet und die gigantische Stofffülle von Praktikern für Praktiker aufbereitet.

Müller-Gugenberger, **Wirtschaftsstrafrecht**. Handbuch des Wirtschaftsstraf- und -ordnungswidrigkeitenrechts. Herausgegeben von RiOLG a.D. Dr. Christian Müller-Gugenberger, Ltd. OSTa Jens Gruhl und Bundesanwältin beim BGH Anke Hadamitzky. Bearbeitet von über 25 Experten aus Beratung, Verwaltung und Richterschaft. 8. neu bearbeitete Auflage 2023, ca. 3.000 Seiten Lexikonformat, gbd. ca. 250,- €. ISBN 978-3-504-40102-3

Am besten gleich vorbestellen unter [otto-schmidt.de](https://www.otto-schmidt.de)

ottoschmidt

Einer geht immer voran.

Neuaufgabe!

Assmann
Uwe H. Schneider · Mülbert
**Wertpapier-
handelsrecht**
Kommentar

Assmann/Uwe H. Schneider/Mülbert
Wertpapierhandelsrecht Kommentar

Der *Assmann/Uwe H. Schneider/Mülbert* ist stets der erste Kommentar auf dem Markt, der die komplexen Entwicklungen im Wertpapierhandelsrecht erläutert. Dieser Pioniergeist zeichnet auch die 8. Auflage aus. Die Herausgeber und das exzellente Autorenteam haben die Mammutaufgabe bewältigt, die unzähligen Veränderungen im europäischen und nationalen Recht sachkundig und ausführlich einzuarbeiten.

Auf EU-Ebene sind z. B. die Weiterentwicklung der Kapitalmarktunion, die ergangenen und geplanten Änderungen der MiFID und MiFIR sowie der Aktionsplan Sustainable Finance hinzugekommen. Neu im deutschen WpHG sind u. a. die Digitalisierungsrichtlinie und deren Umsetzung durch das DiRUG sowie das FISG.

Leseprobe und Bestellung unter otto-schmidt.de

Assmann/Uwe H. Schneider/Mülbert
Wertpapierhandelsrecht Kommentar
WpHG MAR PRIIP MiFIR Leerverkaufs-VO EMIR
Herausgegeben von Prof. Dr. Heinz-Dieter Assmann,
LL.M.; Prof. Dr. Dr. h.c. Uwe H. Schneider; Prof. Dr. Peter
O. Mülbert. Bearbeitet von 15 Expertinnen und Exper-
ten im Europäischen und nationalen Kapitalmarkt-
recht.
8. neu bearbeitete Auflage 2023, 2 Bände, ca. 5.000 Sei-
ten Lexikonformat, gbd. ca. 450 €. Erscheint im April.
ISBN 978-3-504-40103-0

i **Das Werk online**
otto-schmidt.de/kapmr
juris.de/bkr

ottoschmidt